

Wirtschaftsaufsicht

VALLENDER K.A./HETTICH P./LEHNE J., Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung, Grundzüge des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts, 4. A., Bern 2006, §§ 17-19.

Zentrale Erlasse

Wirtschaftspolizei

Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das **Gewerbe der Reisenden**, SR 943.1; Gesetz vom 4. November 1992 über **Handel und Gewerbe (HGG) des Kantons Bern**, BSG 930.1.

Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht

Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 (PfG), SR 211.423.4; Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (**Kollektivanlagengesetz**, KAG), SR 951.31; Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV), SR 951.311; Verordnung der EBK vom 21. Dezember 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-EBK), SR 951.312; Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (**Bankengesetz**, BankG), SR 952.0; Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (**Bankenverordnung**, BankV), SR 952.02; Verordnung vom 29. September 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung, ERV), SR 952.03; Verordnung vom 21. Oktober 1996 über die ausländischen Banken in der Schweiz (Auslandbankenverordnung, ABV), SR 952.111; Reglement vom 20. November 1997 über die Eidgenössische Bankenkommission (R-EBK), SR 952.721; Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission vom 30. Juni 2005 zum Konkurs von Banken und Effektenhändlern (Bankenkursverordnung, BKV), SR 952.812.32; Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (**Börsengesetz**, BEHG), SR 954.1; Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung BEHV), SR 954.11; Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission vom 25. Juni 1997 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-EBK, BEHV-EBK), SR 954.193; Verordnung der Übernahmekommission vom 21. Juli 1997 über öffentliche Kaufangebote (Übernahmeverordnung-UEK, UEV-UEK) (Von der Eidgenössischen Bankenkommission genehmigt am 11. August 1997), SR 954.195.1; Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (**Geldwäschereigesetz**, GwG), SR 955.0; Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (**Finanzmarktaufsichtsgesetz**, FINMAG), SR 956.1; Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (**Versicherungsaufsichtsgesetz**, VAG), SR 961.01; Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO), SR 961.011; Verordnung des BPV vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung-BPV, AVO-BPV), SR 961.011.1.

Materialien

Wirtschaftspolizei

Botschaft vom 28. Juni 2000 zu einem Bundesgesetz über das Reisendengewerbe, in: BBl 2000 4186 ff.

Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht

Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1934 zu einem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG), in: BBl 1934 I 171 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 13. Mai 1970 über die Revision des Bankengesetzes, in: BBl 1970 I 1144 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 5. Mai 1976 zu einem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG), in: BBl 1976 II 873 ff.; Botschaft II des Bundesrates vom 15. Juni 1992 über die Anpassung des Bundesrechts an das EWR-Recht (Zusatzbotschaft II zur EWR-Botschaft), in: BBl 1992 V 520 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1993 zu einem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG), in: BBl 1993 I 1369 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 19. September 1994 zur Genehmigung der GATT/WTO-Übereinkommen (Uruguay-Runde, GATT-Botschaft 1), in: BBl 1994 IV 1 ff., 242 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 19. September 1994 zu den für die Ratifizierung der GATT/WTO-Übereinkommen (Uruguay-Runde) notwendigen Rechtsanpassungen (GATT-Botschaft 2), in: BBl 1994 IV 950 ff., 1141 ff.; Botschaft vom 17. Juni 1996 zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor, in: BBl 1996 III 1101 ff.; Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 97/1+2 und Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen und zu Änderungen der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste, in: BBl 1998 I 759 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1998 zu den WTO/GATS-Vereinbarungen im Bereich der Finanzdienstleistungen, in: BBl 1998 IV 3460 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 20. November 2002 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, in: BBl 2002 8060 ff.; Botschaft zu einem Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) und zur Änderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, in: BBl 2003 3789 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 10. November 2004 zur Änderung der Bestimmung über die internationale Amtshilfe im Bundesgesetz über die Börsen und Effektenhandel, in: BBl 2004 6747 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 23. September 2005 zum Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG), in: BBl 2005 6395 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 2006 zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG), in: BBl 2006 2829 ff.

Kasuistik

Wirtschaftspolizei

Vgl. zum Gewerbepolizeirecht der Kantone die Kasuistik zum ordnungspolitischen Grundentscheid.

Bankenaufsichtsrecht

BGE 132 II 382 [gewerbsmässigen Entgegennahme von Publikumseinlagen; bankenrechtliche Liquidation einer Genossenschaft, die eine Buchungszentrale betreibt]; **EBK-Bull 49, 183** [gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen ist bereits ge-

ben, wenn deutlich die Absicht vorhanden ist, über eine längere Zeitperiode mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennehmen zu wollen, auch wenn diese Anzahl tatsächlich noch nicht überschritten wurde]; **EBK-Bull 49, 114** [Voraussetzungen für die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle durch ausländische Aufsichtsbehörden]; **EBK-Bull 49, 27** [Bewilligungsvoraussetzungen: Organisationserfordernis bei Konzerngeschäften; Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit]; **BGE 131 II 306** [aufsichtsrechtliche Liquidation eines überschuldeten Finanzintermediärs, der bewilligungslos Publikumsgelder entgegen genommen hat; Aufsichtsbefugnisse der EBK]; **EBK-Bull 47, 68** [Unterstellungsverfahren und Konkurseröffnung; Anwendungsbereich der Bankinsolvenzbestimmungen]; **EBK-Bull 47, 21** [Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit; Funktionstrennung bei Banken]; **BGE 130 II 351** (= Pra 2005 Nr. 3) [Aufsichtsbefugnisse der EBK; Unterstellungsverfahren; Voraussetzungen der Einsetzung eines Beobachters; Bewilligungspflicht für Backoffice-Aktivitäten zugunsten einer ausländischen Bank; Verhältnismässigkeit der Eintragung ins Handelsregister und der Liquidation von faktischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften, deren bewilligungspflichtige Aktivität schwergewichtig im Ausland liegt und den Schweizer Finanzplatz nur am Rande berührt]; **BGE 129 II 438** [Gewähr einwandfreie Geschäftstätigkeit]; **EBK-Bull 45, 164** [Bevorzugte Zuteilung von Aktien bei IPO an Lead Bank]; **EBK-Bull 45, 111** [Anwendung BankG auf ausl. Banken]; **EBK-Bull 45, 31/41** [Anforderungen an einen sachkundigen Revisor]; **EBK-Bull 43, 31** [Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Revisors bei der Prüfung des Kreditgeschäfts]; **EBK-Bull 42, 123** [Montesinos-Gelder; Pflicht zur Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe bei der Entgegennahme und Aufbewahrung von Kundengeldern; Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit]; **EBK-Bull 41, 15** [Abascha-Gelder; Sorgfaltspflichtsverletzung wegen mangelhafter Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten bei verdächtigen Vermögenswerten]; **EBK-Bull 40, 37** [BGER: Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit; Funktionsschutz; Ausnützen der Kenntnis von vertraulichen Tatsachen]; **EBK-Bull 37, 13** [BGER: Offenlegung der Anteilseigner]; **BGE 125 IV 35** [Strafbarkeit von Rayonverletzungen nach Art. 46 Abs. 1 lit. c BankG verneint]; **EBK-Bull 32, 51** [Begriff der Banktätigkeit; Entgegennahme von Publikumseinlagen zur Finanzierung von Dritt-Unternehmen]; **EBK-Bull 32, 61** [Funktionstrennung]; **EBK-Bull 36, 13** [Beaufsichtigung eines Finanzkonzerns auf konsolidierter Basis; Klumpenrisiken gegenüber Konzerngesellschaften; Eigenmittel- und Risikoverteilungs-Konsolidierung von Teilkonzernen]; **BGE 121 IV 380** [Meldepflicht der Bank bei Grossrisiken (Klumpenrisiken)]; **Pra 85, 44** [Unterstellung einer Unternehmung unter das BankG; Abklärung der Bewilligungspflicht mittels ausserordentlicher Revision]; **Pra 84, 184** [Bankgeheimnis; Rechtsanwalt, der einen Zivilprozess für eine Bank führt]; **BGE 121 II 147** [Unterstellung einer Unternehmung unter das BankG; ausserordentliche Revision; Kostenvorschuss]; **BGE 117 II 315** [Verantwortlichkeit der Revisionsstelle]; **BGE 117 III 83** [Bankenstundung auch nach Bewilligungsentzug zulässig]; **BGE 116 Ib 196** [Verantwortlichkeit der Bankenkommission; Ermessensspielraum in der Unterstellungsfrage]; **BGE 115 Ib 55** [Erstellen der Jahresrechnung; Einschreiten der EBK]; **BGE 115 II 72** [Schadenersatzklage wegen Verletzung des Bankgeheimnisses]; **BGE 111 Ib 126** [Mitwirkung einer Bank bei fiktiven Geschäften zur Abwendung einer drohenden Beschlagnahme]; **BGE 108 Ib 513** [Begriff des beherrschenden Einflusses]; **BGE 108 Ib 186** [Pflicht der Banken zur Auskunftserteilung über die wirtschaftlichen Hintergründe von in Aussicht genommenen Geschäften]; **BGE 108 Ib 196** [Auskunftspflicht der Banken über die weitere berufliche Tätigkeit ihrer Organe]; **BGE 108 Ib 78** [Pflichten einer Bank]; **BGE 106 Ib 145** [Behandlung ungewöhnlicher Bankgeschäfte]; **BGE 105 Ib 406** [Aufstellung und Veröffentlichung der Jahresrechnung]; **BGE 105 Ib 364** [Behördenbe-

schwerde; Erhebung einer Kommission (Negativzins) auf dem Zufluss ausländischer Gelder]; **BGE 103 Ib 350** [Androhung des Entzugs der Anerkennung als bankengesetzliche Revisionsstelle und Missfallensäusserung]; **BGE 99 Ib 110** [Zweck des Bankengesetzes; Gläubigerschutz].

Anlagefonds / Kollektive Kapitalanlage

EBK-Bull 49, 188 [Anwendung des AFG auf eine im Ausland inkorporierte Anlagegesellschaft, deren Hauptverwaltung in der Schweiz erfolgt]; **EBK-Bull 49, 97** [Verstoss gegen Art. 20 Abs. 3 AFG; absolutes Verbot]; **EBK-Bull 47, 147** [Begriff des Anlagefonds; Ernennung eines Sachwalters]; **BGE 116 Ib 73** [Auflösung eines widerrechtlichen Anlagefonds, dessen Leitung nie eine Bewilligung zur Geschäftstätigkeit beantragt und erhalten hat]; **BGE 112 II 72** [Haftung wegen falscher Angaben in der Werbung; Haftung der Depotbank für widerrechtliche Zahlungen trotz Einwilligung der Anleger]; **BGE 110 II 74** [Fondsähnliche Sondervermögen, die nicht nach dem Grundsatz der Risikoverteilung verwaltet werden; Kollektive Kapitalanlage, Fremdverwaltung und öffentliche Werbung als Begriffsmerkmale des Anlagefonds]; **BGE 107 Ib 358** [Begriff des Anlagefonds]; **BGE 101 Ib 422** [Verletzung der Treuepflicht; Hauptaktionär der Leitungsgesellschaft, der fast sämtliche Anteilscheine zu den Ausgabepreisen zeichnet und sie dann im Publikum zu einem höheren Preis unterbringt].

Börsenaufsichtsrecht

EBK-Bull 49, 105 [BGE: neues Amtshilferecht; Vertraulichkeitsprinzip und Prinzip der langen Hand; spontane Amtshilfe]; **EBK-Bull 49, 81** [Verletzung der Informations- bzw. Sorgfaltspflicht des Effekthändlers; mangelhafte Organisation]; **EBK-Bull 47, 192** [marktmisbräuchliches Verhalten im Effektenhandel; Doppelvertretung]; **EBK-Bull 47, 182** [marktmisbräuchliches Verhalten im Effektenhandel: Ausnutzen vertraulicher Informationen]; **EBK-Bull 47, 157** [Kursschnitte stellen eine grobe Verletzung der Treue- und Sorgfaltspflicht nach Art. 11 BEHG dar und verstossen gegen das Gebot der einwandfreien Geschäftstätigkeit]; **EBK-Bull 47, 101** [Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Revisors]; **BGE 130 II 530** [Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots durch eine Gruppe führender Aktionäre]; **EBK-Bull 46, 168** [Anwendung der Vorschriften über den Bankenkonskurs auf Effekthändler]; **EBK 46, 51** [temporäres Berufsverbot gegen Mitarbeiter eines Effekthändlers]; **EBK-Bull 45, 164** [Bank Vontobel/Think Tools; Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit]; **EBK-Bull 45, 150** [Verletzung der Sorgfalts- und Treuepflichten nach Art. 11 BEHG durch die Praxis der "offenen Deals"]; **BGE 129 II 484** [internationale Amtshilfe]; **EBK-Bull 45, 150** [treuwidrige Abwicklung von Börsengeschäften]; **EBK-Bull 45, 140** [Einsetzen eines Beobachters im BEHG]; **EBK-Bull 43, 87** [Trennung zwischen Eigen- und Kundengeschäften bei Effekthändlern; Verletzung der Journalführung]; **BGE 128 II 407** [internationale Amtshilfe]; **EBK-Bull 41, 60** [Art. 32 Abs. 2 BEHG ist abschliessend; Unzulässigkeit von Sonderbestimmungen zwecks Einführung partieller Opting-out-Klauseln]; **EBK-Bull 41, 31** [Verletzung der Sorgfaltspflichten und der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit durch "Snake Trading"]; **BGE 126 II 71** [Auflösung einer Gesellschaft, die ohne Bewilligung Effektenhandel betreibt; Echte Lücke]; **BGE 126 II 86** [Internationale Amtshilfe an COB]; **EBK-Bull 40, 94** [Treuwidrig hohe Kommissionen bei Börsengeschäften]; **EBK-Bull 40, 29** [Scheingeschäfte ohne wirtschaftliche Relevanz, "Wash Sales"]; **EBK-Bull 40, 24** [offene Deals]; **BGE 125 II 83** [Bei Erfüllen der Voraussetzungen von Art. 38 BEHG steht das Bankgeheimnis der Amtshilfe nicht entgegen]; **BGE**

125 II 79 [Amtshilfe; Zwang zur Herausgabe von Informationen mittels förmlicher (Zwischen-)Verfügung]; **EBK-Bull 38, 15** [Funktionentrennung bei Effektenhändler].

Geldwäschereibekämpfung

BGE 132 II 103 [Kontrolle über die Anwälte und Notare; Tragweite des Berufsgeheimnisses; Selbstregulierung]; **EBK-Bull 49, 36** [BGER: Räumlicher Geltungsbereich des GwG bei Konzernen; Sorgfaltspflicht für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken für Banken]; **BGE 129 II 438** [Liquidation eines gesetzwidrig tätigen Finanzintermediärs; Anforderungen an den guten Ruf und an die Gewähr für die Erfüllung der sich aus dem Geldwäschereigesetz ergebenden Pflichten im Sinne von Art. 14 Abs. 2 lit. c GwG]; **BGE 129 II 97** [Begründungserfordernis bei einem Rechtshilfersuchen wegen Geldwäschereiverdacht].

Versicherungsaufsicht

BGer 2A.465/2005 [Entzug der Bewilligung wegen Nichteinhaltung der Eigenmittelvorschriften]; **EBK-Bull 42, 15** [konsolidierte Aufsicht]; **BGE 124 III 229** [Zuständigkeit des Zivilrichters bei Streit um Prämienfestsetzung bei freiwilligen Zusatzversicherungen nach Art. 47 Abs. 1 VAG]; **BGE 123 V 324** [Rechtsweg bei Streitigkeiten über Besitzstandswahrung]; **VPB 52, 52** [Aufgabe der Aufsichtsbehörde, über die Beachtung des schweizerischen Rechts über das private Versicherungswesen zu wachen und gegen die Gefährdung der Interessen der Versicherten einzuschreiten]; **BGE 114 Ib 244** [Begriff der Versicherungseinrichtung; Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Versicherungsaufsicht]; **BGE 108 Ib 286** [Ausländische Versicherungseinrichtung; Befreiung von der Versicherungsaufsichtspflicht]; **BGE 107 Ib 54** [Voraussetzungen für die Versicherungsaufsicht und die Bewilligungspflicht]; **BGE 99 Ib 51** [Bedeutung und Umfang der staatlichen Aufsicht über die privaten Versicherungen; keine Ermächtigung zur Abweichung von der Wirtschaftsfreiheit].

Literatur

Wirtschaftspolizei

Biaggini G./Müller G./Richli P./Zimmerli U., Wirtschaftsverwaltungsrecht des Bundes, 4. überarb. A., Basel usw. 2005, § 21; *Dürr R.R.*, Die polizeiliche Generalklausel, (Diss. Zürich 1966) Zürich 1967; *Grisel E.*, La définition de la police, in: Erhaltung und Entfaltung des Rechts in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Festgabe der schweizerischen Rechtsfakultäten zur Hundertjahrfeier des Bundesgerichts, Basel 1975, 91 ff.; *Gygi F.*, Zum Polizeibegriff, in: Müller G. et al. (Hrsg.), Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel, Festschrift für Kurt Eichenberger zum 60. Geburtstag, Basel usw. 1982, 235 ff.; *Jacobs R.*, St. Galler Kommentar zu Art. 95 BV; *Jost A.*, Die neueste Entwicklung des Polizeibegriffs im schweizerischen Recht, (Diss. Bern 1974) Bern 1975; *Reinhard H.*, Allgemeines Polizeirecht - Aufgaben, Grundsätze und Handlungen, (Diss. Bern) Bern 1993; *Rhinow R. et al.*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Basel 1998, § 4 N 43-94, § 39 N 1-52; *Rhinow R.*, Kommentar zu Art. 31^{bis} aBV, N 37-93; *Ritter W.*, Das Erfordernis der genügenden Bestimmtheit, dargestellt am Beispiel des Polizeirechts, Diss. St. Gallen 1994; *Schürmann L.*, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 3. A., Bern 1994, 48 ff.; *Vallender K.A.*, Gewerberecht und seine Reform im Rechtsvergleich Schweiz, in: Graf Ch./Paschke M./Stober R. (Hrsg.), Gewerberecht im Umbruch: Möglichkeiten und Grenzen einer

Neuregelung, Köln usw. 2004, 57 ff.; *Ders.*, St. Galler Kommentar zu Art. 27 und 94 BV, Zürich 2002.

Finanzmarkt allgemein

Albisetti et al., Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens in der Schweiz, 4. A., Thun 1987 (Nachdruck 1995); *Baltensperger E.*, Finanzmarktregulierung aus ökonomischer Sicht: Gründe und Ziele, in: Die Volkswirtschaft 3/2005, 5 ff.; *EBK-Bull* 48 Sondernummer: Bankenkonkurs und Einlagensicherung, Bern 2006; *Emch U. et al. (Hrsg.)*, Das schweizerische Bankgeschäft, 6. A., Zürich 2004; *Enderli R.*, Finanzmarktregulierungen aus Sicht der Praxis, in: Die Volkswirtschaft 3/2005, 37; *Glaser Tomasone H.*, Amtshilfe und Bankgeheimnis, (Diss. Basel 1996) Zürich 1997; *Morscher L.*, Die Regulierung der schweizerischen Finanzmärkte - Eine wirtschaftsrechtliche Untersuchung zum Verhältnis von hoheitlicher Regulierung und Selbstregulierung, (Diss. Basel) Zürich 1992; *Nobel P.*, Swiss finance law and international standards, Bern usw. 2002; *Ders. (Hrsg.)*, Aktuelle Rechtsprobleme des Finanz- und Börsenplatzes Schweiz, zuletzt Bern 2004; *Ders.*, Schweizerisches Finanzmarktrecht, 2. A., Bern 2004; *Ders.*, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, in: SJZ 103 (2007) 7 ff.; *Rimle A.*, Recht des schweizerischen Finanzmarktes, Zürich 2004; *Taisch F.*, Finanzmarktrecht, Zürich 2006; *Vogt N.P./Watter R. (Hrsg.)*, Kommentar zum Schweizerischen Kapitalmarktrecht, Basel 1999; *Weber R.H. (Hrsg.)*, Neuere Entwicklungen im Kapitalmarktrecht, Zürich 2000; *Werlen Th.*, Konzeptionelle Grundlagen des schweizerischen Kapitalmarktrechts, (Diss. Zürich) Zürich 1994; *Wiegand W. (Hrsg.)*, Banken und Bankrecht im Wandel, Bern 2004; *Winzeler C.*, Banken- und Börsenaufsicht, Basel 2000; *Zobl D./Kramer St.*, Schweizerisches Kapitalmarktrecht, Zürich 2004.

Bankenaufsicht

Abegg P. et al., Schweizerisches Bankenrecht, Zürich 2002; *Aellen M.L.*, Die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c des Bankengesetzes, (Diss. Bern 1989) Bern usw. 1990; *Biaggini G./Müller G./Richli P./Zimmerli U.*, Wirtschaftsverwaltungsrecht des Bundes, 4. überarb. A., Basel usw. 2005, § 22; *Bodmer D. et al. (Hrsg.)*, Kommentar zum schweizerischen Bankengesetz (Loseblatt), Zürich seit 1976; *Bertschinger U.*, Bemerkungen zu aktuellen Fragen des Bankenaufsichtsrechts, in: AJP 11 (2002), 1259 ff.; *Chammartin C.*, La protection de déposants, in: Vertrauen-Vertrag-Verantwortung, FS für Hans Caspar von der Crone zum 50. Geburtstag, Zürich 2007, 385 ff.; *Duperrex E.*, Banken, SJK Nr. 1333 ff.; *Hirszowicz Ch.*, Schweizerische Bankenpolitik, 4. A., Bern 1996; *Juri R.*, Der Entzug der Bewilligung zur Ausübung der Banktätigkeit, Zürich 1983; *Gehrig B./Schwander I. (Hrsg.)*, Banken und Bankenrecht im Wandel, Festschrift für Beat Kleiner, Zürich 1993; *Geiger H.*, Doppelt genäht hält besser: Zur dualen Bankenaufsicht in der Schweiz, in: von der Crone H.-C. et al. (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Bank- und Finanzmarktrechts - Festschrift für Dieter Zobl zum 60. Geburtstag, Zürich 2004, 71 ff.; *Guggenbühl M./Essebie J.*, Bankenkonkurs und Einlagensicherung, in: SJZ 102 (2006), 373 ff.; *Huang S.*, Bankenregulierung und Wettbewerbsfähigkeit - Eine komparative Analyse der Schweiz und der EG, (Diss. Zürich) Bern 1992; *Jeandin N./Lombardini C.*, Le séquestre en Suisse d'avoirs bancaires à l'étranger: fiction ou réalité?, in: AJP 8 (2006) 967 ff.; *Kaspar H.-P.*, Überwachung und Aufsicht in Allfinanzkonzernen, Diss. Zürich 2000; *Kleiner B.*, Die Gesetzgebung über das Bankwesen in Bund und Kantonen, 2. A., Zürich 1979; *Knapp B./Hirsch A. (Hrsg.)*, L'avant-projet de la loi fédérale sur les banques, Genf 1983; *Lombardini C.*, Droit bancaire suisse, Zürich 2002; *Margiotto A.*, Das Bankgeheimnis - rechtliche Schranke eines bankkonzerninternen In-

formationsflusses?, (Diss. St. Gallen) Zürich 2002; *Müller B.*, Entwicklung der Bankenaufsicht in der Schweiz, in: SAG 49 (1977), 1 ff.; *Ders.*, Rechtliche Probleme der Bankenaufsicht, in: ZBJV 115 (1979), 489 ff.; *Nobel P.*, Praxis zum öffentlichen und privaten Bankenrecht der Schweiz, Bern 1979; *Ders.*, Praxis zum öffentlichen und privaten Bankenrecht der Schweiz, Ergänzungsband, Bern 1984, 56 ff.; *Ders.*, Lageanalyse und rechtliche Entwicklungsperspektiven der Kantonalbanken, in: AJP 3 (1994), 1554 ff.; *Rahn Ch.*, Die rechtliche Stellung des Privatbankiers, (Diss. Zürich) Bern 1984; *Reichen N.*, Le secret bancaire en suisse, in: ST 2003, 581 ff.; *Rhinow R.A.*, Kommentar zu Art. 31^{quater} aBV; *Rhinow R.A./Bayerdörfer M.*, Rechtsfragen der schweizerischen Bankenaufsicht – Die Aufsichtsbefugnisse der Bankenkommission im Rahmen der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, Basel usw. 1990; *Roth M.*, Die Spielregeln des Private Banking in der Schweiz, 2. A., Zürich 2003; *Schmid H.*, Geld, Kredit und Banken, 5. A., Bern 2001; *Schmid N.*, Banken zwischen Legalität und Kriminalität - Zur Wirtschaftskriminalität im Bankwesen, Heidelberg 1984; *Schürmann L.*, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 3. A., Bern 1994, 335 ff.; *Ders.*, Der Bankenartikel der Bundesverfassung, in: WuR 10 (1958), 69 ff.; *Tietmeyer H. et al.* (Hrsg.), Basel II – das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Wiesbaden 2002; *Watter R./Vogt P.N./Bauer Th./Winzeler Ch.* (Hrsg.), Basler Kommentar Bankengesetz, Basel 2005; *Wiegand W.* (Hrsg.), Aktuelle Probleme im Bankenrecht, Berner Tage für die juristische Praxis, Bern 1993 und Bern 1994; *Wyss D.*, Bankdienstleistungen im Allgemeinen Dienstleistungsabkommen der WTO, (Diss. Bern) Bern 1999; *Zulauf U.*, Gläubigerschutz und Vertrauensschutz – zur Sorgfaltspflicht der Bank im öffentlichen Recht der Schweiz, in: ZSR NF 113/II (1994), 359 ff.

Anlagefonds/Kollektive Kapitalanlagen

von *Albertini A.*, Grundlagenforschung zum schweizerischen Anlagefondsgesetz, Zürich 1974; *Bertschinger U.*, Vom Anlagefondsrecht zum Recht der kollektiven Kapitalanlage, in: AJP 14 (2005), 3 ff.; *Biaggini G./Müller G./Richli P./Zimmerli U.*, Wirtschaftsverwaltungsrecht des Bundes, 4. überarb. A., Basel usw. 2005, § 23; *Bieri D.*, Gemischte Anlagefonds in der Schweiz, Bern 1999; *Bürli-Borner S.*, Anlegerschutz bei kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz, (Diss. Basel 2002) Zürich 2003; *Christen C.*, Der Kollektivanlagevertrag (Art. 6 AFG), (Diss. Zürich) Zürich 2002; *Dallo B.*, Das Verhältnis der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen im schweizerischen Anlagefondsrecht, (Diss. Basel) Basel 1989; *Daenicker D.*, Das revidierte Anlagefondsgesetz im Europäischen Umfeld, in: SZW 66 (1994), 273 ff.; *Egli St.M.*, Die Revisionsbedürftigkeit des AFG (Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 1. Juli 1966), Diss. Zürich 1988; *Fehr K.*, Das neue Anlagefondsgesetz - Ziel erreicht?, Bern 1998; *Forstmoser P.*, Zum schweizerischen Anlagefondsgesetz, Bern 1972; *Ders.* (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Anlagefondsgesetz, Zürich 1997; *Ders.*, Das revidierte schweizerische Anlagefondsrecht - eine Einführung, Zürich 1997; *Kühne A.*, Bewilligungspflicht gemäss Anlagefondsgesetz, (Diss. Zürich) Zürich 2002; *Küng M./Büchi M.*, AFG - Materialien zum Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994, Kriegstetten 1995; *Lenoir F.H./Puder O.-O.*, Öffentliche Werbung im Sinne der Anlagefondsgesetzgebung, in: AJP 8 (2006) 981 ff.; *Meier A.E.*, Anlegerschutz im schweizerischen Anlagefondsrecht, im Vergleich mit dem europäischen Investmentrecht, (Diss. Zürich) Zürich 1993; *Reisser Th.*, Änderungen im Recht der kollektiven Kapitalanlagen, Umgestaltung des Anlagefondsgesetzes zwischen Finanzmarktförderung und Eurokompatibilität, in: ST 2007 278 ff.; *Schäfer U.*, Die öffentliche Aufsicht im Sinne des Anlagefondsgesetzes, Diss. Zürich 1971; *Schmid Ghandchi J.*, Das neue Bundesgesetz über die Kollektiven Kapitalanlagen (KAG), Systematische Einführung, Basel 2007; *Schürmann L.*, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 3. A., Bern 1994,

373 ff.; *Spinnler P.*, Das neue schweizerische Anlagefondsgeschäft und das europäische Investmentgeschäft, in: *AJP* 3 (1994), 284 ff.; *Steiner M.*, Das bankinterne Sondervermögen, (Diss. Zürich 1998) Zürich 1999; *Vogt N.P./Watter R.* (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Kapitalmarktrecht, Basel 1999; *Wicki M.C.*, Der börsliche Handel mit Anlagefondsanteilen aus Sicht des Anlagefondsgesetzes, (Diss. Zürich) Zürich 2003.

Börsenaufsicht

Bernet R., Die Regelung öffentlicher Kaufangebote im neuen Börsengesetz (BEHG), (Diss. Basel 1997) Bern 1998; *Bertschinger U.*, Anmerkungen zum Geltungsbereich eines Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel, in: *SZW* 65 (1993), 17 f.; *Biaggini G./Müller G./Richli P./Zimmerli U.*, Wirtschaftsverwaltungsrecht des Bundes, 4. überarb. A., Basel usw. 2005, § 24; *Bizzozero, A. et al.*, Novità legislative per le attività bancarie svizzere, Bellinzona 1997; *Bühler C.B.*, Die Neutralitätspflicht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft bei öffentlichen Übernahmeangeboten, Zürich 2003; *Dietzi H./Latour S.*, Schweizerisches Börsenrecht, Basel 2002; *Feldmann M.*, L'obligation de présenter une offre publique d'acquisition à la suite d'une prise de contrôle, (Diss. Lausanne) Aachen 1999; *Frauenfelder J.*, Die Pflichten der Zielgesellschaft gemäss Art. 29 BEHG, (Diss. Zürich) Zürich 2001; *Frei S.N.*, Übernahmeregelung im Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG), Bern 1999; *Gruber M.*, Die Pflicht zum Übernahmeangebot im neuen Börsengesetz, (Diss. Freiburg) Zürich 1996; *Huser P.A.*, Anlegerschutz durch Unternehmenspublizität, (Diss. Zürich) Zürich 1994; *Langhart A.*, Rahmengesetz und Selbstregulierung - Kritische Betrachtungen zur vorgeschlagenen Struktur eines Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel unter Berücksichtigung des amerikanischen und englischen Börsenrechts, (Diss. Zürich) Zürich 1993; *Hertig G. et al.* (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel, Zürich seit 2000; *Hertig G./Hertig-Pelli M.* (Hrsg.), Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel - Kolloquium, Zürich 1992; *Küng M. et al.*, Kommentar zum Börsengesetz, Zürich 1998; *Lombardini C.*, Droit bancaire suisse, Zürich 2002; *Meier-Schatz Ch.J.* (Hrsg.), Das neue Börsengesetz der Schweiz, Bern usw. 1996; *Mettier S.*, Offenlegung von Beteiligungen im Börsengesetz, (Diss. Zürich 1998) Zürich 1999; *Nater M.S.*, Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel, (Diss. Zürich) Zürich 2001; *Nobel P.* (Hrsg.), Das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel, in: *SZW* Sondernummer, Zürich 1997; *Scheffrahn R.*, Gestaltung einer wettbewerbsfähigen Börse Schweiz, (Diss. Zürich) Bern 1992; *Schüle K.*, Börsengesetz als Eckpfeiler eines wettbewerbsfähigen Finanzplatzes Schweiz, in: *ST* 1994, 173 ff.; *Schürmann L.*, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 3. A., Bern 1994, 416 ff.; *Schwitzer G.*, Die Privatisierung von Kantonalbanken, (Diss. Freiburg) Freiburg 2000; *Strazzer R.*, Das öffentliche Übernahmeangebot im Kapitalmarktrecht der Schweiz, (Diss. Zürich) Zürich 1993; *Tschäni R.*, Unternehmensübernahmen nach Schweizer Recht, 2. A., Basel 1991; *Umbricht R.P.* (Hrsg.), Das Börsenrecht der Schweiz, Zürich 1998; *Vischer F.*, Rechtliche Aspekte des neuen Börsengesetzes, in: Ein schweizerisches Börsengesetz im europäischen Kontext, Basel 1994, 15 ff.; *Vogt N.P./Watter R.* (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Kapitalmarktrecht, Basel 1999; *Weber R.H.*, Börsenrecht, Zürich 2001; *Weigl B.*, Schweizer Börsenrecht, (Diss. München 1996) Baden-Baden 1997; *Zbinden D.*, Börsenrechtliche Aspekte eines Initial Public Offering (IPO) in der Schweiz, (Diss. St. Gallen) Bamberg 2003.

Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Ackermann J.-B., Geldwäscherei - Money Laundering, (Diss. Zürich) Zürich 1992; *Ders.* Art. 305^{bis} StGB, in: Schmid N. (Hrsg.), Kommentar Einziehung - organisiertes Verbrechen - Geldwäscherei, Band I, Zürich 1998; *Bernasconi P.*, Finanzunterwelt, Zürich 1988; *Berti St.V./Graber Ch.K.*, Das Schweizerische Geldwäschereigesetz, Zürich 1999; *De Capitani W.*, Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997, in: Schmid N. (Hrsg.), Kommentar Einziehung - organisiertes Verbrechen - Geldwäscherei, Band II, Zürich 2002; *EBK-Bull 44*, Sonderheft: Geldwäschereibekämpfung, Bern 2003; *Egger Tanner Ch.*, Die strafrechtliche Erfassung der Geldwäscherei, (Diss. Zürich 1998) Zürich 1999; *Galliker J.*, «Moral Banking in Switzerland», (Diss. Basel 1994) Zürich 1995; *Graber Ch.*, GwG, 2. A., Zürich 2003; *Kistler M.*, La vigilance requise en matière d'opérations financières, (Diss. Lausanne), Zürich 1994; *Kunz M./Hunger P.*, Erhöhte Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, in: ST 2003, 823 ff.; *Lutz P./Reber A.*, Das Geldwäschereigesetz, Zürich 1998; *Mazumder S.*, Die Sorgfalt der Schweizer Banken im Lichte der Korruptionsprävention und -bekämpfung, (Diss. Zürich) Bern 2002; *Pieth M.*, Art. 305^{bis} StGB, in: Niggli M.A./Wiprächtiger H. (Hrsg.), Strafgesetzbuch II, Art. 111-401 StGB, Kommentar, Basel usw. 2003; *Ders.* (Hrsg.), Bekämpfung der Geldwäscherei - Modellfall Schweiz?, Basel usw. 1992; *Schmid N.*, Art. 305^{ter} StGB, in: Schmid N. (Hrsg.), Kommentar Einziehung - organisiertes Verbrechen - Geldwäscherei, Band II, Zürich 2002; *Schwob R.*, Erläuterungen zu den Massnahmen gegen die Geldwäscherei, in: Bodmer D. et al. (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Bankengesetz, Zürich 2000; *Thelesklaf D. et al.*, Kommentar zum GwG, Zürich 2003; *Trechsel St.* (Hrsg.), Geldwäscherei - Prävention und Massnahmen zur Bekämpfung, Zürich 1997.

Versicherungsaufsicht

Christinger U., Das schweizerische Versicherungsaufsichtsrecht, in: SVZ 42 (1975), 3 ff.; *Ders.*, Zum Begriff der Vornahme von Versicherungsgeschäften in der Schweiz, in: Reichert-Facilides F. et al. (Hrsg.), Festschrift für Reimer Schmidt, Karlsruhe 1976, 607 ff.; *Degli Uomi R.*, Aus dem Labyrinth des schweizerischen Versicherungsaufsichtsrechts: Die Entwicklung der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung seit dem 1. Januar 1993, in: SVZ 62 (1994), 219 ff.; *Eggli A.M.*, Aufsichtsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss von Bank und Versicherung, Zürich 1999; *EJPD*, Revision des Aufsichtsrechts betreffend die privaten Versicherungsunternehmen, Bern 1998; *Farny D.*, Über Regulierung und Deregulierung von Versicherungsmärkten, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 57 (1987), 1001 ff.; *Ganz A.F.*, Ausländische Versicherungsunternehmen und staatliche Aufsicht in der Schweiz, Diss. Zürich 1979; *Gehrig B.*, Finanzmarktaufsicht - Neues Aufsichtskonzept für die Schweiz, in: Student Business Review 2003, 27 ff.; *Hefti F.Th.*, Die Versicherungsaufsicht im Wandel der Zeit, in: Schweiz. Versicherungsverband (Hrsg.), Referate anlässlich der Generalversammlung vom 22. Mai 1986 in Winterthur, 3 ff.; *Kaspar H.*, Überwachung und Aufsicht von Allfinanzkonzernen, Zürich 2000; *Kramer A.*, Die Kompetenzen des Eidgenössischen Versicherungsamtes, Diss. Zürich 1977; *Kubli U.-D.*, Aufsicht und unternehmerisches Handeln - Die Versicherungsunternehmung im Spannungsfeld von Aufsicht und Marktentwicklung, (Diss. St. Gallen) St. Gallen 1988; *Kuhn M.*, Der Einfluss der Deregulierung und des EU-Wettbewerbsrechts auf den schweizerischen Versicherungsmarkt, in: SVZ 62 (1994), 270 ff., 339 ff., auch in: *Walder H.U. et al.* (Hrsg.), Aspekte des Wirtschaftsrechts, Festgabe zum schweizerischen Juristentag 1994, Zürich 1994, 273 ff.; *Ders.*, Künftige Gestaltung der Versicherungsaufsicht (inkl. BVG) - Folgen für das VVG, in: Nobel P., Aktuelle

Rechtsprobleme des Finanz- und Börsenplatzes Schweiz 2002/2003, Bern 2004; *Ders.*, Neupositionierung der Versicherungsaufsicht, in: Waldburger R. et al. (Hrsg.), Wirtschaftsrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts – Festschrift für Peter Nobel zum 60. Geburtstag, Bern 2005, 556-574; *Mächler-Erne M.*, Finanzmarktrecht und Versicherungen: Stand und Perspektiven, in: AJP 14 (2005), 53 ff.; *Maurer A.*, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. A., Bern 1995; *Nobel P.*, Schweizerisches Finanzmarktrecht, Bern 2004, § 13; *Pfund P.*, Privatassekuranz zwischen Aufsicht und Wettbewerb, in: Die Volkswirtschaft 3/1988, 21 ff.; *Ders.*, Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen im Versicherungsbinnenmarkt, in: SVZ 60 (1992), 236 ff.; *Reichert-Facilides F./Schnyder A.K.* (Hrsg.), Versicherungsrecht in Europa - Kernperspektiven am Ende des 20. Jahrhunderts, Basel usw. 2000; *SWX* (Hrsg.), Offenlegung von Beteiligungen, Zürich 1998; *Viret B.*, Privatversicherungsrecht, 3. A., Zürich 1991.

Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden

vom 23. März 2001 (Stand am 1. Oktober 2002)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 97 der Bundesverfassung¹
sowie auf Ziffer II Absatz 2 Buchstabe a des Bundesbeschlusses vom
18. Dezember 1998² über eine neue Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2000³,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt das Gewerbe von Reisenden, die Konsumentinnen oder Konsumenten Waren oder Dienstleistungen anbieten.

² Dieses Gesetz:

- a. gewährleistet, dass die Reisenden ihr Gewerbe im ganzen Gebiet der Schweiz ausüben können;
- b. legt zum Schutze des Publikums die Mindestanforderungen für die Ausübung des Reisendengewerbes fest.

³ Sammlungen mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck und freiwillige öffentliche Versteigerungen unterstehen kantonalem Recht.

2. Abschnitt: Bewilligung

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde braucht, wer gewerbsmässig:

- a. Konsumentinnen oder Konsumenten Waren zur Bestellung oder zum Kauf anbietet, sei es im Umherziehen, durch das ungerufene Aufsuchen privater Haushalte oder durch den Betrieb eines befristeten Wanderlagers im Freien, in einem Lokal oder von einem Fahrzeug aus;
- b. Konsumentinnen oder Konsumenten Dienstleistungen jeglicher Art anbietet, sei es im Umherziehen oder durch das ungerufene Aufsuchen privater Haushalte;
- c. ein Schaustellergewerbe oder einen Zirkus betreibt.

² Der Kanton bestimmt die zuständige Behörde.

AS 2002 3080

¹ SR 101

² SR 101 SchlB

³ BBl 2000 4186

Art. 3 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Keine Bewilligung braucht, wer:

- a. seine Waren oder Dienstleistungen ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten an einer von der zuständigen Behörde angesetzten, zeitlich und örtlich begrenzten öffentlichen Veranstaltung anbietet (Markt);
- b. an Ausstellungen oder Messen Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbietet;
- c. eine Tätigkeit ausübt, für die er oder die Person, für welche er handelt, bereits eine behördliche Bewilligung erhalten hat.

² Der Bundesrat kann den Betrieb eines befristeten Wanderlagers im Freien mit Waren wie selbst erzeugten Landwirtschaftsprodukten oder Zeitungen von der Bewilligungspflicht ausnehmen.

Art. 4 Bewilligungsvoraussetzungen für Reisende

¹ Anrecht auf eine Bewilligung hat jedermann, es sei denn, er ist innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Bewilligungsgesuches wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden und die Ausübung des Reisengewerbes birgt eine Wiederholungsgefahr in sich. Bei einer vollzogenen Freiheitsstrafe wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet.

² Zusammen mit dem Bewilligungsgesuch sind folgende Dokumente einzureichen:

- a. der Handelsregistrauszug des Unternehmens, für das die gesuchstellende Person tätig ist, oder ein Identitätsausweis, sofern die gesuchstellende Person selbst oder das Unternehmen, für das sie tätig ist, nicht der Eintragungspflicht ins Handelsregister untersteht;
- b. der Strafregistrauszug der zuständigen Bundesstelle für in der Schweiz ansässige beziehungsweise eine gleichwertige Urkunde, Bescheinigung oder amtliche Beglaubigung für im Ausland ansässige gesuchstellende Personen;
- c. der Wohnsitznachweis;
- d. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, sofern die gesuchstellende Person unmündig oder entmündigt ist.

³ Die Altersgrenze für jugendliche Reisende richtet sich nach Artikel 29 ff. des Arbeitsgesetzes vom 20. März 1998⁴.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 5 Bewilligungsvoraussetzungen für Schausteller und Zirkusse

¹ Unternehmen des Schausteller- und Zirkusgewerbes wird die Bewilligung erteilt, wenn:

- a. sie nachweisen, dass sie eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben; und
- b. die Sicherheit der von ihnen betriebenen Anlagen gewährleistet ist.

² Zusammen mit dem Bewilligungsgesuch sind folgende Dokumente einzureichen:

⁴ SR 822.11

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- a. der Handelsregistrauszug des Unternehmens, für das die gesuchstellende Person tätig ist, oder ein Identitätsausweis, sofern die gesuchstellende Person selbst oder das Unternehmen, für das sie tätig ist, nicht der Eintragungspflicht ins Handelsregister untersteht;
- b. der Nachweis einer abgeschlossenen und ausreichenden Haftpflichtversicherung; und
- c. der Nachweis der Sicherheit.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die sachlichen und zeitlichen Anforderungen an die Sicherheit.

Art. 6 Bewilligungsvoraussetzungen für ausländische Personen mit Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz im Ausland

¹ Unter Vorbehalt internationaler Vereinbarungen haben ausländische Personen mit Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz im Ausland Anrecht auf eine Bewilligung, soweit sie die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen.

² Die Bestimmungen des Ausländerrechts bleiben vorbehalten.

Art. 7 Erteilung der Bewilligung

¹ Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 oder 5 erfüllt sind. Die Bewilligung wird in der Form einer Ausweiskarte erteilt; ausgenommen davon ist die Bewilligung für das Schausteller- und Zirkusgewerbe.

² Kommt eine Verweigerung nach Artikel 4 Absatz 1 in Frage, so holt die zuständige kantonale Behörde vorgängig bei der vom Bundesrat bezeichneten Bundesbehörde einen Vorbescheid ein. Die Bundesbehörde kann zur Entscheidungsfindung Einblick in die Strafakten der gesuchstellenden Person nehmen.

Art. 8 Abgabe von Ausweiskarten durch Unternehmen und Branchenverbände

¹ Die zuständige kantonale Behörde ermächtigt ein Unternehmen, seinen Mitarbeitenden die Ausweiskarte abzugeben, wenn das Unternehmen Gewähr dafür bietet, dass seine Mitarbeitenden die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen. Unter den gleichen Voraussetzungen ermächtigt die zuständige kantonale Behörde einen Branchenverband, seinen Mitgliedern die Ausweiskarte abzugeben. Ist das Mitglied des Branchenverbandes kein Einzelkaufmann, so werden die Ausweise direkt den Personen abgegeben, die für das Mitglied tätig sind.

² Das Unternehmen oder der Branchenverband meldet der zuständigen kantonalen Behörde die Mitarbeitenden beziehungsweise die Mitglieder oder die für diese tätigen Personen, die eine Ausweiskarte erhalten. Eine Kopie des Strafregistrauszuges der Reisenden ist beizulegen. Die zuständige kantonale Behörde prüft stichprobenweise, ob die ermächtigten Unternehmen und Branchenverbände die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

³ Kommt eine Verweigerung nach Artikel 4 Absatz 1 in Frage, so leitet das Unternehmen oder der Branchenverband das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde weiter. Diese holt den Vorbescheid nach Artikel 7 Absatz 2 ein und entscheidet.

Art. 9 Wirksamkeit und Geltungsdauer der Bewilligung

¹ Wer die Bewilligung einer zuständigen kantonalen Behörde hat, kann das Reisendengewerbe auf dem ganzen Gebiet der Schweiz ausüben. Das Gleiche gilt für Personen mit

einer Ausweiskarte eines Unternehmens oder eines Branchenverbandes, das beziehungsweise der zur Abgabe der Ausweiskarte berechtigt ist.

² Die Kompetenz der Kantone zur Überprüfung der Sicherheit beim Aufstellen und beim Betrieb der Anlagen von Unternehmen des Schaustell- und Zirkusgewerbes wird durch die Bewilligung nicht eingeschränkt.

³ Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. Sie gilt fünf Jahre lang. Die Bewilligung für das Schausteller- oder Zirkusgewerbe ist ein Jahr lang gültig. Erneuerungen erfolgen nach einem vereinfachten Verfahren.

⁴ Ausländischen Personen mit Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz im Ausland kann eine Bewilligung mit kürzerer Gültigkeitsdauer abgegeben werden.

⁵ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Erteilung und Erneuerung der Bewilligung sowie über die Abgabe der Ausweiskarte.

Art. 10 Entzug der Bewilligung

¹ Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b. keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Reisendengewerbes mehr geboten ist.

² Die zuständige kantonale Behörde kann bei der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Bundesbehörde einen Vorbescheid einholen; diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar.

³ Ausweiskarten, die von einem Unternehmen oder einem Branchenverband abgegeben wurden, werden auch von diesen entzogen.

⁴ Einem Unternehmen oder einem Branchenverband wird die Ermächtigung zur Abgabe der Ausweiskarten entzogen, wenn sie die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gewährleisten.

Art. 11 Ausgeschlossene Waren und Dienstleistungen

¹ Der Vertrieb von alkoholhaltigen Getränken durch Reisende ist verboten. Erlaubt sind jedoch die Bestellaufnahme für vergorene Getränke sowie die Bestellaufnahme und der Verkauf vergorener Getränke auf dem Markt (Art. 3 Abs. 1 Bst. a). Die Bestimmungen des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932⁵ bleiben vorbehalten.

² Der Bundesrat kann aus polizeilichen Gründen den Vertrieb weiterer Waren und Dienstleistungen durch das Reisendengewerbe einschränken oder ausschliessen.

³ Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen, die das Anbieten von bestimmten Waren und Dienstleistungen durch Reisende untersagen, beschränken oder von einer besonderen Bewilligung abhängig machen.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

⁵ SR 680

3. Abschnitt: Gebühren

Art. 12

¹ Die Kantone erheben für die Erteilung, die Erneuerung und den Entzug der Bewilligung eine Gebühr.

² Der Bundesrat regelt die Höhe der Gebühr.

4. Abschnitt: Datenschutz

Art. 13

¹ Die zuständige kantonale Behörde bearbeitet die zur Erteilung, zur Erneuerung und zum Entzug der Bewilligung notwendigen Personendaten. Nur sie ist zum Zugriff auf diese Daten berechtigt; vorbehalten bleibt die Zugriffsberechtigung der zuständigen Bundesbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion.

² Absatz 1 erster Satz gilt sinngemäss auch für Branchenverbände und Unternehmen.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann Dritten, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, bekannt geben, ob eine das Reisengewerbe ausübende Person eine Bewilligung hat.

⁴ Die zuständige Bundesbehörde bearbeitet die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Personendaten, namentlich das Gesuch, den Strafregisterauszug sowie allfällige Strafakten der gesuchstellenden Person.

⁵ Der Bundesrat regelt den Betrieb des Informationssystems, die Kategorien der zu erfassenden Daten, die Aufbewahrungsdauer und die Datensicherheit.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 14 Übertretungen

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unvollständige, unrichtige oder irreführende Angaben macht, um in den Besitz einer Bewilligung zu gelangen;
- b. das Reisengewerbe ohne Bewilligung ausübt;
- c. Ausweiskarten abgibt, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- d. seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern oder den für diese tätigen Personen die Ausweiskarte abgibt, ohne dass diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen;
- e. Waren oder Dienstleistungen anbietet, deren Vertrieb im Reisengewerbe gegen Einschränkungen oder Verbote nach Artikel 11 Absatz 1 oder 2 verstösst;
- f. die Bewilligung bei der Ausübung des Reisengewerbes nicht auf sich trägt.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 5000 Franken.

Art. 15 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte oder andere Personen in ähnlichen Funktionen sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

⁶ SR 313.0

Art. 16 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 17** Vollzug

¹ Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit es nicht den Bund als zuständig erklärt.

² Der Bundesrat beaufsichtigt den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone.

Art. 18 Internationale Gewerbelegitimationskarte für Grossreisende

Der Bundesrat regelt die Abgabe der internationalen Gewerbelegitimationskarte für Grossreisende im Sinne des Internationalen Abkommens vom 3. November 1923⁷ zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten.

Art. 19 Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1930⁸ über die Handelsreisenden wird aufgehoben.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹ Ausweiskarten und Wandergewerbebewilligungen, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1930⁹ über die Handelsreisenden oder auf Grund bisherigen kantonalen Rechts ausgestellt worden sind, bleiben bis zu ihrem Verfall gültig.

² Der Bundesrat regelt die sachlichen und zeitlichen Anforderungen an den Nachweis der Sicherheit von Anlagen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Betrieb sind.

Art. 22 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2003¹⁰

⁷ SR **0.631.121.1**

⁸ [BS **10** 219; AS **2000** 2355 Anhang Ziff. 26]

⁹ [BS **10** 219; AS **2000** 2355 Anhang Ziff. 26]

¹⁰ BRB vom 4. Sept. 2002 (AS **2002** 3087)

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)

4. November 1992 (Stand am 12. Juni 2006)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

In Ausführung von Artikel 37 der Kantonsverfassung [BSG 101.1], gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (KKG [SR 221.214.1]) und Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG [SR 241]), *[Ingress Fassung vom 12. 6. 2006]* auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für Handel und Gewerbe sowie für die Erhebung einer kantonalen Bruttospielertragsabgabe für Kursäle. *[Fassung vom 6. 4. 2000]*

² Ihm unterstehen selbständige dauernde oder gelegentliche privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeiten mit Einschluss der gewerblichen Betriebe von öffentlichrechtlichen Körperschaften.

³ Das Bundesrecht sowie kantonale Erlasse über einzelne Gewerbe und Berufe bleiben vorbehalten.

II. Ausübung gewerblicher Tätigkeiten *[Fassung vom 12. 6. 2006]*

Art. 2 Grundsatz

¹ Gewerbliche Tätigkeiten können grundsätzlich ohne Einschränkungen *[Fassung vom 12. 6. 2006]* ausgeübt werden.

² Einschränkungen gewerblicher Tätigkeiten gestützt auf dieses Gesetz sind nur zulässig, wenn sie

- a. dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Sicherheit oder dem Schutz des Publikums vor unlauterem Geschäftsgebaren dienen,
- b. verhältnismässig sind und
- c. den Grundsatz der Rechtsgleichheit beachten.

IIa. Bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeiten [Fassung vom 12. 6. 2006]**Art. 3** Bewilligungspflicht [Fassung vom 12. 6. 2006]

¹ Bewilligungspflichtig sind

- a. ... [Aufgehoben am 12. 6. 2006]
- b. das Halten und Führen von Taxis,
- c. ... [Aufgehoben am 12. 6. 2006]
- d. der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten gemäss der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung und von Unterhaltungsautomaten, [Fassung vom 12. 6. 2006]
- e. ... [Aufgehoben am 6. 4. 2000]
- f. ... [Aufgehoben am 6. 4. 2000]
- g. ... [Aufgehoben am 6. 4. 2000]
- h. ... [Aufgehoben am 9. 9. 1997]
- i. das Gewähren und Vermitteln von Konsumkrediten, soweit dies das KKG vorseht. [Fassung vom 12. 6. 2006]

² Für das Halten und Führen von Taxis sind nur Einheitsbewilligungen zulässig.

Art. 4 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Das Erteilen einer Bewilligung kann von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, insbesondere

- a. vom Nachweis der Handlungsfähigkeit,
- b. vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung,
- c. von der Angabe des Wohn- oder Geschäftssitzes.

² Für den Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen kann das Beibringen von Unterlagen verlangt werden, insbesondere

- a. Strafregisterauszug,
- b. Betriebsregisterauszug,
- c. Versicherungsnachweis.

³ ... [Aufgehoben am 12. 6. 2006]

⁴ ... [Aufgehoben am 6. 4. 2000]

Art. 5 Widerruf

Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Bewilligung, wenn sich nachträglich erweist, dass die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorhanden gewesen sind.

Art. 6 Entzug

Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn

- a. die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise oder trotz Mahnung Vorschriften der Gewerbegesetzgebung verletzt hat oder

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- b. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind.

Art. 7 Erlöschen

Die Bewilligung erlischt mit der Aufgabe der bewilligten Erwerbstätigkeit, mit Ablauf der Bewilligungsdauer und mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

Art. 8 Verordnung

Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere Bestimmungen erlassen über

- a. Bewilligungsvoraussetzungen,
- b. Bewilligungsbehörde und -verfahren,
- c. Rechte und Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber,
- d. Anerkennung von Fach- und Fähigkeitsausweisen.
- e. ...[Aufgehoben am 12. 6. 2006]

III. Ladenöffnungszeiten [Fassung vom 12. 6. 2006]**Art. 9** Geltungsbereich [Fassung vom 12. 6. 2006]

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände.

² Sie gelten nicht für Apotheken, Ausstellungen, Galerien und Veranstaltungen.

³ Für Imbissstände und den Verkauf von Speisen und Getränken durch Hauslieferdienste gelten die Öffnungszeiten für Gastgewerbebetriebe.

Art. 10 Öffnungszeiten [Fassung vom 12. 6. 2006]

¹ Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17.00 Uhr offen halten.

² An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen, dürfen die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten (Abendverkauf).

³ Folgende Geschäfte dürfen täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten:

- a. Detailverkaufsgeschäfte bis zu 120 m² Verkaufsfläche, die einer Tankstelle angegliedert sind,
- b. Kioske, die hauptsächlich Tabakwaren, Süßigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen,
- c. Detailverkaufsgeschäfte, die einer Milchannahmestelle angegliedert sind,
- d. Videotheken, die Bild- und Tonträger verleihen oder verkaufen.

Art. 11 Öffnungszeiten an öffentlichen Feiertagen *[Fassung vom 12. 6. 2006]*

¹ Folgende Geschäfte dürfen an öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 18.00 Uhr offen halten:

- a Bäckereien, Confisereien, Metzgereien, Milchhandlungen,
- b andere Lebensmittelgeschäfte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 120 m²,
- c Blumengeschäfte.

² An zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.

Art. 11a

.... *[Aufgehoben am 12. 6. 2006]*

Art. 12 Öffnungszeiten in Tourismusorten *[Fassung vom 12. 6. 2006]*

¹ In überwiegend vom Tourismus abhängigen Gemeinden dürfen die Geschäfte täglich von 06.00 bis 22.30 Uhr offen halten. *[Durch die Redaktionskommission am 7. Juli 2006 in Anwendung von Artikel 26 des Publikationsgesetzes berichtigt.]*

² Der Regierungsrat bezeichnet diese Gemeinden in einer Verordnung.

Art. 13 Verhältnis zum Arbeitsgesetz

Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel bleiben vorbehalten.

Art. 14 Vollzug *[Fassung vom 12. 6. 2006]*

¹ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Öffnungszeiten.

² Die zuständige Stelle kann befristete Ausnahmen von den Öffnungszeiten bewilligen.

³ Sie kann ein Detailverkaufsgeschäft oder einen Verkaufsstand bis zu drei Monaten schliessen, wenn die Öffnungszeiten wiederholt missachtet worden sind.

Art. 14a und 14b *[Aufgehoben am 12. 6. 2006]***IV. Beschränkungen des Handels mit Tabak und mit alkoholischen Getränken** *[Fassung vom 12. 6. 2006]***Art. 15** Werbeverbot *[Fassung vom 12. 6. 2006]*

¹ Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist verboten

- a auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbarem privaten Grund,
- b an und in öffentlichen Gebäuden.

² An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- a für Tabak und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus
 - b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen.
- ³ Vom Verbot ausgenommen sind
- a Anschriften und Schilder von Betrieben,
 - b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol- oder Tabakverkauf,
 - c Werbung an Fahrzeugen gemäss der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung,
 - d Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen.
- ⁴ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vom Verbot vorsehen.

Art. 16 Verkauf von Tabak [*Fassung vom 12. 6. 2006*]

- ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.
- ² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. Es kann dazu einen Ausweis verlangen.

Art. 17 Vermittlungsgebühr [*Überholt; siehe Anhang BAG 06–131*]

- ¹ Die Kosten für die Vermittlung eines Konsumkredits betragen höchstens fünf Prozent.
- ² Sie dürfen nicht bei den Kreditnehmenden erhoben werden.

Art. 18 Überwachung [*Fassung vom 12. 6. 2006*]

Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit alkoholischen Getränken.

Art. 18a Verwaltungszwang [*Eingefügt am 12. 6. 2006*]

Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabak oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.

IVa. Bergführerinnen und Bergführer [*Eingefügt am 12. 6. 2006*]

Art. 19 [*Fassung vom 12. 6. 2006*]

- ¹ Das gewerbsmässige Führen ist Personen vorbehalten, die
- a den eidgenössischen Fachausweis oder einen anderen anerkannten Ausweis besitzen,
 - b eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Franken abgeschlossen haben und
 - c die vom Berufsverband vorgesehene Weiterbildung besucht haben.

² Bergführerinnen und Bergführer, die Canyoning anbieten, benötigen den entsprechenden Zusatzausweis des Schweizer Bergführerverbands (SBV) oder der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände (IVBV).

V. Unlauterer Wettbewerb

Art. 20 Gemeinden *[Fassung vom 1. 12. 1996]*

Die Gemeinden vollziehen die öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb über die Preisbekanntgabe.

Art. 21 Zuständige Stelle *[Fassung vom 29. 10. 1997]*

Der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]* obliegen

- a. die Beratung von Gemeinden und Privaten,
- b. die Aufsicht über den Vollzug und
- c. der Verkehr mit dem Bund und andern Kantonen.

Art. 22 *[Aufgehoben am 1. 12. 1996]*

Art. 23 *[Aufgehoben am 1. 12. 1996]*

VI. Märkte auf öffentlichem Boden

Art. 24

¹ Die Gemeinden können an bestimmten Tagen Jahr-, Monats- und Wochenmärkte zulassen.

² Sie können Vorschriften über den Marktverkehr erlassen.

Vla. Anteil an der eidgenössischen Spielbankenabgabe

[Eingefügt am 6. 4. 2000]

Art. 24a *[Eingefügt am 6. 4. 2000]*

¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Glücksspiele und Glücksspielautomaten der Kursäle im Sinne der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung.

² Die Abgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrages der dem Bund gemäss Spielbankengesetz auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe.

³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank.

⁴ Der Regierungsrat regelt Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe durch Verordnung, falls dies nicht der eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen wird.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

⁵ Je 10 bis 20 Prozent der Kantonsabgabe werden der Standortgemeinde und dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zugewiesen.

VII. Vollzug und Rechtspflege

Art. 25 Allgemeines

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 26 Aufsicht

[Aufgehoben am 12. 6. 2006]

Art. 27 Beschwerde

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 28 Gebühren und Abgaben *[Fassung vom 6. 4. 2000]*

¹ Die kantonalen Amtsstellen erheben für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz kostendeckende Gebühren.

² Die Gemeinden sind berechtigt, für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz Gebühren zu erheben, sofern

- a. es im kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist oder
- b. sie dies in einem Reglement vorgesehen haben.

³ Für jeden bewilligungspflichtigen Automaten erhebt die Bewilligungsbehörde bei der BewilligungsinhaberIn oder dem Bewilligungsinhaber eine jährliche Abgabe. *[Fassung vom 12. 6. 2006]*

⁴ Die Abgabe beträgt für *[Absatz 4 eingefügt am 12. 6. 2006]*

- a Unterhaltungsautomaten 250 bis 1 000 Franken,
- b Geschicklichkeitsspielautomaten mit Jetongewinn 250 bis 1 000 Franken,
- c Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn 1 000 bis 7 000 Franken.

Art. 29 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse von 50 Franken bis 20 000 Franken wird bestraft, wer

- a. unbefugt eine Tätigkeit ausübt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist;
- b. eine Bewilligung überschreitet oder
- c. das Verbot oder die Einschränkung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz missachtet. *[Eingefügt am 12. 6. 2006]*

² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken. *[Fassung vom 12. 6. 2006]*

³ ...*[Aufgehoben am 12. 6. 2006]*

Art. 30 bis 32 [Aufgehoben am 12. 6. 2006]

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 33 1. Skilehrer

¹ Die bisherige Bewilligungspflicht für den Skilehrerberuf bleibt bis zur Anerkennung des Skilehrer- bzw. Skischulleiterberufs durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, höchstens während sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, in Kraft.

² Die Aus- und Weiterbildungsbeiträge für Skilehrer können während des gleichen Zeitraums weiter ausgerichtet werden.

Art. 34 2. Coiffeure

Die bisherige Bewilligungspflicht für Coiffeurbetriebe und die Verordnung über die Coiffeurbetriebe bleiben während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

Art. 34a 3. Abgaben für Jetons- und Warengewinnautomaten
[Eingefügt am 6. 4. 2000]

¹ Für Jetonsapparate und Warengewinnautomaten, die gemäss der Spielbankengesetzgebung des Bundes nicht mehr als Geschicklichkeits-, sondern als Glücksspielautomatengelten gelten, wird bis zum Ablauf der bundesrechtlichen Übergangsfrist eine jährliche kantonale Abgabe von 250 Franken erhoben.

² Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber des Spielapparates.

³ Veranlagung und Bezug der Abgabe erfolgen durch die Regierungsstatthalterin bzw. den Regierungsstatthalter des Standortbezirkes.

Art. 35 Aufhebung eines Erlasses

Das Gesetz vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie wird aufgehoben.

Art. 36 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 4. November 1992

RRB Nr. 1945 vom 19. Mai 1993: Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1993. [Artikel 3 Absatz 1 Bst. i, Artikel 15–19 Inkraftsetzung 1. 4. 1995 (RRB 195 vom 25. 1. 1995).]

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG)

vom 22. Juni 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 98 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 2006²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Der Bund schafft eine Behörde für die Aufsicht über den Finanzmarkt nach folgenden Gesetzen (Finanzmarktgesetze):

- a. Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930³;
- b. Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908⁴;
- c. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁵;
- d. Bankengesetz vom 8. November 1934⁶;
- e. Börsengesetz vom 24. März 1995⁷;
- f. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁸;
- g. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁹.

² Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufsichtsinstrumente dieser Behörde fest.

Art. 2 Verhältnis zu den Finanzmarktgesetzen

Dieses Gesetz gilt, soweit die Finanzmarktgesetze nichts anderes vorsehen.

- ¹ SR 101
- ² BBl 2006 2829
- ³ SR 211.423.4; BBl 2007 4646
- ⁴ SR 221.229.1; BBl 2007 4648
- ⁵ SR 951.31; BBl 2007 4650
- ⁶ SR 952.0; BBl 2007 4654
- ⁷ SR 954.1; BBl 2007 4658
- ⁸ SR 955.0; BBl 2007 4663
- ⁹ SR 961.0; BBl 2007 4668

Art. 3 Beaufsichtigte

Der Finanzmarktaufsicht unterstehen:

- a. die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen;
- b. die kollektiven Kapitalanlagen; und
- c. die Prüfgesellschaften.

Art. 4 Rechtsform, Sitz und Name

¹ Die Behörde, die den Finanzmarkt beaufsichtigt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Sie trägt den Namen «Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)».

³ Sie organisiert sich selbst nach den Grundsätzen einer guten Corporate Governance und wirtschaftlicher Betriebsführung. Sie führt eine eigene Rechnung.

Art. 5 Ziele der Finanzmarktaufsicht

Die Finanzmarktaufsicht bezweckt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die FINMA übt die Aufsicht nach den Finanzmarktgesetzen und nach diesem Gesetz aus.

² Sie nimmt die internationalen Aufgaben wahr, die mit ihrer Aufsichtstätigkeit zusammenhängen.

Art. 7 Regulierungsgrundsätze

¹ Die FINMA reguliert durch:

- a. Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist; und
- b. Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung.

² Sie reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:

- a. die Kosten, die den Beaufsichtigten durch die Regulierung entstehen;
- b. wie sich die Regulierung auf den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auswirkt;
- c. die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten; und
- d. die internationalen Mindeststandards.

³ Sie unterstützt die Selbstregulierung und kann diese im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

⁴ Sie sorgt für einen transparenten Regulierungsprozess und eine angemessene Beteiligung der Betroffenen.

⁵ Sie erlässt zur Umsetzung dieser Grundsätze Leitlinien. Sie spricht sich dabei mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement ab.

2. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe und Personal

Art. 8 Organe

Die Organe der FINMA sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 9 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Organ der FINMA. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Er legt die strategischen Ziele der FINMA fest und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Er entscheidet über Geschäfte von grosser Tragweite.
- c. Er erlässt die der FINMA delegierten Verordnungen und beschliesst die Rundschreiben.
- d. Er überwacht die Geschäftsleitung.
- e. Er setzt eine interne Revision ein und sorgt für die interne Kontrolle.
- f. Er erstellt den Geschäftsbericht und unterbreitet ihn vor der Veröffentlichung dem Bundesrat zur Genehmigung.
- g. Er wählt die Direktorin oder den Direktor unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.
- h. Er wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- i. Er erlässt das Organisationsreglement und die Richtlinien über die Informationstätigkeit.
- j. Er genehmigt den Voranschlag.

² Er besteht aus sieben bis neun fachkundigen Mitgliedern, die von den Beaufsichtigten unabhängig sind. Der Verwaltungsrat wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

³ Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter. Er bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Er legt die Entschädigungen fest. Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁰ gilt sinngemäss.

¹⁰ SR 172.220.1

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident darf weder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben noch ein eidgenössisches oder kantonales Amt bekleiden, es sei denn, dies liege im Interesse der Aufgabenerfüllung der FINMA.

⁵ Der Bundesrat beruft Mitglieder des Verwaltungsrats ab und genehmigt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllt sind.

Art. 10 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erlässt die Verfügungen nach Massgabe des Organisationsreglements.
- b. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrats und berichtet ihm regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.
- c. Sie erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 11 Fachvertretung

¹ Die FINMA ist in Fachbereiche aufgeteilt. Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

² Bundesrat und Verwaltungsrat sorgen für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Fachbereiche in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist die externe Revisionsstelle und erstattet dem Verwaltungsrat und dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

Art. 13 Personal

¹ Die FINMA stellt ihr Personal öffentlich-rechtlich an.

² Der Verwaltungsrat regelt das Anstellungsverhältnis in einer Verordnung. Diese enthält namentlich Vorschriften über Entlohnung, Nebenleistungen, Arbeitszeit, Treuepflicht und Kündigung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

³ Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹¹ gilt sinngemäss.

⁴ Die berufliche Vorsorge des Personals richtet sich nach der Gesetzgebung über die Pensionskasse des Bundes.

Art. 14 Amtsgeheimnis

¹ Das Personal und die Organe sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

¹¹ SR 172.220.1

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu einem Organ der FINMA bestehen.

³ Die Angestellten und die einzelnen Organe der FINMA dürfen sich ohne Ermächtigung der FINMA bei Einvernahmen und in Gerichtsverfahren als Partei, Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige nicht über Wahrnehmungen äussern, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben und die sich auf ihre amtlichen Aufgaben beziehen.

⁴ Dem Amtsgeheimnis unterstehen auch alle von der FINMA Beauftragten (Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte, Liquidatoren, Sachwalter, beigezogene Dritte).

2. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt

Art. 15 Finanzierung

¹ Die FINMA erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den Beaufsichtigten jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der FINMA, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.

² Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen:

- a. Für die Beaufsichtigten nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934¹², dem Börsengesetz vom 24. März 1995¹³ und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930¹⁴ sind Bilanzsumme und Effekturnumsatz massgebend.
- b. Für die Beaufsichtigten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹⁵ sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse massgebend.
- c. Für ein Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁶ ist sein Anteil an den gesamten Prämieinnahmen aller Versicherungsunternehmen massgebend; für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 43 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 sind ihre Anzahl und die Betriebsgrösse massgebend.
- d. Für die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁷ sind Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder massgebend; für die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 sind Bruttoertrag und Betriebsgrösse massgebend.
- e. Für die Prüfgesellschaften, die diesem Gesetz unterstehen, sind die bei der Prüfung von Beaufsichtigten erzielten Honorare massgebend.

³ Der Bundesrat kann die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vorsehen.

⁴ Er regelt die Einzelheiten, namentlich:

- a. die Bemessungsgrundlagen;

¹² SR 952.0; BBl 2007 4654

¹³ SR 954.1; BBl 2007 4658

¹⁴ SR 211.423.4; BBl 2007 4646

¹⁵ SR 951.31; BBl 2007 4650

¹⁶ SR 961.01; BBl 2007 4668

¹⁷ SR 955.0; BBl 2007 4663

- b. die Aufsichtsbereiche nach Absatz 1; und
- c. die Aufteilung der durch die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Kosten unter den Aufsichtsbereichen.

Art. 16 Reserven

Die FINMA bildet innert angemessener Frist für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Reserven im Umfang eines Jahresbudgets.

Art. 17 Tresorerie

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel der FINMA.

² Sie gewährt der FINMA zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft Darlehen zu marktkonformen Bedingungen.

³ Die Eidgenössische Finanzverwaltung und die FINMA legen die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit einvernehmlich fest.

Art. 18 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung der FINMA stellt ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig dar.

² Sie folgt den allgemeinen Grundsätzen der Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Stetigkeit und Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.

³ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind offenzulegen.

Art. 19 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der FINMA, ihrer Organe, ihres Personals sowie der von der FINMA Beauftragten richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958¹⁸. Die Verantwortlichkeit der privatrechtlich eingesetzten Prüfgesellschaften richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (OR¹⁹ Art. 752–760).

² Die FINMA und die von ihr Beauftragten haften nur, wenn:

- a. sie wesentliche Amtspflichten verletzt haben; und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer oder eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind.

Art. 20 Steuerbefreiung

¹ Die FINMA ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die befreit.

² Vorbehalten bleibt das Bundesrecht über:

- a. die Mehrwertsteuer;

¹⁸ SR 170.32

¹⁹ SR 220

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- b. die Verrechnungssteuer;
- c. die Stempelabgaben.

3. Abschnitt: Unabhängigkeit und Aufsicht

Art. 21

- ¹ Die FINMA übt ihre Aufsichtstätigkeit selbstständig und unabhängig aus.
- ² Sie erörtert mindestens einmal jährlich mit dem Bundesrat die Strategie ihrer Aufsichtstätigkeit sowie aktuelle Fragen der Finanzplatzpolitik.
- ³ Sie verkehrt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Finanzdepartement.
- ⁴ Die eidgenössischen Räte üben die Oberaufsicht aus.

4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit und Datenbearbeitung

Art. 22 Information der Öffentlichkeit

- ¹ Die FINMA informiert die Öffentlichkeit jährlich mindestens einmal über ihre Aufsichtstätigkeit und Aufsichtspraxis.
- ² Sie informiert nicht über einzelne Verfahren, es sei denn, es bestehe dafür ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis, insbesondere, wenn die Information nötig ist:
 - a. zum Schutz der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer oder der Beaufsichtigten;
 - b. zur Berichtigung falscher oder irreführender Informationen; oder
 - c. zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz.
- ³ Hat sie über ein Verfahren informiert, so informiert sie unverzüglich auch über dessen Einstellung. Auf Verlangen des Betroffenen kann davon abgesehen werden.
- ⁴ Sie trägt bei ihrer gesamten Informationstätigkeit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen Rechnung. Die Veröffentlichung von Personendaten kann in elektronischer oder gedruckter Form erfolgen.

Art. 23 Datenbearbeitung und öffentliches Verzeichnis

- ¹ Die FINMA bearbeitet im Rahmen der Aufsicht nach diesem Gesetz und den Finanzmarktgesetzen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofilen. Sie regelt die Einzelheiten.
- ² Sie führt ein Verzeichnis der Beaufsichtigten. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

3. Kapitel: Aufsichtsinstrumente

1. Abschnitt: Prüfung

Art. 24 Grundsatz

¹ Die FINMA führt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze die Prüfung selbst, durch von ihr beigezogene Dritte oder durch von den Beaufsichtigten beauftragte Prüfgesellschaften aus.

² Die Beaufsichtigten tragen die Kosten der Prüfung.

Art. 25 Pflichten der geprüften Beaufsichtigten

¹ Wird nach den Finanzmarktgesetzen eine Prüfgesellschaft eingesetzt oder werden Dritte beigezogen, so haben die Beaufsichtigten diesen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Die Wahl einer Prüfgesellschaft bedarf der Genehmigung durch die FINMA.

Art. 26 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Eine Prüfgesellschaft wird zugelassen, wenn sie:

- a. nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005²⁰ beaufsichtigt ist;
- b. für die Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen ausreichend organisiert ist; und
- c. keine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.

² Leitende Prüferinnen und Prüfer werden zugelassen, wenn sie:

- a. als Revisionsexpertinnen oder -experten nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind; und
- b. das nötige Fachwissen für die Prüfung nach einem der Finanzmarktgesetze aufweisen.

³ Die Prüfungen sind mit der Sorgfalt einer ordentlichen und sachkundigen Prüferin oder eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers durchzuführen.

Art. 27 Berichterstattung und Massnahmen

¹ Die Prüfgesellschaft erstattet dem obersten Leitungsorgan der oder des geprüften Beaufsichtigten sowie der FINMA Bericht über ihre Prüfungen.

² Stellt sie Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so setzt sie der oder dem geprüften Beaufsichtigten eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, so informiert sie die FINMA.

³ Bei schweren Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und schweren Missständen benachrichtigt die Prüfgesellschaft die FINMA ohne Verzug.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

²⁰ SR ..., BBl 2005 7349

Art. 28 Aufsicht über die Prüfgesellschaften

¹ Die FINMA überprüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz und die Prüftätigkeit der Prüfgesellschaften bei den Beaufsichtigten nach den Finanzmarktgesetzen.

² Die FINMA und die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde erteilen einander alle Auskünfte und übermitteln alle Unterlagen, die sie für die Durchsetzung der jeweiligen Gesetzgebung benötigen. Sie koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

2. Abschnitt: Weitere Aufsichtsinstrumente**Art. 29** Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligte Personen und Unternehmen müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Die Beaufsichtigten müssen der FINMA zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Art. 30 Anzeige der Eröffnung eines Verfahrens

Ergeben sich Anhaltspunkte für Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und eröffnet die FINMA ein Verfahren, so zeigt sie dies den Parteien an.

Art. 31 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

Verletzt eine Beaufsichtigte oder ein Beaufsichtigter die Bestimmungen dieses Gesetzes oder eines Finanzmarktgesetzes oder bestehen sonstige Missstände, so sorgt die FINMA für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

Art. 32 Feststellungsverfügung

Ergibt das Verfahren, dass die oder der Beaufsichtigte aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt hat, und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes mehr angeordnet werden, so kann die FINMA eine Feststellungsverfügung erlassen.

Art. 33 Berufsverbot

¹ Stellt die FINMA eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einer oder einem von ihr Beaufsichtigten untersagen.

² Das Berufsverbot kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

Art. 34 Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Verfügung

¹ Liegt eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen vor, so kann die FINMA ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von Personendaten in elektronischer oder gedruckter Form veröffentlichen.

² Die Veröffentlichung ist in der Verfügung selber anzuordnen.

Art. 35 Einziehung

¹ Die FINMA kann den Gewinn einziehen, den eine Beaufsichtigte, ein Beaufsichtigter oder eine verantwortliche Person in leitender Stellung durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen erzielt hat.

² Diese Regelung gilt sinngemäss, wenn eine Beaufsichtigte, ein Beaufsichtigter oder eine verantwortliche Person in leitender Stellung durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen einen Verlust vermieden hat.

³ Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann die FINMA ihn schätzen.

⁴ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren.

⁵ Die strafrechtliche Einziehung nach den Artikeln 70–72 des Strafgesetzbuches²¹ geht der Einziehung nach dieser Bestimmung vor.

⁶ Die eingezogenen Vermögenswerte gehen an den Bund, soweit sie nicht Geschädigten ausbezahlt werden.

Art. 36 Untersuchungsbeauftragte oder Untersuchungsbeauftragter

¹ Die FINMA kann eine unabhängige und fachkundige Person damit beauftragen, bei einer oder einem Beaufsichtigten einen aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalt abzuklären oder von ihr angeordnete aufsichtsrechtliche Massnahmen umzusetzen (Untersuchungsbeauftragte oder Untersuchungsbeauftragter).

² Sie umschreibt in der Einsetzungsverfügung die Aufgaben der oder des Untersuchungsbeauftragten. Sie legt fest, in welchem Umfang die oder der Untersuchungsbeauftragte an Stelle der Organe der Beaufsichtigten handeln darf.

³ Die Beaufsichtigten haben der oder dem Untersuchungsbeauftragten Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren sowie alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen offenzulegen, welche die oder der Untersuchungsbeauftragte zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt.

⁴ Die Kosten der oder des Untersuchungsbeauftragten tragen die Beaufsichtigten. Sie haben auf Anordnung der FINMA einen Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 37 Entzug der Bewilligung, der Anerkennung, der Zulassung oder der Registrierung

¹ Die FINMA entzieht einer oder einem Beaufsichtigten die Bewilligung, die Anerkennung, die Zulassung oder die Registrierung, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.

²¹ SR 311.0

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

² Mit dem Entzug verliert die oder der Beaufsichtigte das Recht, die Tätigkeit auszuüben. Die übrigen Folgen des Entzugs richten sich nach den anwendbaren Finanzmarktgesetzen.

³ Diese Folgen gelten analog, wenn eine Beaufsichtigte oder ein Beaufsichtigter tätig ist, ohne über eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung zu verfügen.

3. Abschnitt: Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

Art. 38 Strafbehörden

¹ Die FINMA und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone leisten einander Rechts- und Amtshilfe nach Massgabe der einschlägigen Gesetze.

² Sie koordinieren ihre Untersuchungen, soweit möglich und erforderlich.

³ Erhält die FINMA Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen sowie Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die Finanzmarktgesetze, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 39 Andere inländische Behörden

Die Zusammenarbeit der FINMA mit anderen inländischen Behörden richtet sich für die FINMA unter Vorbehalt der Artikel 40 und 41 nach den Finanzmarktgesetzen und für die anderen inländischen Behörden nach den für sie geltenden Gesetzen.

Art. 40 Verweigerungsgründe

Die FINMA kann die Bekanntgabe von nicht öffentlich zugänglichen Informationen und die Herausgabe von Akten gegenüber Strafverfolgungsbehörden und anderen inländischen Behörden verweigern, soweit:

- a. die Informationen und die Akten ausschliesslich der internen Meinungsbildung dienen;
- b. deren Bekannt- oder Herausgabe ein laufendes Verfahren gefährden oder die Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit beeinträchtigen würde;
- c. sie mit den Zielen der Finanzmarktaufsicht oder mit deren Zweck nicht vereinbar ist.

Art. 41 Streitigkeiten

Über Meinungsverschiedenheiten in der Zusammenarbeit zwischen der FINMA einerseits und Strafverfolgungsbehörden und anderen inländischen Behörden andererseits entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf Ersuchen einer der betroffenen Behörden.

4. Abschnitt:**Zusammenarbeit mit ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden****Art. 42** Amtshilfe

¹ Die FINMA kann zur Durchsetzung der Finanzmarktgesetze ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Auskünfte und Unterlagen ersuchen.

² Die FINMA darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen nur übermitteln, sofern diese an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind und sie die Informationen:

- a. ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung von ausländischen Instituten verwenden; und
- b. nur aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit der Zustimmung der FINMA an zuständige Behörden und an Organe weiterleiten, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind.

³ Die FINMA verweigert die Zustimmung, wenn die Informationen an Strafbehörden weitergeleitet werden sollen und die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

⁴ Betreffen die von der FINMA zu übermittelnden Informationen einzelne Kunden, so ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968²² über das Verwaltungsverfahren anwendbar.

Art. 43 Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Die FINMA kann zur Durchsetzung der Finanzmarktgesetze direkte Prüfungen bei ausländischen Niederlassungen von Beaufsichtigten, für deren konsolidierte Aufsicht sie im Rahmen der Herkunftslandkontrolle verantwortlich ist, selber vornehmen oder durch Prüfgesellschaften oder beigezogene Dritte vornehmen lassen.

² Sie darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden direkte Prüfungen bei schweizerischen Niederlassungen von ausländischen Instituten erlauben, sofern diese Behörden:

- a. im Rahmen der Herkunftslandkontrolle für die konsolidierte Aufsicht der geprüften Institute verantwortlich sind; und
- b. die Voraussetzungen für die Amtshilfe nach Artikel 42 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

³ Durch grenzüberschreitende direkte Prüfungen dürfen nur Angaben erhoben werden, welche für eine konsolidierte Aufsicht über ausländische Institute notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Angaben darüber, ob ein Institut konzernweit:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. die in seiner Geschäftstätigkeit enthaltenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- c. durch Personen geleitet wird, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- d. Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis erfüllt; und

²² SR 172.021; BBl 2007 4644

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- e. seinen Berichterstattungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden korrekt nachkommt.

⁴ Die FINMA kann die ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden bei ihren direkten Prüfungen in der Schweiz begleiten oder durch eine Prüfgesellschaft oder beigezogene Dritte begleiten lassen. Die betroffenen Beaufsichtigten können eine Begleitung verlangen.

⁵ Die nach schweizerischem Recht organisierten Niederlassungen haben den zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und der FINMA die zur Durchführung der direkten Prüfungen oder der Amtshilfe durch die FINMA notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Bücher zu gewähren.

⁶ Als Niederlassungen gelten:

- a. Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen von Beaufsichtigten oder ausländischen Instituten; und
- b. andere Unternehmungen, soweit ihre Tätigkeit von einer Finanzmarktaufsichtsbehörde in die konsolidierte Aufsicht einbezogen wird.

4. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 44 Tätigkeit ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungs-, anerkennungs-, zulassungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit ausübt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 45 Erteilen falscher Auskünfte

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich der FINMA, einer Prüfgesellschaft, einer Selbstregulierungsorganisation, einer Beauftragten oder einem Beauftragten falsche Auskünfte erteilt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 46 Pflichtverletzungen der Prüfgesellschaften oder der Beauftragten

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich als Prüferin oder Prüfer beziehungsweise als Beauftragte oder Beauftragter die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen grob verletzt, indem sie oder er:

- a. im Prüfbericht wesentliche falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- b. eine vorgeschriebene Meldung an die FINMA nicht erstattet; oder

- c. eine Aufforderung nach Artikel 27 an die oder den geprüften Beaufsichtigten unterlässt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 47 Prüfung der Jahresrechnung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die nach den Finanzmarktgesetzen vorgeschriebene Jahresrechnung nicht durch eine zugelassene Prüfgesellschaft prüfen oder eine von der FINMA angeordnete Prüfung nicht vornehmen lässt;
- b. die Pflichten, die ihm oder ihr gegenüber der Prüfgesellschaft oder gegenüber der oder dem Beauftragten obliegen, nicht erfüllt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 48 Missachten von Verfügungen der FINMA

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer einer von der FINMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen vorsätzlich nicht Folge leistet.

Art. 49 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Von der Ermittlung der strafbaren Personen kann Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974²³ über das Verwaltungsstrafrecht), wenn:

- a. die Ermittlung der Personen, die nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht strafbar sind, Untersuchungsmaßnahmen bedingt, welche im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären; und
- b. für die Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der Finanzmarktgesetze eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht fällt.

Art. 50 Zuständigkeit

¹ Für die Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der Finanzmarktgesetze ist das Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁴ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz oder die Finanzmarktgesetze nichts anderes bestimmen. Verfolgende und urteilende Behörde ist das Eidgenössische Finanzdepartement.

²³ SR 313.0

²⁴ SR 313.0

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

² Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden oder hält das Eidgenössische Finanzdepartement die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme für gegeben, so untersteht die strafbare Handlung der Bundesgerichtsbarkeit. In diesem Fall überweist das Eidgenössische Finanzdepartement die Akten der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesstraferichts. Die Überweisung gilt als Anklage. Die Artikel 73–83 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten sinngemäss.

³ Die Vertreterin oder der Vertreter der Bundesanwaltschaft und des Eidgenössischen Finanzdepartements müssen zur Hauptverhandlung nicht persönlich erscheinen.

Art. 51 Vereinigung der Strafverfolgung

¹ Sind in einer Strafsache sowohl die Zuständigkeit des Eidgenössischen Finanzdepartements als auch der Bundesgerichtsbarkeit oder der kantonalen Gerichtsbarkeit gegeben, so kann das Eidgenössische Finanzdepartement die Vereinigung der Strafverfolgung in der Hand der bereits mit der Sache befassten Strafverfolgungsbehörde anordnen, sofern ein enger Sachzusammenhang besteht, die Sache noch nicht beim urteilenden Gericht hängig ist und die Vereinigung das laufende Verfahren nicht in unvertretbarem Masse verzögert.

² Über Anstände zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Bundesanwaltschaft oder den kantonalen Behörden entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstraferichts.

Art. 52 Verjährung

Die Verfolgung von Übertretungen dieses Gesetzes und der Finanzmarktgesetze verjährt nach sieben Jahren.

5. Kapitel: Verfahren und Rechtsschutz

Art. 53 Verwaltungsverfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968²⁵ über das Verwaltungsverfahren.

Art. 54 Rechtsschutz

¹ Die Anfechtung von Verfügungen der FINMA richtet sich nach den Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Die FINMA ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

²⁵ SR 172.021; BBl 2007 4644

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 55 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und zu den Finanzmarktgesetzen zu erlassen.

Art. 56 Vollzug

Die FINMA ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes und der Finanzmarktgesetze.

2. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts

Art. 57

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 58 Übergang von Rechten und Pflichten

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die FINMA eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Auf diesen Zeitpunkt tritt sie an die Stelle der Eidgenössischen Bankkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei.

² Der Bundesrat bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf die FINMA übergehen, legt den Eintritt der Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz. Er trifft alle weiteren für den Übergang notwendigen Vorkehren und erlässt entsprechende Bestimmungen.

³ Die FINMA übernimmt alle Verfahren der Eidgenössischen Bankkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind.

Art. 59 Übergang der Arbeitsverhältnisse

¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals der Eidgenössischen Bankkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei gehen gemäss Artikel 58 Absatz 1 auf die FINMA über und werden nach dem vorliegenden Gesetz weitergeführt.

² Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Funktion, des Arbeitsbereichs und der organisatorischen Einordnung; hingegen besteht während der Dauer eines Jahres Anspruch auf den bisherigen Lohn.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

³ Bewerbungsverfahren werden nur dann durchgeführt, wenn es sich aufgrund einer Neuorganisation oder des Vorhandenseins mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten als notwendig erweist.

⁴ Die FINMA bemüht sich, Umstrukturierungen sozialverträglich auszugestalten.

Art. 60 Zuständige Arbeitgeberin

¹ Die FINMA gilt als zuständige Arbeitgeberin für die Rentenbezügerinnen und -bezüger:

- a. die der Eidgenössischen Bankenkommission, dem Bundesamt für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zugeordnet sind; und
- b. deren Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Pensionskasse des Bundes zu laufen begonnen haben.

² Liegt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu einem späteren Zeitpunkt zur Invalidität führt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und beginnt die Rente erst nach seinem Inkrafttreten zu laufen, so gilt die FINMA ebenfalls als zuständige Arbeitgeberin.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 61

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 22. Juni 2007

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 22. Juni 2007

Der Präsident: Peter Bieri
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 3. Juli 2007²⁶

Ablauf der Referendumsfrist: 11. Oktober 2007

Anhang: Änderung bisherigen Rechts (weggelassen)

²⁶ BBl 2007 4625

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)¹

vom 8. November 1934 (Stand am 27. Dezember 2006)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 34^{ter}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung²,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1934³,
beschliesst:

Erster Abschnitt: Geltungsbereich des Gesetzes

Änderung des BankG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden die Ausdrücke «Eidgenössische Bankenkommission» und «Bankenkommission» durch «FINMA», «Revision» durch «Prüfung», «Revisionsstelle» durch «Prüfungsgesellschaft» und «Revisionsbericht» durch «Prüfbericht» ersetzt. Die mit der Begriffsänderung zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen sind vorzunehmen.

Art. 1⁴

¹ Diesem Gesetz unterstehen die Banken, Privatbankiers (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und Sparkassen, nachstehend Banken genannt.

² Natürliche und juristische Personen, die nicht diesem Gesetz unterstehen, dürfen keine Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegennehmen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern der Schutz der Einleger gewährleistet ist. Die Auflage von Anleihen gilt nicht als gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen.^{5 6}

³ Dem Gesetz unterstehen insbesondere nicht:

- a. Börsenagenten und Börsenfirmer, die nur den Handel mit Wertpapieren und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben, jedoch keinen Bankbetrieb führen;

¹ Fassung des Titels gemäss Ziff. I des BG vom 22. April 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999 (AS 1999 2405 2408; BBl 1998 3847).

² [BS 1 3; AS 1976 2001]

³ BBl 1934 I 171

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246 252; BBl 1993 I 805).

⁶ Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- b. Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten, die lediglich die Gelder ihrer Kunden verwalten und keinen Bankbetrieb führen.

⁴ Der Ausdruck «Bank» oder «Bankier», allein oder in Wortverbindungen, darf in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Institute verwendet werden, die eine Bewilligung der Eidgenössischen Bankenkommision (Bankenkommision als Bank erhalten haben. Vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 3.⁷

⁵ Die Schweizerische Nationalbank und die Pfandbriefzentralen fallen nur soweit unter das Gesetz, als dies ausdrücklich gesagt ist.

Änderung des BankG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 1 Abs. 4

⁴ Der Ausdruck «Bank» oder «Bankier», allein oder in Wortverbindungen, darf in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Institute verwendet werden, die eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Bank erhalten haben. Vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 3.

Art. 1^{bis} 8

¹ Die Bankenkommision kann den Betreiber eines Systems nach Artikel 19 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003⁹ dem Bankengesetz unterstellen und ihm eine Bankenbewilligung erteilen.

² Sie erteilt die Bankenbewilligung nur unter der Bedingung, dass sowohl die Bewilligungsvoraussetzungen dieses Gesetzes als auch die von der Nationalbank festgelegten erweiterten Auskunftspflichten und Mindestanforderungen dauernd eingehalten werden.

³ Sie kann einen Systembetreiber von bestimmten Vorschriften des Gesetzes befreien und Erleichterungen oder Verschärfungen anordnen, um seiner besonderen Geschäftstätigkeit und Risikolage Rechnung zu tragen.

Art. 2¹⁰

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die von ausländischen Banken in der Schweiz errichteten Sitze, Zweigniederlassungen und Agenturen sowie auf die in der Schweiz tätigen Vertreter ausländischer Banken.

² Die Bankenkommision erlässt die nötigen Weisungen. Sie kann insbesondere die Ausstattung der Geschäftsstellen mit einem angemessenen Dotationskapital und die Leistung von Sicherheiten verlangen.

³ Der Bundesrat ist befugt, auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung von gleichwertigen Regelungen der Banktätigkeiten und von gleichwertigen Massnahmen im Bereich

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246 252; BBl 1993 I 805).

⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (SR 951.11).

⁹ SR 951.11

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

der Bankenaufsicht Staatsverträge abzuschliessen, welche vorsehen, dass Banken aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der Bankenkommission eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder eine Vertretung eröffnen können.¹¹

Änderung des BankG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 2 Abs. 1 und 3

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die von ausländischen Banken in der Schweiz:

- a. errichteten Zweigniederlassungen;
- b. bestellten Vertreter.

³ Der Bundesrat ist befugt, auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung von gleichwertigen Regelungen der Banktätigkeiten und von gleichwertigen Massnahmen im Bereich der Bankenaufsicht Staatsverträge abzuschliessen, welche vorsehen, dass Banken aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der FINMA eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung eröffnen können.

Zweiter Abschnitt: Bewilligung zum Geschäftsbetrieb¹²

Art. 3¹³

¹ Die Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der Bankenkommission; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Bank in ihren Statuten, Gesellschaftsverträgen und Reglementen den Geschäftskreis genau umschreibt und die ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht; wo der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert, sind besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle anderseits auszuscheiden und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abzugrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist;
- b.¹⁴ die Bank das vom Bundesrat festgelegte voll einbezahlte Mindestkapital ausweist;
- c. die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- c.^{bis}¹⁵ ¹⁶ die natürlichen und juristischen Personen, welche direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an der Bank beteiligt sind

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246 252; BBl 1993 I 805).

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144). Siehe auch die SchlB Änd. 22. 4. 1999 am Ende dieses Textes.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246 252; BBl 1993 I 805).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können (qualifizierte Beteiligung, gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;

- d.^{17 18} die mit der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

³ Die Bank hat der Bankenkommission ihre Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente einzureichen sowie alle späteren Änderungen daran anzuzeigen, soweit diese den Geschäftszweck, den Geschäftsbereich, das Grundkapital oder die innere Organisation betreffen. Solche Änderungen dürfen nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor die Bankenkommission sie genehmigt hat.

⁴ ...¹⁹

⁵ Jede natürliche oder juristische Person hat der Bankenkommission Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung nach Absatz 2 Buchstabe c^{bis} an einer nach schweizerischem Recht organisierten Bank erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine qualifizierte Beteiligung in solcher Weise vergrößert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten werden.²⁰

⁶ Die Bank meldet die Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen, sobald sie davon Kenntnis erhält, mindestens jedoch einmal jährlich.^{21 22}

⁷ Nach schweizerischem Recht organisierte Banken erstatten der Bankenkommission Meldung, bevor sie im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder eine Vertretung errichten.²³

Art. 3a²⁴

Als Kantonalbank gilt eine Bank, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird. Der Kanton muss an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen. Er kann für deren Verbindlichkeiten die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen.

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246 252; BBl 1993 I 805).

¹⁶ Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246 252; BBl 1993 I 805).

¹⁸ Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246 252; BBl 1993 I 805).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246 252; BBl 1993 I 805).

²² Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246 252; BBl 1993 I 805).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. April 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999 (AS 1999 2405 2408; BBl 1998 3847). Siehe auch die SchlB dieser Änd. am Ende dieses Textes.

Art. 3b²⁵

Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, so kann die Bankenkommision ihre Bewilligung vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig machen.

Art. 3c²⁶

¹ Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen, wenn:

- a. mindestens eines als Bank oder Effektenhändler tätig ist;
- b. sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

² Als bank- oder effektenhandelsdominiertes Finanzkonglomerat gilt eine Finanzgruppe gemäss Absatz 1, die hauptsächlich im Bank- oder Effektenhandelsbereich tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

Art. 3d²⁷

¹ Die Bankenkommision kann eine Finanzgruppe oder ein bank- oder effektenhandelsdominiertes Finanzkonglomerat der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht unterstellen, wenn diese oder dieses:

- a. in der Schweiz eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank oder einen Effektenhändler führt; oder
- b. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird.

² Beanspruchen gleichzeitig andere in- oder ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat, so verständigt sich die Bankenkommision, unter Wahrung ihrer Kompetenzen, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid die in der Schweiz inkorporierten Unternehmungen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats.

Art. 3e²⁸

¹ Die Gruppenaufsicht durch die Bankenkommision erfolgt in Ergänzung zur Einzelinstitutsaufsicht über eine Bank.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- ²⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR **961.01**).
- ²⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR **961.01**).
- ²⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR **961.01**).
- ²⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR **961.01**).

² Die Konglomeratsaufsicht durch die Bankenkommission erfolgt in Ergänzung zur Einzelinstitutsaufsicht über eine Bank oder ein Versicherungsunternehmen und zur Aufsicht über eine Finanz- oder Versicherungsgruppe durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

Art. 3²⁹

¹ Die mit der Geschäftsführung einerseits und der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits betrauten Personen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat muss so organisiert sein, dass sie oder es insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.

Art. 3g³⁰

¹ Die Bankenkommission ist ermächtigt, Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung für Finanzgruppen zu erlassen.

² Die Bankenkommission ist ermächtigt, für bank- oder effektenhandelsdominierte Finanzkonglomerate Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung zu erlassen oder einzelfallweise festzulegen. Betreffend die erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt sie dabei die bestehenden Regeln des Finanz- und Versicherungsbereichs sowie die relative Bedeutung beider Bereiche im Finanzkonglomerat und die damit verbundenen Risiken.

Art. 3h³¹

¹ Finanzgruppen und Finanzkonglomerate müssen über eine anerkannte, unabhängige und sachkundige externe Revisionsstelle verfügen. Die Bankenkommission regelt die speziellen Anforderungen an die Revisionsstelle und den Inhalt des Revisionsberichtes.

² Die Bankenkommission kann die externe Revisionsstelle oder sachkundige Dritte beauftragen, besondere Prüfungen durchzuführen. Die Kosten tragen die in der Schweiz inkorporierten Unternehmungen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats.

³ Die Unternehmungen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats und ihre Organe müssen der Bankenkommission alle Auskünfte erteilen und Unterlagen offen legen, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Art. 3bis³²

¹ Die Bewilligung zur Errichtung einer Bank, die nach schweizerischem Recht organisiert werden soll, auf die jedoch ein beherrschender ausländischer Einfluss besteht, wie auch die Bewilligung zur Errichtung eines Sitzes, einer Zweigniederlassung oder einer Agentur

²⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR **961.01**).

³⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR **961.01**).

³¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR **961.01**).

³² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS **1971** 808 824 Art. 1; BBl **1970** I 1144).

einer ausländischen oder ausländisch beherrschten Bank und die Bewilligung zur Bestellung eines ständigen Vertreters einer ausländischen Bank sind zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:³³

- a.³⁴ von der Gewährleistung des Gegenrechts durch die Staaten, in denen die Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sofern keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen;
- b. von der Verwendung einer Firma, die nicht auf einen schweizerischen Charakter der Bank hinweist oder darauf schliessen lässt;
- c. ...³⁵

^{1bis} Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates, so kann die Bankenkommission die Bewilligung von der Zustimmung der massgeblichen ausländischen Aufsichtsbehörden abhängig machen.³⁶

² Die Bank hat der Schweizerischen Nationalbank über ihren Geschäftskreis und ihre Beziehungen zum Ausland Auskunft zu erteilen.

³ Eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank fällt unter Absatz 1, wenn Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an ihr beteiligt sind oder auf sie in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben.³⁷

Als Ausländer gelten:

- a. natürliche Personen, die weder das Schweizer Bürgerrecht noch eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen;
- b. juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder, wenn sie ihren Sitz im Inland haben, von Personen gemäss Buchstabe *a* beherrscht sind.

Art. 3^{ter} 38

¹ Banken, die nach ihrer Gründung ausländisch beherrscht werden, bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung gemäss Artikel 3^{bis}.

² Eine neue Zusatzbewilligung ist nötig, wenn bei einer ausländisch beherrschten Bank Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen wechseln.³⁹

³ Die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank haben der Bankenkommission alle Tatsachen zu melden, die auf eine ausländische Beherrschung der Bank

³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995 (AS **1995** 2109 2110; BBl **1994** IV 950).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995 (AS **1995** 2109 2110; BBl **1994** IV 950).

³⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS **1995** 246; BBl **1993** I 805).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994 (AS **1995** 2109 2110; BBl **1994** IV 950). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR **961.01**).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 246 252; BBl **1993** I 805).

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS **1971** 808 824 Art. 1; BBl **1970** I 1144).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995 (AS **1995** 2109 2110; BBl **1994** IV 950).

oder auf einen Wechsel von Ausländern mit qualifizierten Beteiligungen schliessen lassen.⁴⁰

Art. 3^{quater} 41

¹ Der Bundesrat ist befugt, in Staatsverträgen die besonderen Bewilligungsvoraussetzungen nach den Artikeln 3^{bis} und 3^{ter} ganz oder teilweise nicht anwendbar zu erklären, wenn Staatsangehörige aus einem Vertragsstaat sowie juristische Personen mit Sitz in einem Vertragsstaat eine Bank nach schweizerischem Recht errichten, übernehmen oder eine qualifizierte Beteiligung daran erwerben. Soweit keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann er dies davon abhängig machen, dass der Vertragsstaat Gegenrecht gewährt.

² Wird die juristische Person ihrerseits direkt oder indirekt von Staatsangehörigen aus einem Drittstaat oder von juristischen Personen mit Sitz in einem Drittstaat beherrscht, so sind die erwähnten Bestimmungen anwendbar.

Änderung des BankG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 3d Abs. 2

² Beanspruchen gleichzeitig andere ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat, so verständigt sich die FINMA, unter Wahrung ihrer Kompetenzen, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid die in der Schweiz inkorporierten Unternehmungen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats.

Art. 3h

Aufgehoben

Art. 3^{bis} Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die FINMA kann die Bewilligung zur Errichtung einer Bank, die nach schweizerischem Recht organisiert werden soll, auf die jedoch ein beherrschender ausländischer Einfluss besteht, wie auch die Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung sowie zur Bestellung eines ständigen Vertreters einer ausländischen Bank zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995 (AS 1995 2109 2110; BBl 1994 IV 950).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246 252; BBl 1993 I 805).

Dritter Abschnitt: Eigene Mittel, Liquidität und andere Vorschriften über die Geschäftstätigkeit⁴²

Art. 4⁴³

¹ Die Banken müssen einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel und Liquidität verfügen.

² Der Bundesrat bestimmt die Elemente der Eigenmittel und der Liquidität. Er legt die Mindestanforderungen nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest. Die Bankenkommission ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.

³ Die Bankenkommission kann in besonderen Fällen Erleichterungen von den Mindestanforderungen zulassen oder Verschärfungen anordnen.

⁴ Die qualifizierte Beteiligung einer Bank an einem Unternehmen ausserhalb des Finanz- und Versicherungsbereichs darf 15 Prozent ihrer eigenen Mittel nicht überschreiten. Solche Beteiligungen dürfen insgesamt nicht mehr als 60 Prozent der eigenen Mittel betragen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 4^{bis} 44 45

¹ Die Ausleihungen einer Bank an einen einzelnen Kunden sowie die Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln stehen.

² Die Vollziehungsverordnung setzt dieses Verhältnis fest unter besonderer Berücksichtigung der Ausleihungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und der Art der Deckung.

³ ...⁴⁶

Art. 4^{ter} 47 48

¹ Kredite an Mitglieder der Bankorgane und an massgebende Aktionäre sowie die ihnen nahe stehenden Personen und Gesellschaften dürfen nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes gewährt werden.

² ...⁴⁹

⁴² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁴³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (SR 951.11).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁴⁵ Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

⁴⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁴⁸ Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

⁴⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 4^{quater} 50

Die Banken haben im In- und Ausland jede irreführende sowie jede aufdringliche Werbung mit ihrem schweizerischen Sitz oder mit schweizerischen Einrichtungen zu unterlassen.

Art. 4^{quinquies} 51

¹ Banken dürfen ihren Muttergesellschaften, welche ihrerseits von einer Bank- oder Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, die zur konsolidierten Beaufsichtigung notwendigen nicht öffentlich zugänglichen Auskünfte und Unterlagen übermitteln, sofern:

- a. solche Informationen ausschliesslich zur internen Kontrolle oder direkten Beaufsichtigung von Banken oder anderen bewilligungspflichtigen Finanzintermediären verwendet werden;
- b. die Muttergesellschaft und die für die konsolidierte Beaufsichtigung zuständige Aufsichtsbehörde an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind;
- c. diese Informationen nicht ohne die vorgängige Zustimmung der Bank oder aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an Dritte weitergeleitet werden.

² Erscheinen die Voraussetzungen der Übermittlung nach Absatz 1 zweifelhaft, so können die Banken eine Verfügung der Bankenkommission verlangen, welche die Übermittlung der Informationen erlaubt oder untersagt.

Art. 5

¹ Die Banken haben wenigstens $\frac{1}{20}$ ihres jährlichen Reingewinnes einem Reservefonds zu überweisen, der zur Deckung von Verlusten und zur Vornahme von Abschreibungen bestimmt ist. Die Überweisungen haben so lange zu erfolgen, bis dieser Fonds $\frac{1}{5}$ des Grundkapitals oder, bei Banken ohne eigenes einbezahltes Kapital, $\frac{1}{20}$ der fremden Gelder erreicht hat.

^{1bis} Dem Reservefonds sind, auch nachdem er die gesetzliche Höhe erreicht hat, zuzuweisen:

- a. ein bei der Ausgabe von Aktien oder Anteilscheinen nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös;
- b. $\frac{1}{10}$ derjenigen Beträge, die aus dem Reingewinn nach der ordentlichen Speisung des Reservefonds und nach Bezahlung einer Dividende oder eines Anteilscheininzinses von 5 Prozent an die Gewinnberechtigten verteilt werden.⁵²

² Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.⁵³

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246 252; BBl 1993 I 805).

⁵² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. April 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999 (AS 1999 2405 2408; BBl 1998 3847).

Änderung des BankG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 5

Aufgehoben

Vierter Abschnitt: Jahresrechnungen und Bilanzen**Art. 6**

¹ Die Banken erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen zusätzlich eine Konzernrechnung zu erstellen ist.⁵⁴

² Der Geschäftsbericht ist nach den Vorschriften des Obligationenrechts⁵⁵ über die Aktiengesellschaften und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstellen. Wenn die allgemeinen Verhältnisse es erfordern, kann der Bundesrat Abweichungen davon gestatten. Ein solcher Beschluss des Bundesrates ist zu veröffentlichen.⁵⁶

³ Der Bundesrat legt fest, welche Banken Zwischenabschlüsse zu erstellen haben.⁵⁷

⁴ Die Jahresrechnungen, Konzernrechnungen und Zwischenabschlüsse sind zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.⁵⁸

⁵ Der Bundesrat legt fest, wie die Jahresrechnungen, Konzernrechnungen und Zwischenabschlüsse zu gliedern sind und in welcher Form, in welchem Umfang sowie innert welcher Fristen sie zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind.⁵⁹

⁶ Die Absätze 3 und 4 finden nicht Anwendung auf Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.

Fünfter Abschnitt: ...**Art. 7–9⁶⁰****Art. 10⁶¹**

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 246 252; BBl **1993** I 805).

⁵⁵ SR **220**

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 246 252; BBl **1993** I 805).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 246 252; BBl **1993** I 805).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 246 252; BBl **1993** I 805).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 246 252; BBl **1993** I 805).

⁶⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Mai 2004 (SR **951.11**).

⁶¹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS **1995** 246; BBl **1993** I 805).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Sechster Abschnitt: Kapitalrückzahlung; besondere Bestimmungen über Genossenschaftsbanken

Art. 11

¹ Für Banken, die Aktiengesellschaften oder Kommanditaktiengesellschaften sind, gelten für die Herabsetzung des Grundkapitals durch Rückzahlung von Aktien die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechtes⁶², unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

- a. die Generalversammlung darf die Kapitalherabsetzung nur beschliessen, wenn durch besondern Revisionsbericht festgestellt ist, dass die Forderungen der Gläubiger auch durch das herabgesetzte Kapital voll gedeckt sind und die Liquidität gesichert ist;
- b. die Kapitalherabsetzung darf durchgeführt werden nach Ablauf von zwei Monaten von dem Tag an gerechnet, an dem der Beschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche in statutarischer Form bekannt gemacht worden ist, und nachdem diejenigen Gläubiger, die innert dieser Frist ihre Ansprüche anmelden, ausbezahlt oder sichergestellt worden sind;
- c. ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist, soweit er nicht zur Abschreibung gefährdeter Aktiven oder zu Rückstellungen für solche Aktiven beansprucht wird, in den Reservefonds zu legen.

² Auf die Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie auf die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine bei Genossenschaften finden die Vorschriften von Absatz 1 sinngemässe Anwendung.⁶³

Art. 12

¹ Banken, die Genossenschaften sind, dürfen Anteilscheine ausscheidender Genossenschafter frühestens nach Genehmigung der Jahresrechnung des vierten, auf die Austrittserklärung folgenden Geschäftsjahres zurückzahlen. Der Austrittserklärung steht jede andere Form des Hinfalls der Mitgliedschaft gleich.

² Bis zur Rückzahlung haften die Anteilscheine ausscheidender Genossenschafter als verantwortliches Kapital.

³ Eine Rückzahlung darf nur stattfinden, wenn die Forderungen der Gläubiger gedeckt bleiben und die Liquidität gewährleistet ist.⁶⁴

Art. 13

¹ Neue Handelsbanken dürfen nicht in der Gesellschaftsform der Genossenschaft errichtet werden.

² Wenn eine bestehende Genossenschaft sich nachträglich zur Handelsbank entwickelt, so ist ihr von der Bankenkommission eine Frist anzusetzen, innerhalb der sie sich in eine

⁶² SR 220

⁶³ Eingefügt durch Art. 17 Ziff. 1 Schl- und UeB zu den Tit. XXIV-XXXIII OR, in Kraft seit 1. Juli 1937 (SR 220 am Schluss).

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln hat.⁶⁵

³ Die Bankenkommission entscheidet im Zweifel, ob einer Bank die Eigenschaft einer Handelsbank zukommt.

Art. 14⁶⁶

Änderung des BankG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Sechster Abschnitt (Art. 11–14)

Aufgehoben

Siebenter Abschnitt: Spareinlagen und Depotwerte⁶⁷

Art. 15

¹ Einlagen, die in irgendeiner Wortverbindung durch den Ausdruck «Sparen» gekennzeichnet sind, dürfen nur von Banken entgegengenommen werden, die öffentlich Rechnung ablegen. Alle andern Unternehmen sind zur Entgegennahme von Spareinlagen nicht berechtigt und dürfen weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Sparen» mit Bezug auf die bei ihnen gemachten Geldeinlagen verwenden.⁶⁸

2–3 ...⁶⁹

Art. 16⁷⁰

Als Depotwerte im Sinne von Artikel 37d des Gesetzes gelten:⁷¹

1. bewegliche Sachen und Effekten der Depotkunden;
2. bewegliche Sachen, Effekten und Forderungen, welche die Bank für Rechnung der Depotkunden fiduziarisch innehat;
3. frei verfügbare Lieferansprüche der Bank gegenüber Dritten aus Kassageschäften, abgelaufenen Termingeschäften, Deckungsgeschäften oder Emissionen für Rechnung der Depotkunden.

⁶⁵ Fassung gemäss Art. 17 Ziff. 2 Schl- und UeB zu den Tit. XXIV–XXXIII OR, in Kraft seit 1. Juli 1937 (SR **220** am Schluss).

⁶⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 des Fusionsgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (SR **221.301**).

⁶⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS **1995** 1227 1307; BBl **1991** III 1).

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 246 252; BBl **1993** I 805).

⁶⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994 (AS **1995** 1227; BBl **1991** III 1).

⁷⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS **1995** 1227 1307; BBl **1991** III 1).

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS **2004** 2767 2776; BBl **2002** 8060).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Achter Abschnitt: Verpfändungsverträge

Art. 17

¹ Eine Bank, welche das Recht zur Weiterverpfändung eines Faustpfandes oder zu dessen Hingabe in Report beanspruchen will, hat sich die Ermächtigung dazu in einer besondern Urkunde vom Verpfänder geben zu lassen.

² Die Bank darf das Faustpfand für keinen höhern Betrag weiter verpfänden oder in Report geben, als sie selbst von ihrem Pfandschuldner zu fordern berechtigt ist. Sie hat dafür zu sorgen, dass auch sonst keine Rechte Dritter für einen höhern Betrag an dem Faustpfand begründet werden.

Neunter Abschnitt: Überwachung und Revision

Art. 18

¹ Die Banken haben ihre Jahresrechnungen jedes Jahr durch eine ausserhalb des Unternehmens stehende Revisionsstelle prüfen zu lassen.⁷²

² ...⁷³

Art. 19

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften aufgestellt ist und ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Vollziehungsverordnung sowie allfällige kantonale Bestimmungen über ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten von Spareinlagen beobachtet und die Voraussetzungen der Bewilligungen eingehalten worden sind.⁷⁴

² Die Bank hat der Revisionsstelle jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven im schweizerischen Bankgeschäft üblichen Unterlagen bereitzuhalten sowie alle Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.⁷⁵

³ Wenn eine Bank eine sachkundige Revisionsabteilung besitzt, so hat sie deren Berichte der Revisionsstelle vorzulegen. Doppelspurigkeiten in der Kontrolle sind möglichst zu vermeiden.

Art. 20

¹ Mit der Revision kann nur ein Revisionsverband oder eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden, die als Revisionsstelle für Banken anerkannt worden ist. Die Vollziehungsverordnung bestimmt die Voraussetzungen der Anerkennung. Die Bankenkommission

⁷² Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

⁷³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

entscheidet, ob ein Revisionsverband oder eine Treuhandgesellschaft diese Voraussetzungen erfüllt.

² Die als Revisionsstellen anerkannten Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften haben sich ausschliesslich der Revisionstätigkeit und den damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäften, wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen, zu widmen. Die Besorgung von eigentlichen Bankgeschäften und von Vermögensverwaltungen ist ihnen nicht gestattet. Die Bankenkommision umschreibt das Tätigkeitsgebiet der Revisionsstellen in einem Reglement.

³ Die Revisionsstelle muss von der Geschäftsführung und der Verwaltung der zu revidierenden Bank unabhängig sein.

⁴ Die Revision ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Revisors durchzuführen.

⁵ Die Revisionsstelle hat ausser gegenüber den zuständigen Organen der revidierten Bank und der Bankenkommision über alle ihr bei der Revision bekanntgewordenen Tatsachen das Geheimnis zu bewahren.

Art. 21

¹ Der Revisionsbericht hat das Ergebnis der in Artikel 19 Absatz 1 vorgeschriebenen Ermittlungen zu enthalten. Er muss ausserdem das Verhältnis zwischen den Anlagen und Krediten im Ausland einerseits und der Gesamtbilanzsumme anderseits klar erkennen lassen. Die Vollziehungsverordnung stellt über den Inhalt des Revisionsberichtes nähere Vorschriften auf.

² Der Revisionsbericht ist dem nach Gesetz, Statuten, Gesellschaftsvertrag oder Reglement für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organ bekannt zu geben. Ist die Bank eine juristische Person, so ist der Revisionsbericht auch der obligationenrechtlichen⁷⁶ Kontrollstelle zu unterbreiten.⁷⁷

³ Werden bei der Revision Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände festgestellt, hat die Revisionsstelle der Bank eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes anzusetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so hat die Revisionsstelle der Bankenkommision Bericht zu erstatten.⁷⁸

⁴ Erscheint eine Fristansetzung im Sinne von Absatz 3 als zwecklos oder stellt die Revisionsstelle strafbare Handlungen, schwere Missstände, den Verlust der Hälfte der eigenen Mittel oder andere Tatsachen fest, welche die Sicherheit der Gläubiger gefährden, oder kann sie nicht mehr bestätigen, dass die Gläubiger durch die Aktiven noch gedeckt sind, so ist die Bankenkommision sofort zu benachrichtigen.⁷⁹

⁷⁶ SR 220

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juni 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juni 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juni 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 22⁸⁰

¹ Die Kosten der Revision sind von der revidierten Bank zu tragen. Sie richten sich nach den durch die Bankenkommission genehmigten Tarifen.

² ...⁸¹

Änderung des BankG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)**Art. 18**

¹ Die Banken, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate beauftragen eine zugelassene Prüfgesellschaft mit einer jährlichen Prüfung. Diese prüft, ob sie:

- a. ihre Rechnung nach den anwendbaren Vorschriften ablegen (Rechnungsprüfung); und
- b. die aufsichtsrechtlichen Vorschriften einhalten (Aufsichtsprüfung).

² Besitzt eine Bank, eine Finanzgruppe oder ein Finanzkonglomerat eine interne Revision, so hat sie deren Berichte der Prüfgesellschaft vorzulegen. Doppelspurigkeiten bei der Prüfung sind zu vermeiden.

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfung, zur Form der Berichterstattung und zu den Anforderungen an die Prüfgesellschaft. Er kann die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu technischen Angelegenheiten zu erlassen.

Art. 19–22

Aufgehoben

Zehnter Abschnitt: Eidgenössische Bankenkommission**Art. 23⁸²**

¹ Der Bundesrat wählt eine aus sieben bis elf Mitgliedern bestehende Eidgenössische Bankenkommission und bezeichnet ihren Präsidenten und den oder die Vizepräsidenten. Dieser Kommission ist die Aufsicht über das Bankenwesen, die Anlagefonds, das Börsenwesen, die Offenlegung bedeutender Beteiligungen und die öffentlichen Kaufangebote zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Kommission verfügt über ein ständiges Sekretariat.⁸³

² Die Kommission, die sich in mehrere Kammern gliedern kann, erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.⁸⁴

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juni 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁸¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juni 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁸³ Fassung gemäss Art. 47 des Börsengesetzes vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Februar 1997 (SR 954.1)

⁸⁴ Fassung gemäss Art. 47 des Börsengesetzes vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Februar 1997 (SR 954.1)

³ Die Bankenkommission erstattet dem Bundesrat wenigstens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Sie verkehrt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Finanzdepartement⁸⁵.

⁴ ...⁸⁶

⁵ Die Mitglieder der Kommission müssen Sachverständige sein. Sie dürfen weder Präsident, Vizepräsident, Delegierter oder Mitglied des Ausschusses des Verwaltungsrates noch Mitglied der Geschäftsführung einer Bank, einer Fondsleitung eines Anlagefonds, einer Börse, eines Effektenhändlers oder einer anerkannten Revisionsstelle sein.⁸⁷

Art. 23^{bis} 88

¹ Die Bankenkommission trifft die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Verfügungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

² Die Bankenkommission kann von den Revisionsstellen sowie von den Banken alle Auskünfte und Unterlagen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt; sie ist befugt, von den Revisionsstellen Berichte, insbesondere den Revisionsbericht über eine Bank einzufordern und ausserordentliche Revisionen anzuordnen.

³ Die Bankenkommission ist befugt, den anderen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden sowie der Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.⁸⁹

⁴ Die Bankenkommission arbeitet bei der Aufsicht über Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen, die diesem Gesetz unterstehen, mit der Nationalbank zusammen. Sie stimmt ihre Tätigkeit mit der Nationalbank ab und hört diese an, bevor sie eine Verfügung erlässt.⁹⁰

Art. 23^{ter} 91

¹ Erhält die Bankenkommission von Verletzungen des Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so erlässt sie die zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Verfügungen.

^{1bis} Zur Durchsetzung von Artikel 3 Absätze 2 Buchstabe c^{bis} und 5 dieses Gesetzes kann die Bankenkommission insbesondere das Stimmrecht suspendieren, das an Aktien oder Anteile gebunden ist, die von Aktionären oder Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung gehalten werden.⁹²

⁸⁵ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁸⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS **2004** 2767 2776; BBl **2002** 8060).

⁸⁷ Fassung gemäss Art. 47 des Börsengesetzes vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Februar 1997 (SR **954.1**).

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS **1971** 808 824 Art. 1; BBl **1970** I 1144).

⁸⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (SR **951.11**).

⁹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (SR **951.11**).

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS **1971** 808 824 Art. 1; BBl **1970** I 1144).

⁹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 246 252; BBl **1993** I 805).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

² Wird eine vollstreckbare Verfügung der Bankenkommission nach vorausgegangener Mahnung innert der festgesetzten Frist nicht befolgt, so kann die Bankenkommission auf Kosten der säumigen Bank die angeordnete Handlung selber vornehmen.

³ Bei Widersetzlichkeit gegen vollstreckbare Verfügungen kann die Bankenkommission diese auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichen oder in anderer Form bekanntmachen. Eine solche Massnahme ist zunächst anzudrohen.

⁴ Erhält die Bankenkommission Kenntnis von Widerhandlungen gegen die Artikel 46, 49 und 50 dieses Gesetzes, benachrichtigt sie unverzüglich das Eidgenössische Finanzdepartement. Erhält sie Kenntnis von Widerhandlungen gegen die Artikel 47 und 48 dieses Gesetzes oder von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen, benachrichtigt sie die zuständige kantonale Behörde.

Art. 23^{quater} 93

¹ Die Bankenkommission kann eine unabhängige und fachkundige Person damit beauftragen, in einer Bank einen aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalt abzuklären oder von ihr angeordnete aufsichtsrechtliche Massnahmen umzusetzen (Untersuchungsbeauftragter).

² Die Bankenkommission umschreibt in der Einsetzungsverfügung die Aufgaben des Untersuchungsbeauftragten. Sie legt fest, in welchem Umfang er an Stelle der Organe der Bank handeln darf.

³ Die Bank hat dem Untersuchungsbeauftragten Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren sowie alle Unterlagen offen zu legen und Auskünfte zu erteilen, welche er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

⁴ Die Kosten des Untersuchungsbeauftragten trägt die Bank. Sie hat auf Anordnung der Bankenkommission einen Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 23^{quinquies} 94

¹ Die Bankenkommission entzieht der Bank, welche die Voraussetzungen der Bewilligung nicht mehr erfüllt oder ihre gesetzlichen Pflichten grob verletzt, die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit.

² Der Entzug der Bewilligung bewirkt bei juristischen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister. Die Bankenkommission bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit.

³ Vorbehalten bleiben Massnahmen nach dem elften Abschnitt.⁹⁵

⁹³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971 (AS 1971 808; BBl 1970 I 1144). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767 2776; BBl 2002 8060).

⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767 2776; BBl 2002 8060).

Art. 23^{sexies 96}

¹ Die Bankenkommission kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes ausländische Bank- und Finanzmarktaufsichtsbehörden um Auskünfte und Unterlagen ersuchen.

² Die Bankenkommission darf ausländischen Bank- und Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen nur übermitteln, sofern diese Behörden:

- a. solche Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung von Banken oder anderen bewilligungspflichtigen Finanzintermediären verwenden;
- b. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind; und
- c. diese Informationen nicht ohne vorgängige Zustimmung der Bankenkommission oder aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an zuständige Behörden und an Organe, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind, weiterleiten. Die Weiterleitung von Informationen an Strafbehörden ist unzulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Die Bankenkommission entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz⁹⁷.

³ Soweit die von der Bankenkommission zu übermittelnden Informationen einzelne Bankkunden betreffen, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁹⁸ anwendbar.

Art. 23^{septies 99}

¹ Die Bankenkommission kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes direkte Prüfungen bei ausländischen Niederlassungen von Banken, für deren konsolidierte Aufsicht sie im Rahmen der Herkunftslandkontrolle verantwortlich ist, selber vornehmen oder durch Revisionsstellen vornehmen lassen.

² Die Bankenkommission darf ausländischen Bank- oder Finanzmarktaufsichtsbehörden direkte Prüfungen bei schweizerischen Niederlassungen von ausländischen Banken erlauben, sofern diese Behörden:

- a. für die konsolidierte Aufsicht der geprüften Banken im Rahmen der Herkunftslandkontrolle verantwortlich sind;
- b. die erhaltenen Informationen ausschliesslich zur konsolidierten Aufsicht von Banken und anderen bewilligungspflichtigen Finanzintermediären verwenden;
- c. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind; und
- d. die erhaltenen Informationen nicht ohne Zustimmung der Bankenkommission an zuständige Behörden und an Organe, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind, weiterleiten. Die Weiterleitung von Informationen an Strafbehörden ist unzulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 246 252; BBl **1993** I 805).

⁹⁷ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR **170.512.1**) angepasst.

⁹⁸ SR **172.021**

⁹⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. April 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999 (AS **1999** 2405 2408; BBl **1998** 3847).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

sen wäre. Die Bankenkommission entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

³ Durch grenzüberschreitende direkte Prüfungen dürfen nur Angaben erhoben werden, welche für eine konsolidierte Aufsicht über Banken oder Finanzintermediäre notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Angaben darüber, ob eine Bank oder ein Finanzintermediär konzernweit:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. die in seiner Geschäftstätigkeit enthaltenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- c. durch Personen geleitet wird, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- d. Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis erfüllt; und
- e. den Berichterstattungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden korrekt nachkommt.

⁴ Soweit die ausländischen Bank- oder Finanzmarktaufsichtsbehörden bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, welche direkt oder indirekt mit dem Vermögensverwaltungs- oder Einlagengeschäft für einzelne Bankkunden zusammenhängen, erhebt die Bankenkommission die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Behörden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁰⁰.

⁵ Die Bankenkommission kann die ausländischen Bank- und Finanzmarktaufsichtsbehörden bei ihren direkten Prüfungen in der Schweiz begleiten oder durch eine bankengesetzliche Revisionsstelle begleiten lassen. Die betroffene Bank kann eine Begleitung verlangen.

⁶ Als Niederlassungen von Banken im Sinne dieses Artikels gelten:

- a. Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen von Banken;
- b. andere Unternehmungen, soweit ihre Tätigkeit von einer Bank- oder Finanzmarktaufsichtsbehörde in die konsolidierte Aufsicht einbezogen wird.

⁷ Die nach schweizerischem Recht organisierten Niederlassungen haben den ausländischen Aufsichtsbehörden über Banken oder Finanzintermediäre und der Bankenkommission die zur Durchführung der direkten Prüfungen oder der Amtshilfe durch die Bankenkommission notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Bücher zu gewähren.

Art. 23^{octies 101}

¹ Die Bankenkommission erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Zudem erhebt sie bei den Beaufsichtigten jährlich eine pauschale Aufsichtsabgabe für die durch die Gebühren nicht gedeckten Kosten.

¹⁰⁰ SR **172.021**

¹⁰¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS **2004** 2767 2776; BBl **2002** 8060).

² Die pauschale Aufsichtsabgabe setzt sich zusammen aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe.

³ Die Grundabgabe deckt die Aufsichtskosten, welche für alle Beaufsichtigten regelmässig und unabhängig von ihrer Unternehmensgrösse anfallen.

⁴ Die Zusatzabgabe deckt die Kosten, soweit sie nicht aus dem Ertrag der Grundabgabe und der Gebühren gedeckt sind. Sie wird auf der Basis der Kosten erhoben, die der Kommission im Vorjahr entstanden sind. Sie wird nach bestimmten Kriterien wie namentlich Bilanzsumme, Effekturnumsatz und Nettofondsvermögen bemessen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er bestimmt namentlich:

- a. die Gebührenansätze;
- b. die Verteilung der pauschalen Aufsichtsabgabe unter den Beaufsichtigten;
- c. die Höhe der Grundabgabe.

Art. 24¹⁰²

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Die Bankenkommission ist zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.¹⁰³

² In den Verfahren nach dem elften und dem zwölften Abschnitt dieses Gesetzes können die Gläubiger und Eigner einer Bank lediglich gegen die Genehmigung des Sanierungsplans und gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁰⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist in diesen Verfahren ausgeschlossen.¹⁰⁵

³ Beschwerden im Sinne von Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.¹⁰⁶

Änderung des BankG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Gliederungstitel vor Art. 23

Zehnter Abschnitt: Aufsicht

Art. 23

Die FINMA kann selbst direkte Prüfungen bei Banken, Bankgruppen und Finanzkonglomeraten durchführen, wenn dies angesichts von deren wirtschaftlichen Bedeutung, der Komplexität des abzuklärenden Sachverhalts oder zur Abnahme interner Modelle notwendig ist.

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

¹⁰³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 145 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

¹⁰⁴ SR 281.1

¹⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767 2776; BBl 2002 8060).

¹⁰⁶ Eingefügt durch Ziff. I 16 der V der BVers vom 20. Dez. 2006 über die Anpassung von Erlassen an die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (AS 2006 5599; BBl 2006 7759).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 23^{bis} Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 23^{ter}

Zur Durchsetzung von Artikel 3 Absätze 2 Buchstabe c^{bis} und 5 dieses Gesetzes kann die FINMA insbesondere das Stimmrecht suspendieren, das an Aktien oder Anteile gebunden ist, die von Aktionären oder Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung gehalten werden.

Art. 23^{quater}

Aufgehoben

Art. 23^{quinqües}

¹ Entzieht die FINMA einer Bank die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister. Die FINMA bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen nach dem elften Abschnitt.

Art. 23^{sexies}

Aufgehoben

Art. 23^{septies}

¹ Soweit die ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, welche direkt oder indirekt mit dem Vermögensverwaltungs- oder Einlagengeschäft für einzelne Kunden zusammenhängen, erhebt die FINMA die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Behörden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren.

Art. 23^{octies}

Aufgehoben

Art. 24 Abs. 1

Aufgehoben

Elfter Abschnitt:¹⁰⁷ Massnahmen bei Insolvenzgefahr**Art. 25** Voraussetzungen

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass eine Bank überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, oder erfüllt diese die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der Bankenkommission festgesetzten Frist nicht, so kann die Bankenkommission anordnen:

- a. Schutzmassnahmen nach Artikel 26;
- b. ein Sanierungsverfahren nach den Artikeln 28–32;
- c. die Liquidation der Bank (Bankenkonkurs) nach den Artikeln 33–37g.

² Die Schutzmassnahmen können selbständig oder in Verbindung mit einer Sanierung oder Liquidation angeordnet werden.

³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 SchKG¹⁰⁸), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts¹⁰⁹) und über die Benachrichtigung des Richters (Art. 729b Abs. 2 des Obligationenrechts) sind auf Banken nicht anwendbar.

Art. 26 Schutzmassnahmen

¹ Die Bankenkommission kann Schutzmassnahmen verfügen; namentlich kann sie:

- a. den Organen der Bank Weisungen erteilen;
- b. einen Untersuchungsbeauftragten nach Artikel 23^{quater} einsetzen;
- c. den Organen die Vertretungsbefugnis entziehen oder sie abberufen;
- d. die bankengesetzliche oder obligationenrechtliche Revisionsstelle abberufen;
- e. die Geschäftstätigkeit der Bank einschränken;
- f. der Bank verbieten, Auszahlungen zu leisten, Zahlungen entgegenzunehmen oder Effekten transaktionen zu tätigen;
- g. die Bank schliessen;
- h. Stundung und Fälligkeitsaufschub, ausgenommen für pfandgedeckte Forderungen der Pfandbriefzentralen, anordnen.

² Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.

³ Soweit die Bankenkommission in Bezug auf den Zinsenlauf nichts anderes verfügt, hat eine Stundung die Wirkungen nach Artikel 297 SchKG¹¹⁰.

Änderung des BankG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)**Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b**

¹ Die FINMA kann Schutzmassnahmen verfügen; namentlich kann sie:

- b. einen Untersuchungsbeauftragten einsetzen;

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS **2004** 2767 2776; BBl **2002** 8060).

¹⁰⁸ SR **281.1**

¹⁰⁹ SR **220**

¹¹⁰ SR **281.1**

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 27 Systemschutz

¹ Die Bankenkommission informiert die Betreiber in- und ausländischer Zahlungs- oder Effektenabwicklungssysteme wenn möglich über die Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben f–h, die sie ergreifen will, und über den genauen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

² Aufträge für Zahlungen und Effektentransaktionen, die in ein System eingebracht wurden, bevor die Bankenkommission Massnahmen angeordnet hatte oder bevor der Systembetreiber von diesen Massnahmen Kenntnis hatte oder haben musste, können nur widerrufen werden, wenn sie nach den Regeln des Systems nicht unwiderruflich sind.

³ Die rechtliche Verbindlichkeit im Voraus geschlossener Aufrechnungsvereinbarungen oder Abreden über die freihändige Verwertung von Sicherheiten in Form von an einem repräsentativen Markt gehandelten Effekten oder anderen Finanzinstrumenten bleibt von Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben f–h unberührt.

Art. 28 Sanierungsbeauftragter und Geschäftsführung während des Verfahrens

¹ Bei begründeter Aussicht auf Sanierung kann die Bankenkommission eine Person mit der Sanierung der Bank beauftragen (Sanierungsbeauftragter). Sie bestimmt deren Aufgaben.

² Sie regelt die Geschäftsführung der Bank während der Dauer des Sanierungsverfahrens.

Art. 29 Sanierungsplan

¹ Der Sanierungsbeauftragte arbeitet einen Sanierungsplan aus, welcher die Interessen der Gläubiger und der Eigner bestmöglich wahrt.

² Sieht der Sanierungsplan einen Eingriff in die Rechte der Gläubiger oder der Eigner vor, so wird er vom Sanierungsbeauftragten den betroffenen Gläubigern beziehungsweise Eignern bekannt gemacht. Diese können innert 20 Tagen beim Sanierungsbeauftragten Einwendungen erheben.

³ Der Sanierungsplan ist der Bankenkommission zur Genehmigung zu unterbreiten. Er bedarf nicht der Zustimmung der Generalversammlung der Bank.

Art. 30 Ablehnung des Sanierungsplans

Lehnen Gläubiger, welche betragsmässig mehr als die Hälfte der aus den Büchern hervorgehenden Forderungen der dritten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹¹¹ vertreten, den Sanierungsplan innert der Bekanntmachungsfrist ab, so ordnet die Bankenkommission die Liquidation nach den Artikeln 33–37g an.

Art. 31 Genehmigung des Sanierungsplans

Die Bankenkommission genehmigt den Sanierungsplan, wenn er namentlich:

- a. auf einer vorsichtigen Bewertung der Aktiven der Bank beruht;
- b. die Gläubiger voraussichtlich besser stellt als eine Liquidation der Bank;

¹¹¹ SR 281.1

- c. den Einwendungen der Gläubiger und der Eigner angemessen Rechnung trägt;
- d. den Vorrang der Interessen der Gläubiger vor denjenigen der Eigner und die Rangfolge der Gläubiger berücksichtigt;
- e. die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und der übrigen gesetzlichen Vorschriften nach Durchführung der Sanierung sicherstellt.

Art. 32 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Sobald die Bankenkommission den Sanierungsplan genehmigt hat, ist die Bank zur Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285–292 SchKG¹¹² befugt.

² Schliesst der Sanierungsplan für die Bank die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 aus, so ist dazu jeder Gläubiger in dem Umfang berechtigt, in dem der Sanierungsplan in seine Rechte eingreift.

³ Für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286–288 SchKG ist der Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans massgebend. Hat die Bankenkommission vorher eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h verfügt, so gilt der Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung.

⁴ Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 39 gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Zwölfter Abschnitt:¹¹³**Liquidation insolventer Banken (Bankenkonkurs)****Art. 33** Anordnung der Liquidation und Ernennung der Liquidatoren

¹ Besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die Bankenkommission der Bank die Bewilligung, ordnet die Liquidation an und macht diese öffentlich bekannt.

² Die Bankenkommission ernennt einen oder mehrere Liquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der Bankenkommission und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.

³ Sie orientieren die Gläubiger mindestens einmal jährlich über den Stand des Verfahrens.

Art. 34 Wirkungen und Ablauf

¹ Die Anordnung der Liquidation hat die Wirkungen einer Konkurseröffnung nach den Artikeln 197–220 SchKG¹¹⁴.

² Die Liquidation ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen.

³ Die Bankenkommission kann abweichende Verfügungen und Anordnungen treffen.

¹¹² SR 281.1

¹¹³ Ursprünglich vor Art. 29. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767 2776; BBl 2002 8060).

¹¹⁴ SR 281.1

Art. 35 Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss

¹ Eine Gläubigerversammlung findet nur statt, wenn es die Liquidatoren als angezeigt erachten.

² Die Bankenkommission kann einen Gläubigerausschuss bestimmen. Sie umschreibt dessen Aufgaben.

Art. 36 Behandlung der Forderungen; Kollokationsplan

¹ Bei der Erstellung des Kollokationsplans gelten die aus den Büchern ersichtlichen Forderungen als angemeldet.

² Die Gläubiger können den Kollokationsplan einsehen, sofern und soweit es zur Wahrung ihrer Gläubigerrechte erforderlich ist; dabei ist das Berufsgeheimnis nach Artikel 47 so weit als möglich zu wahren.

Art. 37 Bei Schutzmassnahmen eingegangene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, welche die Bank während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h eingehen durfte, werden im Falle einer Liquidation vor allen anderen befriedigt.

Art. 37a Kleinsteinlagen

¹ Soweit sie erreichbar sind, werden Einleger gemäss Artikel 37b mit einer fälligen Gesamtforderung von 5000 Franken oder weniger ausserhalb der Kollokation und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung möglichst rasch befriedigt.

² Die Bankenkommission kann diesen Betrag herabsetzen.

Art. 37b Privilegierte Einlagen

¹ Einlagen, die nicht auf den Inhaber lauten, einschliesslich Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei der Bank hinterlegt sind, werden bis zum Höchstbetrag von 30 000 Franken je Gläubiger der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹¹⁵ zugewiesen.

² Einlagen bei Unternehmen, welche ohne Bewilligung der Bankenkommission als Banken tätig sind, sind nicht privilegiert.

³ Steht eine Forderung mehreren Personen zu, so kann das Privileg nur einmal geltend gemacht werden.

Art. 37c Anpassung an die Geldentwertung

Der Bundesrat kann die Beträge nach den Artikeln 37a und 37b der Geldentwertung anpassen.

¹¹⁵ SR 281.1

Art. 37d Behandlung der Depotwerte

¹ Depotwerte gemäss Artikel 16 werden bei der Liquidation der Bank nicht zur Liquidationsmasse gezogen, sondern unter Vorbehalt sämtlicher Ansprüche der Bank gegenüber dem Deponenten zu dessen Gunsten abgesondert.

² Ist die zu liquidierende Bank selber Deponentin bei einem Dritten, so wird vermutet, die Depotwerte seien Bestände ihrer Depotkunden; sie werden gemäss Absatz 1 abgesondert.

³ Der Liquidator der Bank muss deren Depotverpflichtungen gegenüber einem Drittverwahrer sowie Verpflichtungen aus Geschäften gemäss Artikel 16 Ziffer 3 erfüllen.

Art. 37e Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Die Verteilungsliste wird nicht aufgelegt.

² Nach der Verteilung legen die Liquidatoren der Bankenkommision einen Schlussbericht vor.

³ Die Bankenkommision trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

Art. 37f Koordination mit ausländischen Verfahren

¹ Bildet die Bank auch im Ausland Gegenstand von Zwangsvollstreckungsverfahren, so stimmt die Bankenkommision den Bankenkonskurs so weit als möglich mit den zuständigen ausländischen Organen ab.

² Ist ein Gläubiger in einem ausländischen Verfahren, das mit dem Bankenkonskurs in Zusammenhang steht, teilweise befriedigt worden, so ist dieser Teil nach Abzug der ihm entstandenen Kosten im schweizerischen Verfahren auf die Konkursdividende anzurechnen.

Art. 37g Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

¹ Die Bankenkommision entscheidet über die Anerkennung von Konkursdekreten und Liquidations- und Sanierungsmassnahmen, die im Ausland gegenüber Banken ausgesprochen werden.

² Die Bankenkommision kann auch Konkursdekrete und Massnahmen anerkennen, welche im Staat des tatsächlichen Sitzes der Bank ausgesprochen wurden.

³ In den Kollokationsplan können auch privilegierte Gläubiger mit Wohnsitz im Ausland aufgenommen werden.

⁴ Im Übrigen sind die Artikel 166–175 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987¹¹⁶ über das Internationale Privatrecht massgebend.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Dreizehnter Abschnitt:¹¹⁷ Einlagensicherung**Art. 37h** Grundsatz

¹ Die Banken sorgen für die Sicherung der nach Artikel 37b privilegierten Einlagen bei schweizerischen Geschäftsstellen. Banken, die solche Einlagen besitzen, sind verpflichtet, sich zu diesem Zweck der Selbstregulierung der Banken anzuschliessen.

² Die Selbstregulierung unterliegt der Genehmigung durch die Bankenkommission.

³ Die Selbstregulierung wird genehmigt, wenn sie:

- a. die Auszahlung der gesicherten Einlagen innert dreier Monate nach Einleitung von Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h oder des Liquidationsverfahrens nach den Artikeln 33–37g gewährleistet;
- b. einen Maximalbetrag von 4 Milliarden Franken für die gesamthaft ausstehenden Beitragsverpflichtungen vorsieht;
- c. sicherstellt, dass jede Bank für die Hälfte ihrer Beitragsverpflichtungen dauernd liquide Mittel hält, welche die gesetzliche Liquidität übersteigen.

⁴ Der Bundesrat kann den Betrag gemäss Absatz 3 Buchstabe b anpassen, sofern besondere Umstände dies erfordern.

⁵ Genügt die Selbstregulierung den Anforderungen nach den Absätzen 1–3 nicht, so regelt der Bundesrat die Einlagensicherung in einer Verordnung. Er bezeichnet namentlich den Träger der Einlagensicherung und legt die Beiträge der Banken fest.

Art. 37i Legalzession

Die im Rahmen der Selbstregulierung geschaffenen Träger der Sicherung nach Artikel 37h treten im Umfang ihrer Zahlungen in die Rechte der Einleger ein.

Vierzehnter Abschnitt: Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen¹¹⁸**Art. 38**

¹ ...¹¹⁹

² Für die Privatbankiers richtet sich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes¹²⁰.

³ Für die übrigen Banken gelten die Bestimmungen der Artikel 39–45.

¹¹⁷ Ursprünglich vor Art. 36. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS **2004** 2767 2776; BBl **2002** 8060).

¹¹⁸ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2–6 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS **2006** 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

¹¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 22. April 1999 (AS **1999** 2405; BBl **1998** 3847).

¹²⁰ SR **220**

Art. 39¹²¹

¹ Die Verantwortlichkeit der Gründer einer Bank, der Organe für die Geschäftsführung, Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der von der Bank ernannten Liquidatoren und Revisionsstellen richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752–760 des Obligationenrechts¹²²).

² Das Gleiche gilt für die von der Bankenkommission:

- a. eingesetzten Untersuchungsbeauftragten, Sanierungsbeauftragten, Liquidatoren;
- b. mit einer ausserordentlichen Revision betrauten Revisionsstellen.

Änderung des BankG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 38

¹ Für die Privatbankiers richtet sich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

² Für die übrigen Banken gilt Artikel 39.

Art. 39 Abs. 2

Aufgehoben

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 40–45¹²³**Art. 46¹²⁴**

¹ Wer vorsätzlich

- a. ohne Bewilligung der Bankenkommission eine Bank eröffnet, einen Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Agentur einer ausländischen Bank betreibt oder für sie einen ständigen Vertreter bestellt,
- b. die für ausländisch beherrschte Banken vorgeschriebene Zusatzbewilligung nicht einholt,
- c. die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen verletzt,
- d. unbefugterweise in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Bank», «Bankier» oder «Sparen» verwendet,
- e. in der Werbung irreführende Angaben macht oder den schweizerischen Sitz einer Bank oder schweizerische Einrichtungen missbräuchlich verwendet,
- f.¹²⁵ unbefugterweise Publikums- oder Spareinlagen entgegennimmt,

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS **2004** 2767 2776; BBl **2002** 8060).

¹²² SR **220**

¹²³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS **2004** 2767 2776; BBl **2002** 8060).

¹²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS **1971** 808 824 Art. 1; BBl **1970** I 1144).

¹²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 246 252; BBl **1993** I 805).

- g. Faustpfänder entgegen den Bestimmungen von Artikel 17 weiterverpfändet oder in Report gibt,
 - h. ...¹²⁶
 - i.¹²⁷ der Bankenkommision oder der Revisionsstelle falsche Auskünfte erteilt,
 - k. als anerkannte Revisionsstelle bei der Revision oder bei Erstattung des Revisionsberichtes die ihm durch dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen auferlegten Pflichten grob verletzt, namentlich im Revisionsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die revidierte Bank unterlässt oder einen vorgeschriebenen Bericht an die Bankenkommision nicht erstattet,
 - l. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher und Belege nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt,
- wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.
- ² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30 000 Franken.

Art. 47¹²⁸

- 1.¹²⁹ Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Untersuchungs- oder Sanierungsbeauftragter der Bankenkommision, als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat, wer zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30 000 Franken.
3. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.
4. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Art. 48¹³⁰

Wer den Kredit einer Bank oder der Pfandbriefzentralen wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen schädigt oder gefährdet, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

¹²⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Mai 2004 (SR **951.11**).

¹²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (SR **951.11**).

¹²⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS **1971** 808 824 Art. 1; BBl **1970** I 1144).

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS **2004** 2767 2776; BBl **2002** 8060).

¹³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (SR **951.11**).

Art. 49¹³¹¹ Wer vorsätzlich

- a. die Jahresrechnung oder eine Zwischenbilanz nicht nach den Vorschriften von Artikel 6 aufstellt und veröffentlicht,
- b. die Jahresrechnung nicht durch eine anerkannte Revisionsstelle prüfen oder eine von der Bankenkommision angeordnete Revision nicht vornehmen lässt,
- c. die ihm gegenüber der Revisionsstelle obliegenden Pflichten nicht erfüllt,
- d. einer durch die Bankenkommision ergangenen Aufforderung zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes oder zur Beseitigung von Missetänden nicht nachkommt,
- e.¹³² die vorgeschriebenen Meldungen an die Bankenkommision nicht erstattet,
- f. Anteilscheine entgegen der Vorschrift des Artikels 12 zurückzahlt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.**Art. 50**¹³³

Wer trotz Mahnung und Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung oder einer auf Grund einer solchen Vorschrift getroffenen amtlichen Verfügung nicht nachkommt, wird mit Ordnungsbussen bis zu 5000 Franken bestraft.

Art 50^{bis 134}

Die besonderen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974¹³⁵ (Art. 14–18) sind anwendbar.

Art. 51¹³⁶

¹ Auf die Widerhandlungen der Artikel 47 und 48 werden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches¹³⁷ angewendet.

² Für die Widerhandlungen der Artikel 46, 49, 50 und 50^{bis} gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974¹³⁸ (Art. 2–13).

³ Die Verfolgung von Übertretungen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

¹³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

¹³² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (SR 951.11).

¹³³ Fassung gemäss Ziff. 22 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR 313.0).

¹³⁴ Eingefügt durch Ziff. 22 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR 313.0).

¹³⁵ SR 313.0

¹³⁶ Fassung gemäss Ziff. 22 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR 313.0).

¹³⁷ SR 311.0

¹³⁸ SR 313.0

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 51^{bis 139}

¹ Verfolgung und Beurteilung der gemäss den Artikeln 47 und 48 mit Strafe bedrohten Handlungen obliegen den Kantonen.

² Die Widerhandlungen der Artikel 46, 49, 50 und 50^{bis} werden nach den Verfahrensvorschriften des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974¹⁴⁰ vom Eidgenössischen Finanzdepartement verfolgt und beurteilt.

Änderung des BankG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 46

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unbefugterweise Publikums- oder Spareinlagen entgegennimmt;
- b. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- c. die Jahresrechnung oder eine Zwischenbilanz nicht nach Artikel 6 aufstellt und veröffentlicht.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 47

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;
- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen zur Anwendung.

Art. 48

Aufgehoben

¹³⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971 (AS 1971 808; BBl 1970 I 1144). Fassung gemäss Ziff. 22 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR 313.0).

¹⁴⁰ SR 313.0

Art. 49

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unbefugterweise in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Bank», «Bankier» oder «Sparen» verwendet;
- b. die vorgeschriebenen Meldungen an die FINMA nicht erstattet;
- c. für die Entgegennahme von Spar- und Publikumseinlagen wirbt, ohne über die gesetzlich erforderliche Bewilligung zu verfügen.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 50–51^{bis}

Aufgehoben

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Fünftehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 52¹⁴¹****Art. 53**

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a.¹⁴² die kantonalen Bestimmungen über Banken; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Kantonalbanken, die Bestimmungen über den gewerbsmässigen Wertpapierhandel sowie die Bestimmungen über die Überwachung der Einhaltung kantonalrechtlicher Vorschriften gegen Missbräuche im Zinswesen;
- b. Artikel 57 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch¹⁴³.

² Bisherige kantonale Bestimmungen über ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten von Spareinlagen, die nicht innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch neue Vorschriften gemäss den Artikeln 15 und 16 ersetzt sind, fallen dahin.

Art. 54¹⁴⁴**Art. 55¹⁴⁵**

¹⁴¹ Gegenstandslose UeB.

¹⁴² Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS **1995** 1227 1307; BBl **1991** III 1).

¹⁴³ SR **210**

¹⁴⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994 (AS **1995** 1227; BBl **1991** III 1).

¹⁴⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971 (AS **1971** 808; BBl **1970** I 1144).

Art. 56

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und erlässt die zum Vollzug nötigen Vorschriften.

Datum des Inkrafttretens: 1. März 1935¹⁴⁶

Schlussbestimmungen der Änderung vom 11. März 1971¹⁴⁷

¹ Banken und Finanzgesellschaften, die vor Inkrafttreten des Gesetzes¹⁴⁸ gegründet worden sind, brauchen keine neue Bewilligung zum Geschäftsbetrieb einzuholen.

² Finanzgesellschaften, die neu dem Gesetz unterstehen, haben sich innert drei Monaten seit dessen Inkrafttreten¹⁴⁹ bei der Eidgenössischen Bankenkommision zu melden.

³ Banken und Finanzgesellschaften haben sich innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes¹⁵⁰ den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben *a*, *c* und *d* sowie von Artikel 3^{bis} Absatz 1 Buchstabe *c*¹⁵¹ anzupassen. Erfolgt die Anpassung nicht fristgemäss, kann die Bewilligung entzogen werden.

⁴ Um den Besonderheiten von Finanzgesellschaften und Kreditkassen mit Wartezeit Rechnung zu tragen, wird der Bundesrat ermächtigt, Sondervorschriften zu erlassen.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 1994¹⁵²

¹ Natürliche und juristische Personen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 1994 dieses Gesetzes unter das Verbot von Artikel 1 Absatz 2 fallende Publikumseinlagen halten, haben diese innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung zurückzuzahlen. Die Bankenkommision kann die Frist im Einzelfall verlängern oder verkürzen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

² Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich vor Inkrafttreten dieser Änderung mit Bewilligung der Bankenkommision öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfohlen haben, brauchen keine neue Bewilligung zum Geschäftsbetrieb als Bank einzuholen. Sie haben innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung die Vorschriften nach den Artikeln 4^{bis} und 4^{ter} zu erfüllen.

³ Die Banken haben innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung die Vorschriften nach den Artikeln 3 Absatz 2 Buchstaben *c*^{bis} und *d* sowie 4 Absatz 2^{bis} zu erfüllen.

¹⁴⁶ BRB vom 26. Febr. 1935 (AS 51 137)

¹⁴⁷ AS 1971 808; BBl 1970 I 1144

¹⁴⁸ Das Gesetz ist am 1. Juli 1971 in Kraft getreten (Art. 1 des BRB vom 24. Juni 1971 – AS 1971 824 Art. 1).

¹⁴⁹ Das Gesetz ist am 1. Juli 1971 in Kraft getreten (Art. 1 des BRB vom 24. Juni 1971 – AS 1971 824 Art. 1).

¹⁵⁰ Das Gesetz ist am 1. Juli 1971 in Kraft getreten (Art. 1 des BRB vom 24. Juni 1971 – AS 1971 824 Art. 1).

¹⁵¹ Diese Bestimmung ist aufgehoben.

¹⁵² AS 1995 246; BBl 1993 I 805

⁴ Die Kantone haben innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung die Einhaltung der Vorschriften der Artikel 3a¹⁵³ Absatz 1 und 18 Absatz 1 sicherzustellen. Wird die Aufsicht gemäss Artikel 3a Absatz 2 vor Ablauf dieser Frist der Bankenkommission übertragen, so muss die Vorschrift nach Artikel 18 Absatz 1 bereits bei der Übertragung eingehalten werden.

⁵ Jede natürliche oder juristische Person, welche bei Inkrafttreten dieser Änderung an einer Bank eine qualifizierte Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} hält, hat diese der Bankenkommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung zu melden.

⁶ Die Banken haben der Bankenkommission die erste jährliche Meldung nach Artikel 3 Absatz 6 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung zu erstatten.

⁷ Nach schweizerischem Recht organisierte Banken haben der Bankenkommission innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung alle im Ausland errichteten Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen zu melden.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Schlussbestimmungen der Änderung vom 22. April 1999¹⁵⁴

¹ Bei den Kantonalbanken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der vollständigen Aufsicht der Bankenkommission unterstellt sind, gilt die Bewilligung nach Artikel 3 als erteilt.

² Für die Kantonalbank des Kantons Zug wird eine Beteiligung des Kantons von mehr als einem Drittel der Stimmen nach Artikel 3a nicht vorausgesetzt, sofern die Staatsgarantie und die Ausübung des Stimmrechts durch den Kanton nicht geändert werden sowie sichergestellt bleibt, dass wichtige Beschlüsse nicht ohne die Zustimmung des Kantons gefasst werden können.

³ Für die Kantonalbank des Kantons Genf wird die Kapitalbeteiligung der Gemeinden der Beteiligung des Kantons nach Artikel 3a gleichgestellt, sofern die bestehende Kapitalbeteiligung durch den Kanton nicht reduziert wird.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003¹⁵⁵

¹ Die Selbstregulierung ist innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Bankenkommission zur Genehmigung einzureichen.

² Verfügt die Bankenkommission vor Inkrafttreten dieser Änderung die Liquidation einer Bank, so ist für die Liquidation sowie eine Banken- oder Nachlassstundung das bisherige Recht massgebend.

¹⁵³ Diese Bestimmung hat heute eine neue Fassung.

¹⁵⁴ AS 1999 2405; BBl 1998 3847

¹⁵⁵ AS 2004 2767; BBl 2002 8060

Schlussbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2004¹⁵⁶

¹ Wer von der Schweiz aus tatsächlich eine Finanzgruppe oder ein Finanzkonglomerat leitet, ohne in der Schweiz eine Bank zu führen, hat sich innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung bei der Bankenkommision zu melden.

² Bestehende Finanzgruppen und Finanzkonglomerate haben sich innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung den neuen Vorschriften anzupassen.

³ Die Bankenkommision kann diese Fristen auf rechtzeitiges und begründetes Gesuch hin verlängern.

¹⁵⁶ AS 2005 5269; BBl 2003 3789

Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV¹)²

vom 17. Mai 1972 (Stand am 7. November 2006)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *b*, 4 Absatz 2, 4^{bis} Absatz 2, 6 Absatz 5, 20 Absatz 1, 21 Absatz 1, 23 Absatz 4 und 56 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³ (im folgenden Gesetz genannt),

verordnet:

1. Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1

Die Eidgenössische Bankenkommission (im folgenden Bankenkommission genannt) kann von Unternehmen, die nach Handelsregistereintragung, Geschäftstätigkeit oder Geschäftswerbung dem Gesetz unterstehen könnten, alle Unterlagen und Aufschlüsse verlangen, die sie benötigt, um zu beurteilen, ob eine bewilligungspflichtige Tätigkeit vorliegt.

Art. 2

Die Bankenkommission legt ein öffentliches Verzeichnis der dem Gesetz unterstellten Unternehmen an.

Art. 2^a

Als Banken im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes gelten Unternehmen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und insbesondere:

- a.⁵ gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendwelche Art zu finanzieren, oder

¹ Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1996 45).

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Aug. 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 1772).

³ SR 952.0

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Aug. 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 1772).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- b. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihnen beteiligten Banken refinanzieren, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendwelche Art zu finanzieren, oder
- c. ...⁶

Art. 3⁷

¹ Wem es nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes untersagt ist, gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen, der darf auch nicht in irgendeiner Form dafür Werbung treiben, insbesondere nicht in Inseraten, Prospekten, Rundschreiben oder elektronischen Medien.

² Privatbankiers empfehlen sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder nach den Artikeln 5 Absatz 2 und 6 Absatz 6 des Gesetzes, wenn sich ihre Werbung einzig auf ihre Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Effekthändler bezieht, ohne das Einlagengeschäft zu umfassen.

Art. 3a⁸

¹ Ausser den Banken dürfen nur Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Kassen, für die sie vollumfänglich haften, gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.

² Gewerbsmässig im Sinne des Gesetzes handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt.

³ Nicht als Einlagen gelten:

- a. Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums oder aus einem Dienstleistungsvertrag darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden;
- b. Anlehensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubiger in einem dem Artikel 1156 des Obligationenrechts⁹ entsprechenden Umfang informiert werden;
- c. Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten-, Devisen- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, welche einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn dafür kein Zins bezahlt wird;
- d. Gelder, deren Entgegennahme in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsvertrag, der beruflichen Vorsorge oder anderen anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁰ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge stehen.

⁴ Keine Publikumseinlagen sind Einlagen von:

⁶ Aufgehoben durch Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996 (SR **954.11**).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995 253**).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995 253**).

⁹ SR **220**

¹⁰ SR **831.40**

- a. in- und ausländischen Banken oder anderen staatlich beaufsichtigten Unternehmen;
- b. Aktionären oder Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung am Schuldner und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen;
- c. institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie;
- d.¹¹ Einlegern bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, sofern diese einen ideellen Zweck oder die gemeinsame Selbsthilfe verfolgen und in keiner Weise im Finanzbereich tätig sind; oder
- e. Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie pensionierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei ihrem Arbeitgeber.

2. Bewilligung zum Geschäftsbetrieb

Art. 4¹²

¹ Das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes verlangte voll einbezahlte Mindestkapital muss mindestens 10 Millionen Franken betragen.¹³ Bei Sacheinlagegründungen ist der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine von der Bankenkommission anerkannte Revisionsstelle zu überprüfen; das gilt auch bei der Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in eine Bank.

² Wird ein bestehendes Unternehmen in eine Bank umgewandelt, so darf das voll einbezahlte Kapital weniger als 10 Millionen Franken betragen, wenn das bereinigte Kernkapital im Sinne des Artikels 23 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006¹⁴ diesen Betrag erreicht. Die Bankenkommission entscheidet darüber im Einzelfall.¹⁵

³ In besonderen Fällen kann die Bankenkommission Ausnahmen gewähren, namentlich sofern:

- a. die Banken Teil einer zentralen Organisation bilden, welche ihre Verpflichtungen garantiert;
- b. die zentrale Organisation und die angeschlossenen Banken die Vorschriften über die Eigenmittel und die Risikoverteilung auf konsolidierter Basis erfüllen; und
- c. die Leitung der zentralen Organisation den angeschlossenen Banken verbindliche Weisungen erteilen kann.¹⁶

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Nov. 2003 (AS **2003** 4077).

¹² Siehe auch die SchlB Änd. 12. Dez. 1994 am Ende dieser V.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 253).

¹⁴ SR **952.03**

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994 (AS **1995** 253). Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 1 Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **952.03**).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 253).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 5

¹ Das Gegenrecht im Sinne von Artikel 3^{bis} Absatz 1 des Gesetzes ist insbesondere gewährleistet, wenn

- a. Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz im ausländischen Staat Banken (eigene Gesellschaften oder Sitze, Zweigniederlassungen oder Agenturen schweizerischer Banken) eröffnen können und
- b. diese Banken im ausländischen Staat in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht wesentlich einschränkenderen Bestimmungen unterliegen als ausländische Banken in der Schweiz.

² Für ständige Vertreter einer ausländischen Bank im Sinne von Artikel 3^{bis} Absatz 1 des Gesetzes ist das Gegenrecht gewährleistet, wenn schweizerische Banken im ausländischen Staat ständige Vertretungen mit gleichen Funktionen eröffnen können.

Art. 6^{17 18}

¹ In Bewilligungsgesuchen von neuen Banken sind Angaben über die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes sowie über die Inhaber einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} des Gesetzes zu machen. Die Gesuche haben insbesondere zu enthalten:

- a. bei natürlichen Personen: Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren, sowie einen unterzeichneten Lebenslauf, Referenzen und einen Strafregisterauszug;
- b. bei Gesellschaften: die Statuten, einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung, einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur sowie Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

² Gesuche um eine Zusatzbewilligung nach Artikel 3^{ter} des Gesetzes und die Meldungen über qualifizierte Beteiligungen nach Artikel 3 Absätze 5 und 6 des Gesetzes müssen die in Absatz 1 verlangten Angaben enthalten.

³ Personen, welche eine qualifizierte Beteiligung besitzen, müssen der Bankenkommission eine Erklärung abgeben, ob sie die Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte erwerben und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben.

Art. 6a^{19 20}

¹ Die Bank hat der Bankenkommission innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Aufstellung der an ihr qualifiziert Beteiligten einzureichen.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

¹⁸ Siehe auch die SchlB Änd. 12. Dez. 1994 am Ende dieser V.

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

²⁰ Siehe auch die SchlB Änd. 12. Dez. 1994 am Ende dieser V.

² Die Aufstellung enthält Angaben über die Identität und die Beteiligungsquote aller am Abschlussstag qualifiziert Beteiligten sowie allfällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

³ Über vorher nicht gemeldete Beteiligte sind zusätzlich die Angaben und Unterlagen nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 beizufügen.

Art. 6^{21 22}

¹ Bevor eine Bank im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes im Ausland tätig wird, sind der Bankenkommission alle die zur Beurteilung der Tätigkeit nötigen Angaben zu machen. Insbesondere ist vorzulegen bzw. anzugeben:

- a. ein Geschäftsplan, welcher insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt;
- b. die Adresse der Geschäftsstelle im Ausland;
- c. die Namen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen;
- d. die Revisionsstelle;
- e. die Aufsichtsbehörde im Gastland.

² Die Bank muss auch die Aufgabe oder jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit im Ausland sowie einen Wechsel der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde melden.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

3. Innere Organisation

Art. 7

¹ Die Bank muss ihren Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder Reglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.²³

² ...²⁴

³ Aufgabenkreis und geographischer Geschäftsbereich müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Verwaltungsorganisation entsprechen.

⁴ Die Bank muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Vorbehalten bleiben allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern die Bank Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe bildet, welche einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.²⁵

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

²² Siehe auch die SchlB Änd. 12. Dez. 1994 am Ende dieser V.

²³ Fassung gemäss Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (SR 954.11).

²⁴ Aufgehoben durch Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996 (SR 954.11).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

Art. 8

¹ Wenn der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle erfordert, muss es mindestens drei Mitglieder umfassen.

² Kein Mitglied des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs einer Bank darf der Geschäftsführung angehören.

³ Die Bankenkommission kann in besonderen Fällen einer Bank eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme bewilligen.

Art. 9²⁶

¹ Die Bank sorgt für eine wirksame betriebsinterne Funktionentrennung zwischen Handel, Vermögensverwaltung und Abwicklung. Die Bankenkommission kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

² Die Bank regelt die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien. Sie muss insbesondere Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts- und Imagerisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken erfassen, begrenzen und überwachen.

³ Die Geschäftsführung stellt in Bezug auf die mit Risiko verbundenen Geschäfte alle Unterlagen zusammen, die für die Beschlussfassung und die Überwachung erforderlich sind. Diese Unterlagen müssen auch der Revisionsstelle erlauben, sich ein zuverlässiges Urteil über die Geschäftstätigkeit zu bilden.

⁴ Die Bank sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem. Sie bestellt insbesondere eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision (Inspektorat). Die Bankenkommission kann in begründeten Einzelfällen eine Bank von der Pflicht, eine interne Revision zu bestellen, befreien.

Art. 10

Die Privatbankiers haben die erforderlichen organisatorischen Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag oder in ein Reglement aufzunehmen.

4.²⁷ Gruppen- und Konglomeratsaufsicht**Art. 11** Finanzbereich

¹ Im Finanzbereich tätig ist, wer:

- a. Finanzdienstleistungen erbringt oder vermittelt, insbesondere für sich selbst oder für Dritte das Einlagen- oder Kreditgeschäft, den Effektenhandel, das Kapitalanlagegeschäft oder die Vermögensverwaltung betreibt; oder

²⁶ Fassung gemäss Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (SR **954.11**).

²⁷ Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 1 Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **952.03**).

- b. qualifizierte Beteiligungen überwiegend an im Finanzbereich tätigen Unternehmen hält (Holdinggesellschaft).

² Die Tätigkeit der Versicherungsunternehmen (Versicherungsbereich) wird der Tätigkeit im Finanzbereich gleichgestellt, sofern für sie nicht in dieser Verordnung oder in der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006²⁸ abweichende Regelungen vorgesehen sind.

Art. 12 Wirtschaftliche Einheit und Beistandszwang

¹ Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn das eine direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am anderen beteiligt ist oder dieses auf andere Weise beherrscht.

² Ein Beistandszwang im Sinne von Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes kann sich auch aufgrund anderer Umstände ergeben, insbesondere aufgrund:

- a. personeller oder finanzieller Verflechtungen;
- b. der Verwendung einer gemeinsamen Firma;
- c. eines einheitlichen Marktauftritts; oder
- d. von Patronatserklärungen.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 13 Gruppengesellschaften

Gruppengesellschaften sind durch eine wirtschaftliche Einheit oder einen Beistandszwang verbundene Unternehmen.

Art. 14 Umfang der konsolidierten Aufsicht

¹ Die Gruppenaufsicht durch die Bankenkommission umfasst sämtliche im Finanzbereich gemäss Artikel 11 Absatz 1 tätigen Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe. Im Rahmen der Konglomeratsaufsicht sind zusätzlich Gruppengesellschaften gemäss Artikel 11 Absatz 2 erfasst.

² Die Bankenkommission kann in begründeten Fällen Gruppengesellschaften des Finanzbereiches von der konsolidierten Aufsicht ausnehmen oder deren Inhalt für sie nur teilweise anwendbar erklären, namentlich wenn die Gruppengesellschaften für die konsolidierte Aufsicht unwesentlich sind.

³ Sie kann ein Unternehmen im Finanzbereich, welches von einer durch die Bankenkommission beaufsichtigten Finanzgruppe oder einem Finanzkonglomerat gemeinsam mit Dritten beherrscht wird, ganz oder teilweise in die konsolidierte Aufsicht einschliessen.

Art. 14a Inhalt der konsolidierten Aufsicht

¹ Die konsolidierte Aufsicht hat namentlich zum Gegenstand, ob die Finanzgruppe:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. über ein angemessenes internes Kontrollsystem verfügt;

²⁸ SR 952.03

- c. die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- d. von Personen geleitet wird, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- e. die personelle Trennung zwischen Geschäftsführung und dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Artikel 8 einhält;
- f. die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften einhält;
- g. über eine angemessene Liquidität verfügt;
- h. die Rechnungslegungsvorschriften korrekt anwendet; und
- i. über eine anerkannte, unabhängige und sachkundige Prüfgesellschaft verfügt.

² Für die konsolidierte Aufsicht über Finanzkonglomerate kann die Bankenkommission vom Inhalt nach Absatz 1 abweichen.

5. Liquidität

Art. 15²⁹

Art. 16³⁰ Liquide Aktiven

¹ Als liquide Aktiven (Liquidität) im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes gelten zum Buchwert:

- a. flüssige Mittel;
- b. Werte, welche die Nationalbank für geldpolitische Repogeschäfte zulässt;
- c.³¹ Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die an einem repräsentativen Markt gehandelt werden, mit Ausnahme von eigenen Schuldverschreibungen der Bank sowie solcher von Gesellschaften, die mit der Bank eine wirtschaftliche Einheit bilden;
- d. Werte, die im Land einer ausländischen Zweigniederlassung bei der Zentralbank diskont-, lombard- oder repofähig sind;
- e. Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und übriger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wenn sie an einem repräsentativen Markt gehandelt werden;
- f. Schuldverschreibungen und Akzepte erstklassiger ausländischer Banken sowie andere gleichwertige Papiere, die innerhalb von sechs Monaten fällig werden;
- g. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) und die innerhalb eines Monats fälligen Edelmetallguthaben, soweit ihnen nicht je entsprechende Verpflichtungen gegenüberstehen;

²⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

- h.³² Kontokorrent-Debitoren und die innerhalb eines Monats fälligen festen Vorschüsse, die durch Werte gemäss Buchstaben b und c gedeckt sind;
- i. ein Überschuss der zu verrechnenden liquiden Aktiven (Art. 16a) über die zu verrechnenden kurzfristigen Verbindlichkeiten (Art. 17a).

² Liquide Aktiven, die Forderungen gegenüber einem ausländischen Schuldner darstellen, können nur angerechnet werden, wenn entweder die Zahlung in Schweizerfranken oder der Transfer der in der fremden Währung zu leistenden Zahlung in die Schweiz gesichert ist.

³ Verpfändete liquide Aktiven müssen abgezogen werden, soweit sie einschliesslich der Deckungsmarge für bestehende Verpflichtungen haften.

Art. 16a³³ Zu verrechnende liquide Aktiven³⁴

Zu verrechnen sind folgende liquide Aktiven, wenn sie innerhalb eines Monats fällig werden:³⁵

- a. Bankendebitoren auf Sicht oder auf Zeit;
- b.³⁶ Schuldverschreibungen, sofern nicht unter Artikel 16 angerechnet;
- c. Geldmarktbuchforderungen; Geldmarktbuchforderungen sind nicht gesicherte Forderungen mit festen Laufzeiten bis zu einem Jahr gegenüber erstklassigen Schuldnern, die Obligationen, Notes oder Geldmarktpapiere ausstehend haben;
- d. unter den sonstigen Aktiven bilanzierte Guthaben.

Art. 17³⁷ Zu unterlegende kurzfristige Verbindlichkeiten³⁸

Zu unterlegen sind folgende kurzfristige Verbindlichkeiten:³⁹

- a.⁴⁰ ein Überschuss der zu verrechnenden kurzfristigen Verbindlichkeiten (Art. 17a) über die zu verrechnenden liquiden Aktiven (Art. 16a);
- b. 50 Prozent der Kreditoren auf Sicht sowie anderer Konten oder Hefte ohne Rückzugsbeschränkung;

- ³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).
- ³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1988 106).
- ³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).
- ³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).
- ³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).
- ³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1988 106).
- ³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).
- ³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).
- ⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- c. 15 Prozent der Einlagen auf Spar-, Depositen- und Einlageheften und -konten sowie ähnlichen Konten mit Rückzugsbeschränkung (ohne gebundene Vorsorgegelder).

Art. 17a⁴¹ Zu verrechnende kurzfristige Verbindlichkeiten⁴²

¹ Zu verrechnen sind folgende kurzfristige Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb eines Monats fällig werden:⁴³

- a. Bankkreditoren auf Sicht oder auf Zeit;
- b. Kreditoren auf Zeit;
- c. gebundene Vorsorgegelder;
- d. Obligationen, Kassenobligationen und Kassenscheine;
- e. Edelmetallverpflichtungen, soweit ihnen nicht je entsprechende Guthaben oder Bestände gegenüberstehen;
- f. unter den sonstigen Passiven bilanzierte Verbindlichkeiten.

² Die gegen Verpfändung liquider Aktiven eingegangenen kurzfristigen Verbindlichkeiten (Art. 16 Abs. 3) dürfen vorweg abgezogen werden und fallen nicht in die Verrechnung.⁴⁴

Art. 18⁴⁵ Unterlegungssatz, Meldepflicht und Konsolidierung⁴⁶

¹ Die liquiden Aktiven (Art. 16) müssen ständig mindestens 33 Prozent der kurzfristigen Verbindlichkeiten (Art. 17) betragen. Für die Berechnung sind vorgängig liquide Aktiven nach Artikel 16a und kurzfristige Verbindlichkeiten nach Artikel 17a zu verrechnen. Der Saldo ergibt den Überschuss gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe i oder gemäss Artikel 17 Buchstabe a.⁴⁷

² Die Bank hat die Revisionsstelle zu unterrichten, wenn ihre auf Sicht lautenden und innerhalb eines Monats fälligen Verpflichtungen gegenüber einem Kunden oder einer Bank 10 Prozent der gesamten unverrechneten, auf Sicht lautenden und innerhalb eines Monats fälligen Verbindlichkeiten übersteigen. Einlagen nach Artikel 17 Buchstabe c sind dabei nur zum dort vorgesehenen Prozentsatz einzubeziehen. Verpflichtungen gegenüber rechtlich selbständigen Gesellschaften und Personen, die über das Beteiligungskapital zu mehr als 50 Prozent miteinander verflochten sind, werden als Einheit behandelt.

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1988 106).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1988 106).

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

³ Die Banken haben für eine angemessene Liquidität auf Stufe der Finanzgruppe und des Finanzkonglomerates entsprechend den Artikeln 6–12 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006⁴⁸ zu sorgen.⁴⁹

Art. 19⁵⁰ Zusatzliquidität

¹ Die Banken, die privilegierte Einlagen nach Artikel 37b des Gesetzes besitzen, müssen neben der Liquidität nach Artikel 18 im Umfange ihrer Sicherstellungspflicht nach Artikel 37h Absatz 3 des Gesetzes zusätzliche liquide Aktiven nach Artikel 16 halten.

² Die Banken melden der Bankenkommission im Rahmen des allgemeinen Meldewesens die Summe:

- a. der per Abschluss des Geschäftsjahres in den Bilanzpositionen nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffern 2.3–2.5 ausgewiesenen Einlagen;
- b. der Einlagen nach Buchstabe a, die nach den Artikeln 37b des Gesetzes und 23 der Bankenkonzernverordnung vom 30. Juni 2005⁵¹ privilegiert sind;
- c. der Einlagen nach Buchstabe b, die pro Einleger nicht mehr als 5000 Franken betragen.

³ Die Bankenkommission berechnet gestützt auf die nach Absatz 2 Buchstabe b gemeldeten Angaben die erforderliche Zusatzliquidität und teilt diese den einzelnen Banken mit.

⁴ Die Zusatzliquidität ist jeweils ab dem 1. Juli anteilmässig sicherzustellen.

⁵ Die Bankenkommission kann ausnahmsweise verlangen, dass einzelne Banken den nach Absatz 2 Buchstabe b zu meldenden Betrag in geeigneter Weise offen legen, wenn dies zum Schutz der nicht privilegierten Gläubiger als notwendig erscheint.

Art. 20⁵² Liquiditätsausweis

¹ Die Bankenkommission zieht die Nationalbank zum Vollzug der Vorschriften über die Liquidität bei.

² Die Banken haben vierteljährlich einen Liquiditätsausweis zu erstellen. Die Bankenkommission legt ein entsprechendes Formular fest.

6.⁵³ ...

Art. 21–22

⁴⁸ SR **952.03**

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 1 Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **952.03**).

⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. März 2004 (AS **2004** 2875). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

⁵¹ SR **952.812.32**

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

⁵³ Aufgehoben durch Anhang 7 Ziff. 1 Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR **952.03**).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

7.⁵⁴ Jahresrechnungen**Art. 23** Inhalt

¹ Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang. Sie wird durch den Jahresbericht ergänzt; dieser enthält auch Angaben über alle wesentlichen Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.

² Banken, die eine Bilanzsumme von wenigstens 100 Millionen Franken ausweisen und das Bilanzgeschäft in wesentlichem Umfang betreiben, müssen als weiteren Bestandteil der Jahresrechnung zusätzlich eine Mittelflussrechnung erstellen.

Art. 23a Konzernrechnung

¹ Ist eine Bank mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt an einer oder mehreren Gesellschaften beteiligt oder übt sie auf diese in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss aus (Bankkonzern), so erstellt sie zusätzlich eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung). Sind die beherrschten Gesellschaften für die Zielsetzungen der Konzernrechnung unwesentlich, ist keine Konzernrechnung zu erstellen.

² Die Konzernrechnung wird nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Konzernrechnungslegung erstellt.

³ Bankkonzerne, die eine Bilanzsumme von weniger als einer Milliarde Franken und weniger als 50 Beschäftigte aufweisen, sind von der Erstellung einer Konzernrechnung befreit.

⁴ Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:

- a. die Bank eigene Anlehensobligationen ausstehend hat;
- b. die Beteiligungstitel der Bank an der Börse kotiert sind;
- c. Beteiligte, die zusammen mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals vertreten, es verlangen;
- d. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank notwendig ist;
- e. die Bank eine oder mehrere Banken, Finanz- oder Immobiliengesellschaften mit Sitz im Ausland durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise beherrscht.

⁵ Ein schweizerischer Bankkonzern, der als Teilkonzern in die Konzernrechnung einer Obergesellschaft einbezogen ist, muss unter Vorbehalt von Absatz 4 Buchstabe c keine besondere Konzernrechnung erstellen, wenn:

- a. die Konzernrechnung der Obergesellschaft nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und geprüft wird; und
- b. er die Konzernrechnung der Obergesellschaft wie die eigene Jahresrechnung bekanntmacht.

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

Art. 23b Zwischenabschluss

¹ Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens 100 Millionen Franken müssen halbjährlich einen Zwischenabschluss, konsolidierungspflichtige Banken einen konsolidierten Zwischenabschluss erstellen.

² Der Zwischenabschluss besteht aus Bilanz und Erfolgsrechnung.

³ Die Zwischenabschlüsse sind nach den gleichen Grundsätzen zu erstellen und zu bewerten wie die Jahresrechnung.

⁴ Für konsolidierungspflichtige Banken gilt Artikel 23a Absatz 2 sinngemäss.

Art. 24 Ordnungsmässige Rechnungslegung

¹ Der Einzelabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung so aufzustellen, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank möglichst zuverlässig beurteilt werden kann.

² Die Rechnungslegung erfolgt insbesondere nach den Grundsätzen der:

- a. ordnungsmässigen Erfassung der Geschäftsvorfälle;
- b. Vollständigkeit der Jahresrechnung;
- c. Klarheit der Angaben;
- d. Wesentlichkeit der Angaben;
- e. Vorsicht;
- f. Fortführung der Unternehmenstätigkeit;
- g. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung;
- h. periodengerechten Abgrenzungen;
- i. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag;
- k. wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

³ Als wesentlich (Abs. 2 Bst. d) gelten Sachverhalte und Beträge, welche sich auf die Jahresrechnung so auswirken, dass der Empfänger der Jahresrechnung in der Einschätzung und in den Entscheiden gegenüber der Bank beeinflusst werden könnte.

⁴ Die Bildung von stillen Reserven ist im Rahmen von Artikel 25a Absatz 3 zulässig. Wird durch eine Auflösung von stillen Reserven das ausgewiesene Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt als das erwirtschaftete, muss die Auflösung offen gelegt werden.

⁵ In der Jahresrechnung sind die Vorjahreszahlen anzuführen. Im Zwischenabschluss sind in der Bilanz die Zahlen des Vorjahresabschlusses und in der Erfolgsrechnung diejenigen des Zwischenabschlusses des Vorjahres anzugeben.

Art. 25 Gliederung der Bilanz

¹ Im Einzelabschluss ist die Bilanz mindestens wie folgt zu gliedern:

- | | |
|----------|-----------------------------------|
| <i>I</i> | <i>Aktiven</i> |
| 1.1 | Flüssige Mittel |
| 1.2 | Forderungen aus Geldmarktpapieren |
| 1.3 | Forderungen gegenüber Banken |
| 1.4 | Forderungen gegenüber Kunden |

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

1.5	Hypothekarforderungen
1.6	Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen
1.7	Finanzanlagen
1.8	Beteiligungen
1.9	Sachanlagen
1.10	Rechnungsabgrenzungen
1.11	Sonstige Aktiven
1.12	Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital
1.13	Total Aktiven
1.13.1	Total nachrangige Forderungen
1.13.2	Total Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten
2	<i>Passiven</i>
2.1	Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren
2.2	Verpflichtungen gegenüber Banken
2.3	Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform
2.4	Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden
2.5	Kassenobligationen
2.6	Anleihen und Pfandbriefdarlehen
2.7	Rechnungsabgrenzungen
2.8	Sonstige Passiven
2.9	Wertberichtigungen und Rückstellungen
2.10 ⁵⁵	Reserven für allgemeine Bankrisiken
2.11	Gesellschaftskapital
2.12	Allgemeine gesetzliche Reserve
2.13	Reserve für eigene Beteiligungstitel
2.14	Aufwertungsreserve
2.15 ⁵⁶	Andere Reserven
2.16	Gewinnvortrag
2.17	Jahresgewinn
<i>abzüglich</i>	
2.18	Verlustvortrag
2.19	Jahresverlust
2.20	Total Passiven
2.20.1	Total nachrangige Verpflichtungen
2.20.2	Total Verpflichtungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten
3	<i>Ausserbilanzgeschäfte</i>
3.1	Eventualverpflichtungen
3.2	Unwiderrufliche Zusagen
3.3	Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen
3.4	Verpflichtungskredite
3.5	Derivative Finanzinstrumente
3.6	Treuhandgeschäfte

⁵⁵ Siehe auch die SchlB Änd. 12. Dez. 1994 am Ende dieser V.

⁵⁶ Siehe auch die SchlB Änd. 12. Dez. 1994 am Ende dieser V.

² Für eine Bank wesentliche weitere Positionen sind in der Bilanz oder im Anhang zusätzlich auszuweisen. Positionen ohne Saldo können weggelassen werden. Unwesentliche Positionen können sachgerecht zusammengefasst werden.

³ Wertberichtigungen, die einzelnen Aktiven direkt zugeordnet werden können, können wahlweise in der entsprechenden Position auf der Aktivseite direkt verrechnet oder auf der Passivseite unter der Position Wertberichtigungen und Rückstellungen nach Absatz 1 Ziffer 2.9 ausgewiesen werden. Die gewählte Methode ist stetig anzuwenden und unter den Bewertungsgrundsätzen im Anhang anzugeben. Die direkt verrechneten Wertberichtigungen sind ebenfalls im Anhang auszuweisen.

⁴ Auf den gesonderten Ausweis der Reserven für allgemeine Bankrisiken nach Absatz 1 Ziffer 2.10 kann verzichtet werden; in diesem Fall sind die Reserven für allgemeine Bankrisiken in der Position Wertberichtigungen und Rückstellungen nach Absatz 1 Ziffer 2.9 auszuweisen.

⁵ Eigene Beteiligungstitel im Handelsbestand sind bei der Äufnung der besonderen Reserve nach Absatz 1 Ziffer 2.13 nicht mitzuzählen.

⁶ Die Zwischenbilanz ist nach Absatz 1 zu gliedern. Auf die Positionen Forderungen bzw. Verpflichtungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten nach Absatz 1 Ziffer 1.13.2 bzw. 2.20.2 kann verzichtet werden.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 25a Gliederung der Erfolgsrechnung

¹ Im Einzelabschluss ist die Erfolgsrechnung mindestens wie folgt zu gliedern:

<i>1</i>	<i>Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft</i>
1.1	Erfolg aus dem Zinsengeschäft
1.1.1	Zins- und Diskontertrag
1.1.2	Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen
1.1.3	Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen
1.1.4	Zinsaufwand
1.1.5	Subtotal Erfolg Zinsengeschäft
1.2	Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
1.2.1	Kommissionsertrag Kreditgeschäft
1.2.2	Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft
1.2.3	Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft
1.2.4	Kommissionsaufwand
1.2.5	Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
1.3	Erfolg aus dem Handelsgeschäft
1.4	Übriger ordentlicher Erfolg
1.4.1	Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen
1.4.2	Beteiligungsertrag
1.4.3	Liegenschaftenerfolg
1.4.4	Anderer ordentlicher Ertrag
1.4.5	Anderer ordentlicher Aufwand
1.4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg
1.5	Geschäftsaufwand
1.5.1	Personalaufwand
1.5.2	Sachaufwand
1.5.3	Subtotal Geschäftsaufwand
1.6	Bruttogewinn

2	<i>Jahresgewinn/Jahresverlust</i>
2.1	Bruttogewinn
2.2	Abschreibungen auf dem Anlagevermögen
2.3	Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste
2.4	Zwischenergebnis
2.5	Ausserordentlicher Ertrag
2.6	Ausserordentlicher Aufwand
2.7	Steuern
2.8	Jahresgewinn/Jahresverlust
3	<i>Gewinnverwendung/Verlустаusgleich</i>
3.1	Jahresgewinn/Jahresverlust
3.2	Gewinn-/Verlustvortrag
3.3	Bilanzgewinn/Bilanzverlust
3.4	Gewinnverwendung
	– Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve
	– Zuweisung an andere Reserven
	– Ausschüttungen auf dem Gesellschaftskapital
	– Andere Gewinnverwendungen
	– Auszugleichender Verlust
	– Entnahme aus der allgemeinen gesetzlichen Reserve
	– Entnahme aus anderen Reserven
	– Anderer Verlustausgleich
3.5	Gewinn/Verlustvortrag

² Für eine Bank wesentliche weitere Positionen sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang zusätzlich auszuweisen. Positionen ohne Saldo können weggelassen werden. Unwesentliche Positionen können sachgerecht zusammengefasst werden.

³ Die Bildung von stillen Reserven in der Erfolgsrechnung hat über die Positionen Abschreibung auf dem Anlagevermögen nach Absatz 1 Ziffer 2.2, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste nach Absatz 1 Ziffer 2.3 oder Ausserordentlicher Aufwand nach Absatz 1 Ziffer 2.6 und die Auflösung von stillen Reserven über die Position Ausserordentlicher Ertrag nach Absatz 1 Ziffer 2.5 zu erfolgen.

⁴ Die Position Zwischenergebnis nach Absatz 1 Ziffer 2.4 ist nur dann auszuweisen, wenn der Jahresgewinn oder der Jahresverlust in wesentlichem Ausmass durch ausserordentliche Erträge und Aufwände beeinflusst wird.

⁵ Die Position Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen nach Absatz 1 Ziffer 1.1.2 kann weggelassen werden, wenn der Refinanzierungsaufwand für Handelsgeschäfte in der Position Erfolg aus dem Handelsgeschäft nach Absatz 1 Ziffer 1.3 verrechnet und der Zins- und Dividendenertrag aus den Handelsbeständen ebenfalls in dieser Position ausgewiesen wird.

⁶ Banken, welche nach Artikel 23b Zwischenabschlüsse erstellen müssen, können die Erfolgsrechnung auf den Ausweis bis zur Position Bruttogewinn nach Absatz 1 Ziffer 1.6 beschränken; in diesem Fall müssen anstelle der Positionen nach Absatz 1 Ziffer 2 der Risikoverlauf sowie die Wertberichtigungen und Rückstellungen erläutert werden. Im Übrigen ist die Erfolgsrechnung des Zwischenabschlusses nach Absatz 1 zu gliedern.

Art. 25b Gliederung der Mittelflussrechnung

¹ Die Mittelflussrechnung muss anhand des Mittelzuflusses und Mittelabflusses die Ursachen der Liquiditätsveränderung im Berichtsjahr aufzeigen.

² Im Einzelabschluss ist die Mittelflussrechnung mindestens wie folgt zu gliedern:

- a. Mittelfluss aus operativem Ergebnis (Innenfinanzierung)
- b. Mittelfluss aus Eigenkapitaltransaktionen
- c. Mittelfluss aus Vorgängen im Anlagevermögen
- d. Mittelfluss aus dem Bankgeschäft

³ Der Mittelfluss aus dem Bankgeschäft muss so aufgegliedert werden, dass die Refinanzierung ersichtlich ist.

Art. 25c Gliederung des Anhanges

¹ Im Einzelabschluss hat der Anhang mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- 1 Erläuterungen über den Umfang der einzelnen Geschäftsbereiche und dessen Auswirkungen auf die Berichterstattung; Personalbestand.
- 2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die Jahresrechnung; Grundsätze der Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie Erläuterungen zum Risikomanagement, insbesondere zur Behandlung des Zinsänderungsrisikos, und zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.
- 3 Informationen zur Bilanz
 - 3.1 Übersicht der Deckungen von Ausleihungen und Ausserbilanzgeschäften;
 - 3.2 Aufgliederung der Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen, der Finanzanlagen und der Beteiligungen;
 - 3.2.1 Zusätzlich sind die ausgeliehenen Handelsbestände und Finanzanlagen anzugeben;
 - 3.2.2 Die in anderen Bilanzpositionen enthaltenen wesentlichen Forderungen und Verpflichtungen, die zu Marktwerten bewertet werden (Handelsbestände) und deren Ergebnis im Erfolg aus dem Handelsgeschäft ausgewiesen wird, sind ebenfalls zusätzlich aufzugliedern;
 - 3.3 Firmenname, Sitz, Geschäftstätigkeit, Gesellschaftskapital und Beteiligungsquote (Stimm- und Kapitalanteile sowie allfällige vertragliche Bindungen) der wesentlichen Beteiligungen;
 - 3.4 Anlagespiegel;
 - 3.4.1 Für die Liegenschaften und die übrigen Sachanlagen sind zusätzlich die Brandversicherungswerte anzugeben;
 - 3.4.2 Anzugeben ist ebenfalls der Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten;
 - 3.5 Aktivierte Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten;
 - 3.6 Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
 - 3.7 Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen;

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- 3.8 Ausstehende Obligationenanleihen;
- 3.9 Aufgliederung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und Übersicht über ihre Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres;
 - 3.9.1 Die Wertberichtigungen und Rückstellungen sind aufzugliedern nach: Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken (Delkredere- und Länderrisiken), für andere Geschäftsrisiken, für Finanzanlagen, Rückstellungen für Steuern und latente Steuern sowie übrige Rückstellungen;
 - 3.9.2 Wertberichtigungen und Rückstellungen für spezifische Risiken sind zwingend in den Positionen nach Ziffer 3.9.1 auszuweisen;
 - 3.9.3 Vom Total der Wertberichtigungen und Rückstellungen sind die direkt mit den Aktiven verrechneten Wertberichtigungen in Abzug zu bringen;
 - 3.9.4 Wesentliche Auflösungen und Neuverwendungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie von Reserven für allgemeine Bankrisiken sind zu erläutern und zu begründen;
- 3.10 Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals;
 - 3.10.1 Kantonalbanken müssen die Zins- und Fälligkeitsbedingungen des Dotationskapitals angeben, sofern dieses zu fest vereinbarten Zinssätzen zur Verfügung gestellt wird und eine entsprechende, nicht vom Jahresgewinn abhängige Verzinsungspflicht besteht;
 - 3.10.2 Sofern bekannt oder sie bekannt sein müssten, sind mit Namen und je der prozentualen Beteiligung die Kapitaleigner und stimmrechtsgebundenen Gruppen von Kapitaleignern anzugeben, deren Beteiligung am Bilanzstichtag 5 Prozent aller Stimmrechte übersteigen; ist statutarisch eine unter 5 Prozent liegende Vinkulierung festgelegt, ist diese Grenze massgebend;
 - 3.10.3 Privatbankiers können auf die Angaben nach Ziffer 3.10 verzichten;
- 3.11 Nachweis des Eigenkapitals und dessen Veränderung vor Gewinnverwendung/Verlustausgleich;
- 3.12 Fälligkeitsstruktur des Umlaufvermögens, der Finanzanlagen und des Fremdkapitals;
- 3.13 Forderungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen Gesellschaften sowie Organkredite;
- 3.14 Aufgliederung der Aktiven und Passiven nach In- und Ausland gemäss Domizilprinzip, sofern die Bank eine Bilanzsumme von wenigstens 1 Milliarde Franken oder mehr als 50 Beschäftigte aufweist;
- 3.15 Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Ländern oder Ländergruppen, sofern das Auslandsgeschäft wesentlich ist und die Bank eine Bilanzsumme von wenigstens 1 Milliarde Franken oder mehr als 50 Beschäftigte aufweist;
 - 3.15.1 Die Bank kann den Detaillierungsgrad der Aufgliederung selber bestimmen;

- 3.15.2 Neben dem absoluten Betrag je Land oder Ländergruppe ist auch der prozentuale Anteil anzugeben;
- 3.16 Aufgliederung der Aktiven und Passiven nach den für die Bank wesentlichsten Währungen, sofern die Bank eine Bilanzsumme von wenigstens 1 Milliarde Franken oder mehr als 50 Beschäftigte aufweist;
- 3.16.1 Die Bank kann den Detaillierungsgrad der Aufgliederung selber bestimmen.
- 4 Informationen zu den Ausserbilanzgeschäften
- 4.1 Eventualverpflichtungen aufgegliedert in Kreditsicherungsgarantien und ähnliches, Gewährleistungsgarantien und ähnliches, unwiderrufliche Verpflichtungen und übrige Eventualverpflichtungen;
- 4.2 Verpflichtungskredite aufgegliedert in Verpflichtungen aus aufgeschobenen Zahlungen, Akzeptverpflichtungen und übrige Verpflichtungskredite;
- 4.3 Am Jahresende offene derivative Finanzinstrumente mit Angabe der positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte und Kontraktvolumen aufgegliedert nach Zinsinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Beteiligungstitel/Indices, und übrige;
- 4.4 Treuhandgeschäfte aufgegliedert in Treuhandanlagen bei Drittbanken, Treuhandanlagen bei Konzernbanken und verbundenen Banken und Treuhandkredite und andere treuhänderische Finanzgeschäfte.
- 5 Informationen zur Erfolgsrechnung
- 5.1 Angabe eines wesentlichen Refinanzierungsertrages in der Position Zins- und Diskontertrag nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffer 1.1.1, sofern der entsprechende Refinanzierungsaufwand nach Artikel 25a Absatz 5 mit dem Handelserfolg verrechnet wird;
- 5.2 Zweckmässige Aufgliederung des Erfolges aus dem Handelsgeschäft nach Geschäftssparten;
- 5.3 Aufgliederung der Position Personalaufwand in Gehälter, Sozialleistungen und übriger Personalaufwand;
- 5.4 Aufgliederung der Position Sachaufwand in Raumaufwand, in Aufwand für EDV, Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge und übrige Einrichtungen und in übriger Geschäftsaufwand;
- 5.5 Erläuterungen zu wesentlichen Verlusten, ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden sowie zu wesentlichen Auflösungen von stillen Reserven, Reserven für allgemeine Bankrisiken und freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen;
- 5.6 Aufwertungen im Anlagevermögen bis höchstens zum Anschaffungswert (Artikel 665–665a des Obligationenrechts⁵⁷); die Aufwertungen sind zu begründen;

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

⁵⁷ SR 220

- 5.7 Aufgliederung von Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffer 1 nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip, sofern die Bank im Ausland tätig ist und eine Bilanzsumme von wenigstens 1 Milliarde Franken oder mehr als 50 Beschäftigte aufweist.

² Positionen ohne Inhalt können weggelassen und unwesentliche Positionen sachgerecht zusammengefasst werden.

Art. 25d Grundsätze der Konzernrechnung

¹ Die Konzernrechnung muss ein Bild vermitteln, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bankkonzerns entspricht. Die ordnungsmässige Rechnungslegung erfolgt insbesondere nach den Grundsätzen von Artikel 24 Absätze 2 und 3.

² Bezüglich der Vorjahreszahlen gilt Artikel 24 Absatz 5.

Art. 25e Grundsätze der Konsolidierung

¹ Banken, Finanzgesellschaften und Immobiliengesellschaften mit Sitz im In- und Ausland, die über Beteiligungen von mehr als 50 Prozent am stimmberechtigten Kapital oder auf andere Weise beherrscht werden, sind nach der Methode der Vollkonsolidierung zu konsolidieren.

² Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Purchase-Methode.

³ Minderheitsbeteiligungen an den in Absatz 1 genannten Gesellschaften sowie alle übrigen Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, sind grundsätzlich nach der Equity-Methode zu erfassen. Sie können jedoch nach der Quotenkonsolidierung einbezogen werden, wenn die Vorschriften über die eigenen Mittel eine solche vorschreiben. Ein bedeutender Einfluss wird bei einer Beteiligung ab 20 Prozent am stimmberechtigten Kapital angenommen.

⁴ Versicherungsgesellschaften sind grundsätzlich nach Absatz 3 zu behandeln; im Falle einer Mehrheitsbeteiligung oder einer Beherrschung auf andere Weise können sie vollkonsolidiert werden. In beiden Fällen sind wesentliche Einflüsse auf einzelne Positionen der Jahresrechnung im Anhang aufzuzeigen.

⁵ Beteiligungen von 50 Prozent an Gemeinschaftsunternehmen können nach der Methode der Quotenkonsolidierung in die Konsolidierung einbezogen oder nach der Equity-Methode erfasst werden.

⁶ Vorübergehende Beteiligungen sind nicht zu konsolidieren. Die Bilanzierung der nicht konsolidierten Beteiligungen hat zu Anschaffungswerten abzüglich der betriebsnotwendigen Abschreibungen zu erfolgen.

Art. 25f Gliederung der Konzernbilanz

¹ Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, ist die Bilanz der Konzernrechnung nach Artikel 25 Absatz 1 zu gliedern.

² Vor der Position Sonstige Aktiven nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 1.11 ist die Position Immaterielle Werte einzufügen.

³ Die Position Reserven für allgemeine Bankrisiken nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.10 ist zwingend auszuweisen.

⁴ Anstelle der Positionen Allgemeine gesetzliche Reserve, Reserve für eigene Beteiligungstitel, Aufwertungsreserve, Andere Reserven, Gewinnvortrag, Jahresgewinn, Verlustvortrag und Jahresverlust nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffern 2.12–2.19 sind die Positionen Kapitalreserve, Gewinnreserve, Minderheitsanteile am Eigenkapital, Neubewertungsreserve und Konzerngewinn sowie Abzüglich Konzernverlust aufzunehmen. Die Positionen Konzerngewinn bzw. -verlust sind mit den Unterrubriken «davon Minderheitsanteile am Konzerngewinn» bzw. «davon Minderheitsanteile am Konzernverlust» zu versehen.

⁵ Artikel 25 Absätze 2, 3 und 6 sind ebenfalls anzuwenden.

Art. 25g Gliederung der Konzernerfolgsrechnung

¹ Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, ist die Erfolgsrechnung der Konzernrechnung nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffern 1 und 2 zu gliedern.

² Die Position Beteiligungsertrag nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffer 1.4.2 ist aufzugliedern und hat je in einem Gesamtbetrag die Erträge der nach der Equity-Methode erfassten und der übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen auszuweisen.

³ Die Position Jahresgewinn nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffer 2.8 ist als Konzerngewinn mit gesonderter Angabe des Anteils der Minderheitsanteile am Ergebnis auszuweisen.

⁴ Artikel 25a Absätze 2 sowie 4–6 sind ebenfalls anzuwenden.

Art. 25h Gliederung der Konzernmittelflussrechnung

¹ In der Konzernrechnung ist die Mittelflussrechnung nach Artikel 25b Absätze 2 und 3 zu gliedern.

² Die Positionen sind den Besonderheiten der Konzernrechnung entsprechend zu erweitern.

Art. 25i Anhang der Konzernrechnung

¹ Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, ist der Anhang der Konzernrechnung nach Artikel 25c Absatz 1 zu gliedern.

² Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 2 sind die Grundsätze der Konzernrechnungslegung anzugeben.

³ In der Position nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 3.3 sind die Angaben über die Beteiligungen aufzugliedern nach: vollkonsolidierten, quotenkonsolidierten, nach der Equity-Methode erfassten und übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen.

⁴ In der Position nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 3.4 sind die nach der Equity-Methode erfassten Beteiligungen getrennt auszuweisen. Zusätzlich ist der aktivierte Goodwill auszuscheiden; wesentliche Veränderungen des Goodwills sind zu erläutern.

⁵ Der Nachweis des Eigenkapitals und die Veränderung des Eigenkapitals nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 3.11 sind der Konzernbilanz im Sinne von Artikel 25f Absatz 4 anzupassen.

⁶ Die Angaben nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 3.10 sind wegzulassen.

Art. 25k Auswirkungen der Konzernrechnung auf den Einzelabschluss

¹ Ist die Bank verpflichtet, eine Konzernrechnung zu erstellen, so ist sie im Einzelabschluss vom Ausweis der Mittelflussrechnung nach Artikel 25b und der Positionen

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.8, 3.12, 3.14, 3.15, 3.16, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.3, 5.4 und 5.7 des Anhangs nach Artikel 25c Absatz 1 befreit.

² Die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Zwischenabschlusses befreit die Bank ferner von der Erstellung eines eigenen Zwischenabschlusses.

Art. 26 Art der Veröffentlichung

¹ Die Veröffentlichung der Jahresrechnungen und der Jahresberichte muss in einem gedruckten Geschäftsbericht erfolgen. Die Geschäftsberichte sind der Presse und jedermann, der es verlangt, zur Verfügung zu stellen.

² Die Zwischenabschlüsse sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer schweizerischen Zeitung zu veröffentlichen; sie können auch von einem Bankenverband gemeinsam in einer gedruckten Übersicht herausgegeben werden, welche wie die übrigen Zwischenabschlüsse zu veröffentlichen ist.

³ Privatbankiers, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, sowie Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als 5 Millionen Franken können sich darauf beschränken, ihre Geschäftsberichte und allfällige Zwischenabschlüsse am Schalter der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

⁴ Der Bankenkommission und der Schweizerischen Nationalbank sind je drei Exemplare des Geschäftsberichtes und des Zwischenabschlusses einzusenden.

Art. 27 Fristen für die Veröffentlichung

¹ Die Jahresrechnungen sind innerhalb von vier Monaten, die Zwischenabschlüsse innerhalb von zwei Monaten nach dem Abschlusstermin nach Artikel 26 zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

² Kann eine Bank die Fristen von Absatz 1 nicht einhalten, so hat sie die Bankenkommission rechtzeitig um Verlängerung zu ersuchen. Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, so erstreckt die Bankenkommission die Frist.

Art. 28 Richtlinien der Bankenkommission

¹ Bei der Erstellung und Gliederung der Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse sind die Richtlinien der Bankenkommission zu befolgen.

² Die Bankenkommission kann in ihren Richtlinien eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Rechnungslegung zulassen, wenn diese nach anerkannten internationalen Standards erfolgt, welche eine mindestens gleichwertige Information des Publikums gewährleisten.⁵⁸

8.⁵⁹ ...

Art. 29

⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Dez. 1997 (AS **1998** 16).

⁵⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994 (AS **1995** 253).

9. Besondere Bestimmungen für Genossenschaftsbanken

Art. 30

Gekündigte Anteilscheine von Genossenschaftsbanken dürfen vor der in Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist zurückbezahlt werden, wenn gleichzeitig für mindestens denselben Betrag andere Anteilscheine gezeichnet und voll einbezahlt werden.

10.⁶⁰ ...

Art. 31–32

11. Verpfändungsverträge

Art. 33

¹ Die zur Weiterverpfändung eines Faustpfandes ermächtigte Bank hat gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes dafür zu sorgen, dass an den weiterverpfändeten Titeln keine Rechte Dritter, namentlich keine Retentionsrechte, für einen höheren Betrag entstehen, als sie von ihrem Pfandschuldner zu fordern hat. Sie ist verpflichtet, nach vertragsgemässer Bezahlung der Pfandschuld die Pfandtitel dem Verpfänder sofort freizugeben.

² Die Ermächtigung zur Verwendung eines Faustpfandes für Reportgeschäfte der Bank muss die Angabe des Zeitpunktes enthalten, auf den die Bank dem Verpfänder für die reportierten Pfandtitel das Eigentum an gleichen Titeln (nicht notwendigerweise mit den gleichen Nummern) wieder zu übertragen hat.

³ Die gesamte Weiterverpfändung verschiedener Faustpfanddepots ist unzulässig.

⁴ Lässt sich eine Bank von ihrem Schuldner für ihre Forderung zusätzlich Wechsel unterzeichnen, so hat sie bei der Verpfändung oder Rediskontierung dieser Wechsel dafür zu sorgen, dass gegenüber ihrem Schuldner keine höheren Forderungen begründet werden, als sie ihm gegenüber selber hat.

12. Revisionsstellen und Revisionsverfahren

Art. 34⁶¹

Art. 35

¹ Als Revisionsstellen nach Artikel 20 des Gesetzes können nur anerkannt werden:

- a.⁶² Revisionsverbände, denen wenigstens zwölf Banken angeschlossen sind, und die sich über eigene Mittel oder ein im Sinne von Artikel 870 Absatz 1 des Ob-

⁶⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Okt. 1996 (AS **1996** 3094).

⁶¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994 (AS **1995** 253).

⁶² Siehe auch die SchlB Änd. 12. Dez. 1994 am Ende dieser V.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

ligationenrechts⁶³ durch besondere Urkunden ihrer Mitglieder verbrieftes, bedingungsloses Garantiekapital von wenigstens 1 Million Franken ausweisen oder eine Kautions von 1 Million Franken leisten; sie müssen über ein organisatorisch selbständiges Inspektorat verfügen;

- b.⁶⁴ Treuhand- und Revisionsgesellschaften in Form juristischer Personen, welche ein einbezahltes Grund- oder Stammkapital von wenigstens 1 Million Franken ausweisen; Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen überdies wenigstens vier Gesellschafter zählen.⁶⁵

² Für ihre Anerkennung muss eine Revisionsstelle, neben den in Artikel 20 des Gesetzes umschriebenen, folgende zusätzliche Bedingungen erfüllen:

- a. Die Organisation ihres Betriebes muss die sachgemässe und dauernde Erfüllung der Revisionsaufträge gewährleisten; sie ist in den Statuten bzw. dem Gesellschaftsvertrag oder in einem Reglement genau zu umschreiben.
- b.⁶⁶ Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen einen guten Ruf besitzen und mehrheitlich über gründliche Kenntnisse im Revisions-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen verfügen.
- c.⁶⁷ Die leitenden Revisoren müssen einen guten Ruf besitzen und sich durch ein eidgenössisches Bücherexpertendiplom, ein gleichwertiges ausländisches Diplom oder auf andere Weise über eine gründliche Kenntnis des Bankgeschäfts und der Bankrevision ausweisen.
- d. Die Revisionsstelle muss sich verpflichten, sich auf Dienstleistung für Dritte zu beschränken und Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr zu unterlassen, soweit sie nicht für den Betrieb der Gesellschaft nötig sind (z. B. Anlage der eigenen Mittel).
- e. Die Revisionsstelle muss nachweisen, dass sie Revisionsaufträge von mindestens fünf Banken, die zusammen eine Bilanzsumme von mindestens 300 Millionen Franken aufweisen, erhalten wird. Die Bankkommission setzt für die Erfüllung dieser Bedingung eine angemessene Frist.
- f.⁶⁸ Die Revisionsstelle muss über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

³ Über die Anerkennung ausländischer oder ausländisch beherrschter Treuhandgesellschaften entscheidet die Bankkommission nach freiem Ermessen. Sie ist befugt, die Anerkennung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, so von der Errichtung einer Zweigniederlassung in der Schweiz, von der Leistung einer Sicherheit oder von der Gewährung des Gegenrechts durch den Staat, in dem die Treuhandgesellschaft ihren rechtlichen Sitz oder ihren Hauptgeschäftssitz hat.

⁶³ SR 220

⁶⁴ Siehe auch die SchlB Änd. 12. Dez. 1994 am Ende dieser V.

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

⁴ Die Bankenkommission legt ein Verzeichnis der anerkannten Revisionsstellen an, das Interessenten zur Verfügung gestellt wird.

Art. 36

¹ Die Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsführung und die Angestellten einer Treuhandgesellschaft oder des Inspektorats eines Revisionsverbandes müssen von der zu prüfenden Bank und den mit ihr verbundenen Gesellschaften unabhängig sein.⁶⁹

² ...⁷⁰

³ Die Revisionsstelle darf weder Verwaltungs- und Buchführungsaufträge der zu prüfenden Bank noch sonstige Aufgaben übernehmen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

⁴ Die aus den Aufträgen einer Bank und der mit ihr verbundenen Unternehmungen unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen dürfen nicht mehr als 10 Prozent der gesamten jährlichen Honorareinnahmen der Revisionsstelle ausmachen; die Bankenkommission kann Ausnahmen bewilligen.⁷¹

Art. 37

¹ Dem schriftlichen Gesuch um die Anerkennung als Revisionsstelle sind alle Unterlagen beizulegen, aus denen sich die Erfüllung der in den Artikeln 35 und 36 genannten Voraussetzungen ergibt.

² Artikel 23^{quinquies} Absatz 1 des Gesetzes wird auf die Revisionsstellen sinngemäss angewandt.

Art. 38

Die von der Bankenkommission anerkannten Revisionsstellen sind verpflichtet,

- a. der Bankenkommission jede Änderung der Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente sowie jede personelle Änderung in der Zusammensetzung ihrer Organe und im Stab ihrer leitenden Revisoren unverzüglich zu melden; die Bankenkommission ist befugt, über die Gründe des Ausscheidens von Mitgliedern der Geschäftsführung und leitenden Revisoren Auskunft zu verlangen;
- b. die Leitung der Bankrevisionen nur Revisoren anzuvertrauen, die der Bankenkommission gemeldet wurden und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
- c. der Bankenkommission das Erstellen des Revisionsberichtes an die revidierte Bank (Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes) jeweils unverzüglich zu melden;
- d. der Bankenkommission alljährlich ihre Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung samt dem allfälligen Geschäftsbericht einzureichen.

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

⁷⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994 (AS 1995 253).

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976, in Kraft seit 1. April 1976 (AS 1976 91).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 39

¹ Die Banken haben jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres eine anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung zu beauftragen.

² Die Bank holt die Zustimmung der Bankenkommission ein, bevor sie erstmals eine Revisionsstelle bezeichnet oder eine neue Revisionsstelle beauftragt. Die Bankenkommission verweigert die Zustimmung, wenn die vorgesehene Revisionsstelle unter den gegebenen Verhältnissen nicht Gewähr für eine ordnungsgemässe Revision bietet.⁷²

³ Beabsichtigt die Bank, ihre Revisionsstelle zu wechseln, so hat sie die Gründe der Bankenkommission mitzuteilen.⁷³

⁴ Nimmt eine Revisionsstelle die Revision einer Bank nicht ordnungsgemäss vor, so kann die Bankenkommission von der Bank verlangen, dass sie zu Beginn des folgenden Rechnungsjahres eine andere Revisionsstelle mit der Prüfung ihrer Jahresrechnung beauftragt.⁷⁴

⁵ Bei einem Wechsel der Revisionsstelle hat die Bank der neu gewählten Revisionsstelle den letzten Revisionsbericht zur Verfügung zu stellen.⁷⁵

Art. 40⁷⁶

Die Revisionsstelle führt im Laufe des Rechnungsjahres unangemeldet Zwischenrevisionen durch.

Art. 40a⁷⁷

¹ Die interne Revision der Bank unterbreitet der Revisionsstelle ihre Berichte und erteilt ihr alle Auskünfte, die diese zur Erfüllung der Prüfungspflicht benötigt.

² Die interne Revision und die Revisionsstelle koordinieren ihre Tätigkeiten und vermeiden dabei möglichst Doppelspurigkeiten.

Art. 41

¹ Hat die Revisionsstelle einer Bank zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes eine Frist gesetzt, so hat sie unmittelbar nach deren Ablauf eine entsprechende Nachrevision durchzuführen. Ergibt sich, dass Auflagen nicht erfüllt wurden, so ist der letzte ordentliche Revisionsbericht und ein Sonderbericht über die Nachrevision ohne Verzug der Bankenkommission zuzustellen.

² Benachrichtigt die Revisionsstelle die Bankenkommission im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 des Gesetzes sofort, so hat sie dies schriftlich unter Beilage des letzten ordentlichen Revisionsberichtes zu tun.

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976, in Kraft seit 1. April 1976 (AS **1976 91**).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976, in Kraft seit 1. April 1976 (AS **1976 91**).

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976, in Kraft seit 1. April 1976 (AS **1976 91**).

⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976, in Kraft seit 1. April 1976 (AS **1976 91**).

⁷⁶ Fassung gemäss Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (SR **954.11**).

⁷⁷ Eingefügt durch Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (SR **954.11**).

Art. 42

¹ Gesuche um Änderung der Revisionskostentarife sind durch einen Berufsverband des Revisionsgewerbes schriftlich und begründet der Bankenkommission einzureichen. Anzustreben sind einheitliche Tarife für die ganze Schweiz, wobei für kleinere Hypothekarinstitute und Sparkassen mit vorwiegend lokaler Tätigkeit ermässigte Ansätze vorzusehen sind.

² Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Revision ist untersagt.

³ Die genehmigten Tarife werden durch die Bankenkommission veröffentlicht.

13. Revisionsbericht**Art. 43**

¹ Der Revisionsbericht muss die allgemeine Vermögenslage der Bank klar erkennen lassen. Er hat in erster Linie festzustellen, ob die in der ordnungsgemäss aufgestellten Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel erhalten sind.

² Der Revisionsbericht hat zu Beginn, mit Hinweis auf die entsprechenden Stellen des Berichtes, eine Zusammenfassung der Beanstandungen und Vorbehalte wiederzugeben.

³ Die Revisionsstelle hat die Aktiven und Passiven selbständig zu bewerten; die Bank muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

⁴ Die Berichte einer sachkundigen Revisionsabteilung der Bank sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle kann verlangen, dass sie ihr laufend zugestellt werden. Sie bleibt jedoch für die in Absatz 1 vorgeschriebenen Feststellungen verantwortlich.

⁵ Die Bankenkommission ist befugt, über Form und Inhalt des Revisionsberichts allgemeine Weisungen zu erlassen. Sie kann in besonderen Fällen überdies Umfang und Einzelheiten der Revision und Berichterstattung bestimmen.

Art. 44

Der Revisionsbericht hat im Einzelnen regelmässig zu folgenden Punkten, wenn nötig mit Zahlenangaben, eindeutig Stellung zu nehmen:

- a. Einhaltung der Voraussetzungen für die Bewilligung;
- b.⁷⁸ Ordnungsmässigkeit der Jahres- und Konzernrechnung nach Form und Inhalt;
- c. Zusammenstellung aller Risiken und der nötigen Wertberichtigungen auf den Aktiven sowie der zu ihrer Deckung vorhandenen Rückstellungen und stillen Reserven;
- d. Behandlung der Zinsen auf gefährdeten Forderungen und der Zinsen, deren Eingang fraglich ist;

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- e. Deckung und Risiken der Aval-, Bürgschafts-, Garantie- und Akkreditivverpflichtungen der Bank;
- f. Risiken aus festen Termingeschäften;
- g.⁷⁹ Umfang und ordnungsgemässe Behandlung der Treuhandgeschäfte; Angemessenheit des Schutzes der Treugeber vor dem Risiko der Verrechnung ihrer Guthaben mit Forderungen des Empfängers des Treuhandgeschäftes gegen die Bank;
- h.⁸⁰ Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften;
- i. Kredite, die den Anforderungen von Artikel 4^{ter} des Gesetzes nicht entsprechen;
- k. Einhaltung des Mindestverhältnisses zwischen eigenen Mitteln und Verbindlichkeiten;
- l.⁸¹ Einhaltung der Mindestliquidität: Verpflichtungen, welche die Grenze nach Artikel 18 Absatz 2 übersteigen, sowie deren Angemessenheit im Hinblick auf die Risikoverteilung bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten; Angemessenheit der Liquiditätsvorsorge im Konzern (Art. 18 Abs. 3);
- m. Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften über die Zuweisungen an Reserven;
- n. Verhältnis der Aktiven im Ausland zu den Gesamtkriptiven. Die Auslandaktiven sind zu unterteilen in solche, deren Kapital und Erträge uneingeschränkt transferierbar sind, und andere;
- o. Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit und Funktionieren der inneren Organisation der Bank unter besonderer Berücksichtigung der Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit und Rechnungslegung durch betriebliche Organisationsmassnahmen;
- p. Zweckmässigkeit und Zuverlässigkeit der Organisation und Kontrolle des Depotgeschäfts, wobei ausdrücklich festzustellen ist, ob die Sicherheit der Kundendepots hinlänglich gewährleistet ist;
- q. Gesamtbetrag der von der Bank weiterverpfändeten oder in Report gegebenen Faustpfänder, der darauf gewährten und erhaltenen Vorschüsse sowie die Beachtung der Vorschriften von Artikel 17 des Gesetzes und Artikel 33 der Verordnung;
- r. ...⁸²
- s. ...⁸³

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 1989 (AS **1989** 2542).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1996** 45).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS **1988** 106).

⁸² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

⁸³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Okt. 1996 (AS **1996** 3094).

Art. 45

¹ Der Revisionsbericht hat auch über folgende Punkte Aufschluss zu geben, soweit sie für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Bank von Bedeutung sind:

- a. Deckung der nicht pfandgesicherten Verbindlichkeiten der Bank durch die freien Aktiven, unter Beifügung einer kurzgefassten Aufstellung über die verpfändeten Aktiven und die ihr darauf gewährten und von ihr beanspruchten Kredite;
- b. Gesamtnominalbetrag der eigenen Aktien oder Anteilscheine im Eigentum der Bank, mit Angabe des Anschaffungspreises;
- c. Gesamtnominalbetrag der belehnten eigenen Aktien oder Anteilscheine der Bank sowie der für den Ankauf solcher Aktien oder Anteilscheine gewährten Kredite;
- d. Buchwert der ertragslosen Wertschriften und Beteiligungen;
- e. Einhaltung der Bestimmungen über die Kapitalrückzahlung gemäss den Artikeln 11 und 12 des Gesetzes;
- f. Beitrittserklärungen der Genossenschafter bei Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft oder mit Nachschusspflicht der Mitglieder;
- g. Devisenstatus der Bank (Gegenüberstellung von Aktiven und Verbindlichkeiten in fremder Währung, einschliesslich Termingeschäfte).

² Stellt die Revisionsstelle fest, dass sich ein Privatbankier in irgendeiner Form öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt, obwohl er die Vorrechte beansprucht, die mit dem Verzicht auf diese Werbung verbunden sind, so meldet sie dies der Bankenkommision.

³ Falls der Revisionsstelle weitere Fragen wichtig erscheinen, so hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

Art. 46

¹ Der Revisor, der die Revisionsarbeiten geleitet hat, muss im Revisionsbericht erklären, ob er von der Bank alle gemäss Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes verlangten Aufschlüsse erhalten habe.

² Der Revisionsbericht muss die rechtsverbindliche Unterschrift der Revisionsstelle sowie des leitenden Revisors tragen.

Art. 47

¹ Der Revisionsbericht ist innerhalb eines Jahrs nach Abschluss der Jahresrechnung oder gegebenenfalls einer von der Bankenkommision festgelegten kürzeren Frist zu erstatten. Kann eine Frist nicht eingehalten werden, so hat die Revisionsstelle der Bankenkommision dies unter Angabe der Gründe zu melden.

² Der Revisionsbericht ist zuzustellen:

- a. bei Aktiengesellschaften dem Präsidenten des Verwaltungsrats;
- b. bei Kommanditaktiengesellschaften der Aufsichtsstelle;
- c. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung einem zur Vertretung befugten Genossenschafter;
- d. bei Genossenschaften dem Präsidenten des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs;

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- e. bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften einem der unbeschränkt haftenden Gesellschafter.

³ Sieht sich die Revisionsstelle veranlasst, der Bankenkommission Bericht gemäss Artikel 21 Absatz 3 des Gesetzes zu erstatten, so hat sie den letzten Revisionsbericht beizulegen.

Art. 47^a⁸⁴

¹ Die Bankenkommission verlangt im Wechsel die Einsendung der Revisionsberichte.

² Bei Raiffeisenkassen kann die Bankenkommission davon absehen, die Revisionsberichte einzufordern.

Art. 48

¹ Bei Banken mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Revisionsbericht unter den Mitgliedern des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie gegebenenfalls der obligationenrechtlichen⁸⁵ Kontrollstelle in Umlauf zu setzen oder für diese Organe zur Einsicht aufzulegen. Jedes Mitglied dieser Organe hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen. Der Revisionsbericht ist in einer Sitzung des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle unter Protokollaufnahme zu besprechen.

² Die Jahresrechnung darf der Generalversammlung erst zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn die Mitglieder des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs sowie der Kontrollstelle vom Revisionsbericht über die im Vorjahr genehmigte Jahresrechnung nach Absatz 1 Kenntnis genommen haben. Liegt bereits der Revisionsbericht über die soeben abgeschlossene Jahresrechnung vor, so haben die Mitglieder der genannten Organe auch von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen, bevor der Generalversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung beantragt wird.

³ Bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften darf ein Reingewinn aufgrund der Jahresrechnung erst verteilt werden, wenn alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter vom Revisionsbericht über die vorhergehende Jahresrechnung Kenntnis genommen haben.

Art. 49

¹ Mit dem Erstellen des besondern Revisionsberichts nach den Artikeln 11 Absatz 1 Buchstabe *a* und 25 Absatz 2 des Gesetzes soll in der Regel die Revisionsstelle beauftragt werden, die die letzte Jahresrechnung revidiert hat.

² Zur Durchführung der ausserordentlichen Revision im Sinne von Artikel 23^{bis} Absatz 2 des Gesetzes kann die Bankenkommission nötigenfalls selbst eine anerkannte Revisionsstelle bezeichnen. In diesem Fall hat die Bank auf Verlangen einen Kostenvorschuss zu leisten.

⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976, in Kraft seit 1. April 1976 (AS 1976 91).

⁸⁵ SR 220

14. Eidgenössische Bankenkommission

Art. 50 Kommissionsmitglieder⁸⁶

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Eidgenössischen Bankenkommission beträgt 4 Jahre.

² Der Präsident, die Vizepräsidenten und die übrigen Kommissionsmitglieder beziehen Entschädigungen, deren Höhe vom Bundesrat festgesetzt wird. Die Höhe der Entschädigungen trägt der Verantwortung und der Arbeitslast der Kommissionsmitglieder Rechnung. Daneben erhalten die Kommissionsmitglieder Taggelder und Reiseentschädigungen nach der jeweils geltenden Verordnung.⁸⁷

Art. 50a⁸⁸ Kommissionspräsident⁸⁹

¹ Der Präsident befasst sich mit den allgemeinen Fragen der Aufsicht. Er pflegt zu diesem Zweck die Beziehungen zu den Behörden des In- und Auslandes sowie zu den Gruppierungen der Banken, der Anlagefonds, der Börsen, der Effekthändler und der Revisionsstellen.⁹⁰

² Der Präsident leitet die Verhandlungen der Kommission und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Sekretariates, ohne in der Regel in die Behandlung von Einzelfällen einzugreifen.

Art. 51 Personal des Sekretariats⁹¹

¹ Der Bundesrat wählt nach Anhörung der Bankenkommission den Direktor und den stellvertretenden Direktor des Sekretariats der Bankenkommission.⁹²

² Die Bankenkommission stellt das übrige Personal des Sekretariats an. Sie ist für die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses der Angestellten zuständig. Die Bankenkommission kann ihre Befugnisse an das Sekretariat delegieren.⁹³

³ Das Dienstverhältnis des Personals des Sekretariats richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

⁴ Die Bankenkommission kann zur Gewinnung und Erhaltung von besonders qualifiziertem Personal mit Einwilligung des Eidgenössischen Finanzdepartements für einzelne Personen von der Klassifizierung einer Stelle abweichen und die Beförderung sowie das Anfangsgehalt frei festlegen, soweit die Arbeitsmarktverhältnisse dies erfordern. In diesen Fällen kommt die Verordnung vom 9. Dezember 1996⁹⁴ über den öffentlichrechtlichen Arbeitsvertrag in der allgemeinen Bundesverwaltung zur Anwendung.⁹⁵

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Okt. 1999 (AS 1999 2891).

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Okt. 1999 (AS 1999 2891).

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976, in Kraft seit 1. April 1976 (AS 1976 91).

⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Okt. 1999 (AS 1999 2891).

⁹⁰ Fassung gemäss Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (SR 954.11).

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Okt. 1999 (AS 1999 2891).

⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Okt. 1999 (AS 1999 2891).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Okt. 1999 (AS 1999 2891).

⁹⁴ [AS 1997 3. AS 2001 2197 Anhang Ziff. I 9]

⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Okt. 1999 (AS 1999 2891).

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

⁵ Die Bankenkommission untersteht nicht den plafonierten Personalbezügen des Bundes.⁹⁶

Art. 51a⁹⁷ Aufgaben des Sekretariats⁹⁸

¹ Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der Kommission vor, stellt ihr Antrag und vollzieht ihre Entscheide.

² Die Bankenkommission kann das Sekretariat beauftragen, in weniger wichtigen Fällen an ihrer Stelle Verfügungen zu erlassen.

³ Das Sekretariat verkehrt mit den Banken, den Börsen, den Effektenhändlern, den Revisionsgesellschaften, den Fondsleitungen und Depotbanken sowie sonst Beteiligten direkt. Es führt das ganze Verwaltungsverfahren. Nötigenfalls führt es selbst Erhebungen bei Personen durch, denen das Gesetz, das Börsengesetz vom 24. März 1995⁹⁹ oder das Anlagengesetzes vom 18. März 1994¹⁰⁰ Pflichten auferlegt.¹⁰¹

Art. 51b¹⁰² Zeugeneinvernahmen¹⁰³

Zur Einvernahme von Zeugen im Verwaltungsverfahren sind die dafür geeigneten Beamten des Sekretariates und die Mitglieder der Bankenkommission ermächtigt.

Art. 52¹⁰⁴ Berichterstattung

Die Bankenkommission verkehrt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Finanzdepartement und erstattet dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung einen Jahresbericht. Der Bundesrat und das Eidgenössische Finanzdepartement können zusätzliche Spezialberichte verlangen.

Art. 53 Rechnungswesen¹⁰⁵

¹ Für das Rechnungswesen der Bankenkommission und ihres Sekretariats gelten die Erlasse über den Finanzhaushalt des Bundes.

² Die Bankenkommission kann in ihrem Budget einen Globalkredit nach Artikel 25 Absatz 1 der Finanzhaushaltsverordnung vom 11. Juni 1990¹⁰⁶ einstellen. Diesem darf sie Sach- und Personalausgaben belasten.¹⁰⁷

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Okt. 1999 (AS **1999** 2891).

⁹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976, in Kraft seit 1. April 1976 (AS **1976** 91).

⁹⁸ Eingeführt durch Ziff. I der V vom 4. Okt. 1999 (AS **1999** 2891).

⁹⁹ SR **954.1**

¹⁰⁰ SR **951.31**

¹⁰¹ Fassung gemäss Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (SR **954.11**).

¹⁰² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976, in Kraft seit 1. April 1976 (AS **1976** 91).

¹⁰³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Okt. 1999 (AS **1999** 2891).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Okt. 1999 (AS **1999** 2891).

¹⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Okt. 1999 (AS **1999** 2891).

¹⁰⁶ [AS **1990** 996, **1993** 820 Anhang Ziff. 4, **1995** 3204, **1996** 2243 Ziff. I 42 3043, **1999** 1167 Anhang Ziff. 5, **2000** 198 Art. 32 Ziff. 1, **2001** 267 Art. 33 Ziff. 2, **2003** 537, **2004** 4471 Art. 15. AS **2006** 1295 Art. 76]. Siehe heute die V vom 5. April 2006 (SR **611.01**).

¹⁰⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Okt. 1999 (AS **1999** 2891).

Art. 54¹⁰⁸ Datenaustausch¹⁰⁹

¹ Die Bankenkommission und die Schweizerische Nationalbank sind befugt, die von ihnen bei den Banken, Effektenhändlern und Anlagefonds und über Finanzmärkte erhobenen Daten auszutauschen, um diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben statistisch zu bearbeiten.

² Daten, welche einzelne Kunden von Banken, von Effektenhändlern oder der Schweizerischen Nationalbank betreffen, dürfen nicht ausgetauscht werden.

³ Ein umfassender Informationsaustausch, welcher auch Daten im Sinne von Absatz 2 einschliesst, ist zulässig, sofern dies zur Bewältigung einer Krise des Finanzmarktes oder eines einzelnen Instituts erforderlich ist.

15.¹¹⁰ Einlagensicherung**Art. 55** Mitteilungspflicht

¹ Die Bankenkommission teilt die Anordnung einer Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h des Gesetzes oder die Eröffnung des Bankenkurses nach Artikel 33 des Gesetzes dem Träger der Einlagensicherung mit und informiert ihn über die letzten nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b und c gemeldeten Angaben.

² Sie kann die Mitteilung unterlassen, solange im Rahmen einer Sanierung:

- a. begründete Aussicht besteht, dass die angeordneten Schutzmassnahmen wieder aufgehoben werden; oder
- b. die nach Artikel 37b des Gesetzes und Artikel 23 der Bankenkursverordnung vom 30. Juni 2005¹¹¹ privilegierten Forderungen von den angeordneten Schutzmassnahmen nicht betroffen sind.

Art. 56 Frist

¹ Die Frist für die Auszahlung der nach Artikel 37h des Gesetzes gesicherten Einlagen beträgt drei Monate.

² Sie beginnt mit der Mitteilung an den Träger der Einlagensicherung.

³ Sie beginnt nicht oder wird unterbrochen, solange die Anordnung nach Artikel 55 Absatz 1 nicht vollstreckbar ist.

Art. 57 Auszahlungsplan

¹ Der von der Bankenkommission eingesetzte Konkursliquidator, Sanierungs- oder Untersuchungsbeauftragte (Beauftragter) erstellt einen Auszahlungsplan mit den aus den Büchern ersichtlichen Forderungen, die nach Artikel 37b des Gesetzes und Artikel 23 der

¹⁰⁸ Aufgehoben durch Art. 17 Abs. 2 der V vom 4. Dez. 1978 über die Gebühren für die Beaufsichtigung der Banken und Anlagefonds [AS 1978 1902]. Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Okt. 1998, in Kraft seit 1. Dez. 1998 (AS 1998 2646).

¹⁰⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Okt. 1999 (AS 1999 2891).

¹¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 31. März 2004 (AS 2004 2777). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

¹¹¹ SR 952.812.32

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Bankenkonkursverordnung vom 30. Juni 2005¹¹² als privilegierte Einlagen gelten und nicht nach Artikel 37a des Gesetzes befriedigt werden.

² Der Beauftragte ist nicht verpflichtet, die aufgrund der Bücher in den Auszahlungsplan aufzunehmenden Forderungen zu prüfen. Offensichtlich unberechtigte Forderungen werden nicht in den Auszahlungsplan aufgenommen.

³ Der Träger der Einlagensicherung kann beim Beauftragten Einsicht in den Auszahlungsplan nehmen.

Art. 58 Auszahlung der gesicherten Einlagen

¹ Der Träger der Einlagensicherung stellt dem Beauftragten den zur Auszahlung notwendigen Betrag zur Verfügung. Der Beauftragte zahlt die privilegierten Einlagen aus.

² Genügt dieser Betrag nicht zur Auszahlung sämtlicher im Auszahlungsplan aufgenommenen Forderungen, so erfolgt die Auszahlung anteilmässig.

Art. 59 Anspruch der Einleger

Nach Ablauf der Frist nach Artikel 56 haben die Einleger gegenüber dem Träger der Einlagensicherung einen Anspruch auf Auszahlung ihrer nach Artikel 37h des Gesetzes gesicherten Einlagen.

Art. 60-61¹¹³

16. Schlussbestimmungen¹¹⁴

Art. 62¹¹⁵ Übergangsbestimmungen der Änderung vom 30. September 2005

¹ Die Bankenkommision legt die vom 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007 sicherzustellende Zusatzliquidität nach Artikel 19 gestützt auf die für das Geschäftsjahr 2004 in den Bilanzpositionen nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.3–2.5 ausgewiesenen Einlagen fest.

² Die Beträge nach Artikel 19 Absatz 2 sind erstmals für das Jahr 2006 zu melden.

³ Die Bankenkommision kann die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 um ein Jahr verlängern oder einzelnen Banken eine Sonderregelung bewilligen.

⁴ Die Revisionsstelle hat diese Beträge erstmals im Rahmen der Revision der Jahresrechnung 2007 zu prüfen.

¹¹² SR 952.812.32

¹¹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 31. März 2004, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2777).

¹¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

Art. 63 Inkrafttreten¹¹⁶

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

² ...¹¹⁷

Schlussbestimmungen der Änderung vom 23. August 1989¹¹⁸**Schlussbestimmungen der Änderung vom 4. Dezember 1989¹¹⁹****Schlussbestimmungen der Änderung vom 12. Dezember 1994¹²⁰****Schlussbestimmungen der Änderung vom 29. November 1995¹²¹****Schlussbestimmungen der Änderung vom 8. Dezember 1997¹²²**

Anhang I¹²³

Anhang II¹²⁴

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

¹¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

¹¹⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

¹¹⁸ AS **1989** 1772. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

¹¹⁹ AS **1989** 2542. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

¹²⁰ AS **1995** 253. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

¹²¹ AS **1996** 45. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

¹²² AS **1998** 16. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

¹²³ Aufgehoben durch Ziff. II der V vom 24. März 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

¹²⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994 (AS **1995** 253).

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

vom 23. Juni 2006 (Stand am 19. Dezember 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 98 Absätze 1 und 2 und 122 Absatz 1
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. September 2005²,
beschliesst:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Änderung des KAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden die Ausdrücke «**Revision**» durch «**Prüfung**», «**Revisionsstelle**» durch «**Prüfgesellschaft**», «**anerkannte Revisionsstelle**» durch «**zugelassene Prüfgesellschaft**», «**Revisionsbericht**» durch «**Prüfbericht**» und «**Aufsichtsbehörde**» durch «**FINMA**» ersetzt. Die mit der Begriffsänderung zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen sind vorzunehmen.

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Anlegerinnen und Anleger sowie die Transparenz und die Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind, unabhängig von der Rechtsform, kollektive Kapitalanlagen und alle Personen, die diese verwalten oder aufbewahren.

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind insbesondere:

- a. Einrichtungen und Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge, einschliesslich Anlagestiftungen;
- b. Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen;
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;
- d. operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben;

AS 2006 5379

¹ SR 101

² BBl 2005 6395

- e. Gesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften in einem Konzern unter einheitlicher Leitung zusammenfassen (Holdinggesellschaften);
- f. Investmentclubs, sofern deren Mitglieder in der Lage sind, ihre Vermögensinteressen selber wahrzunehmen;
- g. Vereine und Stiftungen im Sinne des Zivilgesetzbuches³.

³ Investmentgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften unterstehen diesem Gesetz ebenfalls nicht, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind, oder sofern:

- a. ausschliesslich Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 beteiligt sein dürfen;
- b. die Aktien auf Namen lauten; und
- c. eine anerkannte Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde jährlich den Nachweis über die Einhaltung dieser Voraussetzungen erbringt.

⁴ Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die in oder von der Schweiz aus öffentlich geworben wird, sind, unabhängig von ihrer Rechtsform, den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 119 ff.) unterstellt. Die Aufsichtsbehörde kann weitere Bestimmungen dieses Gesetzes für anwendbar erklären, soweit dies zur Erreichung von dessen Schutzzweck erforderlich ist.

Änderung des KAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 2 Abs. 3 Bst. c

³ Investmentgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften unterstehen diesem Gesetz ebenfalls nicht, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind oder sofern:

- c. eine zugelassene Prüfgesellschaft der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) jährlich den Nachweis über die Einhaltung dieser Voraussetzungen erbringt.

Art. 3 Öffentliche Werbung

Als öffentliche Werbung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Werbung, die sich an das Publikum richtet. Nicht als Werbung zu qualifizieren ist namentlich die von beaufsichtigten Finanzintermediären erstellte Publikation von Preisen, Kursen und Inventarwerten. Die Werbung gilt als nicht öffentlich, wenn sie sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3 richtet.

Art. 4 Interne Sondervermögen

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für interne Sondervermögen vertraglicher Art, die Banken und Effektenhändler zur kollektiven Verwaltung von Vermögen bestehender Kundinnen und Kunden schaffen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Sie beteiligen Kundinnen und Kunden ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages am internen Sondervermögen.
- b. Sie geben dafür keine Anteilscheine aus.
- c. Sie werben nicht öffentlich für diese Sondervermögen.

³ SR 210

² Die Errichtung und die Auflösung interner Sondervermögen sind der banken- beziehungsweise börsengesetzlichen Revisionsstelle zu melden.

³ Sachen und Rechte, die zum Sondervermögen gehören, werden im Konkurs der Bank oder des Effekthändlers zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert.

Art. 5 Strukturierte Produkte

¹ Strukturierte Produkte wie kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur öffentlich angeboten werden, wenn:

- a. sie ausgegeben, garantiert oder vertrieben werden von:
 1. einer Bank nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934⁴;
 2. einer Versicherung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁵;
 3. einem Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995⁶;
 4. einem ausländischen Institut, das einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht;
 - b. für sie ein vereinfachter Prospekt vorliegt.
- ² Der vereinfachte Prospekt muss folgende Anforderungen erfüllen:
- a. Er beschreibt gemäss einem genormten Schema die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlustaussichten, sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger.
 - b. Er ist für die Durchschnittsanlegerin und den Durchschnittsanleger leicht verständlich.
 - c. Er weist darauf hin, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der Aufsichtsbehörde untersteht.

³ Der vereinfachte Prospekt ist jeder interessierten Person bei Emission des Produkts beziehungsweise bei Vertragsabschluss kostenlos anzubieten.

⁴ Das Prospekterfordernis von Artikel 1156 des Obligationenrechts⁷ gilt in diesem Fall nicht.

⁵ Im Übrigen unterstehen die strukturierten Produkte nicht diesem Gesetz.

Art. 6 Delegation an den Bundesrat

¹ Der Bundesrat kann im Rahmen der Ausführungsbestimmungen den kollektiven Kapitalanlagen ähnliche Vermögen oder Gesellschaften diesem Gesetz ganz oder teilweise unterstellen oder diesem Gesetz unterstellte Vermögen oder Gesellschaften von der Unterstellung befreien, soweit der Schutzzweck dieses Gesetzes dies erfordert beziehungsweise dadurch nicht beeinträchtigt wird.

² Er unterbreitet die entsprechenden Bestimmungen der zuständigen Kommission nach Artikel 151 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁸ zur Konsultation.

⁴ SR 952.0

⁵ SR 961.01

⁶ SR 954.1

⁷ SR 220

2. Kapitel: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 7 Begriff

¹ Kollektive Kapitalanlagen sind Vermögen, die von Anlegerinnen und Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden. Die Anlagebedürfnisse der Anlegerinnen und Anleger werden in gleichmässiger Weise befriedigt.

² Die kollektiven Kapitalanlagen können offen oder geschlossen sein.

³ Der Bundesrat kann die Mindestanzahl der Anlegerinnen und Anleger je nach Rechtsform und Adressatenkreis bestimmen.

Art. 8 Offene kollektive Kapitalanlagen

¹ Offene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form des vertraglichen Anlagefonds (Art. 25 ff.) oder die Form der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV, Art. 36 ff.) auf.

² Bei offenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anlegerinnen und Anleger zulasten des Kollektivvermögens unmittelbar oder mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert.

³ Die offenen kollektiven Kapitalanlagen haben ein Fondsreglement. Dieses entspricht beim vertraglichen Anlagefonds dem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag) und bei der SICAV den Statuten und dem Anlagereglement.

Art. 9 Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

¹ Geschlossene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 ff.) oder die Form der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF, Art. 110 ff.) auf.

² Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anlegerinnen und Anleger zulasten des Kollektivvermögens weder unmittelbar noch mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert.

³ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen beruht auf einem Gesellschaftsvertrag.

⁴ Die SICAF beruht auf Statuten und erlässt ein Anlagereglement.

Art. 10 Anlegerinnen und Anleger

¹ Anlegerinnen und Anleger sind natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die Anteile an kollektiven Kapitalanlagen halten.

² Kollektive Kapitalanlagen stehen sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offen, es sei denn, dieses Gesetz, das Fondsreglement oder die Statuten schränken den Anlegerkreis auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger ein.

³ Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten namentlich:

- a. beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler und Fondsleitungen;

- b. beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- d. Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- e. vermögende Privatpersonen;
- f. Anlegerinnen und Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Buchstabe a einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

⁴ Der Bundesrat kann weitere Anlegerkategorien als qualifiziert bezeichnen.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann kollektive Kapitalanlagen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes befreien, soweit sie sich ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger richten und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird, namentlich von den Vorschriften über:

- a. die Aushändigung von Anteilscheinen;
- b. die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes;
- c. die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
- d. die Pflicht, den Anlegerinnen und Anlegern das Recht auf jederzeitige Kündigung einzuräumen;
- e. die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar;
- f. die Risikoverteilung.

Art. 11 Anteile

Anteile sind Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung an Vermögen und Ertrag des Anlagefonds oder Beteiligungen an der Gesellschaft.

Art. 12 Schutz vor Verwechslung oder Täuschung

¹ Die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben, insbesondere nicht in Bezug auf die Anlagen.

² Bezeichnungen wie «Anlagefonds», «Investmentfonds», «Investmentgesellschaft mit variablem Kapital», «SICAV», «Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen», «Investmentgesellschaft mit festem Kapital» und «SICAF» dürfen nur für die entsprechenden, diesem Gesetz unterstellten kollektiven Kapitalanlagen verwendet werden.

3. Kapitel: Bewilligung und Genehmigung

1. Abschnitt: Allgemein

Art. 13 Bewilligungspflicht

¹ Wer kollektive Kapitalanlagen verwaltet oder aufbewahrt, braucht eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

² Eine Bewilligung beantragen müssen:

- a. die Fondsleitung;
- b. die SICAV;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;

- d. die SICAF;
- e. die Depotbank;
- f. die Vermögensverwalterin oder der Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen;
- g. der Vertriebsträger;
- h. der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

³ Der Bundesrat kann Vermögensverwalterinnen und -verwalter, Vertriebsträger sowie Vertreter, die bereits einer anderen staatlichen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht befreien.

⁴ Vermögensverwalterinnen und -verwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 119 ff.) können eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde beantragen, sofern:

- a. sie Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben;
- b. sie aufgrund der ausländischen Gesetzgebung einer Aufsicht unterstehen müssen;
- c. die von ihnen verwaltete ausländische kollektive Kapitalanlage einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht untersteht.

⁵ Die Personen nach Absatz 2 Buchstaben a–d dürfen erst nach Erteilung der Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde in das Handelsregister eingetragen werden.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 14 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten und die erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen;
- b. die qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;
- c. durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sichergestellt ist;
- d. ausreichende finanzielle Garantien vorliegen;
- e. die in den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes aufgeführten zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Die Aufsichtsbehörde kann die Erteilung der Bewilligung zudem davon abhängig machen, ob die Einhaltung von Verhaltensregeln einer Branchenorganisation sichergestellt ist.

³ Als qualifiziert Beteiligte gelten natürliche oder juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die an den Personen nach Artikel 13 Absätze 2 und 4 direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt sind oder ihre Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können, sowie wirtschaftlich miteinander verbundene Personen, wenn sie diesen Mindestanteil gemeinsam erreichen.

Änderung des KAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 14 Abs. 1bis

^{1bis} Sofern es sich bei finanziellen Garantien um Kapitalanforderungen handelt, kann der Bundesrat höhere Kapitalanforderungen als nach dem Obligationenrecht vorsehen.

Art. 15 Genehmigungspflicht

¹ Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen folgende Dokumente:

- a. der Kollektivanlagevertrag des Anlagefonds (Art. 25);
- b. die Statuten und das Anlagereglement der SICAV;
- c. der Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die Statuten und das Anlagereglement der SICAF;
- e. die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

² Ist der Anlagefonds oder die SICAV als offene kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen (Art. 92 ff.) ausgestaltet, so bedarf jedes Teilvermögen beziehungsweise jede Aktienkategorie einer eigenen Genehmigung.

Art. 16 Änderung der Umstände

Ändern sich die der Bewilligung beziehungsweise der Genehmigung zugrunde liegenden Umstände, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung beziehungsweise Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Art. 17 Vereinfachtes Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren

Der Bundesrat kann für kollektive Kapitalanlagen ein vereinfachtes Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren vorsehen.

2. Abschnitt:**Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen****Art. 18**

¹ Vermögensverwalterinnen und -verwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz können sein:

- a. natürliche Personen;
- b. juristische Personen in der Form von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- c. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

² Der Wechsel der Vermögensverwalterin beziehungsweise des Vermögensverwalters ist der Aufsichtsbehörde vorgängig zu melden.

³ Der Bundesrat kann die Bewilligung von weiteren Voraussetzungen, namentlich vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, abhängig machen.

3. Abschnitt: Vertriebsträger

Art. 19

¹ Wer öffentlich⁹ Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbietet oder vertreibt, bedarf dazu einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

² Der Bundesrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

³ Er kann die Bewilligung insbesondere von ausreichenden finanziellen und beruflichen Garantien der Vertriebsträger abhängig machen.

⁴ Er kann Vertriebsträger, die bereits einer anderen staatlichen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht befreien.

4. Kapitel: Verhaltensregeln

Art. 20 Grundsätze

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten wahren insbesondere die folgenden Pflichten:

- a. Treuepflicht: Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger;
- b. Sorgfaltspflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind;
- c. Informationspflicht: Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen.

² Die Aufsichtsbehörde kann Verhaltensregeln von Branchenorganisationen als Mindeststandards festlegen.

Art. 21 Vermögensanlage

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.

² Sie dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für sich wie für Dritte nur die Vergütungen entgegennehmen, die in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen sind. Retrozessionen und andere Vermögensvorteile sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.

³ Sie dürfen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

Art. 22 Effektenhandelsgeschäfte

¹ Gegenparteien für Effektenhandelsgeschäfte und sonstige Transaktionen sind sorgfältig auszuwählen. Sie müssen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten.

² Die Auswahl der Gegenparteien ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

⁹ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG – SR 171.10).

³ Vereinbarungen, welche die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsträger oder ihrer Beauftragten einschränken, sind unzulässig.

Art. 23 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

¹ Die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sind unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben.

² Artikel 685d Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁰ findet auf Anlagefonds keine Anwendung.

³ Verwaltet eine Fondsleitung mehrere Anlagefonds, so wird die Höhe der Beteiligung im Hinblick auf die prozentmässige Begrenzung nach Artikel 685d Absatz 1 des Obligationenrechts für jeden Anlagefonds einzeln berechnet.

⁴ Absatz 3 gilt auch für jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage im Sinne von Artikel 92 ff.

Art. 24 Vertrieb

¹ Die Bewilligungsträger treffen die Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine seriöse Akquisition und objektive Beratung der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

² Ziehen sie Dritte zum Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bei, so schliessen sie mit diesen Vertriebsverträge ab.

2. Titel: Offene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Vertraglicher Anlagefonds

1. Abschnitt: Begriff

Art. 25

¹ Der vertragliche Anlagefonds (Anlagefonds) basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), durch den sich die Fondsleitung verpflichtet:

- a. die Anlegerinnen und Anleger nach Massgabe der von ihnen erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen;
- b. das Fondsvermögen gemäss den Bestimmungen des Fondsvertrags selbständig und im eigenen Namen zu verwalten.

² Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

³ Der Anlagefonds weist ein Mindestvermögen auf. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest und die Frist, innerhalb der es geäuft werden muss.

2. Abschnitt: Fondsvertrag

Art. 26 Inhalt

¹ Die Fondsleitung stellt den Fondsvertrag auf und unterbreitet diesen mit Zustimmung der Depotbank der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung.

¹⁰ SR 220

² Der Fondsvertrag umschreibt die Rechte und Pflichten der Anlegerinnen und Anleger, der Fondsleitung und der Depotbank.

³ Er enthält insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Bezeichnung des Anlagefonds sowie die Firma und den Sitz der Fondsleitung und der Depotbank;
- b. die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
- c. die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise;
- d. die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
- e. die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden dürfen;
- f. das Rechnungsjahr;
- g. die Stellen, bei denen der Fondsvertrag, der Prospekt und der vereinfachte Prospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können;
- h. die Publikationsorgane;
- i. die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- j. die Unterteilung in Teilvermögen;
- k. die Anteilklassen;
- l. die Rechnungseinheit;
- m. das Kündigungsrecht der Anlegerinnen und Anleger;
- n. die Voraussetzungen des Rückzahlungsaufschubes sowie des Zwangsrückkaufs;
- o. die Umstrukturierung.

Art. 27 Änderungen des Fondsvertrags

¹ Die Fondsleitung hat Änderungen des Fondsvertrags mit Zustimmung der Depotbank der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

² Ändert die Fondsleitung den Fondsvertrag, so veröffentlicht sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen im Voraus mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Vertragsänderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können.

³ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 141. Die Anlegerinnen und Anleger sind ferner darauf hinzuweisen, dass sie unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

⁴ Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht ihren Entscheid in den Publikationsorganen.

3. Abschnitt: Fondsleitung

Art. 28 Organisation

¹ Die Fondsleitung muss eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz sein.

² Sie muss ein Mindestkapital aufweisen. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest.

³ Das Aktienkapital ist in Namenaktien aufzuteilen.

⁴ Die Fondsleitung muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation haben. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen in den Statuten und im Organisationsreglement fest.

⁵ Die geschäftsführenden Personen der Fondsleitung und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

Art. 29 Zweck

Hauptzweck der Fondsleitung ist die Ausübung des Fondsgeschäfts. Daneben darf sie namentlich folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

- a. Vermögensverwaltung;
- b. Anlageberatung;
- c. Aufbewahrung und technische Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 30 Aufgaben

Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger selbständig und in eigenem Namen. Insbesondere:

- a. entscheidet sie über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung;
- b. berechnet sie den Nettoinventarwert;
- c. setzt sie Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest;
- d. macht sie alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.

Art. 31 Delegation von Aufgaben

¹ Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

³ Anlageentscheide darf sie nur an Vermögensverwalterinnen und -verwalter delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁴ Für Effektenfonds (Art. 53 ff.), die in der Europäischen Union aufgrund eines Abkommens erleichtert vertrieben werden sollen, dürfen die Anlageentscheide weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anlegerinnen und Anleger kollidieren können.

⁵ Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

Art. 32 Eigene Mittel

¹ Zwischen den eigenen Mitteln der Fondsleitung und dem Gesamtvermögen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.

² Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

³ Die Fondsleitung darf die vorgeschriebenen eigenen Mittel weder in Fondsanteilen anlegen, die sie selber ausgegeben hat, noch ihren Aktionärinnen und Aktionären oder diesen nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen ausleihen. Das Halten flüssiger Mittel bei der Depotbank gilt nicht als Ausleihe.

Art. 33 Rechte

¹ Die Fondsleitung hat Anspruch auf:

- a. die im Fondsvertrag vorgesehenen Vergütungen;
- b. Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist;
- c. Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

² Diese Ansprüche werden aus den Mitteln des Anlagefonds erfüllt. Die persönliche Haftung der Anlegerinnen und Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 34 Wechsel

¹ Die Rechte und Pflichten der Fondsleitung können von einer anderen Fondsleitung übernommen werden.

² Der Übernahmevertrag zwischen der bisherigen und der neuen Fondsleitung bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form sowie der Zustimmung der Depotbank und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

³ Die bisherige Fondsleitung gibt den geplanten Wechsel vor der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zweimal in den Publikationsorganen bekannt.

⁴ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 141.

⁵ Die Aufsichtsbehörde genehmigt den Wechsel der Fondsleitung, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt.

⁶ Sie veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen.

Art. 35 Absonderung des Fondsvermögens

¹ Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, werden im Konkurs der Fondsleitung zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert. Dasselbe gilt sinngemäss für den Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Fondsleitung nach Artikel 33.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

² Schulden der Fondsleitung, die sich nicht aus dem Fondsvertrag ergeben, können nicht mit Forderungen, die zum Anlagefonds gehören, verrechnet werden.

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 36 Begriff

¹ Die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) ist eine Gesellschaft:

- a. deren Kapital und Anzahl Aktien nicht im Voraus bestimmt sind;
- b. deren Kapital in Unternehmer- und Anlegeraktien aufgeteilt ist;
- c. für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet;
- d. deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist.

² Die SICAV weist ein Mindestvermögen auf. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest und die Frist, innerhalb der dieses geäuft werden muss.

Art. 37 Gründung

¹ Die Gründung der SICAV richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes¹¹ über die Gründung der Aktiengesellschaft; ausgenommen sind die Bestimmungen über die Sacheinlagen, die Sachübernahmen und die besonderen Vorteile.

² Im Zeitpunkt der Gründung ist eine Mindesteinlage von 250 000 Franken zu leisten.

³ Der Bundesrat kann je nach beabsichtigter Geschäftstätigkeit der SICAV eine höhere Mindesteinlage vorsehen, namentlich wenn der Verwaltungsrat der SICAV nicht eine Fondsleitung mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 51 Absatz 5 beauftragt hat.

Art. 38 Firma

¹ Die Firma muss die Bezeichnung der Rechtsform oder deren Abkürzung (SICAV) enthalten.

² Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹² über die Firma der Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 39 Eigene Mittel

¹ Zwischen den Einlagen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und dem Gesamtvermögen der SICAV muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.

² Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

¹¹ SR 220

¹² SR 220

Art. 40 Aktien

- ¹ Die Unternehmeraktien lauten auf den Namen.
- ² Die Unternehmer- und die Anlegeraktien weisen keinen Nennwert auf und müssen vollständig in bar liberiert sein.
- ³ Die Aktien sind frei übertragbar. Die Statuten können den Anlegerkreis auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger einschränken, wenn die Aktien der SICAV nicht an einer Börse kotiert sind. Verweigert die SICAV ihre Zustimmung zur Übertragung der Aktien, so kommt Artikel 82 zur Anwendung.
- ⁴ Die Statuten können verschiedene Kategorien von Aktien vorsehen, denen unterschiedliche Rechte zukommen.
- ⁵ Die Ausgabe von Partizipationsscheinen, Genussscheinen und Vorzugsaktien ist untersagt.

Art. 41 Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre

- ¹ Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre leisten die für die Gründung der SICAV erforderliche Mindesteinlage.
- ² Sie beschliessen die Auflösung der SICAV nach Artikel 96 Absatz 2.
- ³ Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre (Art. 46 ff.) Anwendung.
- ⁴ Die Rechte und Pflichten der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre gehen mit der Übertragung der Aktien auf den Erwerber über.

Art. 42 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

- ¹ Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, kann die SICAV jederzeit zum Nettoinventarwert neue Aktien ausgeben und muss, auf Ersuchen einer Aktionärin oder eines Aktionärs, ausgegebene Aktien jederzeit zum Nettoinventarwert zurücknehmen. Dazu bedarf es weder einer Statutenänderung noch eines Handelsregistereintrags.
- ² Die SICAV darf weder direkt noch indirekt eigene Aktien halten.
- ³ Die Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der ihrer bisherigen Beteiligung entspricht. Im Falle von Immobilienfonds bleibt Artikel 66 Absatz 1 vorbehalten.
- ⁴ Im Übrigen richten sich die Ausgabe und die Rücknahme der Aktien nach den Artikeln 78–82.

Art. 43 Statuten

- ¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:
- die Firma und den Sitz;
 - den Zweck;
 - die Mindesteinlage;
 - die Einberufung der Generalversammlung;
 - die Organe;
 - die Publikationsorgane.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

² Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

- a. die Dauer;
- b. die Einschränkung des Aktionärskreises auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger und die damit verbundene Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien (Art. 40 Abs. 3);
- c. die Kategorien von Aktien und die damit verbundenen Rechte;
- d. die Delegation der Geschäftsführung und der Vertretung sowie deren Modalitäten (Art. 51);
- e. die Abstimmung auf dem Korrespondenzweg.

Art. 44 Anlagereglement

Die SICAV stellt ein Anlagereglement auf. Sein Inhalt richtet sich nach den Bestimmungen über den Fondsvertrag, soweit dieses Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 45 Verhältnis zum Börsengesetz

Die börsengesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Art. 22 ff. des Börsengesetzes vom 24. März 1995¹³) sind auf die SICAV nicht anwendbar.

2. Abschnitt: Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre

Art. 46 Mitgliedschaftsrechte

¹ Die Mitgliedschaftsrechte ausüben kann, wer von der SICAV als Aktionärin oder als Aktionär anerkannt ist.

² Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, brauchen diese nicht Aktionärinnen oder Aktionäre zu sein.

³ Die SICAV führt ein Aktienbuch, in welches die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Art. 47 Stimmrechte

Jede Aktie entspricht einer Stimme.

.....
Änderung des KAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 47 Stimmrechte

¹ Jede Aktie entspricht einer Stimme.

² Der Bundesrat kann die Aufsichtsbehörde ermächtigen, die Zerlegung oder die Zusammenlegung von Aktien einer Aktienkategorie anzuordnen.
.....

¹³ SR 954.1

Art. 48 Kontrollrechte

Die Kontrollrechte richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes¹⁴ über die Kontrollrechte der Aktionärinnen und Aktionäre, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 49 Weitere Rechte

Im Übrigen kommen die Artikel 78 ff. zur Anwendung.

3. Abschnitt: Organisation**Art. 50** Generalversammlung

¹ Oberstes Organ der SICAV ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre.

² Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹⁵ über die Generalversammlung der Aktiengesellschaft zur Anwendung. Ausgenommen ist die Bestimmung über die wichtigen Beschlüsse (Art. 704 OR).

Änderung des KAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 50 Abs. 3

³ Sofern der Bundesrat nichts anderes vorsieht, kommen im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Generalversammlung der Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 51 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

² Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung und die Vertretung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

³ Die geschäftsführenden Personen der SICAV und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

⁴ Der Verwaltungsrat erstellt den Prospekt und den vereinfachten Prospekt.

⁵ Die Administration der SICAV darf nur an eine bewilligte Fondsleitung nach Artikel 28 ff. delegiert werden.

⁶ Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹⁶ über den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft zur Anwendung. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Kapitalverlust und die Überschuldung.

¹⁴ SR 220

¹⁵ SR 220

¹⁶ SR 220

Änderung des KAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 51 Abs. 6

⁶ Sofern der Bundesrat nichts anderes vorsieht, kommen im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 52 Revisionsstelle

Die SICAV bezeichnet eine Revisionsstelle (Art. 126 ff.).

3. Kapitel:**Arten der offenen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagevorschriften****1. Abschnitt: Effektenfonds****Art. 53** Begriff

Effektenfonds sind offene kollektive Kapitalanlagen, die ihre Mittel in Effekten anlegen und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

Art. 54 Zulässige Anlagen

¹ Für Effektenfonds zulässig sind Anlagen in massenweise ausgegebene Wertpapiere und in nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sowie in andere liquide Finanzanlagen.

² In begrenztem Umfang sind auch andere Anlagen sowie das Halten angemessener flüssiger Mittel zulässig.

Art. 55 Anlagetechniken

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen im Rahmen der effizienten Verwaltung folgende Anlagetechniken einsetzen:

- a. Effektenleihe;
- b. Pensionsgeschäft;
- c. Kreditaufnahme, jedoch nur vorübergehend und bis zu einem bestimmten Prozentsatz;
- d. Verpfändung oder Sicherungsübereignung, jedoch nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz.

² Der Bundesrat kann weitere Anlagetechniken wie Leerverkäufe und Kreditgewährung zulassen.

³ Er legt die Prozentsätze fest. Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten.

Art. 56 Einsatz von Derivaten

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Geschäfte mit Derivaten tätigen, sofern:

- a. diese Geschäfte nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Effektenfonds führen;

- b. sie über eine geeignete Organisation und ein adäquates Risikomanagement verfügen;
- c. die mit der Abwicklung und der Überwachung betrauten Personen qualifiziert sind und die Wirkungsweise der eingesetzten Derivate jederzeit verstehen und nachvollziehen können.

² Das Gesamtengagement aus Geschäften mit Derivaten darf einen bestimmten Prozentsatz des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Engagements aus Geschäften mit Derivaten sind auf die gesetzlichen und reglementarischen Höchstlimiten, namentlich auf die Risikoverteilung, anzurechnen.

³ Der Bundesrat legt den Prozentsatz fest. Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten.

Art. 57 Risikoverteilung

¹ Die Fondsleitung und die SICAV müssen bei ihren Anlagen die Grundsätze der Risikoverteilung einhalten. Sie dürfen in der Regel nur einen bestimmten Prozentsatz des Fondsvermögens beim gleichen Schuldner oder Unternehmen anlegen.

² Die mit den Wertpapieren oder Wertrechten erworbenen Stimmrechte bei einem Schuldner oder Unternehmen dürfen einen bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten.

³ Der Bundesrat legt die Prozentsätze fest. Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

2. Abschnitt: Immobilienfonds

Art. 58 Begriff

Immobilienfonds sind offene kollektive Kapitalanlagen, die ihre Mittel in Immobilienwerten anlegen.

Art. 59 Zulässige Anlagen

¹ Für Immobilienfonds zulässig sind Anlagen in:

- a. Grundstücke einschliesslich Zugehör;
- b. Beteiligungen an und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften, deren Zweck einzig der Erwerb und Verkauf oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke ist, sofern mindestens zwei Drittel ihres Kapitals und der Stimmen im Immobilienfonds vereinigt sind;
- c. Anteile an anderen Immobilienfonds und börsenkotierten Immobilieninvestmentgesellschaften bis höchstens 25 Prozent des Gesamtfondsvermögens;
- d. ausländische Immobilienwerte, deren Wert hinreichend beurteilt werden kann.

² Miteigentum an Grundstücken ist nur zulässig, sofern die Fondsleitung oder die SICAV einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Art. 60 Sicherstellung der Verbindlichkeiten

Die Fondsleitung und die SICAV müssen zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten einen angemessenen Teil des Fondsvermögens in kurzfristigen festverzinslichen Effekten oder in anderen kurzfristig verfügbaren Mitteln halten.

Art. 61 Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Geschäfte mit Derivaten tätigen, sofern sie mit der Anlagepolitik vereinbar sind. Die Bestimmungen über den Einsatz von Derivaten bei Effektenfonds (Art. 56) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 62 Risikoverteilung

Die Anlagen sind nach Objekten, deren Nutzungsart, Alter, Bausubstanz und Lage zu verteilen.

Art. 63 Besondere Pflichten

¹ Die Fondsleitung haftet den Anlegerinnen und Anlegern dafür, dass die Immobiliengesellschaften, die zum Immobilienfonds gehören, die Vorschriften dieses Gesetzes und des Fondsreglementes einhalten.

² Die Fondsleitung, die Depotbank sowie deren Beauftragte und die ihnen nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen dürfen von Immobilienfonds keine Immobilienwerte übernehmen oder ihnen abtreten.

³ Die SICAV darf von den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären, von ihren Beauftragten sowie den ihr nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen keine Immobilienwerte übernehmen oder ihnen abtreten.

Art. 64 Schätzungsexperten

¹ Die Fondsleitung und die SICAV beauftragen mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person als Schätzungsexperten. Der Auftrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Schätzungsexperten:

- a. die erforderlichen Qualifikationen aufweisen;
- b. unabhängig sind;
- c. von der Aufsichtsbehörde anerkannt sind.

³ Die Schätzungsexperten haben die Schätzungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Schätzungsexperten durchzuführen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann die Anerkennung vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung abhängig machen.

⁵ Sie kann weitere Anforderungen an die Schätzungsexperten festlegen und die Schätzungsmethoden umschreiben.

Art. 65 Sonderbefugnisse

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Bauten erstellen lassen, sofern das Fondsreglement ausdrücklich den Erwerb von Bauland und die Durchführung von Bauvorhaben vorsieht.

² Sie dürfen Grundstücke verpfänden und die Pfandrechte zur Sicherung übereignen; die Belastung darf jedoch im Durchschnitt aller Grundstücke einen bestimmten Prozentsatz des Verkehrswertes nicht übersteigen.

³ Der Bundesrat bestimmt den Prozentsatz. Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten.

Art. 66 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

¹ Die Fondsleitung und die SICAV müssen neue Anteile zuerst den bisherigen Anlegerinnen und Anlegern anbieten.

² Die Anlegerinnen und Anleger können jeweils auf das Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten die Rücknahme ihrer Anteile verlangen.

Art. 67 Handel

Die Fondsleitung und die SICAV stellen über eine Bank oder einen Effektenhändler einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel von Immobilienfondsanteilen sicher.

3. Abschnitt:**Übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen****Art. 68** Begriff

Übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen sind offene kollektive Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds noch Immobilienfonds sind.

Art. 69 Zulässige Anlagen

¹ Für übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen zulässig sind insbesondere Anlagen in Effekten, Edelmetallen, Immobilien, Massenwaren (Commodities), Derivaten, Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen sowie in anderen Sachen und Rechten.

² Für diese Fonds können insbesondere Anlagen getätigt werden:

- a. die nur beschränkt marktgängig sind;
- b. die hohen Kursschwankungen unterliegen;
- c. die eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen;
- d. deren Bewertung erschwert ist.

Art. 70 Übrige Fonds für traditionelle Anlagen

¹ Als übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten offene kollektive Kapitalanlagen, die bei ihren Anlagen, Anlagetechniken und -beschränkungen ein für traditionelle Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

² Auf übrige Fonds für traditionelle Anlagen sind die Bestimmungen über den Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten für Effektenfonds sinngemäss anwendbar.

Art. 71 Übrige Fonds für alternative Anlagen

¹ Als übrige Fonds für alternative Anlagen gelten offene kollektive Kapitalanlagen, deren Anlagen, Struktur, Anlagetechniken (Leerverkäufe, Kreditaufnahme etc.) und -beschränkungen ein für alternative Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

² Die Hebelwirkung ist nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Nettofondsvermögens erlaubt. Der Bundesrat legt den Prozentsatz fest. Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

³ Auf die besonderen Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind, ist in Verbindung mit der Bezeichnung, im Prospekt und in der Werbung hinzuweisen.

⁴ Der Prospekt muss interessierten Personen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos angeboten werden.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, dass die mit der Abwicklung der Transaktionen verbundenen Dienstleistungen eines direkt anlegenden übrigen Fonds für alternative Anlagen durch ein beaufsichtigtes Institut, das für solche Transaktionen spezialisiert ist («Prime Broker»), erbracht werden. Sie kann festlegen, welche Kontrollaufgaben die Fondsleitung und die SICAV wahrnehmen müssen.

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Depotbank

Art. 72 Organisation

¹ Die Depotbank muss eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁷ sein.

² Neben den mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen auch die mit den Aufgaben der Depotbanktätigkeit betrauten Personen die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen.

Art. 73 Aufgaben

¹ Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf, besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile und den Zahlungsverkehr.

² Sie kann die Aufbewahrung des Fondsvermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- oder Ausland übertragen. Sie haftet für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, im Prospekt zu informieren.

³ Sie sorgt dafür, dass die Fondsleitung oder die SICAV das Gesetz und das Fondsreglement beachten. Sie prüft, ob:

- a. die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile Gesetz und Fondsreglement entsprechen;
- b. die Anlageentscheide Gesetz und Fondsreglement entsprechen;
- c. der Erfolg nach Massgabe des Fondsreglements verwendet wird.

Art. 74 Wechsel

¹ Für den Wechsel der Depotbank gelten bei Anlagefonds die Bestimmungen über den Wechsel der Fondsleitung (Art. 34) sinngemäss.

² Der Wechsel der Depotbank bei der SICAV bedarf eines schriftlichen Vertrages und der vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

³ Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen.

¹⁷ SR 952.0

2. Abschnitt: Prospekt und vereinfachter Prospekt

Art. 75 Prospekt

¹ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen für jede offene kollektive Kapitalanlage einen Prospekt.

² Der Prospekt enthält das Fondsreglement, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung separat bezogen werden kann. Der Bundesrat legt fest, welche weiteren Angaben im Prospekt aufgeführt werden müssen.

³ Der Prospekt muss interessierten Personen auf Verlangen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Art. 76 Vereinfachter Prospekt

¹ Für Effektenfonds, Immobilienfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ist ein vereinfachter Prospekt zu veröffentlichen.

² Er enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben des Prospektes. Der Bundesrat legt die wesentlichen Angaben fest.

³ Der vereinfachte Prospekt muss für die Durchschnittsanlegerin und den Durchschnittsanleger leicht verständlich sein.

⁴ Er ist jeder interessierten Person vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos anzubieten.

Art. 77 Gemeinsame Bestimmungen

¹ In jeder Werbung ist auf den Prospekt und den vereinfachten Prospekt zu verweisen und anzugeben, wo diese erhältlich sind.

² Der Prospekt, der vereinfachte Prospekt und jede Änderung derselben sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3. Abschnitt: Stellung der Anlegerinnen und Anleger

Art. 78 Erwerb und Rückgabe

¹ Die Anlegerinnen und Anleger erwerben mit Vertragsabschluss beziehungsweise mit der Zeichnung und der Einzahlung in bar:

- a. beim Anlagefonds nach Massgabe der von ihnen erworbenen Fondsanteile eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds;
- b. bei der SICAV nach Massgabe der von ihnen erworbenen Aktien eine Beteiligung an der Gesellschaft und an deren Bilanzgewinn.

² Sie sind grundsätzlich jederzeit berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar zu verlangen. Anteilscheine sind zur Vernichtung zurückzugeben.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit verschiedenen Anteilsklassen regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann Abweichungen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar gestatten.

⁵ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen richten sich die Vermögensrechte nach den Artikeln 93 Absatz 2 und 94 Absatz 2.

Art. 79 Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der Anlagevorschriften (Art. 54 ff., 59 ff. und Art. 69 ff.) bei kollektiven Kapitalanlagen mit erschwerter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe vorsehen.

² Er darf das Recht auf jederzeitige Rückgabe jedoch höchstens fünf Jahre aussetzen.

Art. 80 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Anteile bestimmen sich nach dem Nettoinventarwert pro Anteil am Bewertungstag, zuzüglich beziehungsweise abzüglich allfälliger Kommissionen und Kosten.

Art. 81 Aufschub der Rückzahlung

¹ Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen das Fondsreglement im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger einen befristeten Aufschub für die Rückzahlung der Anteile vorsehen kann.

² Die Aufsichtsbehörde kann in ausserordentlichen Fällen im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger einen befristeten Aufschub für die Rückzahlung der Anteile gewähren.

Art. 82 Zwangsrückkauf

Der Bundesrat schreibt den Zwangsrückkauf vor, wenn:

- a. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
- b. die Anlegerin oder der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einer kollektiven Kapitalanlage nicht mehr erfüllen.

Art. 83 Berechnung und Publikation des Nettoinventarwertes

¹ Der Nettoinventarwert der offenen kollektiven Kapitalanlage wird zum Verkehrswert am Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag berechnet, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden.

² Der Nettoinventarwert pro Anteil ergibt sich aus dem Verkehrswert der Anlagen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

³ Die Aufsichtsbehörde kann eine von Absatz 2 abweichende Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder der Nettoinventarwerte zulassen, soweit diese internationalen Standards entspricht und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht gefährdet wird.

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen die Nettoinventarwerte in regelmässigen Abständen.

Art. 84 Recht auf Auskunft

¹ Die Fondsleitung und die SICAV erteilen Anlegerinnen und Anlegern auf Verlangen Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.

² Machen Anlegerinnen und Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung oder der SICAV wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten geltend, so erteilen diese ihnen auch darüber jederzeit Auskunft.

³ Die Anlegerinnen und Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung oder der SICAV verlangen, dass die Revisionsstelle oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

Art. 85 Klage auf Rückerstattung

Werden der offenen kollektiven Kapitalanlage widerrechtlich Vermögensrechte entzogen oder Vermögensvorteile vorenthalten, so können die Anlegerinnen und Anleger auf Leistung an die betroffene offene kollektive Kapitalanlage klagen.

Art. 86 Vertretung der Anlegergemeinschaft

¹ Die Anlegerinnen und Anleger können vom Gericht die Ernennung einer Vertretung verlangen, wenn sie Ansprüche auf Leistung an die offene kollektive Kapitalanlage glaubhaft machen.

² Das Gericht veröffentlicht die Ernennung in den Publikationsorganen der offenen kollektiven Kapitalanlage.

³ Die Person, welche die Anlegerinnen und Anleger vertritt, hat dieselben Rechte wie diese.

⁴ Klagt sie auf Leistung an die offene kollektive Kapitalanlage, so können die einzelnen Anlegerinnen und Anleger dieses Klagerecht nicht mehr ausüben.

⁵ Die Kosten der Vertretung gehen zulasten des Fondsvermögens, sofern sie nicht durch das Urteil anders verteilt werden.

4. Abschnitt: Buchführung, Bewertung und Rechenschaftsablage**Art. 87** Buchführungspflicht

Für jede offene kollektive Kapitalanlage muss gesondert Buch geführt werden. Soweit dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, kommen die Artikel 662 ff. des Obligationenrechtes¹⁸ zur Anwendung.

Art. 88 Bewertung zum Verkehrswert

¹ Anlagen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind zu den Kursen zu bewerten, die am Hauptmarkt bezahlt werden.

² Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind zu dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde.

¹⁸ SR 220

Art. 89 Jahres- und Halbjahresbericht

¹ Für jede offene kollektive Kapitalanlage wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Jahresbericht veröffentlicht; dieser enthält namentlich:

- a. die Jahresrechnung, bestehend aus der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung, sowie die Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten;
- b. die Zahl der im Berichtsjahr zurückgenommenen und der neu ausgegebenen Anteile sowie den Schlussbestand der ausgegebenen Anteile;
- c. das Inventar des Fondsvermögens zu Verkehrswerten und den daraus errechneten Wert (Nettoinventarwert) eines Anteils auf den letzten Tag des Rechnungsjahres;
- d. die Grundsätze für die Bewertung sowie für die Berechnung des Nettoinventarwertes;
- e. eine Aufstellung der Käufe und Verkäufe;
- f. den Namen oder die Firma der Personen, an die Aufgaben delegiert sind;
- g. Angaben über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung, insbesondere über:
 1. Änderungen des Fondsreglements,
 2. wesentliche Fragen der Auslegung von Gesetz und Fondsreglement,
 3. den Wechsel von Fondsleitung und Depotbank,
 4. Änderungen der geschäftsführenden Personen der Fondsleitung, der SICAV oder der Vermögensverwalterin beziehungsweise des Vermögensverwalters,
 5. Rechtsstreitigkeiten;
- h. das Ergebnis der offenen kollektiven Kapitalanlage (Performance), allenfalls im Vergleich zu ähnlichen Anlagen (Benchmark);
- i. einen Kurzbericht der Revisionsstelle zu den vorstehenden Angaben, bei Immobilienfonds ebenfalls zu den Angaben nach Artikel 90.

² Die Vermögensrechnung des Anlagefonds und die Bilanz der SICAV sind zu Verkehrswerten zu erstellen.

³ Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres ist ein Halbjahresbericht zu veröffentlichen. Dieser enthält eine ungeprüfte Vermögensrechnung beziehungsweise eine ungeprüfte Bilanz und eine Erfolgsrechnung sowie Angaben nach Absatz 1 Buchstaben b, c und e.

⁴ Die Jahres- und Halbjahresberichte werden der Aufsichtsbehörde spätestens gleichzeitig mit der Veröffentlichung eingereicht.

⁵ Sie sind während zehn Jahren interessierten Personen kostenlos zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

Art. 90 Jahresrechnung und Jahresbericht für Immobilienfonds

¹ Die Jahresrechnung für Immobilienfonds besteht aus einer konsolidierten Rechnung von Vermögen beziehungsweise Bilanz und Erfolg des Immobilienfonds und dessen Immobiliengesellschaften. Artikel 89 kommt sinngemäss zur Anwendung.

² Die Grundstücke sind in der Vermögensrechnung zu den Verkehrswerten einzustellen.

³ Im Inventar des Fondsvermögens sind die Gestehungskosten und die geschätzten Verkehrswerte der einzelnen Grundstücke aufzuführen.

⁴ Der Jahresbericht und die Jahresrechnung enthalten neben den Angaben nach Artikel 89 Angaben über die Schätzungsexperten, die Schätzungsmethoden und über die angewandten Kapitalisierungs- und Diskontierungssätze.

Art. 91 Vorschriften der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde erlässt die weiteren Vorschriften über die Buchführungspflicht, die Bewertung, die Rechenschaftsablage und die Publikationspflicht.

5. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen

Art. 92 Begriff

Bei einer offenen kollektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) stellt jedes Teilvermögen eine eigene kollektive Kapitalanlage dar und weist einen eigenen Nettoinventarwert auf.

Art. 93 Anlagefonds mit Teilvermögen

¹ Beim Anlagefonds mit Teilvermögen sind die Anlegerinnen und Anleger nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind.

² Jedes Teilvermögen haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

Art. 94 SICAV mit Teilvermögen

¹ Die Anlegerinnen und Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens beteiligt, dessen Aktien sie halten.

² Jedes Teilvermögen haftet nur für eigene Verbindlichkeiten. In Verträgen mit Dritten muss die SICAV die Beschränkung der Haftung auf ein Teilvermögen offen legen. Wird die Beschränkung nicht offen gelegt, so haftet die SICAV mit ihrem gesamten Vermögen. Vorbehalten bleiben die Artikel 55 und 100 Absatz 1 des Obligationenrechtes¹⁹.

6. Abschnitt: Umstrukturierung und Auflösung

Art. 95 Umstrukturierung

¹ Folgende Umstrukturierungen sind zulässig:

- a. beim Anlagefonds: die Vereinigung durch Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten;
- b. bei der SICAV: die Vermögensübertragung nach dem Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003²⁰ (Art. 70 ff.).

² Die Vermögensübertragung nach Absatz 1 Buchstabe b darf erst nach Genehmigung (Art. 15) durch die Aufsichtsbehörde in das Handelsregister eingetragen werden.

¹⁹ SR 220

²⁰ SR 221.301

Art. 96 Auflösung

¹ Der Anlagefonds wird aufgelöst:

- a. bei unbestimmter Laufzeit durch Kündigung der Fondsleitung oder der Depotbank;
- b. bei bestimmter Laufzeit durch Zeitablauf;
- c. durch Verfügung der Aufsichtsbehörde:
 1. bei bestimmter Laufzeit vorzeitig aus wichtigem Grund und auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank,
 2. bei Unterschreiten des Mindestvermögens,
 3. in den Fällen nach Artikel 133 ff.

² Die SICAV wird aufgelöst:

- a. bei unbestimmter Laufzeit durch Beschluss der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre, sofern er mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt;
- b. bei bestimmter Laufzeit durch Zeitablauf;
- c. durch Verfügung der Aufsichtsbehörde:
 1. bei bestimmter Laufzeit vorzeitig aus wichtigem Grund und auf Antrag der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre, sofern er mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt,
 2. bei Unterschreiten des Mindestvermögens,
 3. in den Fällen nach Artikel 133 ff.;
- d. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Für die Auflösung von Teilvermögen kommen die Absätze 1 und 2 sinngemäss zur Anwendung.

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV geben der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlichen sie in den Publikationsorganen.

Art. 97 Folgen der Auflösung

¹ Nach der Auflösung des Anlagefonds beziehungsweise der SICAV dürfen Anteile weder neu ausgegeben noch zurückgenommen werden.

² Die Anlegerinnen und Anleger haben beim Anlagefonds Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil des Liquidationserlöses.

³ Bei der SICAV haben die Anlegeraktionärinnen und -aktionäre ein Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation. Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre werden nachrangig befriedigt. Im Übrigen kommen die Artikel 737 ff. des Obligationenrechtes²¹ zur Anwendung.

²¹ SR 220

3. Titel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen**1. Kapitel: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen****Art. 98** Begriff

¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ist eine Gesellschaft, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist. Wenigstens ein Mitglied haftet unbeschränkt (Komplementär), die anderen Mitglieder (Kommanditärinnen und Kommanditäre) haften nur bis zu einer bestimmten Vermögenseinlage (der Kommanditsumme).

² Komplementäre müssen Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz sein. Sie dürfen nur in einer einzigen Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen als Komplementär tätig sein.

³ Kommanditärinnen und Kommanditäre müssen qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach Artikel 10 Absatz 3 sein.

Art. 99 Verhältnis zum Obligationenrecht

Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes²² über die Kommanditgesellschaft zur Anwendung.

Art. 100 Handelsregister

¹ Die Gesellschaft entsteht durch die Eintragung in das Handelsregister.

² Die Anmeldung der einzutragenden Tatsachen oder ihre Änderung müssen von allen Komplementären beim Handelsregister unterzeichnet oder schriftlich mit beglaubigten Unterschriften eingereicht werden.

Art. 101 Firma

Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung der Rechtsform enthalten.

Art. 102 Gesellschaftsvertrag und Prospekt

¹ Der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über:

- a. die Firma und den Sitz;
- b. den Zweck;
- c. die Firma und den Sitz der Komplementäre;
- d. den Betrag der gesamten Kommanditsumme;
- e. die Dauer;
- f. die Bedingungen über den Ein- und Austritt der Kommanditärinnen und Kommanditäre;
- g. die Führung eines Registers der Kommanditärinnen und Kommanditäre;

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- h. die Anlagen, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Risikoverteilung, die mit der Anlage verbundenen Risiken sowie die Anlagetechniken;
- i. die Delegation der Geschäftsführung sowie der Vertretung;
- j. den Beizug einer Depot- und einer Zahlstelle.

² Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

³ Der Prospekt konkretisiert namentlich die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe h.

Art. 103 Anlagen

¹ Die Gesellschaft tätigt Anlagen in Risikokapital.

² Der Bundesrat kann auch andere Anlagen zulassen.

Art. 104 Konkurrenzverbot

¹ Die Kommanditärinnen und Kommanditäre sind ohne Zustimmung der Komplementäre berechtigt, für eigene und für fremde Rechnung andere Geschäfte zu betreiben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

² Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, dürfen die Komplementäre ohne Zustimmung der Kommanditärinnen und Kommanditäre für eigene und für fremde Rechnung andere Geschäfte betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern dies offen gelegt wird und die Interessen der Kommanditengesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Art. 105 Ein- und Austritt von Kommanditärinnen und Kommanditären

¹ Sofern dies der Gesellschaftsvertrag vorsieht, kann der Komplementär über den Ein- und Austritt von Kommanditärinnen und Kommanditären beschliessen.

² Die Bestimmungen des Obligationenrechtes²³ über den Ausschluss von Gesellschaftern der Kommanditengesellschaft bleiben vorbehalten.

³ Der Bundesrat kann den Zwangsausschluss vorschreiben. Dieser richtet sich nach Artikel 82.

Art. 106 Einsicht und Auskunft

¹ Die Kommanditärinnen und Kommanditäre sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft zu nehmen. Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaften, in die die Kommanditengesellschaft investiert, bleiben gewahrt.

² Die Kommanditärinnen und Kommanditäre haben mindestens einmal vierteljährlich Anspruch auf Auskunft über den Geschäftsgang der Gesellschaft.

Art. 107 Revisionsstelle

Die Gesellschaft bezeichnet eine Revisionsstelle (Art. 126 ff.).

²³ SR 220

Art. 108 Rechenschaftsablage

¹ Für die Rechenschaftsablage der Gesellschaft und die Bewertung des Vermögens gelten die Artikel 88 ff. sinngemäss.

² International anerkannte Standards sind zu berücksichtigen.

Art. 109 Auflösung

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- a. durch Gesellschafterbeschluss;
- b. aus den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Gründen;
- c. durch Verfügung der Aufsichtsbehörde in den Fällen nach Artikel 133 ff.

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit festem Kapital**Art. 110** Begriff

Die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) ist eine Aktiengesellschaft im Sinne des Obligationenrechts²⁴ (Art. 620 ff. OR):

- a. deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist;
- b. deren Aktionärinnen und Aktionäre nicht qualifiziert im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 sein müssen; und
- c. die nicht an einer Schweizer Börse kotiert ist.

Art. 111 Firma

¹ Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung der Rechtsform oder deren Abkürzung (SICAF) enthalten.

² Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes²⁵ über die Firma der Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 112 Verhältnis zum Obligationenrecht

Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes²⁶ über die Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 113 Aktien

¹ Die Aktien sind vollständig liberiert.

² Die Ausgabe von Stimmrechtsaktien, Partizipationsscheinen, Genussscheinen und Vorzugsaktien ist untersagt.

³ Der Bundesrat kann den Zwangsrückkauf vorschreiben. Dieser richtet sich nach Artikel 82.

²⁴ SR 220

²⁵ SR 220

²⁶ SR 220

Art. 114 Depot- und Zahlstelle

Die SICAF muss eine Depot- und eine Zahlstelle haben.

Art. 115 Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

¹ Die SICAF regelt die Anlagen, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Risikoverteilung sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken in den Statuten und im Anlagereglement.

² Für die Anlagen gelten Artikel 69 und sinngemäss die Artikel 64, 70 und 71.

³ Über Änderungen des Anlagereglements entscheidet die Generalversammlung mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Art. 116 Prospekt

Die SICAF erstellt einen Prospekt. Für diesen gelten die Artikel 75 und 77 sinngemäss.

Art. 117 Rechenschaftsablage

Für die Rechenschaftsablage kommen neben den aktienrechtlichen Bestimmungen über die Rechnungslegung die Artikel 89 Absatz 1 Buchstaben a und c–i, Absätze 2–4 sowie Artikel 90 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 118 Revisionsstelle

Die SICAF bezeichnet eine Revisionsstelle (Art. 126 ff.).

4. Titel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen**1. Kapitel: Begriff und Genehmigung****Art. 119** Begriff

¹ Als ausländische offene kollektive Kapitalanlagen gelten:

- a. Vermögen, die aufgrund eines Fondsvertrags oder eines andern Vertrags mit ähnlicher Wirkung zum Zweck der kollektiven Kapitalanlage geäuft wurden und von einer Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland verwaltet werden;
- b. Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anlegerinnen und Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

² Als ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen gelten Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anlegerinnen und Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

Art. 120 Genehmigungspflicht

¹ Werden ausländische kollektive Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus öffentlich vertrieben, so bedürfen deren massgebende Dokumente wie Verkaufsprospekt, Statuten oder Fondsvertrag der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a. die kollektive Kapitalanlage im Sitzstaat der Fondsleitung oder der Gesellschaft einer dem Anlegerschutz dienenden öffentlichen Aufsicht untersteht;
- b. die Fondsleitung oder die Gesellschaft hinsichtlich Organisation, Anlegerrechte und Anlagepolitik mit den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig sind;
- c. die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt;
- d. für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ein Vertreter und eine Zahlstelle bezeichnet sind.

³ Der Bundesrat kann für ausländische kollektive Anlagen ein vereinfachtes und beschleunigtes Genehmigungsverfahren vorsehen, sofern solche Anlagen bereits von einer ausländischen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und das Gegenrecht gewährleistet ist.

Art. 121 Zahlstelle

¹ Als Zahlstelle ist eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁷ vorzusehen.

² Die Anlegerinnen und Anleger können die Ausgabe und Rücknahme der Anteile bei der Zahlstelle verlangen.

Art. 122 Staatsverträge

Der Bundesrat ist befugt, auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung gleichwertiger Regelungen und Massnahmen Staatsverträge abzuschliessen, die für kollektive Kapitalanlagen aus den Vertragsstaaten anstelle der Genehmigungspflicht eine blosser Meldepflicht vorsehen.

2. Kapitel: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen**Art. 123** Auftrag

¹ Werden ausländische kollektive Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus öffentlich vertrieben, so müssen die Fondsleitung und die Gesellschaft vorgängig einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Pflichten nach Artikel 124 beauftragen. Vorbehalten bleibt Artikel 122.

² Die Fondsleitung und die Gesellschaft verpflichten sich, dem Vertreter alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben braucht.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 124 Pflichten

¹ Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegerinnen und Anlegern und der Aufsichtsbehörde. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden.

² Er hält die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie die Verhaltensregeln von Branchenorganisationen ein, die von der Aufsichtsbehörde zum Mindeststandard erklärt worden sind. Seine Identität ist in jeder Publikation zu nennen.

Art. 125 Erfüllungsort

¹ Der Erfüllungsort für die in der Schweiz vertriebenen Anteile der ausländischen kollektiven Kapitalanlage liegt am Sitz des Vertreters.

² Er besteht nach einem Bewilligungsentzug oder nach der Auflösung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage am Sitz des Vertreters weiter.

5. Titel: Revision und Aufsicht**1. Kapitel: Revision****Art. 126** Auftrag

¹ Folgende Personen müssen eine von der Aufsichtsbehörde anerkannte Revisionsstelle beauftragen:

- a. die Fondsleitung für sich selbst und für die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. die SICAV;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die SICAF;
- e. die Vermögensverwalterin und der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;
- f. der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

² Der Auftrag bedarf der vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

³ Von der gleichen Revisionsstelle zu prüfen sind:

- a. die Fondsleitung und die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. die SICAV und die gegebenenfalls von ihr nach Artikel 51 Absatz 5 beauftragte Fondsleitung.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann in den Fällen von Absatz 3 Buchstabe b Ausnahmen gestatten.

Art. 127 Anerkennung der Revisionsstelle

¹ Die Aufsichtsbehörde anerkennt die Revisionsstelle, wenn diese unabhängig ist und die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 1 erfüllt.

² Der Bundesrat kann weitere Anerkennungsvoraussetzungen erlassen.

Art. 128 Aufgaben der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Bewilligungsträger die gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften einhalten, und führt unangemeldet Zwischenrevisionen durch. Sie prüft jährlich namentlich:

- a. die Jahresrechnung des Anlagefonds, der SICAV, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen und der SICAF;
- b. die Jahresrechnung jeder zum Immobilienfonds oder zur Immobilieninvestmentgesellschaft gehörenden Immobiliengesellschaft;
- c. den Prospekt und den vereinfachten Prospekt;
- d. die Jahresrechnung der Fondsleitung, der Vermögensverwalterin oder des Vermögensverwalters schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen sowie des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

² Sie erfüllt ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Revisors.

³ Sie fasst über ihre Revisionen einen ausführlichen Revisionsbericht und einen Kurzbericht; sie stellt den ausführlichen Revisionsbericht den Bewilligungsträgern und der Aufsichtsbehörde zu.

⁴ Stellt sie Verstösse oder Missstände fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die Aufsichtsbehörde.

⁵ Die Aufsichtsbehörde regelt die Durchführung der Revision und die Erstellung des Revisionsberichts.

Art. 129 Revisionsgeheimnis

¹ Der Revisionsstelle ist untersagt, den Anlegerinnen und Anlegern oder Dritten Informationen weiterzugeben, die ihr bei ihrer Tätigkeit anvertraut werden oder die sie dabei wahrgenommen hat.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber Behörden.

Art. 130 Auskunftspflichten

¹ Die Bewilligungsträger, Schätzungsexperten sowie Immobiliengesellschaften, die zur kollektiven Kapitalanlage gehören, gewähren der Revisionsstelle Einsicht in die Bücher, die Belege sowie in die Berichte der Schätzungsexperten und erteilen ihr alle Auskünfte, die sie zur Erfüllung der Revisionspflicht benötigt.

² Die bankengesetzliche Revisionsstelle der Depotbank und die Revisionsstelle der übrigen Bewilligungsträger arbeiten zusammen.

Art. 131 Wechsel der Revisionsstelle

¹ Bei einem Wechsel der Revisionsstelle sind der Aufsichtsbehörde die Gründe mitzuteilen.

² Der Wechsel ist vorgängig von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Änderung des KAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 126 Abs. 2
Aufgehoben

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 127 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften und leitende Prüferinnen und Prüfer

¹ Die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften und leitende Prüferinnen und Prüfer richten sich nach Artikel 26 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007.

² Der Bundesrat kann zusätzliche oder erleichterte Zulassungsvoraussetzungen erlassen. Die Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bleiben vorbehalten.

Art. 128 Aufgaben der Prüfgesellschaft

¹ Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Bewilligungsträger die gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften einhalten, und führt unangemeldet Zwischenprüfungen durch. Sie prüft jährlich namentlich:

- a. die Jahresrechnung des Anlagefonds, der SICAV, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen und der SICAF;
- b. die Jahresrechnung jeder zum Immobilienfonds oder zur Immobilieninvestmentgesellschaft gehörenden Immobiliengesellschaft;
- c. den Prospekt und den vereinfachten Prospekt;
- d. die Jahresrechnung der Fondsleitung, der Vermögensverwalterin oder des Vermögensverwalters schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen sowie des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

² Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfung, zur Form der Berichterstattung und zu den Anforderungen an die Prüfgesellschaft. Er kann die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu technischen Angelegenheiten zu erlassen.

Art. 130 Auskunftspflichten

¹ Die Schätzungsexperten sowie die Immobiliengesellschaften, die zur kollektiven Kapitalanlage gehören, gewähren der Prüfgesellschaft Einsicht in die Bücher, die Belege und in die Schätzungsberichte; sie erteilen ihr zudem alle Auskünfte, die sie zur Erfüllung der Prüfungspflicht benötigt.

² Die Prüfgesellschaft der Depotbank und die Prüfgesellschaft der übrigen Bewilligungsträger arbeiten zusammen.

Art. 131

Aufgehoben

2. Kapitel: Aufsicht

Art. 132 Aufsichtsbehörde

¹ Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Bankenkommission.

² Sie erteilt die nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen.

³ Sie überprüft die geschäftspolitische Zweckmässigkeit der Entscheide der Bewilligungsträger nicht.

⁴ Sie veröffentlicht ihre Praxis, namentlich in Rundschreiben.

Art. 133 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

¹ Stellt die Aufsichtsbehörde Verletzungen der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so verfügt sie die Massnahmen, die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlich sind, und setzt dafür eine angemessene Frist.

² Erscheinen die Rechte der Anlegerinnen und Anleger gefährdet, so kann die Aufsichtsbehörde die Bewilligungsträger zu Sicherheitsleistungen verpflichten.

³ Wird eine vollstreckbare Verfügung der Aufsichtsbehörde nach vorgängiger Mahnung innert der angesetzten Frist nicht befolgt, so kann die Aufsichtsbehörde auf Kosten der säumigen Partei die angeordnete Handlung selber vornehmen.

Art. 134 Entzug der Bewilligung beziehungsweise Genehmigung

¹ Die Aufsichtsbehörde entzieht einem Bewilligungsträger die Bewilligung, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder der Bewilligungsträger die gesetzlichen, statutarischen, reglementarischen oder vertraglichen Pflichten grob verletzt hat.

² Sie entzieht einer kollektiven Kapitalanlage die Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die gesetzlichen, statutarischen, reglementarischen oder vertraglichen Pflichten grob verletzt worden sind.

³ Bewilligungsträger, denen die Bewilligung entzogen wurde, oder kollektive Kapitalanlagen, denen die Genehmigung entzogen wurde, können von der Aufsichtsbehörde liquidiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 135 Massnahmen bei nicht bewilligter beziehungsweise genehmigter Tätigkeit

¹ Gegen Personen, die ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung der Aufsichtsbehörde tätig werden, kann die Aufsichtsbehörde die Auflösung verfügen.

² Zur Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger kann die Aufsichtsbehörde die Überführung der kollektiven Kapitalanlage in eine gesetzmässige Form vorschreiben.

Art. 136 Andere Massnahmen

¹ In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde für die Schätzung der Anlagen von Immobilienfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften Schätzungsexperten nach Artikel 64 einsetzen.

² Sie kann die vom Immobilienfonds oder von der Immobilieninvestmentgesellschaft eingesetzten Schätzungsexperten abberufen.

Art. 137 Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten

¹ Erscheinen die Rechte der Anlegerinnen und Anleger ernstlich gefährdet oder ist dies zur Abklärung des Sachverhalts oder zur Umsetzung einer von ihr angeordneten aufsichtsrechtlichen Massnahme erforderlich, so kann die Aufsichtsbehörde bei einem Bewilligungsträger eine unabhängige und fachkundige Person (Untersuchungsbeauftragter) einsetzen.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

² Sie umschreibt in der Einsetzungsverfügung die Aufgaben des Untersuchungsbeauftragten. Sie legt fest, in welchem Umfang er an Stelle der Organe des Bewilligungsträgers handeln darf.

³ Der Bewilligungsträger hat dem Untersuchungsbeauftragten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren sowie alle Unterlagen offen zu legen und Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

⁴ Die Kosten des Untersuchungsbeauftragten trägt der Bewilligungsträger. Er hat auf Anordnung der Aufsichtsbehörde einen Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 138 Ernennung eines Sachwalters

¹ Die Aufsichtsbehörde kann für geschäftsunfähige Bewilligungsträger einen Sachwalter ernennen. Sie veröffentlicht die Ernennung in den Publikationsorganen.

² Der Sachwalter schlägt innerhalb von sechs Monaten der Aufsichtsbehörde Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes oder die Auflösung des Bewilligungsträgers vor.

³ Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Kosten des Sachwalters und bestimmt, ob und in welchem Umfang der geschäftsunfähige Bewilligungsträger diese Kosten der kollektiven Kapitalanlage zurückerstatten muss.

Art. 139 Auskunftspflicht

¹ Die Bewilligungsträger sowie die Personen, die eine Funktion im Rahmen dieses Gesetzes ausüben, müssen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Die Aufsichtsbehörde kann Zusatzprüfungen anordnen.

² Besteht Grund zur Annahme, dass eine Person ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausübt, so kann die Aufsichtsbehörde:

- a. von der betreffenden Person sowie von deren Revisionsstelle die Auskünfte und Unterlagen verlangen, die sie zur Abklärung des Sachverhaltes benötigt;
- b. auf Kosten der betreffenden Person einen Untersuchungsbeauftragten einsetzen.

Art. 140 Zustellung von Urteilen

Die kantonalen Zivilgerichte und das Bundesgericht stellen der Aufsichtsbehörde die Urteile, die sie in Streitigkeiten zwischen einer dem Gesetz unterstellten Person oder Gesellschaft und Anlegerinnen und Anlegern fällen, in vollständiger Ausfertigung kostenlos zu.

Art. 141 Anwendbares Verfahrensrecht

¹ Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968²⁸ über das Verwaltungsverfahren.

² Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

²⁸ SR 172.021

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Die Aufsichtsbehörde ist zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichtes berechtigt.

Art. 142 Informationsaustausch mit ausländischen Aufsichtsbehörden

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes ausländische Aufsichtsbehörden um Auskünfte und Unterlagen über Bewilligungsträger und kollektive Kapitalanlagen ersuchen.

² Sie darf ausländischen Aufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen über Bewilligungsträger und kollektive Kapitalanlagen nur übermitteln, sofern diese Behörden:

- a. an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind;
- b. die übermittelten Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung der Bewilligungsträger und der kollektiven Kapitalanlagen verwenden;
- c. diese Informationen nur aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde an zuständige Behörden und an Organe weiterleiten, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind.

³ Die Aufsichtsbehörde verweigert die Zustimmung, wenn die Informationen an Strafbehörden weitergeleitet werden sollen und die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

⁴ Soweit die von der Aufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen einzelne Anlegerinnen und Anleger betreffen, ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968²⁹ über das Verwaltungsverfahren anwendbar.

⁵ Der Bundesrat ist im Rahmen von Absatz 2 befugt, die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden in Staatsverträgen zu regeln.

Art. 143 Vor-Ort-Kontrollen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes direkte Revisionen bei ausländischen Niederlassungen schweizerischer Bewilligungsträger, für deren konsolidierte Aufsicht sie im Rahmen der Herkunftslandkontrolle verantwortlich ist, selber vornehmen oder durch Revisionsstellen vornehmen lassen.

² Sie kann auf Antrag ausländischer Aufsichtsbehörden diese ermächtigen, bei ausländisch beherrschten Bewilligungsträgern, für deren konsolidierte Aufsicht sie im Rahmen der Herkunftslandkontrolle verantwortlich sind, direkte Revisionen durchzuführen oder durch Revisionsstellen durchführen zu lassen. Sie kann die Revisionen an Bedingungen knüpfen. Der Bewilligungsträger kann eine Begleitung verlangen.

³ Soweit die ausländischen Aufsichtsbehörden bei direkten Revisionen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, welche direkt oder indirekt einzelne Anlegerinnen oder Anleger betreffen, erhebt die schweizerische Aufsichtsbehörde die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Aufsichtsbehörden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968³⁰ über das Verwaltungsverfahren.

²⁹ SR 172.021

³⁰ SR 172.021

Art. 144 Erhebung von Daten

¹ Die Aufsichtsbehörde ist befugt, von den Bewilligungsträgern die Daten über ihre Geschäftstätigkeit und über die Entwicklung der von ihnen verwalteten oder vertretenen kollektiven Kapitalanlagen zu erheben, die sie benötigt, um die Transparenz im Markt der kollektiven Kapitalanlagen zu gewährleisten oder ihre Aufsichtstätigkeit auszuüben; sie kann diese Daten durch Dritte erheben lassen.

² Beauftragte Dritte haben über die erhobenen Daten das Geheimnis zu bewahren.

³ Die statistischen Meldepflichten gegenüber der Schweizerischen Nationalbank, die das Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003³¹ vorschreibt, sowie die Befugnis der Aufsichtsbehörde und der Schweizerischen Nationalbank, Daten auszutauschen, bleiben vorbehalten.

Änderung des KAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 132 Aufsicht

¹ Die FINMA erteilt die nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen.

² Sie überprüft die geschäftspolitische Zweckmässigkeit der Entscheide der Bewilligungsträger nicht.

Art. 133 Aufsichtsinstrumente

¹ Für Verletzungen der vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sind die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 30–35 und 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 sinngemäss anwendbar.

² Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 gilt sinngemäss auch für die Genehmigung nach diesem Gesetz.

³ Erscheinen die Rechte der Anlegerinnen und Anleger gefährdet, so kann die FINMA die Bewilligungsträger zu Sicherheitsleistungen verpflichten.

⁴ Wird eine vollstreckbare Verfügung der FINMA nach vorgängiger Mahnung innert der angesetzten Frist nicht befolgt, so kann die FINMA auf Kosten der säumigen Partei die angeordnete Handlung selber vornehmen.

Art. 134 Liquidation

Bewilligungsträger, denen die Bewilligung entzogen wurde, oder kollektive Kapitalanlagen, denen die Genehmigung entzogen wurde, können von der FINMA liquidiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 137

Aufgehoben

³¹ SR 951.11

Art. 139 Auskunftspflicht

Personen, die eine Funktion im Rahmen dieses Gesetzes ausüben, müssen der FINMA alle Auskünfte und Unterlagen erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Art. 141 und 142

Aufgehoben

Art. 143 Grenzüberschreitende Prüfungen

Soweit die ausländischen Aufsichtsbehörden bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, welche direkt oder indirekt einzelne Anlegerinnen oder Anleger betreffen, erhebt die FINMA die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Finanzmarktaufsichtsbehörden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren.

6. Titel: Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen**1. Kapitel: Verantwortlichkeit****Art. 145** Grundsatz

¹ Wer Pflichten verletzt, haftet der Gesellschaft, den einzelnen Anlegerinnen und Anlegern sowie den Gesellschaftsgläubigern für den daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Haftbar gemacht werden können alle mit der Gründung, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung, dem Vertrieb, der Revision oder der Liquidation befassten Personen:

- a. der Fondsleitung,
- b. der SICAV,
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen,
- d. der SICAF,
- e. der Depotbank,
- f. der Vertriebsträger,
- g. des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen,
- h. der Revisionsstelle,
- i. des Liquidators.

² Die Verantwortlichkeit nach Absatz 1 gilt auch für den Schätzungsexperten, den Vertreter der Anlegergemeinschaft, den Untersuchungsbeauftragten und den Sachwalter.

³ Wer die Erfüllung einer Aufgabe einem Dritten überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Vorbehalten bleiben die Artikel 31 Absatz 5 und 73 Absatz 2.

⁴ Die Verantwortlichkeit der Organe der Fondsleitung, der SICAV und SICAF richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts³² über die Aktiengesellschaft.

³² SR 220

⁵ Die Verantwortlichkeit der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kommanditgesellschaft.

Änderung des KAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 145 Abs. 2

² Die Verantwortlichkeit nach Absatz 1 gilt auch für den Schätzungsexperten und den Vertreter der Anlegergemeinschaft.

Art. 146 Solidarität und Rückgriff

¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so haftet die einzelne Person mit den andern solidarisch, soweit ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

² Die Klägerin oder der Kläger können mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass das Gericht im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jeder einzelnen beklagten Person festsetzt.

³ Das Gericht bestimmt unter Würdigung aller Umstände den Rückgriff auf die Beteiligten.

Art. 147 Verjährung

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt fünf Jahre nach dem Tage, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der ersatzpflichtigen Person erlangt hat, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung eines Anteils und jedenfalls zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

² Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

2. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 148 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne Bewilligung als Fondsleitung, SICAV, Depotbank, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalterin und Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen, Vertriebssträger oder Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen tätig ist;
- b. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung eine kollektive Kapitalanlage bildet;
- c. ohne Bewilligung als Bank oder Effektenhändler ein internes Sondervermögen bildet;
- d. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung öffentlich für in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen wirbt;
- e. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;

- f. in der Jahresrechnung, im Jahresbericht, Halbjahresbericht, Prospekt und vereinfachten Prospekt oder bei anderen Informationen:
 - 1. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
 - 2. nicht alle vorgeschriebenen Angaben aufnimmt;
- g. die Jahresrechnung, den Jahresbericht, Halbjahresbericht, Prospekt oder vereinfachten Prospekt:
 - 1. nicht oder nicht ordnungsgemäss erstellt,
 - 2. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht,
 - 3. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der Aufsichtsbehörde einreicht,
 - 4. nicht durch eine anerkannte Revisionsstelle prüfen lässt;
- h. der Revisionsstelle, dem Untersuchungsbeauftragten, dem Sachwalter, dem Liquidator oder der Aufsichtsbehörde falsche Auskünfte erteilt oder die verlangten Auskünfte verweigert;
- i. als anerkannte Revisionsstelle die ihr auferlegten Pflichten grob verletzt, namentlich im Revisionsbericht falsche Angaben macht, wesentliche Tatsachen verschweigt, eine vorgeschriebene Meldung an die Aufsichtsbehörde unterlässt oder Revisionsgeheimnisse offenbart;
- j. als Schätzungsexperte die ihm auferlegten Pflichten grob verletzt;
- k. ein Kundengeheimnis, auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung, offenbart, das einer Person in ihrer Eigenschaft als Organ, Angestellte oder Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter, Liquidatorin oder Liquidator einer Fondsleitung anvertraut worden ist oder das sie in ihrer dienstlichen Stellung wahrgenommen hat.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren seit der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 50 000 Franken.

Art. 149 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen die Bestimmung über den Schutz vor Verwechslung oder Täuschung (Art. 12) verstösst;
- b. in der Werbung für eine kollektive Kapitalanlage unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht;
- c. für ein internes Sondervermögen öffentlich wirbt;
- d. die vorgeschriebenen Meldungen an die Aufsichtsbehörde, die Schweizerische Nationalbank oder die Anlegerinnen und Anleger unterlässt oder darin falsche Angaben macht;
- e. ein strukturiertes Produkt öffentlich anbietet, ohne dass:
 - 1. die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a eingehalten werden,
 - 2. ein vereinfachter Prospekt vorliegt,
 - 3. der vereinfachte Prospekt die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 2 erfüllt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

³ Im Wiederholungsfalle innerhalb von fünf Jahren seit der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 25 000 Franken.

⁴ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich einer von der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanz nicht Folge leistet.

Art. 150 Strafverfolgung und Verjährung von Übertretungen

¹ Verfolgung und Beurteilung von Verstössen gegen das Kundengeheimnis (Art. 148 Abs. 1 Bst. k) obliegen den Kantonen.

² Im Übrigen werden Widerhandlungen nach den Artikeln 148 und 149 unter Anwendung des Bundesgesetzes vom 22. März 1974³³ über das Verwaltungsstrafrecht durch das Eidgenössische Finanzdepartement verfolgt und beurteilt.

³ Die Verfolgung der Übertretungen verjährt nach sieben Jahren.

Art. 151 Anzeigepflicht

¹ Erhält die Aufsichtsbehörde Kenntnis von einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung, so erstattet sie Anzeige beim Eidgenössischen Finanzdepartement.

² Erhält sie Kenntnis von anderen strafbaren Handlungen, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Änderung des KAG im Rahmen des FINMAG (BBI 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 148 Abs. 1 Bst. a und c, Bst. g Ziff. 4 und Bst. i sowie Abs. 3

Abs. 1 Bst. a, c, g Ziff. 4 und i: Aufgehoben

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 149 Abs. 1 Bst. e Ziff. 3 sowie Abs. 3 und 4

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- e. ein strukturiertes Produkt öffentlich anbietet, ohne dass:
 - 3. die Hinweise gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c im vereinfachten Prospekt aufgeführt werden.

³ Im Fall einer Wiederholung innerhalb von fünf Jahren seit der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

⁴ Aufgehoben

Art. 150 *Strafverfolgung bei Verstössen gegen das Kundengeheimnis*

Verfolgung und Beurteilung von Verstössen gegen das Kundengeheimnis (Art. 148 Abs. 1 Bst. k) obliegen den Kantonen.

Art. 151

Aufgehoben

³³ SR 313.0

7. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 152 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann die Aufsichtsbehörde ermächtigen, administrative und technische Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

² Er beachtet beim Erlass von Verordnungsrecht die massgebenden Anforderungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften.

Änderung des KAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 152 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Der Bundesrat und die FINMA beachten beim Erlass von Verordnungsrecht die massgebenden Anforderungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 153 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 154 Übergangsbestimmungen für schweizerische Anlagefonds

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren betreffend Reglementsänderungen sowie Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank werden nach bisherigem Verfahrensrecht beurteilt.

² Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Fondsleitungen:

- a. für jeden Immobilienfonds und für jeden übrigen Fonds für traditionelle Anlagen einen vereinfachten Prospekt veröffentlichen;
- b. gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweisen, dass die von ihr beauftragten Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen einer staatlichen Aufsicht unterstehen.

³ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Fondsleitungen die angepassten Fondsreglemente der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen.

⁴ In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 155 Übergangsbestimmungen für ausländische kollektive Kapitalanlagen

¹ Innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich ausländische kollektive Kapitalanlagen, die neu diesem Gesetz unterstehen, bei der Aufsichtsbehörde zu melden und ein Gesuch um Genehmigung zu stellen. Bis zum Entscheid über die Genehmigung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

² Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Genehmigung innert zweier Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes.

³ In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 156 Übergangsbestimmungen für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

¹ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für jede von ihnen in der Schweiz vertretene ausländische kollektive Kapitalanlage, die in der Schweiz mit einem Immobilienfonds oder übrigen Fonds für traditionelle Anlagen vergleichbar sind, einen vereinfachten Prospekt veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde einreichen.

² Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, dass sie eine Revisionsstelle (Art. 126 ff.) bezeichnet haben.

Art. 157 Übergangsbestimmungen für Bewilligungsträger und schweizerische kollektive Kapitalanlagen

¹ Innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich die nachstehenden Personen bei der Aufsichtsbehörde zu melden:

- a. SICAF;
- b. Vermögensverwalterinnen und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen.

² Sie müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dessen Anforderungen genügen und ein Gesuch um Bewilligung beziehungsweise Genehmigung stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Bewilligung beziehungsweise die Genehmigung innert zweier Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes.

⁴ In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 158 Übergangsbestimmungen für Rechtsträger, die eine Bezeichnung nach Artikel 12 verwenden

¹ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben Rechtsträger, deren Bezeichnung gegen Artikel 12 verstösst, diese anzupassen.

² Wird die erforderliche Anpassung der Bezeichnung nicht innert Frist vorgenommen, setzt die Aufsichtsbehörde dem Rechtsträger eine Nachfrist. Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist löst die Aufsichtsbehörde den Rechtsträger zum Zwecke der Liquidation auf und ernennt die Liquidatoren.

Art. 159 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007³⁴

Anhang: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (weggelassen)

³⁴ BRB vom 22. Nov. 2006 (AS 2006 5426).

Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG)

vom 24. März 1995 (Stand am 27. Dezember 2006)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 31^{bis}, 31^{quater}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1993²,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Änderung des BEHG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden die Ausdrücke «**Aufsichtsbehörde**» und «**Bankenkommission**» durch «**FINMA**» und «**Revisionsstelle**» durch «**Prüfgesellschaft**» ersetzt. Die mit der Begriffsänderung zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen sind vorzunehmen.

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Börsen sowie für den gewerbsmässigen Handel mit Effekten, um für den Anleger³ Transparenz und Gleichbehandlung sicherzustellen. Es schafft den Rahmen, um die Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte zu gewährleisten.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. Effekten: vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate;
- b. Börsen: Einrichtungen des Effektenhandels, die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Effektenhändlern sowie den Vertragsabschluss bezwecken;
- c. Kotierung: Zulassung zum Handel an der Haupt- oder Nebenbörse;

¹ [BS 1 3; AS 1980 380, 1996 2502]

² BBl 1993 I 1369

³ Alle Personenbezeichnungen des vorliegenden Gesetzes beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- d. Effektenhändler: natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gewerbsmässig für eigene Rechnung zum kurzfristigen Wiederverkauf oder für Rechnung Dritter Effekten auf dem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen, auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten oder selbst Derivate schaffen und öffentlich anbieten;
- e. öffentliche Kaufangebote: Angebote zum Kauf oder zum Tausch von Aktien, Partizipations- oder Genussscheinen oder von anderen Beteiligungspapieren (Beteiligungspapiere), die sich öffentlich an Inhaber von Aktien oder anderer Beteiligungspapiere von den schweizerischen Gesellschaften richten, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Börse in der Schweiz kotiert sind.

Änderung des BEHG im Rahmen des FINMAG (BBI 2007 4625 ff., nicht in Kraft)**Art. 2 Bst. b**

In diesem Gesetz gelten als:

- b. Börsen: Einrichtungen des Effektenhandels, die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Effektenhändlern sowie den Vertragsabschluss bezwecken; als Börsen gelten auch Handelssysteme, die den Austausch von Elektrizität bezwecken;

Art. 2a Handel von Elektrizität an einer Börse

¹ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über den Handel von Elektrizität an einer Börse.

² Er kann die Aufsichtsbehörde ermächtigen, im Einvernehmen mit der Elektrizitätskommission in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Bestimmungen zu erlassen.

2. Abschnitt: Börsen**Art. 3** Bewilligung

¹ Wer eine Börse betreiben will, bedarf einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Börse durch ihre Reglemente und ihre Organisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz gewährleistet;
- b. die Börse und ihre verantwortlichen Mitarbeiter die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- c. die Organe den Mindestanforderungen entsprechen, die der Bundesrat festlegen kann.

³ Der Bundesrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen für ausländische Börsen fest, die in der Schweiz tätig werden wollen, hier aber keinen Sitz haben.

⁴ Er kann börsenähnliche Einrichtungen ganz oder teilweise dem Gesetz unterstellen oder auf die Unterstellung bestimmter Börsen oder börsenähnlicher Einrichtungen verzichten, wenn der Gesetzeszweck es rechtfertigt.

⁵ Verändern sich die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich, so ist für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Änderung des BEHG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)**Art. 3 Abs. 1**

¹ Wer eine Börse betreiben will, bedarf einer Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Art. 4 Selbstregulierung

¹ Die Börse gewährleistet eine eigene, ihrer Tätigkeit angemessene Betriebs-, Verwaltungs- und Überwachungsorganisation.

² Sie unterbreitet ihre Reglemente und deren Änderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung.

Art. 5 Organisation des Handels

¹ Die Börse erlässt ein Reglement zur Organisation eines leistungsfähigen und transparenten Handels.

² Sie führt ein Journal als chronologische Aufzeichnung über sämtliche bei ihr getätigten und über die ihr gemeldeten Geschäfte. Darin erfasst sie namentlich Zeitpunkt, beteiligte Händler, Effekten, Stückzahl oder Nominalwert und Preis der gehandelten Effekten.

³ Sie stellt sicher, dass alle Angaben, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlich sind, öffentlich bekannt gemacht werden. Dies gilt namentlich für Kursinformationen über die gehandelten Effekten, Angaben über den Umsatz der Effekten im börslichen und ausserbörslichen Handel, sowie die Bezeichnung der Gesellschaften, für welche die Angebotspflicht nach den Artikeln 32 und 52 nicht gilt oder der Grenzwert auf über 33¹/₃ Prozent angehoben wurde.

Art. 6 Überwachung des Handels

¹ Die Börse überwacht die Kursbildung, den Abschluss und die Abwicklung der getätigten Transaktionen in der Weise, dass die Ausnützung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulationen und andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden können.

² Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände benachrichtigt die Börse die Aufsichtsbehörde. Diese ordnet die notwendigen Untersuchungen an.

Art. 7 Zulassung von Effekthändlern

Die Börse erlässt ein Reglement über die Zulassung, die Pflichten und den Ausschluss von Effekthändlern und beachtet dabei insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Art. 8 Zulassung von Effekten

¹ Die Börse erlässt ein Reglement über die Zulassung von Effekten zum Handel.

² Das Reglement enthält Vorschriften über die Handelbarkeit der Effekten und legt fest, welche Informationen für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und der Qualität des Emittenten durch die Anleger nötig sind.

³ Es trägt international anerkannten Standards Rechnung.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

⁴ Die Börse erteilt die Zulassung, wenn die Bedingungen des Reglements erfüllt sind.

Art. 9 Beschwerdeinstanz

¹ Die Börse bestellt eine unabhängige Beschwerdeinstanz, welche bei Verweigerung der Zulassung eines Effektenhändlers oder der Effektenzulassung sowie bei Ausschluss eines Effektenhändlers oder Widerruf der Effektenzulassung angerufen werden kann. Sie regelt deren Organisation und Verfahren.

² Die Organisationsstruktur, die Verfahrensvorschriften und die Ernennung der Mitglieder bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

³ Vorbehalten bleibt, nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens, die Klage beim Zivilrichter.

3. Abschnitt: Effektenhändler

Art. 10 Bewilligung

¹ Wer als Effektenhändler tätig werden will, bedarf einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Gesuchsteller durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sicherstellt;
- b. der Gesuchsteller über das verlangte Mindestkapital verfügt oder die Sicherheit geleistet hat;
- c. der Gesuchsteller und seine verantwortlichen Mitarbeiter die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen; und
- d. der Gesuchsteller, seine verantwortlichen Mitarbeiter sowie die massgebenden Aktionäre Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

³ Der Bundesrat regelt die Mindestanforderungen für die Erteilung der Bewilligung. Er legt insbesondere die Höhe des Mindestkapitals für juristische Personen und die Höhe der Sicherheit für natürliche Personen und Personengesellschaften fest.

⁴ Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen für Effektenhändler fest, die in der Schweiz tätig werden wollen, hier aber weder einen Sitz noch eine Zweigniederlassung haben.

⁵ Ist ein Effektenhändler Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates, so gelten die Bewilligungsvoraussetzungen des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴ über Finanzgruppen und Finanzkonglomerate sinngemäss.⁵

⁶ Verändern sich die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich, so ist für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

⁷ Der Ausdruck Effektenhändler darf in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszwecks oder in der Geschäftsreklame nur von natürlichen und juristischen Per-

⁴ SR 952.0

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR 961.01).

sonen und Personengesellschaften verwendet werden, die eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde als Effektenhändler erhalten haben.

Art. 10^{bis} 6 Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme

¹ Die Aufsichtsbehörde kann den Betreiber eines Systems nach Artikel 19 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003⁷ dem Börsengesetz unterstellen und ihm eine Effektenhandelsbewilligung erteilen.

² Sie erteilt die Effektenhandelsbewilligung nur unter der Bedingung, dass sowohl die Bewilligungsvoraussetzungen dieses Gesetzes als auch die von der Nationalbank festgelegten erweiterten Auskunftspflichten und Mindestanforderungen dauernd eingehalten werden.

³ Sie kann einen Systembetreiber von bestimmten Vorschriften des Gesetzes befreien und Erleichterungen oder Verschärfungen anordnen, um seiner besonderen Geschäftstätigkeit und Risikolage Rechnung zu tragen.

Art. 11 Verhaltensregeln

¹ Der Effektenhändler hat gegenüber seinen Kunden:

- a. eine Informationspflicht; er weist sie insbesondere auf die mit einer bestimmten Geschäftsart verbundenen Risiken hin;
- b. eine Sorgfaltspflicht; er stellt insbesondere sicher, dass die Aufträge seiner Kunden bestmöglich erfüllt werden und diese die Abwicklung seiner Geschäfte nachvollziehen können;
- c. eine Treuepflicht; er stellt insbesondere sicher, dass allfällige Interessenkonflikte seine Kunden nicht benachteiligen.

² Bei der Erfüllung dieser Pflichten sind die Geschäftserfahrung und die fachlichen Kenntnisse der Kunden zu berücksichtigen.

Änderung des BEHG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 11a Verpfändungsverträge

Artikel 17 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 gilt sinngemäss.

Art. 12 Eigenmittel

¹ Der Effektenhändler muss über ausreichende Eigenmittel verfügen.

² Der Bundesrat legt den Mindestbetrag an Eigenmitteln fest und berücksichtigt dabei die Risiken, die mit der Tätigkeit der Effektenhändler, einschliesslich der Ausserbilanzgeschäfte, verbunden sind. Er bestimmt, inwieweit auch Banken über diesen Mindestbetrag verfügen müssen.

⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (SR **951.11**).

⁷ SR **951.11**

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 13 Risikoverteilung

¹ Der Effektenhändler muss seine Risiken angemessen verteilen.

² Der Bundesrat legt die Grenzen und die zur Abdeckung notwendigen Eigenmittelzuschläge fest und bestimmt, inwieweit sie auf Banken anwendbar sind.

Art. 14 Konsolidierung

Die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁸ über Finanzgruppen und Finanzkonglomerate gelten sinngemäss.⁹

Art. 15 Journalführungs- und Meldepflichten

¹ Der Effektenhändler zeichnet in einem Journal die eingegangenen Aufträge und die von ihm getätigten Geschäfte mit allen Angaben auf, die für deren Nachvollzug und für die Beaufsichtigung seiner Tätigkeit erforderlich sind.

² Er muss die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen erstatten.

³ Die Aufsichtsbehörde legt fest, welche Informationen wem und in welcher Form weiterzuleiten sind.

⁴ Der Bundesrat kann die Meldepflicht nach Absatz 2 auch Personen und Gesellschaften auferlegen, welche Effekten gewerbsmässig, aber ohne Beizug eines Effektenhändlers kaufen und verkaufen, wenn die Erreichung des Gesetzeszweckes dies verlangt. Die Gesellschaften haben die Einhaltung dieser Meldepflicht durch eine anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen und sind der Aufsichtsbehörde zur Auskunft verpflichtet.

Art. 16 Rechnungslegung

¹ Der Effektenhändler erstellt eine Jahresrechnung und veröffentlicht sie oder macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.

² Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften des Aktienrechtes zu erstellen, soweit der Bundesrat keine Abweichungen vorsieht.

³ Der Bundesrat kann detailliertere Gliederungsvorschriften, zusätzliche Angaben im Anhang, die Erstellung und Veröffentlichung von Zwischenergebnissen und -bilanzen und eine Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung vorsehen.

⁴ Für Banken gelten die Bestimmungen des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁰.

Art. 17 Revision

¹ Der Effektenhändler ist verpflichtet, seine Tätigkeit einmal jährlich durch eine anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen. Diese führt auch unangemeldete Zwischenrevisionen durch.

² Er muss der Revisionsstelle Einsicht in alle Unterlagen gewähren und alle Aufschlüsse erteilen, die sie zur Erfüllung der Prüfungspflicht benötigt.

⁸ SR 952.0

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR 961.01).

¹⁰ SR 952.0

³ Der Effektenhändler trägt die Kosten der Revision.

Art. 18 Revisionsstelle

¹ Mit der Revision können die anerkannten Revisionsstellen für Banken sowie Treuhandgesellschaften, die von der Aufsichtsbehörde als Revisionsstellen für Effektenhändler anerkannt sind, beauftragt werden. Die Verordnung¹¹ bestimmt die Voraussetzungen der Anerkennung.

² Die anerkannten Revisionsstellen dürfen nicht selber Effektenhändler sein.

³ Die Revisionsstelle muss von der Geschäftsleitung und der Verwaltung des zu prüfenden Effektenhändlers unabhängig sein.

Art. 19 Pflichten der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob der Effektenhändler seine gesetzlichen Pflichten erfüllt und die Bewilligungsvoraussetzungen sowie die internen Vorschriften einhält.

² Sie fasst einen Bericht über das Prüfungsergebnis und stellt ihn dem geprüften Effektenhändler und der Aufsichtsbehörde zu.

³ Die Aufsichtsbehörde erlässt Vorschriften über den Prüfungsgegenstand und den Inhalt des Revisionsberichts.

⁴ Stellt die Revisionsstelle bei der jährlichen Revision oder bei Zwischenrevisionen Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände fest, so setzt sie dem Effektenhändler eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes mit entsprechendem Vermerk im Revisionsbericht.

⁵ Sie benachrichtigt die Aufsichtsbehörde sofort, wenn:

- a. die Frist nach Absatz 4 nicht eingehalten wird;
- b. eine Fristansetzung als zwecklos erscheint; oder
- c. strafbare Handlungen oder schwere Missstände festgestellt werden.

⁶ Die Revisionsstelle hat, ausser gegenüber der Aufsichtsbehörde, über alle bei der Prüfung bekannt gewordenen Sachverhalte das Geheimnis zu wahren.

Änderung des BEHG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 17 Prüfung

Die Artikel 18 und 23 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 gelten sinngemäss.

Art. 18 und 19

Aufgehoben

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
**KAG
BEHG**
GwG
VAG

¹¹ SR 954.11

4. Abschnitt: Offenlegung von Beteiligungen

Art. 20 Meldepflicht

¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise in der Schweiz kotiert sind, für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 5, 10, 20, 33¹/₃, 50 oder 66²/₃ Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden.

² Die Umwandlung von Partizipations- oder Genussscheinen in Aktien und die Ausübung von Wandel- oder Erwerbsrechten sind einem Erwerb gleichgestellt.

³ Eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe muss die Meldepflicht nach Absatz 1 als Gruppe erfüllen und Meldung erstatten über:

- a. die Gesamtbeteiligung;
- b. die Identität der einzelnen Mitglieder;
- c. die Art der Absprache;
- d. die Vertretung.

⁴ Haben die Gesellschaft oder die Börsen Grund zur Annahme, dass ein Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so teilen sie dies der Aufsichtsbehörde mit.

⁵ Die Aufsichtsbehörde erlässt Bestimmungen über den Umfang der Meldepflicht, die Behandlung von Erwerbsrechten, die Berechnung der Stimmrechte sowie über die Fristen, innert welchen der Meldepflicht nachgekommen werden muss und eine Gesellschaft Veränderungen der Besitzverhältnisse nach Absatz 1 zu veröffentlichen hat. Die Übernahmekommission (Art. 23) hat ein Antragsrecht.

⁶ Wer Effekten erwerben will, kann über Bestand oder Nichtbestand einer Offenlegungspflicht einen Entscheid der Aufsichtsbehörde einholen.

.....
Änderung des BEHG vom 22. Juni 2007 (BBI 2007 4533 ff., in Kraft 12. Dezember 2007)

Art. 20 Abs. 1, 2, 2^{bis}, 4^{bis} und 5

¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise in der Schweiz kotiert sind, für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33¹/₃, 50 oder 66²/₃ Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden.

² Die Umwandlung von Partizipations- oder Genussscheinen in Aktien und die Ausübung von Wandel- oder Erwerbsrechten sind einem Erwerb gleichgestellt. Die Ausübung von Veräusserungsrechten ist einer Veräusserung gleichgestellt.

^{2bis} Als indirekter Erwerb gelten namentlich auch Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die es wirtschaftlich ermöglichen, Beteiligungspapiere im Hinblick auf ein öffentliches Kaufangebot zu erwerben.

^{4bis} Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, der Gesellschaft oder eines ihrer Aktionäre kann der Richter die Ausübung des Stimmrechts der Person, die eine Beteiligung unter Verletzung der Meldepflicht erwirbt oder veräussert, für die Dauer von bis zu fünf Jahren suspendieren. Hat die Person

eine Beteiligung im Hinblick auf ein öffentliches Übernahmeangebot (5. Abschnitt) unter Verletzung der Meldepflicht erworben, so können die Übernahmekommission (Art. 23), die Zielgesellschaft oder einer ihrer Aktionäre vom Richter die Suspendierung des Stimmrechts verlangen.

⁵ Die Aufsichtsbehörde erlässt Bestimmungen über den Umfang der Meldepflicht, die Behandlung von Erwerbs- und Veräusserungsrechten, die Berechnung der Stimmrechte sowie über die Fristen, innert welchen der Meldepflicht nachgekommen werden muss und eine Gesellschaft Veränderungen der Besitzverhältnisse nach Absatz 1 zu veröffentlichen hat. Die Übernahmekommission hat ein Antragsrecht. Die Aufsichtsbehörde kann für die Banken und Effekthändler in Anlehnung an international anerkannte Standards Ausnahmen von der Melde- oder Veröffentlichungspflicht vorsehen.

Art. 21 Informationspflicht der Gesellschaft

Die Gesellschaft muss die ihr mitgeteilten Informationen über die Veränderungen bei den Stimmrechten veröffentlichen.

5. Abschnitt: Öffentliche Kaufangebote

Art. 22 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen des 5. Abschnitts (Art. 22–33) sowie die Artikel 52 und 53 gelten für öffentliche Kaufangebote für Beteiligungen an schweizerischen Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Börse in der Schweiz kotiert sind (Zielgesellschaften).

² Die Gesellschaften können vor der Kotierung ihrer Beteiligungspapiere gemäss Absatz 1 in ihren Statuten festlegen, dass ein Übernehmer nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 verpflichtet ist.

³ Eine Gesellschaft kann jederzeit eine Bestimmung gemäss Absatz 2 in ihre Statuten aufnehmen, sofern dies nicht eine Benachteiligung der Aktionäre im Sinne von Artikel 706 des Obligationenrechts¹² bewirkt.

Art. 23 Übernahmekommission

¹ Die Aufsichtsbehörde bestellt nach Anhörung der Börsen eine Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission). Diese Kommission setzt sich aus sachverständigen Vertretern der Effekthändler, der kotierten Gesellschaften und der Anleger zusammen. Organisation und Verfahren der Übernahmekommission sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Bestimmungen, die nach diesem Gesetz von der Übernahmekommission erlassen werden, bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

³ Die Übernahmekommission überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote im Einzelfall. Sie kann von Anbietern und Zielgesellschaften alle Auskünfte und Unterlagen einfordern. Sie erlässt gegenüber den Beteiligten Empfehlungen und kann diese veröffentlichen.

¹² SR 220

⁴ Werden ihre Empfehlungen abgelehnt oder missachtet, so meldet sie dies der Aufsichtsbehörde. Diese kann eine Verfügung erlassen.

⁵ Die Börsen tragen die Kosten der Übernahmekommission. Diese kann von den Anbietern und Zielgesellschaften Gebühren erheben.

Änderung des BEHG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 23 Abs. 3 und 4

³ Die Übernahmekommission überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Übernahmesachen) im Einzelfall.

⁴ Sie berichtet der FINMA einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

Art. 24 Pflichten des Anbieters

¹ Der Anbieter muss das Angebot mit wahren und vollständigen Informationen im Prospekt veröffentlichen.

² Er muss die Besitzer von Beteiligungspapieren derselben Art gleich behandeln.

³ Die Pflichten des Anbieters gelten für alle, die mit ihm in gemeinsamer Absprache handeln.

Art. 25 Prüfung des Angebots

¹ Der Anbieter muss das Angebot vor der Veröffentlichung einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Revisionsstelle oder einem Effektenhändler zur Prüfung unterbreiten.

² Die Prüfstelle prüft, ob das Angebot dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen entspricht.

Art. 26 Rücktrittsrecht des Verkäufers

Der Verkäufer kann von Verträgen zurücktreten oder bereits abgewickelte Verkäufe rückgängig machen, wenn diese auf der Grundlage eines untersagten Angebots abgeschlossen oder getätigt worden sind.

Art. 27 Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots und
Fristverlängerung

¹ Der Anbieter muss das Ergebnis des öffentlichen Kaufangebotes nach Ablauf der Angebotsfrist veröffentlichen.

² Werden die Bedingungen des Angebots erfüllt, so muss der Anbieter die Angebotsfrist für diejenigen Inhaber von Aktien und anderen Beteiligungspapieren verlängern, die bisher das Angebot nicht angenommen haben.

Art. 28 Zusätzliche Bestimmungen

Die Übernahmekommission erlässt zusätzliche Bestimmungen über:

- a. die Voranmeldung eines Angebots vor seiner Veröffentlichung;

- b. den Inhalt und die Veröffentlichung des Angebotsprospekts sowie über die Bedingungen, denen ein Angebot unterworfen werden kann;
- c. die Regeln der Lauterkeit für öffentliche Kaufangebote;
- d. die Prüfung des Angebots durch eine Revisionsstelle oder einen Effektenhändler;
- e. die Angebotsfrist und deren Verlängerung, die Bedingungen des Widerrufs und der Abänderungen des Angebots sowie die Rücktrittsfrist für den Verkäufer;
- f. das Handeln in gemeinsamer Absprache mit Dritten.

Änderung des BEHG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 28 Bst. g

Die Übernahmekommission erlässt zusätzliche Bestimmungen über:

- g. ihr Verfahren.

Art. 29 Pflichten der Zielgesellschaften

¹ Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft (Art. 22 Abs. 1) legt den Inhabern von Beteiligungspapieren einen Bericht vor, in dem er zum Angebot Stellung nimmt. Die von der Zielgesellschaft abgegebenen Informationen müssen wahr und vollständig sein. Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft veröffentlicht den Bericht.

² Er darf von der Veröffentlichung des Angebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses keine Rechtsgeschäfte beschliessen, mit denen der Aktiv- oder Passivbestand der Gesellschaft in bedeutender Weise verändert würde. Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen dieser Beschränkung nicht und dürfen ausgeführt werden unabhängig davon, ob sie vor oder nach der Veröffentlichung des Angebots gefasst wurden.

³ Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über den Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und über die Massnahmen, die unzulässigerweise darauf abzielen, einem Angebot zuvorzukommen oder dessen Erfolg zu verhindern.

Art. 30 Konkurrierende Angebote

¹ Bei konkurrierenden Angeboten müssen die Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft das Angebot frei wählen können.

² Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über die konkurrierenden Angebote und deren Auswirkungen auf das erste Angebot.

Art. 31 Meldepflicht

¹ Der Anbieter oder wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder gegebenenfalls einer andern Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, verfügt, muss von der Veröffentlichung des Angebots bis zum Ablauf der Angebotsfrist der Übernahmekommission und den Börsen, an denen die Papiere kotiert sind, jeden Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft melden.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

² Eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe untersteht der Meldepflicht gemäss Absatz 1 nur als Gruppe.

³ Die Übernahmekommission kann denjenigen, der von der Veröffentlichung des Angebots an bis zum Ablauf der Angebotsfrist direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten einen gewissen Prozentsatz von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, kauft oder verkauft, derselben Pflicht unterstellen.

⁴ Haben die Gesellschaft oder die Börsen Grund zur Annahme, dass ein Inhaber von Beteiligungspapieren seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so teilen sie dies der Übernahmekommission mit.

⁵ Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über Form und Frist der Meldung und den für die Anwendung von Absatz 3 relevanten Prozentsatz.

Änderung des BEHG vom 22. Juni 2007 (BBl 2007 4533 ff., in Kraft 12. Dezember 2007)

Art. 31 Abs. 1

¹ Der Anbieter oder wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder gegebenenfalls einer andern Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, verfügt, muss von der Veröffentlichung des Angebots bis zum Ablauf der Angebotsfrist der Übernahmekommission und den Börsen, an denen die Papiere kotiert sind, jeden Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft melden.

Art. 32 Pflicht zur Unterbreitung des Angebots

¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 33¹/₃ Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, muss ein Angebot unterbreiten für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft. Die Zielgesellschaften können in ihren Statuten den Grenzwert bis auf 49 Prozent der Stimmrechte anheben.

² Die Aufsichtsbehörde kann in berechtigten Fällen Ausnahmen von der Angebotspflicht gewähren, namentlich:

- a. bei der Übertragung von Stimmrechten innerhalb einer vertraglich oder auf eine andere Weise organisierten Gruppe. Die Gruppe untersteht in diesem Fall der Angebotspflicht nur als Gruppe;
- b. wenn die Überschreitung aus einer Verringerung der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft resultiert;
- c. bei nur vorübergehender Überschreitung des Grenzwertes;
- d. bei unentgeltlichem Bezug oder bei vorzugsweiser Zeichnung im Rahmen einer Kapitalerhöhung;
- e. bei Erwerb zu Sanierungszwecken.

³ Die Angebotspflicht entfällt, wenn die Stimmrechte durch Schenkung, Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben werden.

⁴ Der Preis des Angebots muss mindestens dem Börsenkurs entsprechen und darf höchstens 25 Prozent unter dem höchsten Preis liegen, den der Anbieter in den zwölf letzten Monaten für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat.

⁵ Hat die Gesellschaft mehrere Arten von Beteiligungspapieren ausgegeben, so müssen die Preise für die verschiedenen Arten von Beteiligungspapieren in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

⁶ Die Aufsichtsbehörde erlässt Bestimmungen über die Angebotspflicht. Die Übernahmekommission hat ein Antragsrecht.

⁷ Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, der Zielgesellschaft oder eines ihrer Aktionäre kann der Richter die Ausübung des Stimmrechtes desjenigen, der die Angebotspflicht nicht beachtet, durch einstweilige Verfügung suspendieren.

Art. 33 Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere

¹ Verfügt der Anbieter nach Ablauf der Angebotsfrist über mehr als 98 Prozent der Stimmrechte der Zielgesellschaft, so kann er binnen einer Frist von drei Monaten vom Richter verlangen, die restlichen Beteiligungspapiere für kraftlos zu erklären. Der Anbieter muss zu diesem Zweck gegen die Gesellschaft Klage erheben. Die restlichen Aktionäre können dem Verfahren beitreten.

² Die Gesellschaft gibt diese Beteiligungspapiere erneut aus und übergibt sie dem Anbieter gegen Entrichtung des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschangebotes zugunsten der Eigentümer der für kraftlos erklärten Beteiligungspapiere.

Änderung des BEHG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 32 Abs. 2 Einleitungssatz und 7

² Die Übernahmekommission kann in berechtigten Fällen Ausnahmen von der Angebotspflicht gewähren, namentlich:

⁷ Auf Verlangen der Übernahmekommission, der Zielgesellschaft oder eines ihrer Aktionäre kann der Richter die Ausübung des Stimmrechtes der Person, die die Angebotspflicht nicht beachtet, suspendieren.

Art. 33a Aufgaben der Übernahmekommission

¹ Die Übernahmekommission trifft die zum Vollzug der Bestimmungen dieses Abschnitts und seiner Ausführungsbestimmungen notwendigen Verfügungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann die Verfügungen veröffentlichen.

² Personen und Gesellschaften, die einer Meldepflicht nach Artikel 31 unterstehen, sowie Personen und Gesellschaften, die nach Artikel 33b Absätze 2 und 3 Parteistellung haben können, müssen der Übernahmekommission alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

³ Erhält die Übernahmekommission Kenntnis von Verletzungen der Bestimmungen dieses Abschnitts oder von sonstigen Missständen, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes und für die Beseitigung der Missstände.

⁴ Erhält die Übernahmekommission Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen sowie Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 33b Verfahren vor der Übernahmekommission

¹ Für das Verfahren der Übernahmekommission gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren.

² Im Verfahren in Übernahmesachen haben Parteistellung:

- a. der Anbieter;
- b. Personen, die mit dem Anbieter in gemeinsamer Absprache handeln; und
- c. die Zielgesellschaft.

³ Aktionäre mit mindestens zwei Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, haben ebenfalls Parteistellung, wenn sie diese bei der Übernahmekommission beanspruchen.

⁴ Auf Verfahren in Übernahmesachen bei der Übernahmekommission sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Stillstand der Fristen nicht anwendbar.

⁵ Die Einreichung von Rechtsschriften durch Telefax oder auf elektronische Weise ist im Schriftverkehr mit der Übernahmekommission zulässig und wird für die Einhaltung von Fristen anerkannt.

Art. 33c Beschwerdeverfahren vor der FINMA

¹ Verfügungen der Übernahmekommission können innert einer Frist von fünf Börsentagen bei der FINMA angefochten werden.

² Die Anfechtung hat schriftlich bei der FINMA zu erfolgen und ist zu begründen. Die Übernahmekommission leitet in diesem Fall ihre Akten der FINMA weiter.

³ Artikel 33b ist auf das Beschwerdeverfahren bei der FINMA anwendbar.

Art. 33d Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

¹ Gegen Entscheide der FINMA in Übernahmesachen kann nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einzureichen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Abschnitt: Aufsichtsbehörde**Art. 34** Organisation

Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Bankenkommision (Aufsichtsbehörde). Ihre Organisation richtet sich nach Artikel 23 des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹³.

¹³ SR 952.0

Art 34^{bis 14} Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden
und der Schweizerischen Nationalbank

¹ Die Aufsichtsbehörde ist befugt, den anderen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden sowie der Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Die Aufsichtsbehörde arbeitet bei der Aufsicht über Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen, die diesem Gesetz unterstehen, mit der Nationalbank zusammen. Sie stimmt ihre Tätigkeit mit der Nationalbank ab und hört diese an, bevor sie eine Verfügung erlässt.

Art. 35 Aufgaben

¹ Die Aufsichtsbehörde trifft die zum Vollzug des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen notwendigen Verfügungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

² Personen und Gesellschaften, die der Aufsicht unterstehen, müssen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte und Unterlagen geben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe verlangt. Dieser Pflicht unterstehen ausserdem:

- a. Personen, die massgebend an einer Börse oder an einem Effektenhändler beteiligt sind;
- b. Revisionsstellen;
- c. Personen und Gesellschaften, die einer Meldepflicht unterstehen;
- d. Anbieter von öffentlichen Kaufangeboten;
- e. Zielgesellschaften.

³ Erhält die Aufsichtsbehörde Kenntnis von Verletzungen des Gesetzes oder von sonstigen Missständen, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes und für die Beseitigung der Missstände. Sie trifft die dazu notwendigen Verfügungen. Sie kann:

- a. einem Effektenhändler für kurze Zeit alle Rechtsgeschäfte und Zahlungen sowie Zahlungen an ihn untersagen, sofern eine Gefahr für seine Gläubiger droht;
- b. Personen, die als verantwortliche Mitarbeiter eines Effektenhändlers den Effektenhandel betreiben und dieses Gesetz, die Ausführungsvorschriften oder die betriebsinternen Vorschriften grob verletzen, die Tätigkeit im Effektenhandel dauernd oder vorübergehend verbieten.

⁴ Wird eine vollstreckbare Verfügung der Aufsichtsbehörde nach vorausgegangener Mahnung innert der festgesetzten Frist nicht befolgt, so kann die Aufsichtsbehörde auf Kosten der säumigen Person oder Gesellschaft gemäss Absatz 2 die angeordnete Handlung selber vornehmen.

⁵ Bei Widersetzlichkeit gegen vollstreckbare Verfügungen kann die Aufsichtsbehörde diese auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichen oder in anderer Form bekanntmachen. Eine solche Massnahme ist zunächst anzudrohen.

¹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (SR **951.11**).

⁶ Erhält die Aufsichtsbehörde Kenntnis von strafbaren Handlungen, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Diese Behörden sind zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet.

Art. 36 Entzug der Bewilligung

¹ Die Aufsichtsbehörde entzieht einer Börse und einem Effektenhändler die Bewilligung, wenn sie die Voraussetzungen hierfür nicht mehr erfüllen oder ihre gesetzlichen Pflichten oder ihre betriebsinternen Vorschriften grob verletzen.

² Der Entzug der Bewilligung bewirkt bei juristischen Personen sowie bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister. Die Aufsichtsbehörde bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit. Bei Effektenhändlern, welche auch dem Bankengesetz vom 8. November 1934¹⁵ unterstehen, kann die Aufsichtsbehörde auf die Auflösung verzichten, sofern die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit als Bank nicht ebenfalls entzogen werden muss.

Art. 36a¹⁶ Anwendung der Bestimmungen über die Bankinsolvenz

Die Artikel 23^{quater} und 25–39 des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁷ kommen auch auf die Effektenhändler zur Anwendung.

Änderung des BEHG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Gliederungstitel vor Art. 34

6. Abschnitt: Aufsicht

Art. 34

Aufgehoben

Art. 35 Auskunftspflichten

Personen, die nach Artikel 31 einer Meldepflicht unterliegen oder nach Artikel 33b Absätze 2 und 3 Parteistellung haben können, müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Art. 35a Tätigkeitsverbot

Die FINMA kann Personen, die als verantwortliche Mitarbeiter eines Effektenhändlers den Effektenhandel betreiben und dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder die betriebsinternen Vorschriften grob verletzen, die Tätigkeit im Effektenhandel dauernd oder vorübergehend verbieten.

¹⁵ SR 952.0

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767 2776; BBl 2002 8060).

¹⁷ SR 952.0

Art. 36 Folgen des Bewilligungsentzugs

Entzieht die FINMA einem Effektenhändler die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister. Die FINMA bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit. Bei Effektenhändlern, welche auch dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstehen, kann die FINMA auf die Auflösung verzichten, sofern die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit als Bank nicht ebenfalls entzogen werden muss.

Art. 36a Anwendung der Bestimmungen über die Bankinsolvenz

Die Artikel 25–39 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 gelten sinngemäss.

7. Abschnitt: Verhältnis zum Ausland**Art. 37** Zulassung ausländischer Börsen und Effektenhändler

Einer ausländischen oder von ausländischen Personen beherrschten Börse kann die Erteilung der Bewilligung verweigert werden, wenn die Staaten, in denen die ausländische Börse ihren Sitz hat oder die beherrschenden Personen domiziliert sind, den schweizerischen Börsen keinen tatsächlichen Zugang zu ihren Märkten gewähren und nicht die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten bieten wie inländischen Börsen. Die gleiche Regelung gilt für die Erteilung von Bewilligungen an Effektenhändler.

Art. 38¹⁸ Amtshilfe

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Auskünfte und Unterlagen ersuchen.

² Sie darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und sachbezogene Unterlagen nur übermitteln, sofern:

- a. diese Informationen ausschliesslich zur Durchsetzung von Regulierungen über Börsen, Effektenhandel und Effektenhändler verwendet oder zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weitergeleitet werden;
- b. die ersuchenden Behörden an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind, wobei Vorschriften über die Öffentlichkeit von Verfahren und die Orientierung der Öffentlichkeit über solche Verfahren vorbehalten bleiben.

³ Betreffen die von der Aufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen einzelne Kundinnen oder Kunden von Effektenhändlern, so ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁹ über das Verwaltungsverfahren unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 anwendbar.

⁴ Das Amtshilfeverfahren wird zügig durchgeführt. Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Übermittlung von Informationen über Personen, die offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind, ist unzulässig.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Febr. 2006 (AS 2006 197 198, BBl 2004 6747).

¹⁹ SR 172.021

⁵ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Übermittlung der Informationen an die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde kann von der Kundin oder dem Kunden innert zehn Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Artikel 22a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren findet keine Anwendung.²⁰

⁶ Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz zustimmen, dass übermittelte Informationen zu einem anderen als dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zweck an Strafbehörden weitergeleitet werden, sofern die Rechtshilfe in Strafsachen nicht ausgeschlossen ist. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren ist anwendbar.

Art. 38a²¹ Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes direkte Prüfungen bei ausländischen Niederlassungen von Börsen und Effektenhändlern, für deren konsolidierte Aufsicht sie im Rahmen der Herkunftslandkontrolle verantwortlich ist, selber vornehmen oder durch Revisionsstellen vornehmen lassen.

² Die Aufsichtsbehörde darf ausländischen Aufsichtsbehörden über Börsen und Effektenhändler direkte Prüfungen bei schweizerischen Niederlassungen von ausländischen Börsen und Effektenhändlern erlauben, sofern diese Behörden:

- a. für die konsolidierte Aufsicht der geprüften Börsen und Effektenhändler im Rahmen der Herkunftslandkontrolle verantwortlich sind;
- b. die erhaltenen Informationen ausschliesslich für die konsolidierte Aufsicht der Börsen und der Effektenhändler verwenden;
- c. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind; und
- d. die erhaltenen Informationen nicht ohne Zustimmung der schweizerischen Aufsichtsbehörde an zuständige Behörden und an Organe, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind, weiterleiten. Die Weiterleitung von Informationen an Strafbehörden ist unzulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

³ Durch grenzüberschreitende direkte Prüfungen dürfen nur Angaben erhoben werden, welche für eine konsolidierte Aufsicht über Börsen oder Effektenhändler notwendig sind. Dazu gehören in Bezug auf Effektenhändler insbesondere Angaben darüber, ob ein Effektenhändler konzernweit:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. die in seiner Geschäftstätigkeit enthaltenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- c. durch Personen geleitet wird und verantwortliche Mitarbeiter beschäftigt, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I 17 der V der BVers vom 20. Dez. 2006 über die Anpassung von Erlassen an die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (AS **2006** 5599; BBl **2006** 7759).

²¹ Eingefügt durch Anhang des BG vom 22. April 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999 (AS **1999** 2405 2408; BBl **1998** 3847).

- d. Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis erfüllt; und
- e. seinen Berichterstattungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden korrekt nachkommt.

⁴ Soweit die ausländischen Aufsichtsbehörden über Börsen und Effektenhändler bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, welche einzelne Kunden von Effektenhändlern betreffen, erhebt die Bankenkommission die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Behörden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968²². Die Übermittlung von Informationen über Personen, welche offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind, ist unzulässig.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann die ausländischen Aufsichtsbehörden über Börsen und Effektenhändler bei ihren direkten Prüfungen in der Schweiz begleiten oder durch eine börsengesetzliche Revisionsstelle begleiten lassen. Die betroffenen Börsen und Effektenhändler können eine Begleitung verlangen.

⁶ Als Niederlassungen im Sinne dieses Artikels gelten:

- a. Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen von Börsen und Effektenhändlern;
- b. andere Unternehmungen, soweit ihre Tätigkeit von einer Aufsichtsbehörde über Börsen und Effektenhändler in die konsolidierte Aufsicht einbezogen wird.

⁷ Die nach schweizerischem Recht organisierten Niederlassungen haben den ausländischen Aufsichtsbehörden über Börsen und Effektenhändler und der Bankenkommission die zur Durchführung der direkten Prüfungen oder der Amtshilfe durch die Bankenkommission notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Bücher zu gewähren.

Änderung des BEHG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 38a Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Soweit die ausländischen Aufsichtsbehörden über Börsen und Effektenhändler bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, welche einzelne Kunden von Effektenhändlern betreffen, erhebt die FINMA die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Behörden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren.

³ Die Übermittlung von Informationen über Personen, welche offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind, ist unzulässig.

8. Abschnitt:²³ ...

Art. 39

²² SR 172.021

²³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 146 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

9. Abschnitt: Strafbestimmungen²⁴**Art. 40** Geschäftsführung ohne Bewilligung

Mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne Bewilligung eine Börse betreibt;
- b. ohne Bewilligung als Effekthändler tätig ist.

Art. 41 Verletzung von Meldepflichten

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. seine qualifizierte Beteiligung an einer kotierten Gesellschaft nicht meldet (Art. 20 und 51);
- b. als Inhaber einer qualifizierten Beteiligung an einer Zielgesellschaft den Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft nicht meldet (Art. 31).

² Die Busse beträgt höchstens das Doppelte des Kauf- oder Verkaufspreises. Sie wird berechnet aufgrund der Differenz zwischen dem Anteil, über den der Meldepflichtige neu verfügt, und dem letzten von ihm gemeldeten Grenzwert.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm in Artikel 15 auferlegten Meldepflichten verletzt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 42 Pflichtverletzung durch die Zielgesellschaft

Mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Inhabern von Beteiligungspapieren die vorgeschriebene Stellungnahme zu einem Angebot nicht erstattet oder diese nicht veröffentlicht (Art. 29 Abs. 1);
- b. in dieser Stellungnahme unwahre oder unvollständige Angaben macht (Art. 29 Abs. 1).

Art. 43 Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Börse oder eines Effekthändlers, als Organ oder Mitarbeiter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist oder das er in seiner dienstlichen Stellung wahrgenommen hat,
- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.

² Strafbar ist auch, wer das Berufsgeheimnis nach Beendigung des dienstlichen Verhältnisses verletzt.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

²⁴ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2-6 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS **2006** 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

Art. 44 Strafverfolgung

¹ Für Widerhandlungen im Sinne der Artikel 40, 41 und 42 sind die Bestimmungen des zweiten Titels des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974²⁵ anwendbar.

² Verfolgung und Beurteilung obliegen dem Eidgenössischen Finanzdepartement nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafrechts.

³ Widerhandlungen gegen Artikel 43 werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.

Änderung des BEHG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 39 und 40

Aufgehoben

Art. 41 Abs. 1 Einleitungssatz sowie 3 und 4

Abs. 1 Einleitungssatz: Betrifft nur den französischen Text

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 1 000 000 Franken bestraft.

⁴ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 42 Pflichtverletzungen durch die Zielgesellschaft

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Inhabern von Beteiligungspapieren die vorgeschriebene Stellungnahme zu einem Angebot nicht erstattet oder diese nicht veröffentlicht (Art. 29 Abs. 1);
- b. in dieser Stellungnahme unwahre oder unvollständige Angaben macht (Art. 29 Abs. 1).

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 42a Pflichtverletzungen des Effektenhändlers

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. das Journal nach Artikel 15 nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- b. die in Artikel 15 auferlegten Meldepflichten verletzt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 43 Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

²⁵ SR 313.0

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Börse oder eines Effektenhändlers, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in seiner dienstlichen Stellung wahrgenommen hat;
 - b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.
- ² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.
- ³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.
- ⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.
- ⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.
- ⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen zur Anwendung.

Art. 44

Aufgehoben

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 45** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 46 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch²⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 161^{bis}

...

Art. 47 Änderung des Bankengesetzes

Das Bankengesetz vom 8. November 1934²⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 1, 2, 4, und 5

...

Art. 48 Kantonale Erlasse

¹ Die kantonalen Bestimmungen, welche die Gründung neuer Börsen einschränken, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

²⁶ SR 311.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Gesetz.

²⁷ SR 952.0. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Gesetz.

² Die kantonalen Bestimmungen über den Effektenhandel sind nicht mehr anwendbar auf die Börsen und Effekthändler, welche die Bewilligung nach diesem Gesetz erhalten haben.

³ Die kantonalen Bestimmungen über die Börsen werden ein Jahr, diejenigen über die Effekthändler drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

Art. 49 Übergangsbestimmungen für Börsen

¹ Bestehende Börsen haben sich innert dreier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde zu melden und ihre Reglemente einzureichen.

² Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Bewilligung grundsätzlich innert eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Art. 50 Übergangsbestimmungen für Effekthändler

¹ Bestehende Effekthändler haben sich innert dreier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde zu melden und innert zweier Jahre nach Inkrafttreten den Anforderungen des Gesetzes zu genügen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Frist im Einzelfall verlängern oder verkürzen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

² Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Bewilligung grundsätzlich innert dreier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

³ Wer am 31. Dezember 1992 als Ausländer oder als ausländisch beherrschte Gesellschaft an einer Schweizer Börse zugelassen war, braucht das Erfordernis des Gegenrechts nach Artikel 37 nicht nachzuweisen.

Art. 51 Offenlegung von Beteiligungen an Gesellschaften mit kotierten Beteiligungspapieren

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent der Stimmrechte an einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere kotiert sind, verfügt, hat der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, innert dreier Jahre seinen Beteiligungsanteil mitzuteilen.

Art. 52 Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über Beteiligungspapiere verfügt, die ihm die Kontrolle über mehr als $33\frac{1}{3}$ Prozent, aber weniger als 50 Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft verleihen, muss ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft unterbreiten, wenn er Beteiligungspapiere erwirbt und damit den Grenzwert von 50 Prozent der Stimmrechte überschreitet.

Art. 53 Angebotspflicht bei bereits kotierten Gesellschaften

Bereits kotierte Gesellschaften können innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bestimmung gemäss Artikel 22 Absatz 2 in ihre Statuten aufnehmen. Artikel 22 Absatz 3 kommt dabei nicht zur Anwendung.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 54 Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere

¹ Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund eines früheren öffentlichen Kaufangebotes über mehr als 98 Prozent der Stimmrechte einer Gesellschaft verfügt, kann binnen einer Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten eine Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere nach Artikel 33 verlangen.

² Der Eigentümer der kraftlos erklärten Beteiligungspapiere hat Anspruch auf einen angemessenen Preis, der sich aufgrund eines Berichts der Revisionsstelle errechnet.

Art. 55 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:

1. Februar 1997²⁸

Datum des Inkrafttretens der Art. 2 Bst. e, 20 Abs. 1–4 und 6, 21, 22, 23 Abs. 3–5, 24–27, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1–4, 32 Abs. 1–5 und 7, 33, 35 Abs. 2 Bst. d und e, 41 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2, 42 und 51–54:

1. Januar 1998²⁹

²⁸ BRB vom 2. Dez. 1996 (AS **1997** 84).

²⁹ Art. 1 der V vom 13. Aug. 1997 (AS **1997** 2044).

**Bundesgesetz
zur Bekämpfung der Geldwäscherei
im Finanzsektor
(Geldwäschereigesetz, GwG)**

vom 10. Oktober 1997 (Stand am 19. Dezember 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 31^{quater}, 34 Absatz 2 und 64^{bis}
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Juni 1996²,
beschliesst:*

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305^{bis} des Strafgesetzbuches³ (StGB) und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Finanzintermediäre.

² Finanzintermediäre sind:

- a. die Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁴;
- b.⁵ die Fondsleitungen, sofern sie Anteilskonten führen und selbst Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;
- bbis.⁶ die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, die Investmentgesellschaften mit festem Kapital und die Vermögensverwalter im Sinne des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁷, sofern sie selbst Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;

AS 1998 892

¹ [BS 1 3]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 95, 98, 103 und 123 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

² BBl 1996 III 1101

³ SR 311.0

⁴ SR 952.0

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 9 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 951.31).

⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 9 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 951.31).

⁷ SR 951.31

- c.⁸ die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁹, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;
 - d. die Effektenhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995¹⁰;
 - e.¹¹ die Spielbanken nach dem Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998¹².
- ³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:
- a. das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
 - b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;
 - c. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten handeln;
 - d. ...¹³
 - e. Vermögen verwalten;
 - f. als Anlageberater Anlagen tätigen;
 - g. Effekten aufbewahren oder verwalten.
- ⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:
- a. die Schweizerische Nationalbank;
 - b. steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
 - c. Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen;
 - d. Finanzintermediäre nach Absatz 3, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach Absatz 2 erbringen oder gegenüber ausländischen Finanzintermediären, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese.

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 9 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **951.31**).

⁹ SR **961.01**

¹⁰ SR **954.1**

¹¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Spielbankengesetz vom 18. Dez. 1998, in Kraft seit 1. April 2000 (SR **935.52**).

¹² SR **935.52**

¹³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (SR **961.01**).

2. Kapitel: Pflichten der Finanzintermediäre

1. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

Art. 3 Identifizierung der Vertragspartei

¹ Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren.

² Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.

³ Versicherungseinrichtungen müssen die Vertragspartei dann identifizieren, wenn die Beträge einer einmaligen Prämie, der periodischen oder des gesamten Prämienvolumens einen erheblichen Wert erreichen.

⁴ Liegen in Fällen nach den Absätzen 2 und 3 Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.

⁵ Die Aufsichtsbehörden (Art. 16 und 17) und die Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24) legen für ihren Bereich die erheblichen Werte nach den Absätzen 2 und 3 fest und passen sie bei Bedarf an.

Änderung des GWG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 3 Abs. 5

⁵ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Selbstregulierungsorganisationen legen für ihren Bereich die erheblichen Werte nach den Absätzen 2 und 3 fest und passen sie bei Bedarf an.

Art. 4 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist, wenn:

- a. die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;
- b. die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;
- c. ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 getätigt wird.

² Er muss bei Sammelkonten oder Sammeldepots verlangen, dass die Vertragspartei eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringt und dass sie jede Änderung der Liste unverzüglich meldet.

Art. 5 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechnigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 wiederholt werden.

² Im Falle einer rückkaufsfähigen Versicherung müssen die Versicherungseinrichtungen die wirtschaftlich berechnigte Person zudem erneut feststellen, wenn im Versicherungsfall

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

oder bei Rückkauf die anspruchsberechtigte Person nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Art. 6 Besondere Abklärungspflicht

Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- a. sie ungewöhnlich erscheint, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;
- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB¹⁴).

Art. 7 Dokumentationspflicht

¹ Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem Gesetz erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können.

² Er bewahrt die Belege so auf, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.

³ Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.

Art. 8 Organisatorische Massnahmen

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

2. Abschnitt: Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

Art. 9 Meldepflicht

¹ Ein Finanzintermediär, der weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305^{bis} StGB¹⁵ stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB), muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten.

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

¹⁴ SR 311.0

¹⁵ SR 311.0

Art. 10 Vermögenssperre

¹ Ein Finanzintermediär muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.

² Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat.

³ Er darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Meldung informieren.

Art. 11 Straf- und Haftungsausschluss

Der Finanzintermediär kann für die Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB¹⁶ und eine damit zusammenhängende Vermögenssperre nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden, wenn er mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist.

3. Kapitel: Aufsicht**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 12** Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel liegt für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 bei deren spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden.

Art. 13 Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3

¹ Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel liegt für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 bei:

- a. deren anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24);
- b. der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei nach Artikel 17 (Kontrollstelle), sofern die Finanzintermediäre nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

² Die Aufsicht kann von einer spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden, wenn:

- a. der Finanzintermediär einer Gruppe angehört, die einer spezialgesetzlichen Aufsicht nach Artikel 12 untersteht, welche die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz umfasst;
- b. der Finanzintermediär die Voraussetzungen von Artikel 14 Absatz 2 einhält;
- c. der Finanzintermediär der spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt; und

¹⁶ SR 311.0

- d. die Gruppe zusichert, die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz durch den Finanzintermediär zu überwachen und durchzusetzen.¹⁷

Art. 14 Bewilligungs- und Anschlusspflicht

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die weder einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind noch einer spezialgesetzlichen Aufsicht nach Artikel 13 Absatz 2 unterstehen, müssen bei der Kontrollstelle eine Bewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeit einholen.¹⁸

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Finanzintermediär:

- a. als kaufmännische Firma im Handelsregister eingetragen oder aufgrund einer behördlichen Bewilligung tätig ist;
- b. durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellt; und
- c. selbst sowie die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten.

³ Als Finanzintermediäre tätige Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

Art. 15 Koordination

Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und die Kontrollstelle sorgen dafür, dass die in ihren jeweiligen Aufsichtsbereichen geltenden Bestimmungen gleichwertig sind.

.....
Änderung des GWG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 12 Zuständigkeit

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel liegt für Finanzintermediäre:

- a. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d bei der FINMA;
- b. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e bei der Eidgenössischen Spielbankenkommission;
- c. nach Artikel 2 Absatz 3 bei:
 1. den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24),
 2. der FINMA, sofern die Finanzintermediäre nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

Art. 13

Aufgehoben

¹⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR 961.01).

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR 961.01).

Art. 14 Abs. 1

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, müssen bei der FINMA eine Bewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeit einholen.

Art. 15

Aufgehoben

2. Abschnitt: Spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden**Art. 16**

¹ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden konkretisieren für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legen fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt.

² Die Aufsichtsbehörden können neben den Massnahmen, die ihnen aufgrund der jeweiligen Aufsichtsgesetzgebung zustehen, Massnahmen im Sinne von Artikel 20 ergreifen.

³ Sie erstatten Anzeige nach Artikel 21.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

3. Abschnitt: Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei**Art. 17** Zuordnung

Die Eidgenössische Finanzverwaltung führt die Kontrollstelle.

Art. 18 Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Sie anerkennt die Selbstregulierungsorganisationen oder entzieht ihnen die Anerkennung.
- b. Sie beaufsichtigt die Selbstregulierungsorganisationen und die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre.
- c. Sie genehmigt die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente nach Artikel 25 sowie deren Änderungen.
- d. Sie sorgt dafür, dass die Selbstregulierungsorganisationen ihre Reglemente durchsetzen.
- e. Sie konkretisiert für die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.
- f. Sie führt ein Register über die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre sowie über die Personen, denen sie die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediär verweigert hat.

² Sie kann an Ort und Stelle Kontrollen durchführen. Sie kann die Kontrollen einer von ihr bezeichneten Revisionsstelle übertragen.

³ Bei Selbstregulierungsorganisationen von Anwältinnen, Anwälten, Notarinnen und Notaren muss sie die Kontrollen einer Revisionsstelle übertragen. Diese untersteht denselben Geheimhaltungspflichten wie Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare.

Art. 19 Auskunftsrecht

Die Kontrollstelle verlangt von den Selbstregulierungsorganisationen sowie von den ihr direkt unterstellten Finanzintermediären und deren Revisionsstellen alle Auskünfte und Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Art. 20 Massnahmen

¹ Erhält die Kontrollstelle von Verletzungen dieses Gesetzes durch ihr direkt unterstellte Finanzintermediäre Kenntnis, so trifft sie die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes notwendigen Massnahmen. Sie kann namentlich:

- a. bei Widersetzlichkeit gegen eine vollstreckbare Verfügung diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichen oder in anderer Form bekannt machen, sofern sie diese Massnahme vorher angedroht hat;
- b. die Bewilligung für die Tätigkeit als Finanzintermediär nach Artikel 14 entziehen, falls Finanzintermediäre oder die mit ihrer Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen die Voraussetzungen hierfür nicht mehr erfüllen oder sie ihre gesetzlichen Pflichten wiederholt oder grob verletzen.

² Wird die Bewilligung einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma entzogen, welche vorwiegend als Finanzintermediär tätig ist, so ordnet die Kontrollstelle die Auflösung, bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister an.

Art. 21 Anzeigepflicht

Schöpft die Kontrollstelle begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} StGB¹⁹ vorliegt oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, erstattet sie der Meldestelle Anzeige, soweit nicht bereits durch den ihr direkt unterstellten Finanzintermediär oder die Selbstregulierungsorganisation eine Meldung erfolgt ist.

Art. 22²⁰ Gebühren und Aufsichtsabgabe

¹ Die Kontrollstelle erhebt Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den Selbstregulierungsorganisationen und von den der Kontrollstelle direkt unterstellten Finanzintermediären jährlich eine Aufsichtsabgabe.

² Die Aufsichtsabgabe deckt die Aufsichtskosten, soweit sie nicht aus dem Ertrag der Gebühren gedeckt sind. Sie wird auf der Grundlage der Kosten erhoben, die der Kontrollstelle im Vorjahr entstanden sind.

¹⁹ SR 311.0

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I 17 des BG vom 19. Dez. 2003 über das Entlastungsprogramm 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2004 1633 1647; BBl 2003 5615).

³ Die Aufsichtsabgabe wird im Fall der Selbstregulierungsorganisationen nach dem Bruttoertrag und der Anzahl Mitglieder und im Fall der der Kontrollstelle direkt unterstellten Finanzintermediäre nach dem Bruttoertrag und der Betriebsgrösse bemessen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Gebührenansätze, die anrechenbaren Aufsichtskosten und die Aufteilung der Aufsichtsabgabe unter die Selbstregulierungsorganisationen und die der Kontrollstelle direkt unterstellten Finanzintermediäre.

Änderung des GWG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Gliederungstitel vor Art. 16

2. Abschnitt: Meldepflicht der Aufsichtsbehörden

Art. 16

¹ Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} des Strafgesetzbuches vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren; oder
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen.

² Diese Pflicht besteht nur, soweit nicht bereits der Finanzintermediär oder die Selbstregulierungsorganisation Meldung erstattet hat.

Gliederungstitel vor Art. 17

3. Abschnitt: Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2

Art. 17

Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission konkretisieren für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legen fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt.

Gliederungstitel vor Art. 18

3a. Abschnitt: Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3

Art. 18 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2 und 3

Aufgaben der FINMA

¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 folgende Aufgaben:

² Sie kann an Ort und Stelle Kontrollen durchführen. Sie kann die Kontrollen einer Prüfgesellschaft nach Artikel 19b übertragen.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

³ Bei Selbstregulierungsorganisationen von Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren muss sie die Kontrollen einer Prüfgesellschaft nach Artikel 19b übertragen. Diese untersteht denselben Geheimhaltungspflichten wie Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare.

Art. 18a Öffentliches Verzeichnis

¹ Die FINMA führt ein Verzeichnis der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

² Sie macht die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich.

Art. 19

Aufgehoben

Art. 19a Prüfung

¹ Die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 müssen sich periodisch der Prüfung durch eine zugelassene Prüfgesellschaft unterziehen.

² Die Prüfgesellschaft prüft die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz und verfasst darüber einen Bericht zuhanden des geprüften Finanzintermediärs und der FINMA.

³ Stellt sie Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so hält sie dies in ihrem Bericht fest.

⁴ Die FINMA kann die Prüfung anstelle der Prüfgesellschaft selbst durchführen.

Art. 19b Zulassung der Prüfgesellschaften

Als Prüfgesellschaft wird zugelassen, wer:

- a. als Revisor nach Artikel 5 oder als Revisionsunternehmen nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassen ist; und
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Erfahrung für die Prüfung nach dem vorliegenden Gesetz aufweist.

Art. 20 Folgen des Bewilligungsentzugs

Entzieht die FINMA aufgrund von Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 einem ihr direkt unterstellten Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 die Bewilligung, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister.

Art. 21 und 22

Aufgehoben

4. Abschnitt: Meldestelle für Geldwäscherei

Art. 23

¹ Das Bundesamt für Polizei²¹ führt die Meldestelle für Geldwäscherei.

² Die Meldestelle prüft die eingegangenen Meldungen und trifft die Massnahmen nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994²² über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

³ Sie unterhält für den Bereich der Geldwäscherei ein eigenes Datenbearbeitungssystem.

⁴ Schöpft sie begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} StGB²³ vorliegt oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, so zeigt sie dies unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an.

5. Abschnitt: Selbstregulierungsorganisationen

Art. 24 Anerkennung

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

- a. über ein Reglement nach Artikel 25 verfügen;
- b. darüber wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten; und
- c. sicherstellen, dass die von ihr mit der Kontrolle betrauten Personen und Revisionsstellen:
 1. die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen,
 2. Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten, und
 3. von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Finanzintermediäre unabhängig sind.

² Die Selbstregulierungsorganisationen der PTT-Betriebe²⁴ nach dem PTT-Organisationsgesetz vom 6. Oktober 1960²⁵ und der Schweizerischen Bundesbahnen nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1944²⁶ über die Schweizerischen Bundesbahnen müssen von der Geschäftsleitung unabhängig sein.

²¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

²² SR 360

²³ SR 311.0

²⁴ Heute: Schweizerische Post

²⁵ [AS 1961 17, 1970 706 1619, 1977 2117, 1979 114 Art. 68 679, 1987 600 Art. 17 Ziff. 4, 1992 288 Anhang Ziff. 31 581 Anhang Ziff. 3, 1993 901 Anhang Ziff. 16, 1995 3680 Ziff. II 4 5489 Ziff. II. AS 1997 2465 Anhang Ziff. 1]. Siehe heute das BG vom 30. April 1997 über die Organisation der Postunternehmung des Bundes (SR 783.1).

²⁶ [BS 7 195; AS 1962 359, 1968 1221 Ziff. II Abs. 1, 1977 2249 Ziff. I 813, 1979 114 Art. 69, 1982 1225, 1986 1974 Art. 53 Ziff. 6, 1987 263, 1997 3017. AS 1998 2847 Anhang Ziff. 1]. Siehe heute Bundesgesetz vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen (SR 742.31).

Änderungsvorschlag gemäss Entwurf des BG über die Bahnreform 2 (BBl 2007 2771 ff., nicht in Kraft)

Art. 24 Abs. 2

Die Selbstregulierungsorganisation der Schweizerischen Post nach dem Postorganisationsgesetz vom 30. April 1997 sowie diejenige der konzessionierten Transportunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom ... muss von der Geschäftsleitung unabhängig sein.

Art. 25 Reglement

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen erlassen ein Reglement.

² Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

³ Es legt zudem fest:

- a. die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären;
- b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel kontrolliert wird;
- c. angemessene Sanktionen.

Art. 26 Listen

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre und über die Personen, denen sie den Anschluss verweigern.

² Sie geben der Kontrollstelle diese Listen sowie jede Änderung davon bekannt.

Art. 27 Informations- und Anzeigepflicht

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen melden der Kontrollstelle die Finanzintermediäre, denen sie den Anschluss verweigern oder die sie ausgeschlossen haben.

² Sie erstatten ihr mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes.

³ Sie halten die durchgeführten Prüfungen und Sanktionsverfahren zuhanden der Kontrollstelle in geeigneter Weise dokumentarisch fest.

⁴ Schöpfen sie begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB²⁷ vorliegt oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, so zeigen sie dies der Meldestelle unverzüglich an, soweit nicht bereits durch einen ihnen angeschlossenen Finanzintermediär eine Meldung erfolgt ist.

Art. 28 Entzug der Anerkennung

¹ Erfüllt eine Selbstregulierungsorganisation die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, so kann ihr die Kontrollstelle die Anerkennung entziehen. Eine solche Massnahme ist vorher anzudrohen.

²⁷ SR 311.0

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so werden die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre der direkten Aufsicht der Kontrollstelle unterstellt und müssen eine Bewilligung nach Artikel 14 für ihre Tätigkeit einholen, sofern sie sich nicht innerhalb von zwei Monaten einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

³ Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, die als Finanzintermediäre tätig sind, müssen sich innerhalb von zwei Monaten einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen, wenn ihrer bisherigen die Anerkennung entzogen wurde.

Änderung des GWG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 24 Abs. 2

² Die Selbstregulierungsorganisationen der Unternehmung «Die Schweizerische Post» nach dem Postgesetz vom 30. April 1997 und der Schweizerischen Bundesbahnen nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen müssen von deren Geschäftsleitung unabhängig sein.

Art. 26 Abs. 2

² Sie geben der FINMA diese Listen sowie jede Änderung davon bekannt.

Art. 27 Informationsaustausch und Anzeigepflicht

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen und die FINMA können untereinander alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

² Die Selbstregulierungsorganisationen melden der FINMA unverzüglich:

- a. Kündigungen von Mitgliedschaften;
- b. Entscheide über die Verweigerung eines Anschlusses;
- c. Ausschlussentscheide sowie deren Begründung;
- d. die Eröffnung von Sanktionsverfahren, die mit dem Ausschluss enden können.

³ Sie erstatten der FINMA mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes und übermitteln ihr eine Aufstellung über die in der Berichtsperiode ergangenen Sanktionsentscheide.

⁴ Sie erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} des Strafgesetzbuches vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren; oder
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen.

⁵ Die Pflicht nach Absatz 4 entfällt, wenn bereits ein der Selbstregulierungsorganisation angeschlossener Finanzintermediär eine Meldung erstattet hat.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 28 Entzug der Anerkennung

¹ Die FINMA entzieht einer Selbstregulierungsorganisation auf Grund von Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 die Anerkennung nicht ohne vorgängige Androhung.

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so werden die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre der direkten Aufsicht der FINMA unterstellt.

³ Sie unterstehen der Bewilligungspflicht nach Artikel 14, sofern sie sich nicht innerhalb von zwei Monaten einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

⁴ Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, die als Finanzintermediäre tätig sind, müssen sich innerhalb von zwei Monaten einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen, wenn ihrer bisherigen die Anerkennung entzogen wurde.

4. Kapitel: Amtshilfe**1. Abschnitt: Zusammenarbeit inländischer Behörden****Art. 29**

¹ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, die Kontrollstelle und die Meldestelle können einander alle für die Durchsetzung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln.

² Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden melden der Meldestelle sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} und 305^{ter} StGB²⁸ und stellen ihr Urteile und Einstellungsbeschlüsse zu.

³ Die Meldestelle orientiert die Kontrollstelle oder die zuständige spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Änderung des GWG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 29 Abs. 1 und 3

¹ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

³ Die Meldestelle orientiert die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden**Art. 30** Spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden

Für die Aufsichtsbehörden nach Artikel 12 richtet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden nach den für sie geltenden bundesrechtlichen Spezialgesetzen.

²⁸ SR 311.0

Art. 31 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Erteilung von Auskünften oder Übermittlung von Unterlagen ersuchen.

² Sie darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte oder Unterlagen nur übermitteln, sofern diese Behörden:

- a. solche Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung von Finanzintermediären verwenden;
- b. an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind; und
- c. diese Informationen nicht ohne vorgängige Zustimmung der Kontrollstelle oder aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an zuständige Behörden und an Organe, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind, weiterleiten. Die Weiterleitung von Informationen an Strafverfolgungsbehörden ist unzulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Die Kontrollstelle entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizei²⁹.

³ Soweit die von der Kontrollstelle zu übermittelnden Informationen einzelne Kunden von Finanzintermediären betreffen, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968³⁰ anwendbar.

Änderung des GWG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)**Art. 30 und 31**

Aufgehoben

Art. 32 Meldestelle

¹ Für die Meldestelle richtet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994³¹ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

² Die Meldestelle kann Personendaten zudem an entsprechende ausländische Behörden weitergeben, wenn ein Gesetz oder Staatsvertrag dies vorsieht oder wenn:

- a. die Information ausschliesslich benötigt wird, um die Geldwäscherei zu bekämpfen;
- b. ein schweizerisches Ersuchen um Information begründet werden muss;
- c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen angenommen werden kann.

²⁹ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

³⁰ SR **172.021**

³¹ SR **360**

5. Kapitel: Bearbeitung von Personendaten

Art. 33 Grundsatz

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³² über den Datenschutz.

Art. 34 Datensammlungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht

¹ Die Finanzintermediäre führen separate Datensammlungen, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten.

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an Aufsichtsbehörden, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

³ Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³³ über den Datenschutz ist während der Vermögenssperre nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

⁴ Fünf Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

Art. 35 Bearbeitung durch die Meldestelle

¹ Die Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994³⁴ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

² Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, der Kontrollstelle und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren (Online-Verbindung) erfolgen.

Änderung des GWG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 34 Abs. 2

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

Art. 35 Abs. 2

² Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren (Online) erfolgen.

³² SR 235.1

³³ SR 235.1

³⁴ SR 360

6. Kapitel: Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 36 Geschäftsführung ohne Bewilligung

¹ Mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 tätig wird, ohne über eine Bewilligung nach Artikel 14 zu verfügen oder einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen zu sein. Im Wiederholungsfall beträgt die Busse mindestens 50 000 Franken.

² Auch die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar.

Art. 37 Verletzung der Meldepflicht

Mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer die in Artikel 9 vorgeschriebene Meldepflicht verletzt.

Art. 38 Widerhandlungen gegen Verfügungen

Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer einer Verfügung nicht Folge leistet, die von einer spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde oder der Kontrollstelle unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangen ist.

Art. 39 Strafverfolgung und Verjährung

¹ Auf Widerhandlungen im Sinne der Artikel 36–38 ist das Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974³⁵ anwendbar. Verfolgende und urteilende Behörde ist das Eidgenössische Finanzdepartement.

² Die Verfolgung von Widerhandlungen verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung kann durch Unterbrechung um höchstens die Hälfte der Frist hinausgeschoben werden.

Art. 40 Rechtsschutz

¹ Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der jeweiligen Spezialgesetze.

² Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41 Vollzug

Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und die Kontrollstelle erlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen, soweit diese nicht in angemessener Weise in der Selbstregulierung enthalten sind.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

³⁵ SR 313.0

Änderung des GWG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 36

Aufgehoben

Art. 37 Verletzung der Meldepflicht

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 38–40

Aufgehoben

Art. 41 Vollzug

Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission erlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen, soweit diese nicht in der Selbstregulierung enthalten sind.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz gilt ab Inkrafttreten für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2. Die Meldepflicht nach Artikel 9 gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Finanzintermediäre.

² Innerhalb eines Jahres haben die Selbstregulierungsorganisationen bei der Kontrollstelle ein Gesuch um Anerkennung zu stellen und das Selbstregulierungsreglement zur Genehmigung einzureichen.

³ Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unterstehen Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, sofern sie keiner anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, der direkten Aufsicht durch die Kontrollstelle und müssen ein Gesuch um Bewilligung nach Artikel 14 stellen.

⁴ Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich die als Finanzintermediäre tätigen Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare einer Selbstregulierungsorganisation anzuschliessen.

Art. 43 Änderung bisherigen Rechts

Betrifft nur den französischen Text

Art. 44 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1998³⁶

³⁶ BRB vom 16. März 1998 (AS 1998 904)

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)

vom 17. Dezember 2004 (Stand am 13. Juni 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 82 Absatz 1, 98 Absatz 3, 117 Absatz 1 und 122 Absatz 1
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 2003²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

Änderung des VAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden die Ausdrücke «**Aufsichtsbehörde**» durch «**FINMA**» und «**Revisionsstelle**» sowie «**externe Revisionsstelle**» durch «**Prüfgesellschaft**» ersetzt. Die mit der Begriffsänderung zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen sind vorzunehmen.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufsicht des Bundes über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler.

² Es bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

- a. schweizerische Versicherungsunternehmen, welche die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben;
- b. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland für ihre Versicherungstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus, unter Vorbehalt abweichender staatsvertraglicher Bestimmungen;
- c. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
- d. Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate.

² Von der Aufsicht nach diesem Gesetz ausgenommen sind:

- a. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben;

¹ SR 101

² BBl 2003 3789

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- b. Versicherungsunternehmen, soweit sie von Bundesrechts wegen einer besonderen Aufsicht unterstellt sind, im Ausmass dieser Aufsicht; als solche gelten insbesondere die in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen;
 - c. Versicherungsvermittler, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Versicherungsnehmer stehen, soweit sie nur die Interessen dieses Versicherungsnehmers und der von diesem beherrschten Gesellschaften verfolgen.
- ³ Versicherungsunternehmen, deren Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft, können, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, von der Aufsichtsbehörde von der Aufsicht befreit werden.
- ⁴ Der Bundesrat bestimmt, was unter Ausübung einer Versicherungstätigkeit in der Schweiz zu verstehen ist.

Änderung des VAG im Rahmen des FINMAG (BBI 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 2 Abs. 3

³ Versicherungsunternehmen, deren Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft, können von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) von der Aufsicht befreit werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

2. Kapitel: Aufnahme der Versicherungstätigkeit

1. Abschnitt: Bewilligung

Art. 3 Bewilligungspflicht

¹ Jedes Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, das der Aufsicht untersteht (Versicherungsunternehmen), bedarf zur Aufnahme der Versicherungstätigkeit einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

² Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Versicherungsunternehmen bedürfen ebenfalls der Bewilligung.

Art. 4 Bewilligungsgesuch und Geschäftsplan

¹ Ein Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, das eine Bewilligung zur Versicherungstätigkeit erlangen will, hat der Aufsichtsbehörde ein Gesuch zusammen mit einem Geschäftsplan einzureichen.

² Der Geschäftsplan muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. die Statuten;
- b. die Organisation und den örtlichen Tätigkeitsbereich des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats, zu denen das Versicherungsunternehmen gehört;
- c. bei Versicherungstätigkeit im Ausland: die Bewilligung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde oder eine gleichwertige Bescheinigung;
- d. Angaben zur finanziellen Ausstattung und zu den Rückstellungen;

- e. die Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre oder die Eröffnungsbilanz eines neuen Versicherungsunternehmens;
- f. Angaben über die Personen, welche direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen am Versicherungsunternehmen beteiligt sind oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;
- g. die namentliche Bezeichnung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrauten Personen oder, für ausländische Versicherungsunternehmen, des oder der Generalbevollmächtigten;
- h. die namentliche Bezeichnung des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin;
- i. die namentliche Bezeichnung der externen Revisionsstelle und der für das Mandat verantwortlichen Personen und, sofern das Versicherungsunternehmen Teil einer Versicherungsgruppe oder eines Versicherungskonglomerats ist, die Organisation des Mandates der externen Revisionsstelle der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats;
- j. die Verträge oder sonstigen Absprachen, durch die wesentliche Funktionen des Versicherungsunternehmens ausgegliedert werden sollen;
- k. die geplanten Versicherungszeige und die Art der zu versichernden Risiken;
- l. allenfalls die Erklärung des Beitritts zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds;
- m. Angaben über die Mittel zur Erfüllung von Beistandsleistungen, sofern eine Bewilligung für den Versicherungszeig «Beistandsleistung» beantragt wird;
- n. den Rückversicherungsplan sowie, für die aktive Rückversicherung, den Retrozessionsplan;
- o. die voraussichtlichen Kosten für den Aufbau des Versicherungsunternehmens;
- p. die Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre;
- q. Angaben zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken;
- r. die Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche in der Schweiz verwendet werden bei der Versicherung von sämtlichen Risiken in der beruflichen Vorsorge und in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung.

³ Ersucht ein Versicherungsunternehmen, das bereits im Besitz einer Bewilligung für einen Versicherungszeig ist, um die Bewilligung für einen weiteren Versicherungszeig, so muss es die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben a–l nur einreichen, wenn sie gegenüber den bereits genehmigten geändert werden sollen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern diese für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.

Art. 5 Änderung des Geschäftsplans

¹ Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, h, i, k und r betreffen, sind der Aufsichtsbehörde vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Zur Genehmigung zu unterbreiten sind ausserdem Änderungen des Geschäftsplans, die sich aus Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Versicherungsunternehmen ergeben.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

² Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, c, d, f, g, j, l, m, n und q betreffen, sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen; sie gelten als genehmigt, sofern die Aufsichtsbehörde nicht innert vier Wochen eine Prüfung des Vorgangs einleitet.

Art. 6 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und die Interessen der Versicherten gewahrt sind.

² Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer Versicherungsgruppe oder eines Versicherungskonglomerats, so kann die Bewilligung vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden.

³ Die Bewilligung wird für einen oder mehrere Versicherungszweige erteilt. Sie berechtigt auch zum Betrieb der Rückversicherung im betreffenden Versicherungszweig. Der Bundesrat bezeichnet die Versicherungszweige.

⁴ Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht die erteilten Bewilligungen.

Änderung des VAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 6 Abs. 2

² Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer ausländischen Versicherungsgruppe oder eines ausländischen Versicherungskonglomerats, so kann die Bewilligung vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden.

2. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 7 Rechtsform

Versicherungsunternehmen müssen die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Genossenschaft haben.

Art. 8 Mindestkapital

¹ Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz muss über ein Mindestkapital verfügen, das je nach den betriebenen Versicherungszweigen 3–20 Millionen Franken betragen muss.

² Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über das Mindestkapital für die einzelnen Versicherungszweige.

³ Die Aufsichtsbehörde bestimmt das im Einzelfall erforderliche Kapital.

Art. 9 Eigenmittel

¹ Das Versicherungsunternehmen muss über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen (Solvabilitätsspanne).

² Bei der Festlegung der Solvabilitätsspanne ist den Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, den Versicherungszweigen, dem Geschäftsumfang, dem geografischen Wirkungsbereich und den international anerkannten Grundsätzen Rechnung zu tragen.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die anrechenbaren Eigenmittel. Die Aufsichtsbehörde erlässt Vorschriften über die Berechnung und die notwendige Höhe der Solvabilitätsspanne.

Art. 10 Organisationsfonds

¹ Neben dem Kapital muss ein Versicherungsunternehmen über einen Organisationsfonds verfügen, der es erlaubt, insbesondere die Kosten der Gründung und des Aufbaus oder einer aussergewöhnlichen Geschäftsausweitung zu decken. Die Höhe des Organisationsfonds entspricht bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit in der Regel bis zu 50 Prozent des Mindestkapitals nach Artikel 8.

² Der Bundesrat regelt die Höhe, die Bestellung, die Dauer der Aufrechterhaltung und die Wiederherstellung des Organisationsfonds.

³ Die Aufsichtsbehörde legt die Höhe des Organisationsfonds im Einzelfall fest.

Art. 11 Unternehmenszweck

¹ Ein Versicherungsunternehmen darf neben dem Versicherungsgeschäft nur Geschäfte betreiben, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

² Die Aufsichtsbehörde kann den Betrieb anderer Geschäfte bewilligen, wenn diese die Interessen der Versicherten nicht gefährden.

Art. 12 Gleichzeitiges Betreiben von Lebensversicherung und anderen Versicherungszweigen

Versicherungsunternehmen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, dürfen daneben nur die Unfall- und die Krankenversicherung betreiben.

Art. 13 Beitritt zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds

Wer den Versicherungszweig der Motorfahrzeug-Haftpflicht betreiben will, muss dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds nach den Artikeln 74 und 76 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958³ beitreten.

Art. 14 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

¹ Folgende Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten:

- a. die für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle sowie die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
- b. für ausländische Versicherungsunternehmen die oder der Generalbevollmächtigte.

² Der Bundesrat legt fest, welche beruflichen Fähigkeiten die Personen nach Absatz 1 haben müssen.

³ Bei Ausgliederung wesentlicher Funktionen des Versicherungsunternehmens auf andere Personen gilt Absatz 1 sinngemäss.

³ SR 741.01

3. Abschnitt: Ergänzende Voraussetzungen für ausländische Versicherungsunternehmen

Art. 15

¹ Ein ausländisches Versicherungsunternehmen, das beabsichtigt, in der Schweiz eine Versicherungstätigkeit aufzunehmen, muss ausserdem:

- a. in seinem Sitzstaat zur Ausübung der Versicherungstätigkeit befugt sein;
- b. in der Schweiz eine Niederlassung errichten und als deren Leiterin oder Leiter eine Generalbevollmächtigte beziehungsweise einen Generalbevollmächtigten bestellen;
- c. am Hauptsitz über ein Kapital nach Artikel 8 verfügen und eine Solvabilitätsspanne nach Artikel 9 ausweisen, die auch die Geschäftstätigkeit in der Schweiz umfasst;
- d. in der Schweiz über einen Organisationsfonds nach Artikel 10 und entsprechende Vermögenswerte verfügen;
- e. in der Schweiz eine Kautions hinterlegen, welche einem bestimmten Bruchteil der auf das inländische Geschäft entfallenden Solvabilitätsspanne entspricht. Die Aufsichtsbehörde legt diesen Bruchteil fest und bestimmt die Berechnung, den Verwahrungsort und die anrechenbaren Vermögenswerte.

² Vorbehalten bleiben abweichende staatsvertragliche Bestimmungen.

3. Kapitel: Ausübung der Versicherungstätigkeit

1. Abschnitt: Finanzielle Ausstattung

Art. 16 Versicherungstechnische Rückstellungen

¹ Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden.

² Der Bundesrat legt die Grundsätze zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen fest. Er kann die Regelung der Einzelheiten bezüglich Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen der Aufsichtsbehörde überlassen.

Art. 17 Gebundenes Vermögen

¹ Das Versicherungsunternehmen muss die Ansprüche aus Versicherungsverträgen durch ein gebundenes Vermögen sicherstellen.

² Es ist nicht verpflichtet, seine ausländischen Versicherungsbestände nach Absatz 1 sicherzustellen, wenn dafür im Ausland eine gleichwertige Sicherheit geleistet werden muss.

Art. 18 Sollbetrag des gebundenen Vermögens

Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens entspricht den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 16 und einem angemessenen Zuschlag. Die Aufsichtsbehörde legt diesen Zuschlag fest.

Art. 19 Haftung des gebundenen Vermögens

¹ Die Werte des gebundenen Vermögens werden für die durch das gebundene Vermögen sicherzustellenden Ansprüche verwendet.

² Bei Übertragung eines Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen gehen die Werte des gebundenen Vermögens oder entsprechende Werte auf das den Versicherungsbestand übernehmende Versicherungsunternehmen über, soweit die Aufsichtsbehörde nichts anderes anordnet.

Art. 20 Vorschriften zum gebundenen Vermögen

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bestellung, Belegenheit, Deckung, Veränderungen und Kontrolle des gebundenen Vermögens. Er kann die Regelung der technischen Einzelheiten der Aufsichtsbehörde überlassen.

Art. 21 Beteiligungen

¹ Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz, das beabsichtigt, sich an einem anderen Unternehmen zu beteiligen, hat dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wenn die Beteiligung 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens erreicht oder überschreitet.

² Wer beabsichtigt, sich direkt oder indirekt an einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz zu beteiligen, hat dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wenn die Beteiligung 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des Versicherungsunternehmens erreicht oder überschreitet.

³ Wer beabsichtigt, seine Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz unter die Schwellen von 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte herabzusetzen oder die Beteiligung so zu verändern, dass das Versicherungsunternehmen nicht mehr Tochtergesellschaft ist, hat dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann eine Beteiligung untersagen oder an Bedingungen knüpfen, wenn die Beteiligung nach Art und Umfang das Versicherungsunternehmen oder die Interessen der Versicherten gefährden kann.

2. Abschnitt: Risikomanagement**Art. 22**

¹ Das Versicherungsunternehmen muss so organisiert sein, dass es insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.

² Die Aufsichtsbehörde erlässt Vorschriften über die Art der zu erfassenden Risiken und ihre Überwachung durch das Versicherungsunternehmen.

Änderung des VAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 22 Abs. 2 und 3

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Ziel, Inhalt und Dokumentation des Risikomanagements.

³ Die FINMA regelt die Überwachung der Risiken durch das Versicherungsunternehmen.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

3. Abschnitt: Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin

Art. 23 Bestellung und Funktion

¹ Die Versicherungsunternehmen haben einen verantwortlichen Aktuar oder eine verantwortliche Aktuarin zu bestellen und ihm oder ihr Zugang zu allen Geschäftsunterlagen zu gewähren.

² Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin muss einen guten Ruf geniessen, beruflich qualifiziert und in der Lage sein, die finanziellen Folgen der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens richtig einzuschätzen. Der Bundesrat bestimmt, welche beruflichen Fähigkeiten der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin haben muss.

³ Das Versicherungsunternehmen hat der Aufsichtsbehörde die Abberufung oder Demission des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin unverzüglich anzuzeigen.

Art. 24 Aufgaben

¹ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin trägt die Verantwortung dafür, dass:

- a. die Solvabilitätsspanne richtig berechnet wird und das gebundene Vermögen den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht;
- b. sachgemässe Rechnungsgrundlagen verwendet werden; und
- c. ausreichende technische Rückstellungen gebildet werden.

² Stellt er oder sie Unzulänglichkeiten fest, so informiert er oder sie unverzüglich die Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens.

³ Ausserdem erstellt er oder sie regelmässig zuhanden der Geschäftsleitung oder, für die ausländischen Versicherungsunternehmen, zuhanden des oder der Generalbevollmächtigten einen Bericht. Zu den festgestellten Unzulänglichkeiten sind im Bericht die vorgeschlagenen Massnahmen sowie die tatsächlich ergriffenen Massnahmen anzugeben.

⁴ Die Aufsichtsbehörde erlässt nähere Vorschriften über die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin und über den Inhalt des Berichts.

4. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 25 Geschäftsbericht und Aufsichtsbericht

¹ Die Versicherungsunternehmen erstellen jährlich auf den 31. Dezember den Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung, Jahresbericht und, wenn das Gesetz dies vorschreibt, Konzernrechnung. Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer Versicherungsgruppe oder eines Versicherungskonglomerats, so ist in jedem Fall eine Konzernrechnung einzureichen.

² Sie erstellen zudem jährlich einen Aufsichtsbericht. Die Aufsichtsbehörde legt fest, welche Anforderungen dieser Bericht erfüllen muss, und bezeichnet die beizulegenden Informationen und Unterlagen.

³ Die Versicherungsunternehmen reichen der Aufsichtsbehörde den Geschäftsbericht sowie den Aufsichtsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr spätestens am darauf folgenden 30. April ein. Die Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben, reichen die Berichte spätestens am 30. Juni ein.

⁴ Die ausländischen Versicherungsunternehmen reichen für ihre Geschäfte in der Schweiz einen getrennten Geschäftsbericht sowie einen getrennten Aufsichtsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ein.

⁵ Die Jahresrechnung wird im Bericht der Aufsichtsbehörde (Art. 48) veröffentlicht.

⁶ Die Aufsichtsbehörde kann unterjährige Berichterstattungen anordnen. Sie kann zudem besondere Anforderungen an den Geschäftsbericht stellen.

Art. 26 Besondere Bestimmungen betreffend die Rechnungslegung

¹ Versicherungsunternehmen haben die allgemeine Reserve nach den Artikeln 671 und 860 des Obligationenrechts (OR)⁴ nach Massgabe ihres Geschäftsplans zu bilden. Die aktienrechtlichen Vorschriften über die Bildung und Auflösung stiller Reserven gelten nicht für die versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Transparenz und der Versicherungsschutz bleiben gewährleistet.

² Die Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten sind im Geschäftsjahr, in dem sie anfallen, dem Organisationsfonds zu belasten.

³ Der Bundesrat kann, unter Vorbehalt der Transparenz, für Versicherungsunternehmen vom OR abweichende Vorschriften über die Bewertung der Aktiven und der Passiven sowie die Gliederung der Jahresrechnung aufstellen.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

5. Abschnitt: Revision

Art. 27 Interne Überwachung der Geschäftstätigkeit

¹ Das Versicherungsunternehmen richtet ein wirksames internes Kontrollsystem ein, das seine gesamte Geschäftstätigkeit umfasst. Zudem bestellt es eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revisionsstelle (Inspektorat).

² Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen ein Versicherungsunternehmen von der Pflicht, ein Inspektorat zu bestellen, befreien.

³ Das Inspektorat erstellt über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich einen Bericht und reicht ihn der externen Revisionsstelle ein.

Art. 28 Externe Revisionsstelle

¹ Das Versicherungsunternehmen hat eine externe Revisionsstelle mit der Überprüfung seiner Geschäftsführung zu beauftragen.

² Mit der externen Revision dürfen nur Revisionsstellen und Revisoren und Revisorinnen beauftragt werden, die:

- a. in fachlicher und persönlicher Hinsicht Gewähr für eine einwandfreie Revision bieten;

⁴ SR 220

- b. vom Versicherungsunternehmen und, falls es einer Versicherungsgruppe oder einem Versicherungskonglomerat angehört, von deren Gesellschaften unabhängig sind; und
- c. von der Aufsichtsbehörde für die Revision von Versicherungsunternehmen anerkannt sind.

³ Der Bundesrat bestimmt die Voraussetzungen der Anerkennung nach Absatz 2. Er kann die Regelung der technischen Einzelheiten der Aufsichtsbehörde überlassen.

Art. 29 Aufgaben der externen Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung hinsichtlich Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und den Reglementen entspricht. Ausserdem überprüft sie, nach Massgabe der Weisungen der Aufsichtsbehörde, die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der Vollzugsverordnungen.

² Sie erstellt über ihre Feststellungen einen Bericht. Ein Exemplar des Berichts reicht sie der Aufsichtsbehörde ein.

³ Die Aufsichtsbehörde kann der Revisionsstelle zusätzliche Aufträge erteilen und besondere Prüfungen anordnen. Die Kosten trägt das Versicherungsunternehmen.

⁴ Das Versicherungsunternehmen gewährt der Revisionsstelle jederzeit Einsicht in seine Bücher und Buchhaltungsbelege, stellt ihr die zur Prüfung und Auswertung der Aktiven und Verbindlichkeiten notwendigen Unterlagen zur Verfügung und liefert ihr sämtliche Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Art. 30 Meldepflicht der externen Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle meldet der Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn sie Folgendes feststellt:

- a. Straftaten;
- b. schwerwiegende Unregelmässigkeiten;
- c. Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftstätigkeit;
- d. Sachverhalte, die geeignet sind, die Solvenz des Versicherungsunternehmens oder die Interessen der Versicherten zu gefährden.

.....
Änderung des VAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Gliederungstitel vor Art. 27

5. Abschnitt: Prüfung

Art. 27 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Zudem bestellt es eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revisionsstelle (Inspektorat).

Art. 28 Prüfgesellschaft

¹ Das Versicherungsunternehmen hat eine zugelassene Prüfgesellschaft mit der Überprüfung seiner Geschäftsführung zu beauftragen.

² Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungen an die Prüfgesellschaft. Er kann die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu technischen Angelegenheiten zu erlassen.

Art. 29 Abs. 2 und 4

Aufgehoben

6. Abschnitt:

Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungszweige

Art. 31 Einschränkende Vorschriften

Der Bundesrat kann zum Schutz der Versicherten einschränkende Vorschriften für die verschiedenen Versicherungszweige erlassen.

Art. 32 Rechtsschutzversicherung

¹ Ein Versicherungsunternehmen, welches die Rechtsschutzversicherung gleichzeitig mit anderen Versicherungszweigen betreiben will, muss:

- a. die Erledigung von Schadenfällen des Zweiges Rechtsschutz einem rechtlich selbstständigen Unternehmen (Schadenregelungsunternehmen) übertragen; oder
- b. den Versicherten das Recht zugestehen, die Verteidigung ihrer Interessen, sobald sie das Tätigwerden des Versicherungsunternehmens auf Grund des Versicherungsvertrags verlangen können, einem unabhängigen Rechtsanwalt oder einer unabhängigen Rechtsanwältin ihrer Wahl oder, soweit der anwendbare Verfahrenserlass es gestattet, einer anderen Person zu übertragen, welche die vom erwähnten Erlass geforderte Qualifikation erfüllt.

² Der Bundesrat regelt das Verhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Schadenregelungsunternehmen. Er erlässt ferner Vorschriften über Form und Inhalt des Rechtsschutz-Versicherungsvertrags, namentlich über das Verfahren, das zu befolgen ist, wenn sich das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen mit der versicherten Person nicht einigen kann über die Massnahmen, die zur Regelung des Schadenfalles getroffen werden sollen.

Art. 33 Elementarschadenversicherung

¹ Ein Versicherungsunternehmen darf für in der Schweiz gelegene Risiken das Feuerrisiko nur decken, wenn es die Deckung von Elementarschäden in die Feuerversicherung einschliesst.

² Deckungsumfang und Prämientarif der Elementarschadenversicherung sind für alle Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich.

³ Die Aufsichtsbehörde prüft auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarife und der entsprechenden Berechnungsunterlagen, ob die daraus abgeleiteten Prämien risiko- und kostengerecht sind.

⁴ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über:

- a. die Grundlagen für die Berechnung der Prämien;

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

- b. den Umfang der Elementarschadendeckung und deren Leistungsgrenzen;
- c. Art und Umfang der von den Versicherungsunternehmen zu erstellenden Statistiken.

⁵ Er kann:

- a. nötigenfalls die Versicherungsbedingungen festsetzen;
- b. zur Erreichung des Ausgleichs der Schadenbelastung unter den Versicherungsunternehmen die notwendigen Massnahmen ergreifen, insbesondere den Beitritt in eine von den Versicherungsunternehmen selbst betriebene privatrechtliche Organisation anordnen.

Art. 34 Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Versicherungseinrichtungen, welche die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben, müssen der Aufsichtsbehörde Namen und Adresse des von ihnen in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums benannten Schadenregulierungsbeauftragten nach Artikel 79b des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁵ bekannt geben.

Art. 35 Rückversicherung

¹ Auf Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, sind die Artikel 15, 17–20, 32–34, 36, 37, 55–59 und 62 nicht anwendbar.

² Die übrigen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 36 Lebensversicherung

¹ Für Versicherungsunternehmen, welche die direkte Einzel- oder Kollektivlebensversicherung betreiben und Lebensversicherungsverträge mit Zinsgarantie erfüllen müssen, erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Bestimmung des maximalen technischen Zinssatzes.

² Versicherungsunternehmen, welche die direkte Einzel- oder Kollektivlebensversicherung betreiben und Lebensversicherungsverträge mit Überschussbeteiligung erfüllen müssen, haben den Versicherten jährlich eine nachvollziehbare Abrechnung über die Überschussbeteiligung abzugeben. Aus dieser muss insbesondere hervorgehen, auf welchen Grundlagen die Überschüsse berechnet und nach welchen Grundsätzen sie verteilt wurden.

³ Der Bundesrat kann für die Versicherungsunternehmen nach Absatz 2 Vorschriften erlassen über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der Abrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Berechnung der Überschüsse;
- c. die Grundlagen und das Ausmass der Verteilung der Überschüsse.

⁵ SR 741.01

Art. 37 Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

¹ Die Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, errichten für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge ein besonderes gebundenes Vermögen.

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

- a. die allfällige Entnahme aus der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung;
- b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;
- c. die Leistungen;
- d. allfällige den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugeteilte, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile;
- e. die Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen;
- f. die Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente;
- g. die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten;
- h. die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung;
- i. die Prämien und Leistungen aus der Rückversicherung von Invaliditäts-, Sterblichkeits- und anderen Risiken;
- j. die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachgewiesener zweckgebundener Schwankungsreserven.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der getrennten Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung;
- c. die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.

⁴ Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung.

⁵ Weist die Betriebsrechnung einen Verlust aus, so darf für das betreffende Geschäftsjahr keine Überschussbeteiligung ausgerichtet werden. Der ausgewiesene Verlust ist auf das Folgejahr zu übertragen und dannzumal für die Ermittlung der Überschussbeteiligung zu berücksichtigen.

Art. 38 Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife

Die Aufsichtsbehörde prüft im Genehmigungsverfahren auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarifberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Artikel 33 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 39 Mindestleistungen

Versicherungsunternehmen, denen das Eigentum an den Vermögenswerten der von ihnen errichteten und wirtschaftlich oder organisatorisch abhängigen Vorsorgeeinrichtungen

übertragen wurde, haben mindestens die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu erbringen.

4. Kapitel: Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen

Art. 40 Definition

Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.

Art. 41 Unzulässige Vermittlungstätigkeit

Es ist Versicherungsvermittlern und -vermittlerinnen untersagt, eine Tätigkeit zu Gunsten von Versicherungsunternehmen auszuüben, die dem vorliegenden Gesetz unterstehen, aber nicht zur Ausübung von Versicherungstätigkeiten ermächtigt sind.

Art. 42 Register

¹ Die Aufsichtsbehörde führt ein Register der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen (Register).

² Das Register ist öffentlich.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 43 Registereintrag

¹ Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen, die weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden sind, müssen sich in das Register eintragen lassen.

² Die übrigen Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen haben das Recht, sich in das Register eintragen zu lassen.

Art. 44 Voraussetzungen für die Eintragung ins Register

¹ Ins Register eingetragen wird nur, wer:

- a. sich über ausreichende berufliche Qualifikationen ausweist oder, im Fall juristischer Personen, nachweist, dass genügend seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Qualifikationen besitzen; und
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten geleistet hat.

² Der Bundesrat bestimmt die erforderlichen beruflichen Qualifikationen und legt die Mindesthöhe der finanziellen Sicherheiten fest. Er kann die Regelung der technischen Einzelheiten der Aufsichtsbehörde überlassen.

Art. 45 Informationspflicht

¹ Sobald Vermittler und Vermittlerinnen mit Versicherten Kontakt aufnehmen, müssen sie diese mindestens über Folgendes informieren:

- a. ihre Identität und ihre Adresse;
- b. ob die von ihnen in einem bestimmten Versicherungszweig angebotenen Versicherungsdeckungen von einem einzigen oder von mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt;
- c. ihre Vertragsbeziehungen mit den Versicherungsunternehmen, für die sie tätig sind, sowie die Namen dieser Unternehmen;
- d. die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann;
- e. die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere Ziel, Umfang und Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung.

² Die Informationen nach Absatz 1 sind auf einem dauerhaften und für die Versicherten zugänglichen Träger abzugeben.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

5. Kapitel: Aufsicht

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 46 Aufgaben

¹ Die Aufsichtsbehörde hat folgende Aufgaben:

- a. Sie wacht darüber, dass die Versicherungs- und die Aufsichtsgesetzgebung eingehalten werden.
- b. Sie prüft, ob die Versicherungsunternehmen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- c. Sie wacht über die Einhaltung des Geschäftsplans.
- d. Sie wacht darüber, dass die Versicherungsunternehmen solvent sind, die technischen Rückstellungen vorschriftsgemäss bilden und die Vermögenswerte ordnungsgemäss verwalten und anlegen.
- e. Sie überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung, die in den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁶ über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung geregelt ist.
- f. Sie schützt die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen.
- g. Sie schreitet gegen Missstände ein, welche die Interessen der Versicherten gefährden.

² Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Dritte zur Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes heranziehen. Die Kosten trägt das Versicherungsunternehmen. Die beauftragten Dritten sind gegenüber der Aufsichtsbehörde von der Geheimhaltungspflicht entbunden.

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die einzelnen Aufgaben.

⁶ SR 741.01

Art. 47 Prüfungsbefugnisse und Auskunftspflicht

¹ Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Prüfungen vornehmen.

² Die Versicherungsunternehmen, die Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen sowie die externe Revisionsstelle müssen der Aufsichtsbehörde alle Informationen und Unterlagen vorlegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Revisoren und Revisorinnen sind gegenüber der Aufsichtsbehörde von der Geheimhaltungspflicht entbunden.

³ Die Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich über alle für die Aufsicht relevanten Vorkommnisse unterrichten.

⁴ Gliedert ein Versicherungsunternehmen wesentliche Funktionen auf andere natürliche oder juristische Personen aus, so unterstehen diese ebenfalls der Auskunftspflicht.

Art. 48 Berichterstattung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die ihrer Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmen.

Art. 49 Veröffentlichung von Entscheiden

¹ Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht regelmässig Entscheide betreffend das Versicherungsrecht.

² Die schweizerischen Gerichte haben der Aufsichtsbehörde gebührenfrei eine Kopie aller Urteile auszuhändigen, welche Bestimmungen des Versicherungsvertragsrechts betreffen.

Art. 50 Finanzierung der Versicherungsaufsicht

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren. Zur Deckung der Aufsichtskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, erhebt sie von den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten sowie von den Versicherungsvermittlern und -vermittlerinnen nach Artikel 43 Absatz 1 jährlich eine Aufsichtsabgabe.

² Die Aufsichtsabgabe wird auf der Grundlage der Kosten des Rechnungsjahres erhoben und nach dem Anteil der Prämieinnahmen des einzelnen Versicherungsunternehmens an den gesamten Prämieinnahmen aller Versicherungsunternehmen oder nach dem verursachten Aufwand bemessen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er bezeichnet namentlich die anrechenbaren Aufsichtskosten und die massgebenden Prämieinnahmen und legt die Gebührensätze fest.

Änderung des VAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)**Art. 47** Prüfungsbefugnisse und Auskunftspflicht bei Ausgliederung von Funktionen

¹ Die FINMA kann jederzeit Prüfungen vornehmen.

² Gliedert ein Versicherungsunternehmen wesentliche Funktionen auf andere natürliche oder juristische Personen aus, so unterstehen diese der Auskunfts- und Meldepflicht nach Artikel 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁷.

⁷ SR ...; BBl 2007 4625

Art. 48 und 50

Aufgehoben

2. Abschnitt: Sichernde Massnahmen**Art. 51** Grundsatz

¹ Kommt ein Versicherungsunternehmen beziehungsweise ein Vermittler oder eine Vermittlerin den Vorschriften dieses Gesetzes, einer Verordnung oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht nach oder erscheinen die Interessen der Versicherten anderweitig gefährdet, so trifft die Aufsichtsbehörde die sichernden Massnahmen, die ihr zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich erscheinen.

² Sie kann insbesondere:

- a. die freie Verfügung über Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens untersagen;
- b. die Hinterlegung oder die Sperre der Vermögenswerte anordnen;
- c. den Organen eines Versicherungsunternehmens zustehende Befugnisse ganz oder teilweise auf eine Drittperson übertragen;
- d. den Versicherungsbestand und das zugehörige gebundene Vermögen auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit dessen Zustimmung übertragen;
- e. die Verwertung des gebundenen Vermögens anordnen;
- f. die Abberufung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle oder Geschäftsführung betrauten Personen oder des oder der Generalbevollmächtigten sowie des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin verlangen und ihnen die Ausübung jeder weiteren Versicherungstätigkeit für höchstens fünf Jahre untersagen;
- g. einen Vermittler oder eine Vermittlerin aus dem Register nach Artikel 42 streichen.

Art. 52 Liquidation

Tritt ein Versicherungsunternehmen in Liquidation, so kann die Aufsichtsbehörde den Liquidator bestellen.

Art. 53 Konkurseröffnung

¹ Die Eröffnung des Konkurses über ein Versicherungsunternehmen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese erteilt die Zustimmung, wenn keine Sanierungsmöglichkeit besteht.

² Die Befugnisse nach Artikel 170 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) stehen der Aufsichtsbehörde zu.

⁸ SR 281.1

Art. 54 Durchführung des Konkurses

¹ Die Aufsichtsbehörde kann für die Durchführung des Konkurses eine besondere Konkursverwaltung ernennen und ihr sämtliche Befugnisse der Gläubigerversammlung übertragen; sie kann zudem eine Person zur Vertretung des Versicherungsbestandes gegenüber der Konkursverwaltung bevollmächtigen.

² Sie kann für den Schuldenruf besondere, von den Bestimmungen des SchKG⁹ abweichende Anordnungen treffen.

³ Forderungen von Versicherten, die sich mittels der Bücher des Versicherungsunternehmens feststellen lassen, gelten als eingegeben.

⁴ Aus dem Erlös des gebundenen Vermögens werden vorweg Forderungen aus den Versicherungsverträgen, für die nach Artikel 17 Sicherstellung geleistet wird, gedeckt. Ein Überschuss fällt in die Konkursmasse.

3. Abschnitt:**Zusätzliche sichernde Massnahmen für die Lebensversicherung****Art. 55** Konkurs des Versicherungsunternehmens

¹ Entgegen der Vorschrift des Artikels 37 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908¹⁰ über den Versicherungsvertrag werden die durch das gebundene Vermögen sichergestellten Lebensversicherungen durch die Konkurseröffnung nicht aufgelöst.

² Die Aufsichtsbehörde kann für die Versicherungen nach Absatz 1:

- a. den Rückkauf und die Belehnung sowie Vorauszahlungen und im Falle des Artikels 36 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag die Auszahlung des Deckungskapitals untersagen; oder
- b. dem Versicherungsunternehmen für seine Verpflichtungen sowie den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen für die Prämienzahlung Stundung gewähren.

³ Während der Stundung der Prämienzahlung können Versicherungsverträge nur auf schriftliches Begehren des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin hin aufgehoben oder in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden.

Art. 56 Konkursmässige Verwertung des gebundenen Vermögens

Trifft die Aufsichtsbehörde keine besonderen Massnahmen, so beauftragt sie die Konkursverwaltung mit der Verwertung des gebundenen Vermögens. Mit dem Auftrag zur Verwertung erlöschen die Versicherungsverträge. Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer und die Anspruchsberechtigten können nunmehr die Ansprüche aus Artikel 36 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908¹¹ über den Versicherungsvertrag sowie die Ansprüche auf fällige Versicherungen und gutgeschriebene Überschussanteile geltend machen.

⁹ SR 281.1

¹⁰ SR 221.229.1

¹¹ SR 221.229.1

4. Abschnitt: Zusätzliche sichernde Massnahmen für ausländische Versicherungsunternehmen

Art. 57 Ausschluss der Forderungen Dritter

Für ausländische Unternehmen gelten die Werte des gebundenen Vermögens sowie der Kautions von Gesetzes wegen als Pfand für Forderungen aus Versicherungsverträgen des auf Grund dieses Gesetzes sicherzustellenden Versicherungsbestandes. Diese Werte können nur dann zur Erfüllung der Forderungen Dritter dienen, wenn die Ansprüche der Versicherten vollumfänglich befriedigt worden sind.

Art. 58 Betreibungsort und Zwangsverwertung

¹ Ein ausländisches Versicherungsunternehmen ist für Forderungen aus Versicherungsverträgen des auf Grund dieses Gesetzes sicherzustellenden Versicherungsbestandes am Ort der schweizerischen Niederlassung auf Pfandverwertung zu betreiben (Art. 151 ff. SchKG¹²). Gibt die Aufsichtsbehörde ein Grundstück zur Verwertung frei, so ist die Betreibung dort fortzusetzen, wo das Grundstück liegt.

² Wird ein Pfandverwertungsbegehren gestellt, so teilt das Betreibungsamt dies der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Tagen mit.

³ Weist das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Pfandverwertungsbegehrens nach, dass es den Gläubiger oder die Gläubigerin vollständig befriedigt hat, so teilt die Aufsichtsbehörde nach Anhören des Versicherungsunternehmens dem Betreibungsamt mit, welche Werte des gebundenen Vermögens und einer etwaigen Kautions zur Verwertung freigegeben werden.

Art. 59 Verfügungsbeschränkungen

Hat die Aufsichtsbehörde des Sitzstaates des Versicherungsunternehmens die freie Verfügung über Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens eingeschränkt oder untersagt, so kann die schweizerische Aufsichtsbehörde auf deren Antrag gegenüber dem Versicherungsunternehmen die gleichen Massnahmen für das gesamte schweizerische Geschäft treffen.

5. Abschnitt: Beendigung der Versicherungstätigkeit

Art. 60 Verzicht

¹ Das Versicherungsunternehmen, das auf die Bewilligung verzichtet, hat der Aufsichtsbehörde einen Abwicklungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

² Der Abwicklungsplan muss Angaben enthalten über:

- a. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen;
- b. die dafür bereitgestellten Mittel; und
- c. die für diese Aufgabe verantwortliche Person.

¹² SR 281.1

³ Hält sich das Versicherungsunternehmen nicht an den genehmigten Abwicklungsplan, so ist Artikel 61 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

⁴ Das Versicherungsunternehmen, das auf die Bewilligung verzichtet hat, darf in den fraglichen Versicherungszweigen keine neuen Versicherungsverträge abschliessen; bestehende Versicherungsverträge dürfen weder verlängert noch in Bezug auf den Deckungsumfang erweitert werden.

⁵ Das Versicherungsunternehmen, das die Pflichten aus dem Aufsichtsrecht erfüllt hat, wird aus der Aufsicht entlassen und erhält die Kautionen zurück.

Art. 61 Entzug der Bewilligung

¹ Die Aufsichtsbehörde kann einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur Versicherungstätigkeit für einzelne oder alle Versicherungszweige entziehen, wenn es:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt; oder
- b. seit mehr als sechs Monaten seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.

² Die Aufsichtsbehörde trifft alle Massnahmen, namentlich diejenigen nach Artikel 51, die erforderlich sind, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

³ Nach Entzug der Bewilligung darf ein Versicherungsunternehmen keine neuen Versicherungsverträge abschliessen; bestehende Versicherungsverträge dürfen weder verlängert noch in Bezug auf den Deckungsumfang erweitert werden.

Änderung des VAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 61 Entzug der Bewilligung

¹ Die FINMA kann einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur Versicherungstätigkeit für einzelne oder alle Versicherungszweige entziehen, wenn es seit mehr als sechs Monaten seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.

² Sie trifft beim Entzug der Bewilligung nach diesem Gesetz oder nach Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 alle Massnahmen, namentlich diejenigen nach Artikel 51, die erforderlich sind, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

³ Nach Entzug der Bewilligung darf ein Versicherungsunternehmen keine neuen Versicherungsverträge abschliessen; bestehende Versicherungsverträge dürfen weder verlängert noch in Bezug auf den Deckungsumfang erweitert werden.

Art. 62 Übertragung des Versicherungsbestandes

¹ Überträgt ein Versicherungsunternehmen seinen schweizerischen Versicherungsbestand gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen, so bedarf dies der Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde bewilligt die Übertragung nur, wenn die Interessen der Versicherten insgesamt gewahrt werden.

² Verfügt die Aufsichtsbehörde eine Bestandesübertragung, so legt sie die Bedingungen fest.

³ Das übernehmende Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, die übernommenen Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewilligung individuell über die Bestandesübertragung sowie über das Kündigungsrecht zu informieren. Die Versicherungsnehmerin oder der Ver-

sicherungsnehmer hat das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten nach der individuellen Information zu kündigen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann den Ausschluss des Kündigungsrechts verfügen, wenn die Bestandesübertragung in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu einem Wechsel des Vertragspartners der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers führt.

Art. 63 Veröffentlichung

¹ Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht auf Kosten des Versicherungsunternehmens einen Verzicht auf die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit oder deren Entzug.

² Sie veröffentlicht auf Kosten des übernehmenden Versicherungsunternehmens die Genehmigung einer Bestandesübertragung.

6. Kapitel: Besondere Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate

1. Abschnitt: Versicherungsgruppen

Art. 64 Versicherungsgruppe

Zwei oder mehrere Unternehmen bilden eine Versicherungsgruppe, wenn:

- a. mindestens eines ein Versicherungsunternehmen ist;
- b. sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind; und
- c. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

Art. 65 Unterstellung unter die Gruppenaufsicht

¹ Die Aufsichtsbehörde kann eine Versicherungsgruppe, der eine Unternehmung in der Schweiz angehört, der Gruppenaufsicht unterstellen, wenn die Versicherungsgruppe:

- a. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird;
- b. tatsächlich vom Ausland aus geleitet wird, dort aber keiner gleichwertigen Gruppenaufsicht unterstellt ist.

² Beanspruchen gleichzeitig ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über die Versicherungsgruppe, so verständigt sich die Aufsichtsbehörde, unter Wahrung ihrer Kompetenzen und in Berücksichtigung einer allfälligen Konglomeratsaufsicht, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Aufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid diejenigen Unternehmen der Versicherungsgruppe, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

Art. 66 Verhältnis zur Einzelaufsicht

Die Gruppenaufsicht gemäss diesem Abschnitt erfolgt in Ergänzung zur Einzelaufsicht über ein Versicherungsunternehmen.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

Art. 67 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Für Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung der Versicherungsgruppe verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement der Versicherungsgruppe gelten die Artikel 14 und 22 sinngemäss.

Art. 68 Überwachung der Risiken

Die Aufsichtsbehörde kann Vorschriften zur Überwachung gruppeninterner Vorgänge und gruppenweiter Risikokonzentration erlassen.

Art. 69 Eigenmittel

¹ Der Bundesrat bestimmt die gruppenweit anrechenbaren Eigenmittel.

² Die Aufsichtsbehörde legt die erforderlichen Eigenmittel fest. Sie stützt sich dabei auf die im Versicherungsbereich bestehenden international anerkannten Grundsätze und berücksichtigt die Bedeutung der übrigen Geschäftsbereiche sowie die damit verbundenen Risiken.

Art. 70 Externe Revision

Versicherungsgruppen müssen über eine externe Revisionsstelle verfügen. Die Artikel 28 und 29 gelten sinngemäss.

Art. 71 Auskunftspflicht

Gehören Versicherungsunternehmen Versicherungsgruppen an, so gilt die Auskunftspflicht nach Artikel 47 für alle Unternehmen der Gruppe.

2. Abschnitt: Versicherungskonglomerate**Art. 72** Versicherungskonglomerat

Zwei oder mehrere Unternehmen bilden ein Versicherungskonglomerat, wenn:

- a. mindestens eines ein Versicherungsunternehmen ist;
- b. mindestens eines eine Bank oder ein Effekthändler von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
- c. sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind; und
- d. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

Art. 73 Unterstellung unter die Konglomeratsaufsicht

¹ Die Aufsichtsbehörde kann ein Versicherungskonglomerat, dem ein Unternehmen in der Schweiz angehört, der Konglomeratsaufsicht unterstellen, wenn es:

- a. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird;
- b. tatsächlich vom Ausland aus geleitet wird, dort aber keiner gleichwertigen Konglomeratsaufsicht unterstellt ist.

² Beanspruchen gleichzeitig andere in- oder ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über das Versicherungskonglomerat, so verständigt sich die Aufsichtsbehörde, unter Wahrung ihrer Kompetenzen und in Berücksichtigung einer allfälligen Gruppenaufsicht, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Aufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid diejenigen Unternehmen des Versicherungskonglomerats, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

Änderung des VAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 73 Abs. 2

² Beanspruchen gleichzeitig andere ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über das Versicherungskonglomerat, so verständigt sich die FINMA, unter Wahrung ihrer Kompetenzen und in Berücksichtigung einer allfälligen Gruppenaufsicht, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Aufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid diejenigen Unternehmen des Versicherungskonglomerats, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

Art. 74 Verhältnis zur Einzel- und Gruppenaufsicht

Die Konglomeratsaufsicht gemäss diesem Abschnitt erfolgt in Ergänzung zur Einzelaufsicht und zur Aufsicht über eine Versicherungs- oder Finanzgruppe durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

Art. 75 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Für Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung des Versicherungskonglomerats verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement des Versicherungskonglomerats gelten die Artikel 14 und 22 sinngemäss.

Art. 76 Überwachung der Risiken

Die Aufsichtsbehörde kann Vorschriften zur Überwachung konglomeratsinterner Vorgänge und konglomeratsweiter Risikokonzentration erlassen.

Art. 77 Eigenmittel

¹ Der Bundesrat bestimmt die konglomeratsweit anrechenbaren Eigenmittel.

² Die Aufsichtsbehörde legt die erforderlichen Eigenmittel fest. Sie stützt sich dabei auf die im Versicherungs- und Finanzbereich bestehenden international anerkannten Grundsätze und berücksichtigt die Bedeutung dieser Geschäftsbereiche sowie die damit verbundenen Risiken.

Art. 78 Externe Revision

Versicherungskonglomerate müssen über eine externe Revisionsstelle verfügen. Die Artikel 28 und 29 gelten sinngemäss.

Art. 79 Auskunftspflicht

Gehören Versicherungsunternehmen Versicherungskonglomeraten an, so gilt die Auskunftspflicht nach Artikel 47 für alle Unternehmen des Konglomerats.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

7. Kapitel: Zusammenarbeit und Verfahren

Art. 80 Nationaler Informationsaustausch

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, den anderen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden sowie der Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 81 Zusammenarbeit mit den ausländischen Aufsichtsbehörden

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Auskünfte und Unterlagen ersuchen.

² Sie darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen nur übermitteln, sofern diese Behörden an das Berufs- oder Amtsgeheimnis gebunden sind und die übermittelten Informationen nur:

- a. zur direkten Beaufsichtigung in ihrem Kompetenzbereich verwenden; und
- b. mit der vorgängigen Zustimmung der schweizerischen Aufsichtsbehörde oder auf Grund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an zuständige Behörden und an Organe, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind, weiterleiten.

³ Die Aufsichtsbehörde verweigert die Zustimmung, wenn die Informationen an Strafbehörden weitergeleitet werden sollen und die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der für die Rechtshilfe zuständigen schweizerischen Behörde.

⁴ Soweit die von der Aufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen einzelne Versicherte betreffen, ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹³ über das Verwaltungsverfahren anwendbar.

⁵ Der Bundesrat ist im Rahmen von Absatz 2 befugt, die Zusammenarbeit mit ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden in Staatsverträgen zu regeln.

Art. 82 Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes direkte Prüfungen bei ausländischen Niederlassungen von Versicherungsunternehmen, für deren konsolidierte Aufsicht sie im Rahmen der Aufsicht über Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate im Sinne dieses Gesetzes verantwortlich ist, selber vornehmen oder durch Revisionsstellen vornehmen lassen.

² Sie darf ausländischen Versicherungs- oder Finanzmarktaufsichtsbehörden, die für die konsolidierte Aufsicht der geprüften Versicherungsunternehmen im Rahmen der Gruppen- und Konglomerataufsicht verantwortlich sind, direkte Prüfungen bei schweizerischen Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen erlauben, sofern diese Behörden an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind und die erhaltenen Informationen nur:

- a. zur konsolidierten Aufsicht von Versicherungsunternehmen und anderen bewilligungspflichtigen Finanzintermediären verwenden; und

¹³ SR 172.021

- b. mit der vorgängigen Zustimmung der schweizerischen Aufsichtsbehörde oder auf Grund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an zuständige Behörden und an Organe, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind, weiterleiten.

³ Die Aufsichtsbehörde verweigert die Zustimmung, wenn die Informationen an Strafbehörden weitergeleitet werden sollen und die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der für die Rechtshilfe zuständigen schweizerischen Behörde.

⁴ In grenzüberschreitenden direkten Prüfungen dürfen nur Angaben erhoben werden, welche für eine konsolidierte Aufsicht über Versicherungsunternehmen oder Finanzintermediäre notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Angaben darüber, ob ein Versicherungsunternehmen oder ein Finanzintermediär konzernweit:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. die in seiner Geschäftstätigkeit enthaltenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- c. durch Personen geleitet wird, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- d. Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis erfüllt; und
- e. den Berichterstattungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden korrekt nachkommt.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann die ausländischen Versicherungs- und Finanzmarktaufsichtsbehörden bei ihren direkten Prüfungen in der Schweiz begleiten oder durch eine Revisionsstelle begleiten lassen. Das betroffene Versicherungsunternehmen kann eine Begleitung verlangen.

⁶ Als Niederlassungen von Versicherungsunternehmen im Sinne dieses Artikels gelten:

- a. Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen von Versicherungsunternehmen;
- b. andere Unternehmen, soweit ihre Tätigkeit von einer Versicherungs- oder Finanzmarktaufsichtsbehörde in die konsolidierte Aufsicht einbezogen wird.

⁷ Die nach schweizerischem Recht organisierten Niederlassungen haben den ausländischen Aufsichtsbehörden über Versicherungsunternehmen oder Finanzintermediäre und der Aufsichtsbehörde die zur Durchführung der direkten Prüfungen oder der Amtshilfe durch die Aufsichtsbehörde notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Bücher zu gewähren.

⁸ Der Bundesrat ist befugt, die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden von Finanzmärkten in Staatsverträgen zu regeln.

Art. 83¹⁴ Verwaltungsrechtspflege

Verfügungen der Aufsichtsbehörde unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

¹⁴ Fassung gemäss Art. 52 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

Änderung des VAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 80 Nationaler Informationsaustausch

Die FINMA ist befugt, anderen schweizerischen Aufsichtsbehörden sowie der Schweizerischen Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 81–83

Aufgehoben

Art. 84 Verfahren

¹ Im Bundesblatt wird mitgeteilt, wenn eine Tarifverfügung ergeht, die laufende Versicherungsverträge berührt. Die Mitteilung enthält eine summarische Darstellung des Gegenstandes und des Inhalts der Verfügung und gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung nach Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁵ über das Verwaltungsverfahren.

² Eine Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Mitteilung der Verfügung einzureichen.

³ Beschwerden gegen Verfügungen über Tarife haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 85 Gerichte

¹ Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen oder zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten entscheidet das Gericht.

² Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994¹⁶ über die Krankenversicherung sehen die Kantone ein einfaches und rasches Verfahren vor, in dem das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt und die Beweise nach freiem Ermessen würdigt.

³ Bei Streitigkeiten im Sinne von Absatz 2 dürfen den Parteien keine Verfahrenskosten auferlegt werden; bei mutwilliger Prozessführung kann jedoch das Gericht der fehlbaren Partei die Kosten ganz oder teilweise auferlegen.

8. Kapitel: Strafbestimmungen¹⁷**Art. 86** Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. gegen eine Verpflichtung nach Artikel 13 verstösst;
- b. gegen Mitteilungspflichten nach Artikel 21 verstösst;

¹⁵ SR 172.021

¹⁶ SR 832.10

¹⁷ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2–6 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS 2006 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

- c. den Geschäftsbericht und den Aufsichtsbericht nach Artikel 25 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht;
- d. die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen oder im Einzelfall genehmigten technischen Rückstellungen nicht bildet;
- e. eine der in Artikel 45 vorgesehenen Informationspflichten verletzt;
- f. gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nach Artikel 79c Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁸ verstösst;
- g. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung vom Bundesrat für strafbar erklärt wird; oder
- h. gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassene Verfügung verstösst.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

³ Die Aufsichtsbehörde verfolgt und beurteilt diese Widerhandlungen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁹ über das Verwaltungsstrafrecht.

Art. 87 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1 000 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. die Versicherungstätigkeit ohne die vorgeschriebene Bewilligung betreibt;
- b. für ein in der Schweiz zur Versicherungstätigkeit nicht zugelassenes Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge abschliesst oder vermittelt;
- c. sich in das Register über Versicherungsvermittler nicht eintragen lässt, obwohl er dazu verpflichtet ist, oder die Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausübt, nachdem er aus dem Register gestrichen worden ist;
- d. gegenüber der Aufsichtsbehörde die Geschäftsverhältnisse von Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlern oder Personen, auf welche wesentliche Funktionen ausgegliedert werden, falsch darstellt oder verschleiert;
- e. im Geschäftsplan oder in einem Bericht, der gemäss dem vorliegenden Gesetz erstellt werden muss, falsche oder unvollständige Angaben macht;
- f. Änderungen des Geschäftsplans nach Artikel 5 Absatz 1 nicht zur Genehmigung vorlegt beziehungsweise wer Änderungen des Geschäftsplans nach Artikel 5 Absatz 2 der Aufsichtsbehörde nicht mitteilt;
- g. die aufsichtsrechtlich festgelegten oder im Einzelfall verfügten Mindestanforderungen an die Eigenmittel unterschreitet;
- h. aus dem gebundenen Vermögen Werte ausscheidet oder belastet, so dass der Sollbetrag nicht mehr gedeckt ist;
- i. erhebliche Tatsachen, die das gebundene Vermögen betreffen, unrichtig darstellt oder der Aufsichtsbehörde anderweitig falsche Angaben über das gebundene Vermögen oder die Kapitalanlagen macht;

¹⁸ SR 741.01

¹⁹ SR 313.0

- j. andere Handlungen vornimmt, welche die Sicherheit der Werte des gebundenen Vermögens vermindern;
- k. als verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin den gesetzlichen Pflichten nach den Artikeln 23 und 24 nicht nachkommt;
- l. als Revisor oder Revisorin bei einer Revisionsstelle den gesetzlichen Pflichten nach den Artikeln 29 und 30 nicht nachkommt.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

³ Das Gericht kann einer zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Person jede Tätigkeit in leitender Stellung bei einem diesem Gesetz unterstellten Versicherungsunternehmen bis zu fünf Jahren untersagen. Die Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme wird auf die Dauer des Verbots nicht angerechnet. Im Übrigen gilt Artikel 54 des Strafgesetzbuches²⁰.

⁴ Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974²¹ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

⁵ Die Untersuchung und Beurteilung der Straftatbestände nach diesem Artikel obliegen den Kantonen.

Änderung des VAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 86 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen eine Pflicht nach Artikel 13 verstösst;
- b. gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst;
- c. den Geschäftsbericht und den Aufsichtsbericht nach Artikel 25 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht;
- d. die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen oder im Einzelfall genehmigten technischen Rückstellungen nicht bildet;
- e. eine der Informationspflichten nach Artikel 45 verletzt;
- f. gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nach Artikel 79c Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 verstösst.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 87 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. für ein in der Schweiz zur Versicherungstätigkeit nicht zugelassenes Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge abschliesst oder vermittelt;

²⁰ SR 311.0. Heute: Art. 67.

²¹ SR 313.0

- b. Änderungen des Geschäftsplans nach Artikel 5 Absatz 1 nicht zur Genehmigung vorlegt beziehungsweise Änderungen des Geschäftsplans nach Artikel 5 Absatz 2 der FINMA nicht mitteilt;
- c. aus dem gebundenen Vermögen Werte ausscheidet oder belastet, so dass der Sollbetrag nicht mehr gedeckt ist;
- d. andere Handlungen vornimmt, welche die Sicherheit der Werte des gebundenen Vermögens vermindern.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 88 Vollzug

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt. Er bestellt die Aufsichtsbehörde.

² Vor dem Erlass von Vorschriften hört der Bundesrat die interessierten Organisationen an.

³ Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Feuerversicherung polizeiliche Vorschriften zu erlassen. Sie können den Feuerversicherungsunternehmen für den schweizerischen Versicherungsbestand mässige Beiträge für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden auferlegen und von ihnen zu diesem Zweck Angaben über die auf ihr Kantonsgebiet entfallenden Feuerversicherungssummen einholen.

Änderung des VAG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 88 Abs. 1

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

Art. 89 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 90 Übergangsbestimmungen

¹ Versicherungsunternehmen, welche unter bisherigem Recht eine Bewilligung für den Betrieb von Versicherungszweigen ergänzend zu anderen Zweigen erhalten haben, können diese mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und in dessen Grenzen unabhängig betreiben.

² Die Fristen zur Einreichung der Berichterstattung nach Artikel 25 sind erstmals für das Geschäftsjahr zu beachten, welches auf das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt.

³ Die Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen nach Artikel 43 Absatz 1 haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde für den Eintrag ins Register anzumelden.

RG
HGG
FINMAG
BankG
BankV
KAG
BEHG
GwG
VAG

⁴ Der Bundesrat kann zum Erwerb der beruflichen Qualifikationen für die Personen nach den Artikeln 23, 28 und 44 eine Übergangsfrist vorsehen.

⁵ Versicherungsunternehmen, die über ein geringeres Kapital verfügen als in Artikel 8 vorgeschrieben, müssen es innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erhöhen.

⁶ Wer von der Schweiz aus tatsächlich eine Versicherungsgruppe oder ein Versicherungskonglomerat leitet, ohne in der Schweiz die Versicherungstätigkeit auszuüben, hat sich innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde zu melden.

⁷ Bestehende Versicherungsgruppen oder Versicherungskonglomerate haben sich innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen.

⁸ Die Aufsichtsbehörde kann die Fristen nach den Absätzen 5, 6 und 7 auf begründetes Gesuch hin verlängern.

Art. 91 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:²²

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Änderung des Geldwäschereigesetzes (Anhang Ziff. II 8) wird auf einen späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt
Alle übrigen Bestimmungen: 1. Januar 2006

Anhang: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (weggelassen)

²² BRB vom 9. Nov. 2005 (AS 2005 5298)

***Arbeitsmarkt und
ausländische Arbeitnehmer***

VALLENDER K.A./HETTICH P./LEHNE J., Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung, Grundzüge des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts, 4. A., Bern 2006, §§ 7, 19.

Zentrale Erlasse

Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG), SR 151.1; Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), SR 151.3; Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: **Obligationenrecht**), Zehnter Titel: **Arbeitsvertrag**, SR 220; Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die **Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen** (AVEG), SR 221.215.311; Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken, SR 821.41; Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie-, Gewerbe und Handel (**Arbeitsgesetz**), SR 822.11; Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), SR 822.111; Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen), SR 822.112; Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3), SR 822.113; Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung), SR 822.114; Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (**Mitwirkungsgesetz**), SR 822.14; Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz, HArG), SR 822.31; Heimarbeitsverordnung vom 20. Dezember 1982 (HArGV), SR 822.311; Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG), SR 823.11; Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (**Ausländergesetz**, AuG), BBl 2005 7365 ff.; Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO), SR 823.21; Verordnung vom 22. Mai 2002 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (**Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs**, VEP, SR 142.203); Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, **Entsendegesetz**, SR 823.20).

Materialien

Botschaft des Bundesrats vom 29. Januar 1954 zum Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, in: BBl 1954 I 125 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 30. September 1960 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), in: BBl 1960 II 909 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1994 zur Revision des Arbeitsgesetzes, in: BBl 1994 II 157 ff.; Parlamentarische Initiative Revision des Arbeitsgesetzes (WAK-N), Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 17. November 1997, in BBl 1998 1394 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999 zum Bundesgesetz zum Abkommen

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, in: BBl 1999 6128 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999 zum Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), in: BBl 1999 6128 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, in: BBl 2002 3709 ff.; Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Protokolls zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EG, in: BBl 2004 5891 ff.; Bericht des Bundesrates vom 15. Februar 2006 über die Evaluation der Wirksamkeit des Gleichstellungsgesetzes, in: BBl 2006 3161 ff.

Kasuistik

BGE 133 I 110 [kantonale Volksinitiative, welche das Rauchen in öffentlichen Räumen und Anlagen verbieten lassen möchte, verletzt nicht die Bundesgesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz]; **BGE 132 III 257** [Schutz vor Passivrauchen; Verhältnis Art. 6 ArG zum zivilrechtlichen Anspruch aus Art. 328 OR]; **BGE 132 II 135** (=Pra 2007 Nr. 16) [Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln für medizinische Berufe; FZA; Anerkennung der Anerkennung]; **BGE 131 II 361** (= Pra 2006 Nr. 53) [Gleichstellung; Verhältnismässigkeit einer starren Frauenquote]; **BGE 131 II 339** [FZA; Auslegung des Begriffs "Arbeitnehmer"]; **BGE 131 II 200** [Sonntagsarbeit; Erfordernis des Einverständnisses der Arbeitnehmer; Zulässigkeit von Sonntagsarbeit wegen erheblicher Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland]; **BGE 131 I 105** [Lohnleichheit im öffentlichen Dienstverhältnis; Nachforderung]; **BGE 130 II 425** (= Pra 2005 Nr. 71) [Zulässigkeit eines GPS-Überwachungssystems aus arbeitsrechtlicher Sicht]; **BGE 130 II 388** (=Pra 2005 Nr. 47) [kein Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung eines Stellensuchenden aufgrund von FZA, wenn er nicht über die zu seinem Unterhalt erforderlichen finanziellen Mittel verfügt]; **BGE 130 I 279** [verlängerte Ladenöffnungszeiten und Arbeitnehmerschutz; Verhältnis kantonalen Vorschriften zum Arbeitsgesetz]; **BGE 130 I 26** [FZA; Gebot der Nichtdiskriminierung; Zulassungsstopp für Medizinalpersonal verletzt das FZA nicht]; **BGE 129 II 249** [Diskriminierungsverbot im Freizügigkeitsabkommen]; **BGE 129 I 113** [GAV; Diskriminierung von Berufsverbänden]; **BGE 128 II 13** [Voraussetzungen GAV-Allgemeinverbindlicherklärung]; **BGE 126 II 106** [Ladenöffnungszeiten am Sonntag, Art. 27 Abs. 2 lit. c ArG, Ausnahme wegen Bedürfnissen des Fremdenverkehrs]; **BGE 125 I 431** [Eine kantonale Ruhetagsordnung verstösst nicht schon deswegen gegen das Arbeitsgesetz (Sonntagsarbeitsverbot), weil sie eine Öffnung von Geschäften an Sonn- und Feiertagen zulässt]; **BGE 125 III 277** [Streikrecht; Voraussetzungen]; **BGE 124 I 107** [Zwang zum Beitritt eines GAVs durch den Staat]; **BGE 120 Ib 332** [Ladenöffnungszeiten am Sonntag; Ratio legis des Sonntagsarbeitsverbots]; **BGE 116 Ib 270** [Ratio legis des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbots; Ausnahmen]; **BGE 113 Ib 242** [Begriff des industriellen Betriebes; Anwendung auf einen Bäckereibetrieb]; **BGE 111 II 245** [Fristlose Entlassung infolge unrechtmässigen Streiks]; **VPB 45, 63** [Plangenehmigung für industrielle Betriebe. Nachträgliche kantonale Verfügung, die Bauarbeiten für einen Betrieb, der Asbest verarbeitet, aus Gründen des Arbeitnehmer- und Umweltschutzes vorläufig einzustellen]; **BGE 106 Ib 118** [Abendverkauf in Detail-Verkaufsgeschäften].

Literatur

Baumberger R., Rauchen am Arbeitsplatz, (Diss. Zürich) Bern 2002; *Berenstein A.*, Labour Law in Switzerland, 2. A., Bern usw. 2001; *Bigler-Eggenberger M./Kaufmann C.*, Kommentar zum Gleichstellungsgesetz, Basel 1997; *Böhringer P.*, Das neue Arbeitsgesetz, Zürich 2001; *Dietrich P.*, Der Schutz vor missbräuchlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EG, Zürich 2003; *Eberle M.*, Die verfassungsrechtliche Problematik der Mitbestimmung in Unternehmen und Betrieben, (Diss. St. Gallen 1982) St. Gallen 1983; *Fritz M.*, Das Mitwirkungsgesetz – ein Handkommentar mit Handlungshilfen für die Praxis zum Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben vom 17. Dezember 1993, Zürich 1994; *Geiser Th. et al.* (Hrsg.), Handkommentar zum Arbeitsgesetz, Bern 2005; *Ilg W.C.*, Kommentar über das Bundesgesetz über die Information der Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz), Zürich 1999; *Jans A.*, Mitbestimmung in der Schweiz zu Beginn der 90er Jahre, in: Nutzinger H.G./Diefenbacher H. (Hrsg.), Mitbestimmung in Europa, Erfahrungen und Perspektiven in Deutschland, der Schweiz und Österreich, Heidelberg 1991; *von Kaenel A.*, Arbeitsrecht, St. Gallen 1999; *Meier-Schatz Ch.J.*, Arbeitsrecht, Bd. 1, St. Gallen usw. 1991; *Meyer L.*, Die Massenentlassung, (Diss. Basel 1998) Basel 1999; *Meyer U.F.*, Das Arbeitsgesetz, Zürich 2000; *Müller R.A.*, Die Arbeitnehmervertretung, Bern 1999; *Ders.* (Hrsg.), Kommentar zum Arbeitsgesetz, 6. A., Zürich 2001; *Niedenhoff H.-U.*, Mitbestimmung in den Staaten der Europäischen Union, 2. A., Köln 1995; *Nordmann D.*, Das schweizerische Mitwirkungsgesetz, Bern 1994; *Portmann W.*, Kollektives Arbeitsrecht, Zürich 2004; *Rehbinder M.*, Schweizerisches Arbeitsrecht, 15. A., Bern 2002, 201 ff. (öffentliches Arbeitsrecht), 223 ff. (kollektives Arbeitsrecht); *Ders.*, ArG – Arbeitsgesetz, 5. A., Bern 1998; *Ders.*, Die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei betrieblichen Umstrukturierungen, in: ArbR – Mitteilungen des Instituts für Schweizerisches Arbeitsrecht, Bern 1993, 47 ff.; *Ritter A.*, Das revidierte Arbeitsvermittlungsgesetz und dessen Auswirkungen auf die betroffenen Wirtschaftszweige, (Diss. Zürich) Bern 1994; *Hangartner Y.*, Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit im Freizügigkeitsabkommen der Schweiz und der EU, in: AJP 12 (2003), 157 ff.; *Schluep W.R.*, Eigentumsgarantie und Mitbestimmung, in: Haefliger A. et al. (Hrsg.), Festgabe Franz Josef Jeger, Solothurn 1973, 425 ff.; *Ders.*, Arbeits- und gesellschaftsrechtliche Konsequenzen einer auf Mitbestimmung gründenden Unternehmensverfassung, in: SAG 49 (1977), 77 ff.; *Schürer H.U.*, Arbeitsrecht in der Gerichtspraxis, Bd. 2: Öffentliches und kollektives Arbeitsrecht und Sozialversicherung, Zürich 1997; *Schwander I./Schaffhauser R.* (Hrsg.), Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, St. Gallen 1996; *Seiler H.*, Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, in: ZBl 104 (2003), 113 ff.; *Spescha M.*, Handbuch zum Ausländerrecht, Bern 1999; *Spescha M./Sträuli P.* (Hrsg.), Kommentar zum Ausländerrecht, 2. A., Zürich 2004; *Steiner O.*, Das Verbot der indirekten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Erwerbsleben, (Diss. Basel 1998) Basel 1999; *Stöckli J.-F.*, Schweizerisches Arbeitsrecht und europäische Integration, in: ZSR NF 112/II (1993), 3 ff.; *Ders.*, Gesamtarbeitsvertrag und Normalarbeitsvertrag, Berner Kommentar zu Art. 356-360 OR, Bern 1999; *Stöckli J.-F./Portmann W.*, Kollektives Arbeitsrecht, Zürich 2004; *Tschudi H.P.*, Schweizerisches Arbeitsschutzrecht, Zürich 1985; *Wenger S.*, Zulässige Mittel im Arbeitskampf, Portmann W./Stöckli J.-F. (Hrsg.), Schriften zum schweizerischen Arbeitsrecht, Bern 2007.

**Art. 356–360^f des Bundesgesetzes
betreffend die Ergänzung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)**

vom 30. März 1911 (Stand am 1. Mai 2007)

Zehnter Titel:¹ Der Arbeitsvertrag

**Dritter Abschnitt:
Gesamtarbeitsvertrag und Normalarbeitsvertrag**

A. Gesamtarbeitsvertrag

Art. 356 I. Begriff, Inhalt, Form und Dauer
 1. Begriff und Inhalt

¹ Durch den Gesamtarbeitsvertrag stellen Arbeitgeber oder deren Verbände und Arbeitnehmerverbände gemeinsam Bestimmungen über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf.

² Der Gesamtarbeitsvertrag kann auch andere Bestimmungen enthalten, soweit sie das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffen, oder sich auf die Aufstellung solcher Bestimmungen beschränken.

³ Der Gesamtarbeitsvertrag kann ferner die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich sowie die Kontrolle und Durchsetzung der in den vorstehenden Absätzen genannten Bestimmungen regeln.

⁴ Sind an einem Gesamtarbeitsvertrag auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite von Anfang an oder auf Grund des nachträglichen Beitritts eines Verbandes mit Zustimmung der Vertragsparteien mehrere Verbände beteiligt, so stehen diese im Verhältnis gleicher Rechte und Pflichten zueinander; abweichende Vereinbarungen sind nichtig.

Art. 356a 2. Freiheit der Organisation und der Berufsausübung

¹ Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages und Abreden zwischen den Vertragsparteien, durch die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zum Eintritt in einen vertragschliessenden Verband gezwungen werden sollen, sind nichtig.

² Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages und Abreden zwischen den Vertragsparteien, durch die Arbeitnehmer von einem bestimmten Beruf oder einer bestimmten Tätigkeit oder von einer hierfür erforderlichen Ausbildung ausgeschlossen oder darin beschränkt werden, sind nichtig.

³ Bestimmungen und Abreden im Sinne des vorstehenden Absatzes sind ausnahmsweise gültig, wenn sie durch überwiegende schutzwürdige Interessen, namentlich zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen oder der Qualität der Arbeit gerechtfertigt

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 25. Juni 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1972 (AS **1971** 1465 1507; BBl **1967** II 241). Siehe auch Art. 7 Schl- und UeB des X. Tit. am Schluss des OR.

OR
Allg. GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

sind; jedoch gilt nicht als schutzwürdig das Interesse, neue Berufsangehörige fernzuhalten.

Art. 356b 3. Anschluss

¹ Einzelne Arbeitgeber und einzelne im Dienst beteiligter Arbeitgeber stehende Arbeitnehmer können sich mit Zustimmung der Vertragsparteien dem Gesamtarbeitsvertrag anschliessen und gelten als beteiligte Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

² Der Gesamtarbeitsvertrag kann den Anschluss näher regeln. Unangemessene Bedingungen des Anschlusses, insbesondere Bestimmungen über unangemessene Beiträge, können vom Richter nichtig erklärt oder auf das zulässige Mass beschränkt werden; jedoch sind Bestimmungen oder Abreden über Beiträge zugunsten einer einzelnen Vertragspartei nichtig.

³ Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages und Abreden zwischen den Vertragsparteien, durch die Mitglieder von Verbänden zum Anschluss gezwungen werden sollen, sind nichtig, wenn diesen Verbänden die Beteiligung am Gesamtarbeitsvertrag oder der Abschluss eines sinngemäss gleichen Vertrages nicht offensteht.

Art. 356c 4. Form und Dauer

¹ Der Abschluss des Gesamtarbeitsvertrages, dessen Änderung und Aufhebung durch gegenseitige Übereinkunft, der Beitritt einer neuen Vertragspartei sowie die Kündigung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, ebenso die Anschlusserklärung einzelner Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Zustimmung der Vertragsparteien gemäss Artikel 356b Absatz 1 sowie die Kündigung des Anschlusses.

² Ist der Gesamtarbeitsvertrag nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen und sieht er nichts anderes vor, so kann er von jeder Vertragspartei mit Wirkung für alle anderen Parteien nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für den Anschluss.

Art. 357 II. Wirkungen

1. auf die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer

¹ Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse gelten während der Dauer des Vertrages unmittelbar für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer und können nicht wegbedungen werden, sofern der Gesamtarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt.

² Abreden zwischen beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die gegen die unabdingbaren Bestimmungen verstossen, sind nichtig und werden durch die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt; jedoch können abweichende Abreden zugunsten der Arbeitnehmer getroffen werden.

Art. 357a 2. unter den Vertragsparteien

¹ Die Vertragsparteien sind verpflichtet, für die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages zu sorgen; zu diesem Zweck haben Verbände auf ihre Mitglieder einzuwirken und nötigenfalls die statutarischen und gesetzlichen Mittel einzusetzen.

² Jede Vertragspartei ist verpflichtet, den Arbeitsfrieden zu wahren und sich insbesondere jeder Kampfmassnahme zu enthalten, soweit es sich um Gegenstände handelt, die im

Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind; die Friedenspflicht gilt nur unbeschränkt, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

Art. 357b 3. gemeinsame Durchführung

¹ In einem zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag können die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht, soweit es sich um folgende Gegenstände handelt:

- a. Abschluss, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei der Anspruch nur auf Feststellung geht;
- b. Beiträge an Ausgleichskassen und andere das Arbeitsverhältnis betreffende Einrichtungen, Vertretung der Arbeitnehmer in den Betrieben und Wahrung des Arbeitsfriedens;
- c. Kontrolle, Kautionen und Konventionalstrafen in bezug auf Bestimmungen gemäss Buchstaben a und b.

² Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes können getroffen werden, wenn die Vertragsparteien durch die Statuten oder einen Beschluss des obersten Verbandsorgans ausdrücklich hiezu ermächtigt sind.

³ Auf das Verhältnis der Vertragsparteien unter sich sind die Vorschriften über die einfache Gesellschaft sinngemäss anwendbar, wenn der Gesamtarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt.

Art. 358 III. Verhältnis zum zwingenden Recht

Das zwingende Recht des Bundes und der Kantone geht den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vor, jedoch können zugunsten der Arbeitnehmer abweichende Bestimmungen aufgestellt werden, wenn sich aus dem zwingenden Recht nichts anderes ergibt.

B. Normalarbeitsvertrag

Art. 359 I. Begriff und Inhalt

¹ Durch den Normalarbeitsvertrag werden für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufgestellt.

² Für das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer im Hausdienst haben die Kantone Normalarbeitsverträge zu erlassen, die namentlich die Arbeits- und Ruhezeit ordnen und die Arbeitsbedingungen der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer regeln.

³ Artikel 358 ist auf den Normalarbeitsvertrag sinngemäss anwendbar.

Art. 359a II. Zuständigkeit und Verfahren

¹ Erstreckt sich der Geltungsbereich des Normalarbeitsvertrages auf das Gebiet mehrerer Kantone, so ist für den Erlass der Bundesrat, andernfalls der Kanton zuständig.

² Vor dem Erlass ist der Normalarbeitsvertrag angemessen zu veröffentlichen und eine Frist anzusetzen, innert deren jedermann, der ein Interesse glaubhaft macht, schriftlich

OR
Allg. GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

dazu Stellung nehmen kann; ausserdem sind Berufsverbände oder gemeinnützige Vereinigungen, die ein Interesse haben, anzuhören.

³ Der Normalarbeitsvertrag tritt in Kraft, wenn er nach den für die amtlichen Veröffentlichungen geltenden Vorschriften bekanntgemacht worden ist.

⁴ Für die Aufhebung und Abänderung eines Normalarbeitsvertrages gilt das gleiche Verfahren.

Art. 360 III. Wirkungen

¹ Die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages gelten unmittelbar für die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse, soweit nichts anderes verabredet wird.

² Der Normalarbeitsvertrag kann vorsehen, dass Abreden, die von einzelnen seiner Bestimmungen abweichen, zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfen.

Art. 360a² IV. Mindestlöhne 1. Voraussetzungen

¹ Werden innerhalb einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten und liegt kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, so kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen auf Antrag der tripartiten Kommission nach Artikel 360b einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen, der nach Regionen und gegebenenfalls Orten differenzierte Mindestlöhne vorsieht.

² Die Mindestlöhne dürfen weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen.

Art. 360b³ 2. Tripartite Kommissionen

¹ Der Bund und jeder Kanton setzen eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt.

² Bezüglich der Wahl ihrer Vertreter nach Absatz 1 steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ein Vorschlagsrecht zu.

³ Die Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt. Stellen sie Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 fest, so suchen sie in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern. Gelingt dies innert zwei Monaten nicht, so beantragen sie der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht.

² Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR 823.20).

³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2003 (SR 823.20).

⁴ Ändert sich die Arbeitsmarktsituation in den betroffenen Branchen, so beantragt die tripartite Kommission der zuständigen Behörde die Änderung oder die Aufhebung des Normalarbeitsvertrags.

⁵ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartiten Kommissionen in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind. Im Streitfall entscheidet eine hierfür vom Bund beziehungsweise vom Kanton bezeichnete Behörde.

⁶ Die tripartiten Kommissionen können beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.⁴

Art. 360c⁵ 3. Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder der tripartiten Kommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis; sie sind insbesondere über betriebliche und private Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber Drittpersonen verpflichtet.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der tripartiten Kommission bestehen.

Art. 360d⁶ 4. Wirkungen

¹ Der Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a gilt auch für Arbeitnehmer, die nur vorübergehend in seinem örtlichen Geltungsbereich tätig sind, sowie für verliehene Arbeitnehmer.

² Durch Abrede darf vom Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Art. 360e⁷ 5. Klagerecht der Verbände

Den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerverbänden steht ein Anspruch auf gerichtliche Feststellung zu, ob ein Arbeitgeber den Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a einhält.

Art. 360f⁸ 6. Meldung

Erlässt ein Kanton in Anwendung von Artikel 360a einen Normalarbeitsvertrag, so stellt er dem zuständigen Bundesamt⁹ ein Exemplar zu.

⁴ Eingefügt durch Art. 2 Ziff. 2 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, in Kraft seit 1. April 2006 (AS 2006 979 994; BBl 2004 5891 6565).

⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2003 (SR 823.20).

⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR 823.20).

⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR 823.20).

⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR 823.20).

⁹ Gegenwärtig Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

OR
Allg. GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

vom 28. September 1956 (Stand am 28. März 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 34^{ter} der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. Januar 1954^{2, 3},
beschliesst:*

I. Begriff, Voraussetzungen und Wirkungen

Allgemeinverbindlicherklärung

Art. 1 1. Im Allgemeinen⁴

¹ Der Geltungsbereich eines zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages kann auf Antrag aller Vertragsparteien durch Anordnung der zuständigen Behörde (Allgemeinverbindlicherklärung) auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufes ausgedehnt werden, die am Vertrag nicht beteiligt sind.

² Gegenstand der Allgemeinverbindlicherklärung können nur Bestimmungen sein, die gemäss Artikel 323 des Obligationenrechts⁵ unmittelbar für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten oder in bezug auf welche eine Vereinbarung gemäss Artikel 323^{ter} des Obligationenrechts⁶ getroffen worden ist.

³ Bestimmungen über die Beurteilung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte können nicht allgemeinverbindlich erklärt werden.

Art. 1a⁷ 2. Bei Missbräuchen

Stellt die tripartite Kommission nach Artikel 360b Obligationenrecht⁸ fest, dass in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden, so kann sie mit Zustimmung

AS 1956 1543

- ¹ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 110 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).
- ² BBl 1954 I 125
- ³ Fassung gemäss **Anhang** Ziff. 3 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR 823.20).
- ⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR 823.20).
- ⁵ SR 220. Diesem Artikel in der Fassung im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes (AS 1956 1543 Art. 19) entsprechen heute die Art. 357 und 341 Abs. 1 in der Fassung vom 25. Juni 1971.
- ⁶ SR 220. Diesem Artikel in der Fassung im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes (AS 1956 1543 Art. 19) entspricht heute Art. 357b in der Fassung vom 25. Juni 1971.
- ⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR 823.20).
- ⁸ SR 220

der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung der Bestimmungen über die minimale Entlohnung und die ihr entsprechende Arbeitszeit sowie die paritätischen Kontrollen des für die betreffende Branche geltenden Gesamtarbeitsvertrags beantragen.

Art. 2 Allgemeine Voraussetzungen

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

1. Die Allgemeinverbindlichkeit muss sich wegen der für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer andernfalls zu erwartenden erheblichen Nachteile als notwendig erweisen.
2. Die Allgemeinverbindlichkeit darf dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen und die berechtigten Interessen anderer Wirtschaftsgruppen und Bevölkerungskreise nicht beeinträchtigen. Sie muss ferner den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufes angemessen Rechnung tragen.
3. Am Gesamtarbeitsvertrag müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt werden soll, beteiligt sein. Die beteiligten Arbeitgeber müssen überdies mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen. Ausnahmsweise kann bei besondern Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden.
3. bis ⁹ Im Fall eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung nach Artikel 1a müssen die beteiligten Arbeitgeber mindestens 50 Prozent aller Arbeitnehmer beschäftigen.
4. Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Rechtsgleichheit nicht verletzen und, unter Vorbehalt von Artikel 323^{quater} des Obligationenrechts¹⁰, dem zwingenden Recht des Bundes und der Kantone nicht widersprechen.
5. Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht die Freiheit, sich einem Verband anzuschliessen oder ihm fernzubleiben.
6. Nicht beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden muss der Beitritt zum Gesamtarbeitsvertrag zu gleichen Rechten und Pflichten offen stehen, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und ausreichende Gewähr für die Einhaltung des Vertrages bieten.
7. Einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die am Gesamtarbeitsvertrag nicht beteiligt sind, muss der Beitritt zum vertragschliessenden Verband oder der Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag offen stehen.

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR **823.20**). Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 3 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und Umsetzung des Prot. über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, in Kraft seit 1. April 2006 (AS **2006** 979 994; BBl **2004** 5891 6565).

¹⁰ SR **220**. Diesem Artikel in der Fassung im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes (AS **1956** 1543 Art. 19) entspricht heute Art. 358 in der Fassung vom 25. Juni 1971.

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

Art. 3 Besondere Voraussetzungen

¹ Bestimmungen über Ausgleichskassen und andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 323^{ter} Absatz 1 Buchstabe *b* des Obligationenrechts¹¹ dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn die Organisation der Kasse oder Einrichtung ausreichend geregelt ist und Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung besteht.

² Bestimmungen über Kontrollen, Kautionen und Konventionalstrafen dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden:

- a. wenn die Kontrolle und Durchsetzung ausreichend geregelt sind und Gewähr für eine geordnete Anwendung besteht;
- b. wenn die Kontrollkostenbeiträge der am Gesamtarbeitsvertrag nicht beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anteile nicht übersteigen, die sich bei einer gleichmässigen Verteilung der tatsächlichen Kosten auf alle Arbeitgeber einerseits und auf alle Arbeitnehmer anderseits ergeben;
- c. wenn die Konventionalstrafen zur Deckung der Kontrollkosten bestimmt sind und allfällige Überschüsse in angemessener Weise, vor allem zugunsten allgemeiner Zwecke des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufes, verwendet werden.

Art. 4 Wirkung auf die nicht beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer

¹ Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages im Sinne von Artikel 323 des Obligationenrechts¹² sowie die Verpflichtungen der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber den Vertragsparteien im Sinne von Artikel 323^{ter} Absatz 1 des Obligationenrechts¹³ gelten auch für die am Vertrag nicht beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich ausgedehnt wird.

² Die Bestimmungen eines allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrages gehen den Bestimmungen eines nicht allgemeinverbindlichen Vertrages vor, jedoch mit Ausnahme der abweichenden Bestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer.

Art. 5 Wirkung auf die Vertragsparteien

¹ Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt wird, bei der Durchführung des Vertrages gleich wie die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu behandeln.

² Werden Bestimmungen über Ausgleichskassen oder andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 323^{ter} Absatz 1 Buchstabe *b* des Obligationenrechts¹⁴ allgemeinverbindlich erklärt, so untersteht die Kasse oder Einrichtung der Aufsicht der zuständigen Behörde. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Kasse oder Einrichtung ordnungsgemäss geführt wird, und kann zu diesem Zweck von deren Träger die notwendigen Auskünfte verlangen.

¹¹ SR 220. Diesem Artikel in der Fassung im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes (AS 1956 1543 Art. 19) entspricht heute Art. 357b Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 25. Juni 1971.

¹² SR 220. Diesem Artikel in der Fassung im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes (AS 1956 1543 Art. 19) entsprechen heute die Art. 357 und 341 Abs. 1 in der Fassung vom 25. Juni 1971.

¹³ SR 220. Diesem Artikel in der Fassung im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes (AS 1956 1543 Art. 19) entspricht heute Art. 357b Abs. 1 in der Fassung vom 25. Juni 1971.

¹⁴ SR 220. Diesem Artikel in der Fassung im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes (AS 1956 1543 Art. 19) entspricht heute Art. 357b Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 25. Juni 1971.

Art. 6¹⁵ Besonderes Kontrollorgan

¹ Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt wird, können jederzeit bei der zuständigen Behörde die Einsetzung eines besonderen, von den Vertragsparteien unabhängigen Kontrollorgans an Stelle der im Vertrag vorgesehenen Kontrollorgane verlangen. Dieses Kontrollorgan kann auch auf Antrag der Vertragsparteien eingesetzt werden, wenn sich ein am Vertrag nicht beteiligter Arbeitgeber oder Arbeitnehmer weigert, sich einer Kontrolle des paritätischen Organs zu unterziehen.

² Die zuständige Behörde bestimmt Gegenstand und Umfang der Kontrolle nach Anhörung der Vertragsparteien und des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, der die Einsetzung eines besonderen Kontrollorgans verlangt oder der sich geweigert hat, sich der Kontrolle des paritätischen Organs zu unterziehen.

³ Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, der eine besondere Kontrolle verlangt oder der sich geweigert hat, sich der Kontrolle des paritätischen Organs zu unterziehen; sie können jedoch von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise den Vertragsparteien auferlegt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

II. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 7 Zuständige Behörde

¹ Erstreckt sich der Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit auf das Gebiet mehrerer Kantone, so wird sie vom Bundesrat angeordnet.

² Beschränkt sich der Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit auf das Gebiet eines Kantons oder auf einen Teil desselben, so wird sie von der vom Kanton bezeichneten Behörde angeordnet.

Art. 8 Antrag

¹ Der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung ist von allen Vertragsparteien der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Die allgemeinverbindlich zu erklärenden Bestimmungen sind dem Antrag in den für den Geltungsbereich massgebenden Amtssprachen beizulegen.

² Der Antrag hat den Gegenstand, den räumlichen, beruflichen und betrieblichen Geltungsbereich sowie Beginn und Dauer der Allgemeinverbindlichkeit anzuführen und die erforderlichen Angaben über die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 2 und 3 zu enthalten.

³ Wird der Antrag nicht ordnungsgemäss oder nicht mit den erforderlichen Angaben eingereicht, so ruht das Verfahren und wird nach erfolgloser Fristansetzung eingestellt.

Art. 9 Veröffentlichung des Antrages

¹ Der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung ist mit den allgemeinverbindlich zu erklärenden Bestimmungen unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist von 14 bis 30 Tagen in den massgebenden Amtssprachen zu veröffentlichen. Von der Veröf-

¹⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR 823.20).

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

fentlichung kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichkeit offensichtlich nicht erfüllt sind.

² Anträge, über die der Bundesrat zu entscheiden hat, sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen und den beteiligten Kantonen zur Vernehmlassung zuzustellen.

³ Anträge, über die der Kanton entscheidet, sind im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen und unter Angabe der Einsprachefrist im Schweizerischen Handelsamtsblatt anzuzeigen.

Art. 10 Einsprache

¹ Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann gegen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung schriftlich und begründet bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben.

² Den Vertragsparteien ist Gelegenheit zu geben, zu den Einsprachen sowie zu den Vernehmlassungen der Kantone schriftlich Stellung zu nehmen.

³ Den Einsprechern dürfen keine Kosten auferlegt werden.

Art. 11 Begutachtung

Die zuständige Behörde holt vor dem Entscheid das Gutachten unabhängiger Sachverständiger ein, wenn sich dies nicht von vornherein als überflüssig erweist. Sie kann einen ständigen Ausschuss von Sachverständigen bestellen, insbesondere zur Prüfung der Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Ziffern 1 und 2.

Art. 12 Entscheid

¹ Die zuständige Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichkeit erfüllt sind, und entscheidet über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung.

² Wird die Allgemeinverbindlichkeit angeordnet, so setzt die zuständige Behörde den räumlichen, beruflichen und betrieblichen Geltungsbereich fest und bestimmt Beginn und Dauer der Allgemeinverbindlichkeit.

³ Der Entscheid über den Antrag ist den Vertragsparteien und den Einsprechern, soweit diese betroffen sind, schriftlich und begründet zu eröffnen.

⁴ Ergeben sich nachträglich Zweifel über den Geltungsbereich, so wird dieser nach Anhörung der Vertragsparteien vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder von der für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständigen kantonalen Behörde näher bestimmt,

Art. 13 Genehmigung der kantonalen Allgemeinverbindlicherklärung

¹ Die kantonale Allgemeinverbindlicherklärung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes¹⁶.

¹⁶ Ausdruck gemäss Ziff. III des BG vom 15. Dez. 1989 über die Genehmigung kantonalen Erlasse durch den Bund, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (AS 1991 362 369; BBl 1988 II 1333).

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichkeit erfüllt sind und das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist.

³ Der Entscheid über die Genehmigung ist dem Kanton und den Vertragsparteien schriftlich und begründet zu eröffnen.

⁴ Erweist sich nachträglich, dass die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichkeit nicht oder nicht mehr erfüllt sind, so hat der Bund¹⁷ die Genehmigung zu widerrufen. Im übrigen ist Artikel 18 Absatz 2 anwendbar.

Art. 14 Veröffentlichung der Allgemeinverbindlicherklärung

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung ist mit den allgemein verbindlichen Bestimmungen in den massgebenden Amtssprachen zu veröffentlichen. Die Allgemeinverbindlicherklärungen des Bundes werden mit Titel und Bezugsquelle im Bundesblatt und diejenigen der Kantone im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht; diese Veröffentlichungen sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt anzuzeigen.¹⁸

² Die Ausserkraftsetzung der Allgemeinverbindlichkeit gemäss den Artikeln 17 und 18 ist in gleicher Weise zu veröffentlichen.

Art. 15 Kosten

¹ Die Kosten für die Veröffentlichung des Antrages und des Entscheides sowie in der Regel auch die Kosten der Begutachtung und allfällige weitere Kosten gehen zu Lasten der Vertragsparteien, die solidarisch dafür haften.

² Die zuständige Behörde erlässt nach Abschluss des Verfahrens eine Kostenverfügung und verteilt die Kosten auf die Vertragsparteien. Die rechtskräftigen Kostenverfügungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes¹⁹ gleichgestellt.

Art. 16 Änderung der Allgemeinverbindlichkeit

¹ Werden allgemeinverbindliche Bestimmungen geändert oder neue Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt, wird die Dauer der Allgemeinverbindlichkeit verlängert oder wird die Allgemeinverbindlichkeit teilweise ausser Kraft gesetzt, so sind die Vorschriften dieses Abschnittes anwendbar.

² Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die zuständige Behörde von jeder Änderung eines allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrages sofort schriftlich zu benachrichtigen.

Art. 17 Ausserkraftsetzung der Allgemeinverbindlichkeit bei vorzeitiger Beendigung des Gesamtarbeitsvertrages

¹ Endigt der Gesamtarbeitsvertrag vor Ablauf der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlichkeit, so ist diese auf den gleichen Zeitpunkt ausser Kraft zu setzen.

¹⁷ Ausdruck gemäss Ziff. III des BG vom 15. Dez. 1989 über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (AS **1991** 362 369; BBl **1988** II 1333).

¹⁸ Fassung von Satz 2 gemäss Art. 17 Ziff. 2 des BG vom 21. März 1986 über die Gesetzessammlungen und das Bundesblatt, in Kraft seit 15. Mai 1987 (SR **170.512**).

¹⁹ SR **281.1**



² Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die zuständige Behörde von der Kündigung und Aufhebung des Gesamtarbeitsvertrages sofort schriftlich zu benachrichtigen. Wird diese Benachrichtigung versäumt, so gelten die allgemeinverbindlichen Bestimmungen für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis zum Zeitpunkt, auf den die Allgemeinverbindlichkeit ausser Kraft gesetzt wird.

Art. 18 Ausserkraftsetzung der Allgemeinverbindlichkeit auf Antrag und von Amtes wegen

¹ Die für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständige Behörde hat auf Antrag aller Vertragsparteien die Allgemeinverbindlichkeit ausser Kraft zu setzen.

² Stellt die für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Anzeige hin fest, dass die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichkeit nicht oder nicht mehr erfüllt sind, so hat sie die Allgemeinverbindlichkeit ausser Kraft zu setzen. Ebenso kann sie dies anordnen, wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäss Artikel 5 Absatz 1 verletzt, oder wenn entgegen Artikel 5 Absatz 2 eine Kasse oder Einrichtung nicht ordnungsgemäss geführt wird.

III. Schlussbestimmungen

Art. 19²⁰

Art. 20 Bezeichnung der zuständigen Behörden

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden für die Allgemeinverbindlicherklärung und deren Aufhebung, für die Durchführung des Verfahrens gemäss den Artikeln 8-11 und 14-18 sowie für die Massnahmen gemäss den Artikeln 5 Absatz 2, und 6.

² Bei Anträgen, über die der Bundesrat entscheidet, führt die zuständige Behörde²¹ das Verfahren und trifft die Massnahmen nach den Artikeln 5 Absatz 2 und 6.²²

Art. 21 Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1957²³

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. II Art. 6 Ziff. 9 des BG vom 25. Juni 1971 über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels bis des Obligationenrechts Der (Arbeitsvertrag) (SR **220** am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit.)

²¹ Gegenwärtig Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

²² Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR **823.20**).

²³ BRB vom 29. Dez. 1956 (AS **1956** 1552)

Art. 1-52 und 128 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

vom 16. Dezember 2005

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 121 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. März 2002²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Zudem regelt es die Förderung von deren Integration.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Ausländerinnen und Ausländer, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen.

² Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG), ihre Familienangehörigen sowie für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.

³ Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), ihre Familienangehörigen und für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation vom 21. Juni 2001⁴ keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.

¹ SR 101

² BBl 2002 3709

³ SR 0.142.112.681

⁴ SR 0.632.31; AS 2003 2684; im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein gilt das Protokoll vom 21. Juni 2001, welches integraler Bestandteil des Abkommens ist.

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

2. Kapitel: Grundsätze der Zulassung und der Integration

Art. 3 Zulassung

¹ Die Zulassung von erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländern erfolgt im Interesse der Gesamtwirtschaft; ausschlaggebend sind die Chancen für eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt sowie in das soziale und gesellschaftliche Umfeld. Die kulturellen und wissenschaftlichen Bedürfnisse der Schweiz werden angemessen berücksichtigt.

² Ausländerinnen und Ausländer werden ebenfalls zugelassen, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen, humanitäre Gründe oder die Vereinigung der Familie es erfordern.

³ Bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern wird der demografischen, der sozialen und der gesellschaftlichen Entwicklung der Schweiz Rechnung getragen.

Art. 4 Integration

¹ Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.

² Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

³ Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.

⁴ Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.

3. Kapitel: Ein- und Ausreise

Art. 5 Einreisevoraussetzungen

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:

- a. müssen über ein für den Grenzübergang anerkanntes Ausweispapier und über ein Visum verfügen, sofern dieses erforderlich ist;
- b. müssen die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel besitzen;
- c. dürfen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die internationalen Beziehungen der Schweiz darstellen; und
- d. dürfen nicht von einer Fernhaltungsmassnahme betroffen sein.

² Sie müssen für die gesicherte Wiederausreise Gewähr bieten, wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt vorgesehen ist.

³ Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen und nicht visumpflichtig sind, benötigen für die Einreise die Zusicherung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die für den Grenzübertritt anerkannten Ausweispapiere. Er legt fest, in welchen Fällen kein Visum oder keine Zusicherung benötigt wird.

Art. 6 Ausstellung des Visums

¹ Das Visum wird im Auftrag der zuständigen Behörde des Bundes oder der Kantone von der schweizerischen Vertretung im Ausland oder von einer anderen durch den Bundesrat bestimmten Behörde ausgestellt.

² Bei Verweigerung des Visums für einen bewilligungsfreien Aufenthalt (Art. 10) erlässt das Bundesamt für Migration (Bundesamt) auf Verlangen eine gebührenpflichtige Verfügung.

³ Zur Deckung von allfälligen Betreuungs- und Rückreisekosten können eine befristete Garantierklärung, der Abschluss einer Versicherung, die Hinterlegung einer Kaution oder andere Sicherheiten verlangt werden.

Art. 7 Grenzübergangsstellen

¹ Die Ein- und Ausreise muss über bestimmte, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement für den Grenzverkehr als offen bezeichnete Grenzübergänge erfolgen.

² Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest und regelt in Absprache mit den Grenzkantonen den kleinen Grenzverkehr.

Art. 8 Grenzkontrolle

¹ Ein- und ausreisende Personen können an der Grenze kontrolliert werden.

² Wird die Einreise verweigert, so erlässt das Bundesamt auf Verlangen eine gebührenpflichtige Verfügung. Das Begehren ist unmittelbar nach der Verweigerung der Einreise zu stellen. Die Ausländerin oder der Ausländer wird auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht.

Art. 9 Zuständigkeit für die Grenzkontrolle

¹ Die Kantone üben auf ihrem Hoheitsgebiet die Personenkontrolle aus.

² Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Grenzkantonen die Personenkontrolle durch den Bund im Grenzraum.

4. Kapitel: Bewilligungs- und Meldepflicht

Art. 10 Bewilligungspflicht bei Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

¹ Ausländerinnen und Ausländer benötigen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten keine Bewilligung; enthält das Visum eine kürzere Aufenthaltsdauer, so gilt diese.

² Wird ein längerer Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich. Diese ist vor der Einreise in die Schweiz bei der am vorgesehenen Wohnort zuständigen Behörde zu beantragen. Artikel 17 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

OR
Allg GAV

AuG

VEP

EntsG

ArG

MitwG

Art. 11 Bewilligungspflicht bei Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung. Diese ist bei der am vorgesehenen Arbeitsort zuständigen Behörde zu beantragen.

² Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt.

³ Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Bewilligung von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu beantragen.

Art. 12 Anmeldepflicht

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung benötigen, müssen sich vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts oder vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei der am Wohnort in der Schweiz zuständigen Behörde anmelden.

² Ausländerinnen und Ausländer müssen sich bei der am neuen Wohnort zuständigen Behörde anmelden, wenn sie in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton ziehen.

³ Der Bundesrat bestimmt die Anmeldefristen.

Art. 13 Bewilligungs- und Anmeldeverfahren

¹ Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Anmeldung ein gültiges Ausweispapier vorlegen. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen und die anerkannten Ausweis-papiere.

² Die zuständige Behörde kann einen Strafregistrauszug aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat sowie weitere für das Verfahren notwendige Dokumente verlangen.

³ Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn alle von der zuständigen Behörde bezeichneten, für die Bewilligungserteilung notwendigen Dokumente vorliegen.

Art. 14 Abweichungen von der Bewilligungs- und der Anmeldepflicht

Der Bundesrat kann günstigere Bestimmungen über die Bewilligungs- und die Anmeldepflicht erlassen, insbesondere um vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erleichtern.

Art. 15 Abmeldung

Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung besitzen, müssen sich bei der für den Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn sie in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland ziehen.

Art. 16 Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung

Wer Ausländerinnen oder Ausländer gewerbsmässig beherbergt, muss sie der zuständigen kantonalen Behörde melden.

Art. 17 Regelung des Aufenthalts bis zum Bewilligungsentscheid

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist sind und die nachträglich eine Bewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt beantragen, haben den Entscheid im Ausland abzuwarten.

² Werden die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt, so kann die zuständige kantonale Behörde den Aufenthalt während des Verfahrens gestatten.

5. Kapitel: Zulassungsvoraussetzungen**1. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit****Art. 18** Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

- a. dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt; und
- c. die Voraussetzungen nach den Artikeln 20–25 erfüllt sind.

Art. 19 Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

- a. dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht;
- b. die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt werden; und
- c. die Voraussetzungen nach den Artikeln 20 und 23–25 erfüllt sind.

Art. 20 Begrenzungsmassnahmen

¹ Der Bundesrat kann die Zahl der erstmaligen Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen (Art. 32 und 33) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit begrenzen. Er hört vorgängig die Kantone und die Sozialpartner an.

² Er kann für den Bund und die Kantone Höchstzahlen festlegen.

³ Das Bundesamt kann im Rahmen der Höchstzahlen des Bundes Verfügungen für erstmalige Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen erlassen oder die kantonalen Höchstzahlen erhöhen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kantone und das gesamtwirtschaftliche Interesse.

Art. 21 Vorrang

¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine dafür geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Angehörige von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden können.

² Als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten:

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

- a. Schweizerinnen und Schweizer;
- b. Personen mit einer Niederlassungsbewilligung;
- c. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Art. 22 Lohn- und Arbeitsbedingungen

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Art. 23 Persönliche Voraussetzungen

¹ Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit können nur Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten und anderen qualifizierten Arbeitskräften erteilt werden.

² Bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen müssen zusätzlich die berufliche Qualifikation, die berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse und das Alter eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Umfeld erwarten lassen.

³ In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 können zugelassen werden:

- a. Investorinnen und Investoren sowie Unternehmerinnen und Unternehmer, die Arbeitsplätze erhalten oder neue schaffen;
- b. anerkannte Personen aus Wissenschaft, Kultur und Sport;
- c. Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen oder Fähigkeiten, sofern für deren Zulassung ein Bedarf ausgewiesen ist;
- d. Personen im Rahmen des Kadertransfers von international tätigen Unternehmen;
- e. Personen, deren Tätigkeit in der Schweiz im Rahmen von wirtschaftlich bedeutenden internationalen Geschäftsbeziehungen unerlässlich ist.

Art. 24 Wohnung

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

Art. 25 Zulassung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern

¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger nur zugelassen werden, wenn:

- a. sie in einem Nachbarstaat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen und ihren Wohnort seit mindestens sechs Monaten in der benachbarten Grenzzone haben; und
- b. sie innerhalb der Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind.

² Die Artikel 20, 23 und 24 sind nicht anwendbar.

Art. 26 Zulassung für grenzüberschreitende Dienstleistungen

¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Erbringung einer vorübergehenden, grenzüberschreitenden Dienstleistung nur zugelassen werden, wenn ihre Tätigkeit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht.

² Die Voraussetzungen nach den Artikeln 20, 22 und 23 gelten sinngemäss.

2. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit**Art. 27** Aus- und Weiterbildung

¹ Ausländerinnen und Ausländer können für eine Aus- und Weiterbildung zugelassen werden, wenn:

- a. die Schulleitung bestätigt, dass die Aus- oder Weiterbildung aufgenommen werden kann;
- b. eine bedarfsgerechte Unterkunft zur Verfügung steht;
- c. die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind; und
- d. die Wiederausreise gesichert erscheint.

² Bei Minderjährigen muss die Betreuung sichergestellt sein.

Art. 28 Rentnerinnen und Rentner

Ausländerinnen und Ausländer, die nicht mehr erwerbstätig sind, können zugelassen werden, wenn sie:

- a. ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben;
- b. besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen; und
- c. über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Art. 29 Medizinische Behandlung

Ausländerinnen und Ausländer können zu medizinischen Behandlungen zugelassen werden. Die Finanzierung und die Wiederausreise müssen gesichert sein.

3. Abschnitt: Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen**Art. 30**

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

- a. die Erwerbstätigkeit der im Rahmen des Familiennachzugs zugelassenen Ausländerinnen und Ausländer zu regeln, sofern kein Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht (Art. 46);
- b. schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen;
- c. den Aufenthalt von Pflegekindern zu regeln;

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

- d. Personen vor Ausbeutung zu schützen, die im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit besonders gefährdet sind;
- e. den Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel zu regeln;
- f. Aufenthalte im Rahmen von Hilfs- und Entwicklungsprojekten über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zu ermöglichen;
- g. den internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch sowie die berufliche Weiterbildung zu erleichtern;
- h. den betrieblichen Transfer von Angehörigen des höheren Kaders und unentbehrlichen Spezialistinnen und Spezialisten in international tätigen Unternehmen zu vereinfachen;
- i. Personen mit einem in der Schweiz abgeschlossenen Studium die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern, sofern sie von hohem wissenschaftlichem Interesse ist;
- j. Au-Pair-Angestellten, die von einer anerkannten Organisation vermittelt werden, einen Weiterbildungsaufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen;
- k. die Wiederzulassung von Ausländerinnen und Ausländern, die im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren, zu erleichtern;
- l. die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁵, AsylG), vorläufig Aufgenommenen (Art. 85) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) zu regeln.

² Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen fest und regelt das Verfahren.

4. Abschnitt: Staatenlose

Art. 31

¹ Eine von der Schweiz als staatenlos anerkannte Person hat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhält.

² Erfüllt die staatenlose Person die Tatbestände nach Artikel 83 Absatz 7, so kommen die Bestimmungen über vorläufig aufgenommene Personen nach Artikel 83 Absatz 8 zur Anwendung.

³ Staatenlose Personen mit Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten, haben Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung.

6. Kapitel: Regelung des Aufenthalts

Art. 32 Kurzaufenthaltsbewilligung

¹ Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird für befristete Aufenthalte bis zu einem Jahr erteilt.

⁵ SR 142.31

² Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltszweck erteilt und kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden.

³ Sie kann bis zu zwei Jahren verlängert werden. Ein Stellenwechsel ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

⁴ Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann nur nach einem angemessenen Unterbruch des Aufenthalts in der Schweiz erneut erteilt werden.

Art. 33 Aufenthaltsbewilligung

¹ Die Aufenthaltsbewilligung wird für Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr erteilt.

² Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltszweck erteilt und kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden.

³ Sie ist befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 vorliegen.

Art. 34 Niederlassungsbewilligung

¹ Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt.

² Ausländerinnen und Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren; und
- b. keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 vorliegen.

³ Die Niederlassungsbewilligung kann nach einem kürzeren Aufenthalt erteilt werden, wenn dafür wichtige Gründe bestehen.

⁴ Sie kann bei erfolgreicher Integration, namentlich wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse einer Landessprache verfügt, nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden.

⁵ Vorübergehende Aufenthalte, namentlich zur Aus- und Weiterbildung (Art. 27), werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren nach den Absätzen 2 Buchstabe a und 4 nicht angerechnet.

Art. 35 Grenzgängerbewilligung

¹ Die Grenzgängerbewilligung wird für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einer Grenzzone erteilt (Art. 25).

² Personen mit einer Grenzgängerbewilligung müssen mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren; die Grenzgängerbewilligung kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden.

³ Sie ist befristet und kann verlängert werden.

⁴ Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Grenzgängerbewilligung, wenn keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 vorliegen.

OR
Allg. GAV
AuG
VEP
EntsG
ArtG
MitwG

Art. 36 Wohnort

Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, einer Aufenthalts- oder einer Niederlassungsbewilligung können ihren Wohnort innerhalb des Kantons, der die Bewilligung erteilt hat, frei wählen.

Art. 37 Wechsel des Wohnorts in einen anderen Kanton

¹ Wollen Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung ihren Wohnort in einen anderen Kanton verlegen, so müssen sie im Voraus eine entsprechende Bewilligung des neuen Kantons beantragen.

² Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 vorliegen.

³ Personen mit einer Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsgründe nach Artikel 63 vorliegen.

⁴ Für einen vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Kanton ist keine Bewilligung erforderlich.

Art. 38 Erwerbstätigkeit

¹ Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können die bewilligte Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Ein Stellenwechsel kann bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Voraussetzungen nach den Artikeln 22 und 23 erfüllt sind.

² Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Sie können die Stelle ohne weitere Bewilligung wechseln.

³ Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung kann der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 19 Buchstaben a und b erfüllt sind.

⁴ Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Art. 39 Erwerbstätigkeit der Grenzgängerinnen und Grenzgänger

¹ Personen mit einer Grenzgängerbewilligung können ihre Tätigkeit vorübergehend ausserhalb der Grenzzone ausüben. Wollen sie den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit in die Grenzzone eines anderen Kantons verlegen, so müssen sie im Voraus eine Bewilligung des neuen Kantons beantragen. Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf den Kantonswechsel.

² Personen mit einer Grenzgängerbewilligung kann der Stellenwechsel bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 21 und 22 erfüllt sind. Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf den Stellenwechsel.

³ Personen mit einer Grenzgängerbewilligung kann der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 19 Buchstaben a und b erfüllt sind.

Art. 40 Bewilligungsbehörde und arbeitsmarktlicher Vorentscheid

¹ Die Bewilligungen nach den Artikeln 32–35 und 37–39 werden von den Kantonen erteilt. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes im Rahmen von Begrenzungsmassnahmen (Art. 20) sowie für Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 30) und das Zustimmungsverfahren (Art. 99).

² Besteht kein Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, so ist für die Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit sowie den Stellenwechsel oder den Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein arbeitsmarktlicher Vorentscheid der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.

³ Stellt ein Kanton ein Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung im Rahmen der Höchstzahlen des Bundes, so erlässt das Bundesamt den arbeitsmarktlichen Vorentscheid.

Art. 41 Ausweise

¹ Ausländerinnen und Ausländer erhalten mit der Bewilligung in der Regel einen entsprechenden Ausweis.

² Vorläufig Aufgenommene (Art. 83) erhalten einen Ausweis, der ihre Rechtsstellung festhält.

³ Der Ausweis für Personen mit Niederlassungsbewilligung wird zur Kontrolle für fünf Jahre ausgestellt.

⁴ Das Bundesamt legt die Form und den Inhalt der Ausweise fest.

7. Kapitel: Familiennachzug**Art. 42** Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern

¹ Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

² Ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde. Als Familienangehörige gelten:

- a. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- b. die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

³ Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

⁴ Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Art. 43 Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung

¹ Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

² Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

³ Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Art. 44 Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Art. 45 Ehegatten und Kinder von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Art. 46 Erwerbstätigkeit der Ehegatten und Kinder

Ehegatten und Kinder von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (Art. 42–44) können eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Art. 47 Frist für den Familiennachzug

¹ Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden.

² Diese Fristen gelten nicht für den Familiennachzug nach Artikel 42 Absatz 2.

³ Die Fristen beginnen bei Familienangehörigen von:

- a. Schweizerinnen und Schweizern nach Artikel 42 Absatz 1 mit deren Einreise oder der Entstehung des Familienverhältnisses;
- b. Ausländerinnen und Ausländern mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.

⁴ Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Kinder über 14 Jahre werden zum Familiennachzug angehört, sofern dies erforderlich ist.

Art. 48 Pflegekinder zur Adoption

¹ Pflegekinder haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn:

- a. ihre Adoption in der Schweiz vorgesehen ist;
- b. die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern zur Adoption erfüllt sind; und
- c. ihre Einreise für den Zweck der Adoption rechtmässig erfolgt ist.

² Kommt die Adoption nicht zustande, so besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und fünf Jahre nach der Einreise ein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Art. 49 Ausnahmen vom Erfordernis des Zusammenwohnens

Das Erfordernis des Zusammenwohnens nach den Artikeln 42–44 besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht.

Art. 50 Auflösung der Familiengemeinschaft

¹ Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42 und 43 weiter, wenn:

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder
- b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

² Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

³ Die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Artikel 34.

Art. 51 Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug

¹ Die Ansprüche nach Artikel 42 erlöschen, wenn:

- a. sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen;
- b. Widerrufsgründe nach Artikel 63 vorliegen.

² Die Ansprüche nach den Artikeln 43, 48 und 50 erlöschen, wenn:

- a. sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen;
- b. Widerrufsgründe nach Artikel 62 vorliegen.

OR
Allg GAV

AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

Art. 52 Eingetragene Partnerschaft

Die Bestimmungen dieses Kapitels über ausländische Ehegatten gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

[...]

Art. 128 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum der Veröffentlichung: 27. Dezember 2005⁶

Ablauf der Referendumsfrist: 6. April 2006

Anhang: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (weggelassen)

⁶ BBl 2005 7365

Verordnung
über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und
der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den
Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation
(Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP)

vom 22. Mai 2002 (Stand am 1. Juni 2007)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 18 Absatz 4 und 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931¹ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen), des Protokolls vom 26. Oktober 2004³ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten sowie des Abkommens vom 21. Juni 2001⁴ zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen),⁵

verordnet:

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArtG
MitwG

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

(Art. 10 Freizügigkeitsabkommen und Art. 10 Anhang K EFTA-Übereinkommen)

Diese Verordnung regelt die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens unter Berücksichtigung der jeweiligen Übergangsregelungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG-Angehörige)⁶ sowie die Staatsangehörigen von Norwegen, Island und

¹ SR 142.20

² SR 0.142.112.681

³ AS 2006 995

⁴ SR 0.632.31

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005, in Kraft seit 1. April 2006 (AS 2006 923).

⁶ Alle 25 Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sofern nicht anders bezeichnet.

des Fürstentums Liechtenstein als Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Angehörige)^{7, 8}

² Sie gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Familienangehörige, die nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens oder des EFTA-Übereinkommens über den Familiennachzug zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt sind.

³ Sie gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Personen, die von einer Gesellschaft, welche nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EG)⁹ oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gegründet worden ist und ihren statutarischen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der EG oder EFTA hat, zur Erbringung einer Dienstleistung in die Schweiz entsandt werden und davor bereits dauerhaft auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EG oder EFTA zugelassen waren.¹⁰

Art. 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt nicht für EG- und EFTA-Angehörige und ihre Familienangehörigen, die unter die Regelung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–d oder Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 6. Oktober 1986¹¹ über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) fallen.

² ...¹²

³ Für Angehörige von Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Ungarn, der Slowakei und der Tschechischen Republik (neue EG-Mitgliedstaaten)¹³, die unter die Regelung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e–g BVO fallen, gelten die Bestimmungen über die Höchstzahlen, den Vorrang der inländischen Arbeitskräfte und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen des Protokolls zum Freizügigkeitsabkommen nicht.¹⁴

⁷ Im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein gilt das Prot. vom 21. Juni 2001, welches integraler Bestandteil des Abk. zur Änderung des EFTA-Übereink. ist.

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005, in Kraft seit 1. April 2006 (AS **2006** 923).

⁹ Alle 25 Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sofern nicht anders bezeichnet.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

¹¹ SR **823.21**

¹² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

¹³ Neue Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten ohne Malta und Zypern.

¹⁴ Eingelegt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005, in Kraft seit 1. April 2006 (AS **2006** 923).

2. Abschnitt: Bewilligungsarten und Ausweis

Art. 4 Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA, Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA und Grenzgängerbewilligung EG/EFTA

(Art. 6, 7, 12, 13, 20, 24, 28 und 32 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 6, 7, 11, 12, 19 und 23 Anhang K Anlage 1 EFTA-Übereinkommen)¹⁵

¹ EG- und EFTA-Angehörigen wird nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens oder des EFTA-Übereinkommens eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA, eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA oder eine Grenzgängerbewilligung EG/EFTA erteilt.

² Die Kurzaufenthalts- und die Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA gelten für die ganze Schweiz.

³ Die Grenzgängerbewilligung EG/EFTA für Staatsangehörige von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs (alte EG-Mitgliedstaaten)¹⁶ sowie von Malta, Zypern und der EFTA-Staaten gilt für die ganze Schweiz.¹⁷

^{3bis} Die Grenzgängerbewilligung EG/EFTA für Staatsangehörige der neuen EG-Mitgliedstaaten gilt innerhalb der gesamten Grenzzonen¹⁸ der Schweiz. Eine vorübergehende Tätigkeit ausserhalb der Grenzzonen kann vom Beschäftigungskanton bewilligt werden.¹⁹

⁴ Angehörige der alten EG-Mitgliedstaaten, von Malta und Zypern sowie der EFTA, die innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt nicht länger als drei Monate in der Schweiz erwerbstätig sind, benötigen keine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA.²⁰

Art. 5 Niederlassungsbewilligung EG/EFTA

EG- und EFTA-Angehörige und ihre Familienangehörigen erhalten eine unbefristete Niederlassungsbewilligung EG/EFTA gestützt auf Artikel 6 ANAG und Artikel 11 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949²¹ zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV) sowie nach Massgabe der von der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsvereinbarungen.

Art. 6 Ausweise

¹ EG- und EFTA-Angehörige und ihre Familienangehörigen sowie Dienstleistungserbringer nach Artikel 2 Absatz 3, die eine Bewilligung gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen besitzen, erhalten einen Ausländerausweis.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

¹⁶ Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens (21. Juni 1999).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

¹⁸ Die Grenzzonen bestimmen sich nach den mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen, vgl. SR **0.142.113.498**, **0.631.256.913.63**, **0.631.256.916.33**.

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Febr. 2004 (AS **2004** 1569). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005, in Kraft seit 1. April 2006 (AS **2006** 923).

²¹ SR **142.201**

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

² Der Ausländerausweis für den Nachweis der Niederlassungsbewilligung EG/EFTA wird zur Kontrolle mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt. Er ist zwei Wochen vor Ende der Laufzeit der zuständigen Behörde zur Verlängerung vorzulegen.

³ Artikel 13 ANAV²² ist anwendbar.

3. Abschnitt: Einreise, Melde- und Bewilligungsverfahren

Art. 7 Visumverfahren

(Art. 1 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 1 Anhang K EFTA-Übereinkommen)

Für Familienangehörige und Dienstleistungserbringer nach Artikel 2 Absatz 3, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EG oder der EFTA besitzen, gelten die Bestimmungen über die Visumpflicht der Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 14. Januar 1998²³ über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern. Das Visum wird ausgestellt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens oder des EFTA-Übereinkommens erfüllt sind.

Art. 8²⁴ Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung

(Art. 1 Abs. 1 und 27 Abs. 2 Anhang I i.V. mit Art. 10 Abs. 2a Freizügigkeitsabkommen)

Für die Einreise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, zu deren Ausübung eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA erteilt wird, können Staatsangehörige der neuen EG-Mitgliedstaaten eine Zusicherung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Januar 1965²⁵ über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt beantragen.

Art. 9 Melde- und Bewilligungsverfahren

(Art. 2 Abs. 4 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 2 Abs. 4 Anhang K Anlage 1 EFTA-Übereinkommen)

¹ Für das Melde- und Bewilligungsverfahren gelten die Verpflichtungen und Fristen, die in den Artikeln 2 und 3 ANAG, in den Artikeln 1 und 2 ANAV²⁶ und in Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999²⁷ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeiter (EntsG) sowie in Artikel 6 der Verordnung vom 21. Mai 2003²⁸ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) vorgesehen sind.²⁹

² Für die Meldungen der Kantone und Gemeinden gilt Artikel 5 der ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006^{30, 31}

²² SR 142.201

²³ SR 142.211

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS 2007 2231).

²⁵ SR 142.261

²⁶ SR 142.201

²⁷ SR 823.20

²⁸ SR 823.201

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Febr. 2004, in Kraft seit 1. Juni 2004 (AS 2004 1569).

³⁰ SR 142.513

³¹ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 2 der V vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationssystem, in Kraft seit 29. Mai 2006 (SR 142.513).

³ Grenzgängerinnen und Grenzgänger haben einen Stellenwechsel bei der am Arbeitsort zuständigen Behörde zu melden.

⁴ Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die sich während der Woche in der Schweiz aufhalten, haben sich bei der an ihrem Aufenthaltsort zuständigen Behörde anzumelden. Absatz 1 gilt sinngemäss.

4. Abschnitt:

Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit (neue EG-Mitgliedstaaten)³²

Art. 10³³ Anrechnung an die Höchstzahlen
(Art. 10 Freizügigkeitsabkommen)

Eine Anrechnung an die im Freizügigkeitsabkommen festgelegten Höchstzahlen erfolgt nicht, wenn der oder die Staatsangehörige eines neuen EG-Mitgliedstaates:

- a. nicht eingereist ist und auf die Stelle verzichtet hat;
- b. innerhalb von 90 Arbeitstagen nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit wieder ausgereist ist.

Art. 11³⁴ Höchstzahlen

Das Bundesamt für Migration (BFM) teilt die in Artikel 10 des Freizügigkeitsabkommens für die Staatsangehörigen der neuen EG-Mitgliedstaaten festgelegten Höchstzahlen auf.

Art. 12 Ausnahmen von den Höchstzahlen
(Art. 10 Abs. 3a und 4a sowie Art. 13 Freizügigkeitsabkommen)³⁵

¹ Ausnahmen von den Höchstzahlen richten sich nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 BVO³⁶.

² Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA, die Staatsangehörigen der neuen EG-Mitgliedstaaten gestützt auf Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a Anhang I des Freizügigkeitsabkommens erteilt werden, sind von den Höchstzahlen ausgenommen.³⁷

³ Staatsangehörige der neuen EG-Mitgliedstaaten, die als Doktorandinnen und Doktoranden oder Postdoktorandinnen und Postdoktoranden an einer schweizerischen Universität, Hoch- oder Fachhochschule erwerbstätig sind, bleiben auch beim Stellen- oder Berufswechsel von den Höchstzahlen ausgenommen.³⁸

⁴ Liechtensteinische Landesbürger sind von den Höchstzahlen ausgenommen.³⁹

⁵ Angehörige der neuen EG-Mitgliedstaaten können ohne Anrechnung an die Höchstzahlen für Kurzaufenthalter bis zu vier Monaten zugelassen werden, wenn sie die Qualifika-

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

³⁶ SR **823.21**

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Febr. 2004 (AS **2004** 1569). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 10. Dez. 2004 (AS **2004** 5397). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

tionsvoraussetzungen von Artikel 8 Absätze 2 und 3 BVO erfüllen. Wenn sie diese Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllen, können sie unter Anrechnung an die Höchstzahlen⁴⁰ für Kurzaufenthalter zugelassen werden.⁴¹

5. Abschnitt: Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Art. 13⁴² Dienstleistungen im Rahmen eines Dienstleistungsabkommens

(Art. 5 Freizügigkeitsabkommen und Art. 5 Anhang K EFTA-Übereinkommen)

Personen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen im Rahmen eines Dienstleistungsabkommens zwischen der Schweiz und der EG⁴³ oder der EFTA erbringen, benötigen bis zu einem Aufenthalt von 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr keine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA. Übersteigt die Dauer der Dienstleistung 90 Arbeitstage, erhalten sie für die Dauer der Dienstleistung eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA.

Art. 14⁴⁴ Dienstleistungen bis 90 Arbeitstage

¹ Besteht kein Dienstleistungsabkommen, so benötigen EG- und EFTA-Angehörige und Dienstleistungserbringer nach Artikel 2 Absatz 3 zur Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung keine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA, wenn ihr Aufenthalt 90 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht übersteigt.

² Angehörige der neuen EG-Mitgliedstaaten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung von einer Gesellschaft, welche ihren statutarischen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der neuen EG-Mitgliedstaaten hat, in die Schweiz entsandt werden, benötigen eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA, wenn sie Dienstleistungen im Gartenbau, Bauwesen und zugehörigen Branchen, Sicherheitsgewerbe oder in der betrieblichen und industriellen Reinigung erbringen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Vorrang der inländischen Arbeitskräfte, die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Qualifikationsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 3 BVO⁴⁵ eingehalten werden.

Art. 15 Dienstleistungen über 90 Arbeitstagen

(Art. 20 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 19 Anhang K Anlage I EFTA-Übereinkommen)

¹ Besteht kein Dienstleistungsabkommen und übersteigt die Dauer der Dienstleistung 90 Arbeitstage, kann EG- und EFTA-Angehörigen eine Kurzaufenthalts- oder eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA nach Artikel 4 für die Dauer der Dienstleistung erteilt werden.

⁴⁰ Höchstzahlen gemäss Art. 10 Abs. 3a und 4a des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999.

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005, in Kraft seit 1. April 2006 (AS 2006 923).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Febr. 2004, in Kraft seit 1. Juni 2004 (AS 2004 1569).

⁴³ Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999.

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005, in Kraft seit 1. April 2006 (AS 2006 923).

⁴⁵ SR 823.21

² Für die Zulassung kommen die Bestimmungen des ANAG, der ANAV⁴⁶ sowie der BVO⁴⁷ zur Anwendung.⁴⁸

6. Abschnitt: Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

Art. 16 Finanzielle Mittel

(Art. 24 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 23 Anhang K EFTA-Übereinkommen)

¹ Die finanziellen Mittel von EG- und EFTA-Angehörigen sowie ihren Familienangehörigen sind ausreichend, wenn sie die Fürsorgeleistungen übersteigen, die einem schweizerischen Antragsteller oder einer schweizerischen Antragstellerin und allenfalls seinen oder ihren Familienangehörigen aufgrund der persönlichen Situation nach Massgabe der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)⁴⁹ gewährt werden.

² Die finanziellen Mittel sind für rentenberechtigte EG- und EFTA-Angehörige sowie ihre Familienangehörigen ausreichend, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen schweizerischen Antragsteller oder eine schweizerische Antragstellerin und allenfalls seine oder ihre Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1965⁵⁰ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung berechtigt.

Art. 17 Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA

(Art. 24 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 23 Anhang K Anlage I EFTA-Übereinkommen)

Die zuständigen Behörden können bei Aufenthalten ohne Erwerbstätigkeit schon nach Ablauf der ersten zwei Jahre eine Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung EG/ EFTA verlangen, sofern sie dies für erforderlich erachten.

Art. 18 Aufenthalte zur Stellensuche

(Art. 2 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 2 Anhang K Anlage I EFTA-Übereinkommen)

¹ EG- und EFTA-Angehörige benötigen zur Stellensuche bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten keine Bewilligung.

² Sie erhalten für eine länger dauernde Stellensuche eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten im Kalenderjahr.

³ Diese Bewilligung kann bis zu einem Jahr verlängert werden, sofern die EG- und EFTA-Angehörigen Suchbemühungen nachweisen und begründete Aussicht auf eine Beschäftigung besteht.

⁴⁶ SR 142.201

⁴⁷ SR 823.21

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Febr. 2004, in Kraft seit 1. Juni 2004 (AS 2004 1569).

⁴⁹ Zu beziehen bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Mühlenplatz 3, 3000 Bern 13.

⁵⁰ SR 831.30

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

Art. 19 Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger

(Art. 23 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 22 Anhang K Anlage I EFTA-Übereinkommen)

¹ EG- und EFTA-Angehörige, die zum Empfang einer Dienstleistung einreisen, benötigen bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten keine Bewilligung.

² Sie erhalten für den Empfang von länger dauernden Dienstleistungen eine Kurzaufenthalts- oder eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA.

Art. 20 Bewilligungserteilung aus wichtigen Gründen

Sind die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Übereinkommen nicht erfüllt, so können Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA erteilt werden, wenn wichtige Gründe es gebieten.

7. Abschnitt:⁵¹**Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Familienangehörige****Art. 21**

¹ Für Familienangehörige von Angehörigen der neuen EG-Mitgliedstaaten gelten bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 10 Absatz 2a des Freizügigkeitsabkommens.

² Als Familienangehörige gelten:

- a. Ehegatten;
- b. Kinder, die unter 21 Jahren alt oder unterhaltsberechtigt sind.

8. Abschnitt: Ausgestaltung des Verbleiberechts

(Art. 4 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 4 Anhang K Anlage I EFTA-Übereinkommen)

Art. 22

EG- oder EFTA-Angehörige oder ihre Familienangehörigen, die nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens oder des EFTA-Übereinkommens ein Recht auf Verbleib in der Schweiz haben, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA.

⁵¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Febr. 2004 (AS **2004** 1569). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005, in Kraft seit 1. April 2006 (AS **2006** 923).

9. Abschnitt:**Beendigung der Anwesenheit, Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen****Art. 23** Wegfall der Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht

(Art. 6 Abs. 6 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 6 Abs. 6 Anhang K Anlage I EFTA-Übereinkommen)

¹ Kurzaufenthalts-, Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA und Grenzgängerbewilligungen EG/EFTA können widerrufen oder nicht verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

² Für die Niederlassungsbewilligung EG/EFTA gilt Artikel 9 Absatz 4 ANAG.

Art. 24 Anordnung der Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen

(Art. 5 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 5 Anhang K Anlage I EFTA-Übereinkommen)

Die von den zuständigen Behörden des Bundes oder der Kantone jeweils verfügten Entfernungs- oder Fernhaltemassnahmen nach den Artikeln 9–13 ANAG gelten für das ganze Gebiet der Schweiz.

Art. 25 Zuständigkeit nach einem Kantonswechsel

(Art. 5 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 5 Anhang K Anlage I EFTA-Übereinkommen)

Für Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen ist nach einem Kantonswechsel der neue Kanton zuständig.

10. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeit**Art. 26** Zuständigkeit

Bewilligungen nach dieser Verordnung werden von den zuständigen kantonalen Behörden erteilt.

Art. 27⁵² Vorentscheid zu Bewilligungen

Bevor die zuständige kantonale Behörde einem Angehörigen der neuen EG-Mitgliedstaaten eine Bewilligung für eine unselbständige Erwerbstätigkeit erteilt, entscheidet die kantonale Arbeitsmarktkommission mittels Verfügung darüber, ob die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 28 Kontrolle der Bewilligungen

Die Kontrolle der Bewilligungen von EG- und EFTA-Angehörigen durch das BFM⁵³ richtet sich nach den Artikeln 18 ANAG und 47 BVO⁵⁴.

⁵² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Febr. 2004 (AS **2004** 1569). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005, in Kraft seit 1. April 2006 (AS **2006** 923).

⁵³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR **170.512.1**) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

Art. 29 Zuständigkeit des BFM

Das BFM ist zuständig für:

- a. Fälle nach Artikel 12 Absatz 1, die nicht an die Höchstzahlen angerechnet werden;
- b. die Zustimmung zu erstmaligen Aufenthaltsbewilligungen und Verlängerungen für EG- und EFTA-Angehörige ohne Erwerbstätigkeit nach Artikel 20;
- c. die Kontrolle der Bewilligungen nach Artikel 28.

Art. 30⁵⁵

11. Abschnitt:⁵⁶ ...**Art. 31****12. Abschnitt: Administrative Sanktionen****Art. 32**

Die administrativen Sanktionen richten sich nach Artikel 55 BVO⁵⁷.

13. Abschnitt: Vollzug**Art. 33**

Das BFM beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung.

14. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts**Art. 34**

Die Verordnung vom 23. Mai 2001⁵⁸ über die Einführung des freien Personenverkehrs wird aufgehoben.

⁵⁴ SR 823.21

⁵⁵ Aufgehoben durch Ziff. II der V vom 20. Nov. 2002 (AS 2002 3985).

⁵⁶ Aufgehoben durch Ziff. II 3 der V über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4705).

⁵⁷ SR 823.21

⁵⁸ [AS 2002 1729]

15. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts

Art. 35

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. *Verordnung vom 19. Januar 1965⁵⁹ über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt*

Art. 1 Abs. 2 und 3

...

2. *Die Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949⁶⁰ zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer*

Art. 2 Abs. 6 zweiter Satz

...

3. *Verordnung vom 23. November 1994⁶¹ über das Zentrale Ausländerregister*

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

...

Art. 4 Abs. 1 Bst. e

...

4. *Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983⁶²*

Art. 20a

...

Art. 119 Abs. 1 Bst. f

...

16. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 36 Bewilligungen nach bisherigem Recht

(Art. 10 Freizügigkeitsabkommen und Art. 10 Anhang K EFTA-Übereinkommen)

¹ Die nach bisherigem Recht ausgestellten Bewilligungen bleiben bis zum Ablaufdatum gültig.

² Die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen richten sich nach dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Übereinkommen.

⁵⁹ SR 142.261. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

⁶⁰ SR 142.201. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.

⁶¹ [AS 1994 2859, 1996 194, 1999 1240, 2001 3184, 2003 1380 Art. 18 Ziff. 1, 2004 1569 Ziff. II 3 4813 Anhang Ziff. 4, 2005 1321. AS 2006 1945 Art. 23]

⁶² SR 837.02. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

Art. 37 Verfahren

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, gilt das neue Recht.

Art. 38 Übergangsregelung

(Art. 10 Freizügigkeitsabkommen und 26–34 Anhang I Freizügigkeitsabkommen)⁶³

1 ...⁶⁴

2 ...⁶⁵

³ Für Staatsangehörige der neuen EG-Mitgliedstaaten, die in der Schweiz einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, sind die im Freizügigkeitsabkommen vorgesehenen Übergangsregelungen im Zusammenhang mit dem Vorrang der inländischen Arbeitskräfte, der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, den aufsteigenden Kontingenten, der Erneuerung und der Umwandlung der Bewilligung, dem Rückkehrrecht sowie den Grenzzonen bis spätestens am 30. April 2011 anwendbar.⁶⁶

^{3bis} Für Staatsangehörige der neuen EG-Mitgliedstaaten, die in der Schweiz als Grenzgänger eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind die im Freizügigkeitsabkommen vorgesehenen Übergangsregelungen im Zusammenhang mit den Grenzzonen bis spätestens am 30. April 2011 anwendbar.⁶⁷

17. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 39**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

⁶⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Febr. 2004, mit Wirkung seit 1. Juni 2004 (AS **2004** 1569).

⁶⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005 (AS **2006** 923). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Mai 2007 (AS **2007** 2231).

**Bundesgesetz
über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen
für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen
(Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer)**

vom 8. Oktober 1999 (Stand am 13. Juni 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstaben a und b der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999²,
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, damit sie hier für einen bestimmten Zeitraum:

- a. auf seine Rechnung und unter seiner Leitung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Leistungsempfänger eine Arbeitsleistung erbringen;
- b. in einer Niederlassung oder einem Betrieb arbeiten, der zur Unternehmensgruppe des Arbeitgebers gehört.

² Der Begriff der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers bestimmt sich nach schweizerischem Recht (Art. 319 ff. Obligationenrecht, OR³). Wer sich auf selbständige Erwerbstätigkeit beruft, hat diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen nachzuweisen.⁴

Art. 2 Minimale Arbeits- und Lohnbedingungen

¹ Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Nor-

¹ SR 101

² BBl 1999 6128

³ SR 220

⁴ Satz eingefügt durch Art. 2 Ziff. 5 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und Umsetzung des Prot. über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, in Kraft seit 1. April 2006 (AS 2006 979 994; BBl 2004 5891 6565).

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

malarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a OR⁵ in den folgenden Bereichen vorgeschrieben sind:

- a. die minimale Entlohnung;
- b. Arbeits- und Ruhezeit;
- c. Mindestdauer der Ferien;
- d. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- e. Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen;
- f. Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann.

² Sind im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Lohnansprüchen, wie beispielsweise Ferien, Feiertage oder Kinderzulagen, Beiträge an Ausgleichskassen oder vergleichbare Einrichtungen durch allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge vorgesehen, so gelten diese Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er für den gleichen Zeitabschnitt Beiträge an eine solche Einrichtung im Staat seines Sitzes leistet.⁶

^{2bis} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, sofern deren Entsendung länger als 90 Tage dauert.⁷

^{2ter} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag die Hinterlegung einer Kautions durch den Arbeitgeber vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden.⁸

^{2quater} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag die Möglichkeit der Verhängung einer Konventionalstrafe durch die mit der Durchsetzung des Vertrages betrauten paritätischen Organe vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen bei

⁵ SR 220

⁶ Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 5 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und Umsetzung des Prot. über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, in Kraft seit 1. April 2006 (AS 2006 979 994; BBl 2004 5891 6565).

⁷ Eingefügt durch Art. 2 Ziff. 5 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und Umsetzung des Prot. über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, in Kraft seit 1. April 2006 (AS 2006 979 994; BBl 2004 5891 6565).

⁸ Eingefügt durch Art. 2 Ziff. 5 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und Umsetzung des Prot. über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, in Kraft seit 1. April 2006 (AS 2006 979 994; BBl 2004 5891 6565).

Verstössen gegen Artikel 2 auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden.⁹

³ Die im Zusammenhang mit der Entsendung gewährten Entschädigungen gelten als Lohnbestandteil, sofern sie keinen Ersatz für tatsächlich getätigte Aufwendungen wie solche für Reise, Verpflegung und Unterkunft darstellen.

⁴ Die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen müssen für die ganze Dauer des Einsatzes eingehalten werden.

⁵ Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen, wonach der ausländische Arbeitgeber nachweisen muss, dass er die Sozialabgaben entrichtet.

Art. 3 Unterkunft

Der Arbeitgeber muss den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Unterkunft garantieren, die dem üblichen Standard bezüglich Hygiene und Komfort genügt. Die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung dürfen das ortsübliche Mass nicht übersteigen.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Die Mindestvorschriften für die Entlohnung und die Ferien gelten nicht für:

- a. Arbeiten von geringem Umfang;
- b. Montage oder erstmaligen Einbau, wenn die Arbeiten weniger als acht Tage dauern und Bestandteil eines Warenlieferungsvertrages bilden.

² Der Bundesrat legt die Kriterien zur Bestimmung der Arbeiten nach Absatz 1 fest. Der Umfang bemisst sich nach Art, Dauer und Häufigkeit der Einsätze sowie Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

³ Die Bereiche des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes sowie des Hotel- und Gastgewerbes sind von Absatz 1 ausgenommen. Der Bundesrat kann weitere Branchen von Absatz 1 ausnehmen.

Art. 5 Subunternehmer

¹ Werden die Arbeiten von Subunternehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ausgeführt, so muss der Erstunternehmer, wie beispielsweise Total-, General- oder Hauptunternehmer, die Subunternehmer vertraglich verpflichten, dieses Gesetz einzuhalten.

² Fehlt eine solche Verpflichtung, so kann der Erstunternehmer für Verstösse von Subunternehmern gegen dieses Gesetz mit den Sanktionen nach Artikel 9 belegt werden; der Erstunternehmer haftet zudem zivilrechtlich für die Nichteinhaltung der Mindestbedingungen nach Artikel 2. Erstunternehmer und Subunternehmer haften in diesem Fall solidarisch.

⁹ Eingefügt durch Art. 2 Ziff. 5 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und Umsetzung des Prot. über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, in Kraft seit 1. April 2006 (AS **2006** 979 994; BBl **2004** 5891 6565).

Art. 6¹⁰ Meldung

¹ Vor Beginn des Einsatzes muss der Arbeitgeber der vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Behörde schriftlich und in der Amtssprache des Einsatzortes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden, insbesondere:

- a. die Identität der in die Schweiz entsandten Personen;
- b. die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit;
- c. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird.

² Der Arbeitgeber hat der Meldung nach Absatz 1 die Erklärung beizulegen, dass er von den Bedingungen nach den Artikeln 2 und 3 Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten.

³ Die Arbeit darf frühestens acht Tage, nachdem der Einsatz gemeldet worden ist, aufgenommen werden.

⁴ Die vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichnete Behörde übermittelt der kantonalen tripartiten Kommission sowie gegebenenfalls der durch den allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag der betreffenden Branche eingesetzten paritätischen Kommission unverzüglich eine Kopie der Meldung.

⁵ Der Bundesrat präzisiert die Angaben, welche die Meldung enthalten muss. Er bezeichnet die Fälle:

- a. in denen von der Meldung abgesehen werden kann;
- b. in denen von der achttägigen Frist betreffend Arbeitsaufnahme abgewichen werden kann.

⁶ Er regelt das Verfahren.

Art. 7 Kontrolle

¹ Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird kontrolliert:

- a. bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags: von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organen;
- b. bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR¹¹: von den durch die Kantone oder den Bund eingesetzten tripartiten Kommissionen (Art. 360b OR);
- c. bezüglich der Bestimmungen von Bundeserlassen: von den nach diesen Erlassen zuständigen Behörden;
- d. bezüglich der andern Bestimmungen: von den durch die Kantone bezeichneten Behörden.

¹⁰ Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 5 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und Umsetzung des Prot. über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, in Kraft seit 1. April 2006 (AS 2006 979 994; BBl 2004 5891 6565).

¹¹ SR 220

² Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.

³ Sind die notwendigen Dokumente nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat der Arbeitgeber das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu beweisen, sofern er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihm am Verlust der Unterlagen kein Verschulden trifft.

⁴ Der Arbeitgeber muss den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren.

^{4bis} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Regelung über die Auferlegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. In diesem Fall ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c nicht anwendbar.¹²

⁵ Bundesrat und Kantone regeln die Entschädigung der Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind.

Art. 7a¹³ Inspektoren

¹ Zur Erfüllung der Kontrollaufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b sowie der Beobachtungsaufgaben der tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b Absätze 3–5 OR¹⁴ müssen die Kantone über eine ausreichende Zahl von Inspektoren verfügen. Sie können zur Erfüllung der Kontrollaufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a eine Zusammenarbeit mit den paritätischen Organen vorsehen.

² Die Zahl der Inspektoren nach Absatz 1 bestimmt sich insbesondere nach der Grösse und der Struktur des betreffenden Arbeitsmarkts. Die Inspektoren arbeiten nach Möglichkeit mit anderen Arbeitsmarktinspektoren zusammen.

³ Der Bund übernimmt 50 Prozent der von den Inspektoren verursachten Lohnkosten. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement oder das von ihm bezeichnete Bundesamt kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen treffen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Die Kontrollorgane nach Artikel 7 koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.

² Sie tauschen untereinander die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aus.

¹² Eingefügt durch Art. 2 Ziff. 5 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und Umsetzung des Prot. über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, in Kraft seit 1. April 2006 (AS 2006 979 994; BBl 2004 5891 6565).

¹³ Eingefügt durch Art. 2 Ziff. 5 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und Umsetzung des Prot. über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, in Kraft seit 1. April 2006 (AS 2006 979 994; BBl 2004 5891 6565).

¹⁴ SR 220

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

³ Die zuständigen Behörden können mit den Behörden anderer Länder zusammenarbeiten, um über die grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Informationen auszutauschen, die Verstösse gegen dieses Gesetz verhindern.

Art. 9 Sanktionen

¹ Die Kontrollorgane melden jeden Verstoß gegen dieses Gesetz der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die zuständige kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann:

- a. bei geringfügigen Verstößen gegen Artikel 2 und bei Verstößen gegen die Artikel 3 und 6 eine Verwaltungsbusse bis 5000 Franken aussprechen; Artikel 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974¹⁵ ist anwendbar;
- b.¹⁶ bei Verstößen gegen Artikel 2, die nicht geringfügig sind, bei Verstößen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 oder bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen dem betreffenden Arbeitgeber verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz seine Dienste anzubieten;
- c. dem fehlbaren Arbeitgeber die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen.

³ Die Behörde, die eine Sanktion ausspricht, stellt der zuständigen Bundesbehörde¹⁷ eine Kopie ihres Entscheides zu. Diese führt eine Liste der Arbeitgeber, die Gegenstand einer rechtskräftigen Sanktion gewesen sind. Diese Liste ist öffentlich.¹⁸

Art. 10¹⁹

Art. 11 Klagerecht

Die Organisationen, die nach ihren Statuten die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber wahren, haben ein selbstständiges Klagerecht auf Feststellung einer Verletzung dieses Gesetzes.

Art. 12 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Vergehen des Strafgesetzbuches²⁰ vorliegt, wer:

¹⁵ SR 313.0

¹⁶ Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 5 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und Umsetzung des Prot. über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, in Kraft seit 1. April 2006 (AS 2006 979 994; BBl 2004 5891 6565).

¹⁷ Gegenwärtig Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

¹⁸ Satz eingefügt durch Art. 2 Ziff. 5 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und Umsetzung des Prot. über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, in Kraft seit 1. April 2006 (AS 2006 979 994; BBl 2004 5891 6565).

¹⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 102 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

²⁰ SR 311.0

- a. in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich falsche Auskünfte erteilt oder die Auskunft verweigert;
- b. sich der Kontrolle der zuständigen Behörde widersetzt oder in irgendeiner Weise die Kontrolle verunmöglicht.

² In leichten Fällen kann die Behörde von einer Strafverfolgung absehen.

³ Mit Busse bis zu 1 000 000 Franken wird bestraft, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wer in seiner Funktion als Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer die in Artikel 2 genannten Mindestbedingungen systematisch und in gewinnsüchtiger Absicht nicht garantiert.

⁴ Artikel 59²¹ des Strafgesetzbuchs ist anwendbar.

Art. 13 Strafverfolgung

Strafbare Handlungen gegen dieses Gesetz werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.

Art. 14 Aufsicht über den Vollzug

Die zuständige Bundesbehörde²² beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Sie kann den Kontrollorganen nach Artikel 7 Weisungen erteilen.

Art. 15 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes; es gilt so lange das Abkommen vom 21. Juni 1999²³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit in Kraft ist.

Datum des Inkrafttretens:²⁴

Anhang Ziff. 2 (Art. 360b und 360c OR): 1. Juni 2003
alle übrigen Bestimmungen: 1. Juni 2004

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

²¹ Heute: Art. 70-72.

²² Gegenwärtig Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

²³ SR **0.142.112.681**

²⁴ BRB vom 14. Mai 2003 (AS **2003** 1375).

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

vom 13. März 1964 (Stand am 13. Juni 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 26, 31^{bis} Absatz 2, 34^{bis}, 34^{ter}, 36, 64, 64^{bis}, 85, 103
und 114^{bis} der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. September 1960³,
beschliesst:*

I. Geltungsbereich

Art. 1 Betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz ist, unter Vorbehalt der Artikel 2–4, anwendbar auf alle öffentlichen und privaten Betriebe.⁴

² Ein Betrieb im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn ein Arbeitgeber dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, unabhängig davon, ob bestimmte Einrichtungen oder Anlagen vorhanden sind. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Gesetzes nur für einzelne Teile eines Betriebes gegeben sind, ist das Gesetz nur auf diese anwendbar.

³ Auf Arbeitnehmer, welche ein im Auslande gelegener Betrieb in der Schweiz beschäftigt, ist das Gesetz anwendbar, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

Art. 2 Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich

¹ Das Gesetz ist, unter Vorbehalt von Artikel 3a, nicht anwendbar:⁵

- a. auf Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, unter Vorbehalt von Absatz 2;
- b.⁶ auf Betriebe, die der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs unterstehen;

AS 1966 57

¹ [BS 1 3; AS 1976 2001]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 63, 87, 92, 95, 110, 117, 122, 177 Abs. 3, 188 Abs. 2 und 190 Abs. 1 (nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 8. Okt. 1999 über die Reform der Justiz; BBl 1999 8633; Art. 188 Abs. 2, 189 Abs. 1, 191 Abs. 3 und 191a Abs. 2) der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

² Fassung gemäss Ziff. VII 3 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 1891 1914; BBl 1999 9005).

³ BBl 1960 II 909

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS 2000 1569 1580; BBl 1998 1394).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1993, in Kraft seit 1. Mai 1994 (AS 1994 1035 1036; BBl 1993 I 805).

- c. auf Betriebe, die der Bundesgesetzgebung über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge unterstehen;
- d. auf Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion, mit Einschluss von Nebenbetrieben, in denen überwiegend die Erzeugnisse des Hauptbetriebes verarbeitet oder verwertet werden, sowie auf örtliche Milchsammelstellen und die damit verbundenen Milchverarbeitungsbetriebe;
- e. auf Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion, unter Vorbehalt von Absatz 3;
- f. auf Fischereibetriebe;
- g. auf private Haushaltungen.

² Die öffentlichen Anstalten, die den Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gleichzustellen sind, sowie die Betriebe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, auf die das Gesetz anwendbar ist, werden durch Verordnung bezeichnet.

³ Auf Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion, die Lehrlinge ausbilden, können einzelne Bestimmungen des Gesetzes durch Verordnung anwendbar erklärt werden, soweit dies zum Schutze der Lehrlinge erforderlich ist.

⁴ Die Bestimmungen des Gesetzes und seiner Verordnungen über das Mindestalter sind anwendbar auf Betriebe im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d–g.⁷

Art. 3 Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich

Das Gesetz ist, unter Vorbehalt von Artikel 3a, ferner nicht anwendbar:⁸

- a. auf Personen geistlichen Standes und andere Personen, die im Dienste von Kirchen stehen, sowie auf Angehörige von Ordens- und Mutterhäusern oder anderer religiöser Gemeinschaften;
- b. auf das in der Schweiz wohnhafte Personal öffentlicher Verwaltungen ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen;
- c.⁹ auf die Besatzungen von schweizerischen Flugbetriebsunternehmen;
- d. auf Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder selbständige künstlerische Tätigkeit ausüben;
- e.¹⁰ auf Lehrer an Privatschulen sowie auf Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten;
- f.¹¹ auf Heimarbeitnehmer;
- g. auf Handelsreisende im Sinne der Bundesgesetzgebung;

⁶ Fassung gemäss Art. 28 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 8. Okt. 1971, in Kraft seit 28. Mai 1972 (SR **822.21**).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1568; BBl **1999** 513).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1993, in Kraft seit 1. Mai 1994 (AS **1994** 1035 1036; BBl **1993** I 805).

⁹ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2002** 2547; BBl 2001 3181 6098).

¹¹ Fassung gemäss Art. 21 Ziff. 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 20. März 1981, in Kraft seit 1. April 1983 (SR **822.31**).

- h.¹² auf Arbeitnehmer, die dem Abkommen vom 21. Mai 1954¹³ über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer unterstehen.

Art. 3a¹⁴ Vorschriften über den Gesundheitsschutz¹⁵

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesundheitsschutz (Art. 6, 35 und 36a) sind jedoch anwendbar:¹⁶

- a.¹⁷ auf die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden;
- b. auf Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder selbständige künstlerische Tätigkeit ausüben;
- c.¹⁸ auf Lehrer an Privatschulen sowie Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten.

Art. 4 Familienbetriebe

¹ Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Betriebe, in denen lediglich der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Betriebsinhabers, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie seine Stiefkinder tätig sind.¹⁹

² Sind im Betrieb auch andere als die in Absatz 1 erwähnten Personen tätig, so ist das Gesetz nur auf diese anwendbar.

³ Auf jugendliche Familienglieder im Sinne von Absatz 1 können einzelne Vorschriften des Gesetzes durch Verordnung anwendbar erklärt werden, soweit dies zum Schutze von Leben und Gesundheit der Jugendlichen oder zur Wahrung der Sittlichkeit erforderlich ist.

Art. 5 Sondervorschriften für industrielle Betriebe

¹ Die besonderen Vorschriften des Gesetzes für industrielle Betriebe sind auf den einzelnen Betrieb oder auf einzelne Betriebsteile nur anwendbar aufgrund einer Unterstellungsverfügung des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit (Bundesamt)^{20, 21}

¹² Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹³ SR **0.747.224.022**

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1993, in Kraft seit 1. Mai 1994 (AS **1994** 1035 1036; BBl **1993** I 805).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2002** 2547; BBl **2001** 3181 6098).

¹⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 27 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **211.231**).

²⁰ Heute: «Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)» (Art. 5 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement vom 14. Juni 1999 - SR **172.216.1**; AS **2000** 187 Art. 2).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

² Als industrielle Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten Betriebe mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, sofern

- a. die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation durch Maschinen oder andere technische Einrichtungen oder durch serienmässige Verrichtungen bestimmt werden und für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie wenigstens sechs Arbeitnehmer beschäftigt werden, oder
- b. die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt werden, oder
- c. Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

II. Gesundheitsschutz²² und Plangenehmigung²³

Art. 6²⁴ Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.²⁵

² Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.

^{2bis} Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumieren muss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.²⁶

³ Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.

⁴ Durch Verordnung wird bestimmt, welche Massnahmen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu treffen sind.

Art. 7²⁷ Plangenehmigung und Betriebsbewilligung

¹ Wer einen industriellen Betrieb errichten oder umgestalten will, muss bei der kantonalen Behörde um die Genehmigung der geplanten Anlage nachsuchen. Diese holt den Bericht des Eidgenössischen Arbeitsinspektorats und durch dessen Vermittlung den Mitbericht

²² Ausdruck gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²³ Fassung gemäss Ziff. 9 des Anhangs zum Unfallversicherungsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 1984 (SR **832.20, 832.201** Art. 1 Abs. 1).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. 9 des Anhangs zum Unfallversicherungsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 1984 (SR **832.20, 832.201** Art. 1 Abs. 1).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. 9 des Anhangs zum Unfallversicherungsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 1984 (SR **832.20, 832.201** Art. 1 Abs. 1).

der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt ein. Die im Bericht und Mitbericht ausdrücklich als Weisungen bezeichneten Anträge werden von der kantonalen Behörde als Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.

² Entspricht die geplante Anlage den Vorschriften, so genehmigt die kantonale Behörde die Pläne, nötigenfalls mit der Auflage, dass besondere Schutzmassnahmen zu treffen sind.

³ Vor der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit muss der Arbeitgeber bei der kantonalen Behörde um die Betriebsbewilligung nachsuchen. Die kantonale Behörde holt den Bericht des Eidgenössischen Arbeitsinspektorats ein und erteilt die Betriebsbewilligung, wenn Bau und Einrichtung des Betriebes der Plangenehmigung entsprechen.

⁴ Ist für die Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebs die Genehmigung einer Bundesbehörde erforderlich, so erteilt diese auch die Plangenehmigung im Verfahren nach Absatz 1. Auf Berichte und Mitberichte sind die Artikel 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²⁸ anwendbar.²⁹

Art. 8³⁰ Nichtindustrielle Betriebe

Der Bundesrat kann Artikel 7 auf nichtindustrielle Betriebe mit erheblichen Betriebsgefahren anwendbar erklären. Die einzelnen Betriebsarten werden durch Verordnung bestimmt.

III. Arbeits- und Ruhezeit

1. Arbeitszeit

Art. 9 Wöchentliche Höchstarbeitszeit

¹ Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt:

- a.³¹ 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels;
- b. 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer.

² ...³²

³ Für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern kann die wöchentliche Höchstarbeitszeit durch Verordnung zeitweise um höchstens vier Stunden verlängert werden, sofern sie im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird.

⁴ Eine Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit um höchstens vier Stunden kann vom Bundesamt für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern oder für bestimmte Betriebe bewilligt werden, sofern und solange zwingende Gründe dies rechtfertigen.

²⁸ SR 172.010

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I 16 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. 9 des Anhangs zum Unfallversicherungsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 1984 (SR 832.20, 832.201 Art. 1 Abs. 1).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS 2000 1569 1580; BBl 1998 1394).

³² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS 2000 1569; BBl 1998 1394).

⁵ Auf Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels, die im gleichen Betrieb oder Betriebsteil zusammen mit Arbeitnehmern beschäftigt werden, für die eine längere wöchentliche Höchstarbeitszeit gilt, ist diese ebenfalls anwendbar.

Art. 10³³ Tages- und Abendarbeit

¹ Die Arbeit von 6 Uhr bis 20 Uhr gilt als Tagesarbeit, die Arbeit von 20 Uhr bis 23 Uhr ist Abendarbeit. Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei. Abendarbeit kann vom Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, der betroffenen Arbeitnehmer eingeführt werden.

² Beginn und Ende der betrieblichen Tages- und Abendarbeit können zwischen 5 Uhr und 24 Uhr anders festgelegt werden, wenn die Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt. Die betriebliche Tages- und Abendarbeit beträgt auch in diesem Falle höchstens 17 Stunden.

³ Die Tages- und Abendarbeit des einzelnen Arbeitnehmers muss mit Einschluss der Pausen und der Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen.

Art. 11 Ausgleich ausfallender Arbeitszeit

Wird die Arbeit wegen Betriebsstörungen, wegen Betriebsferien, zwischen arbeitsfreien Tagen oder unter ähnlichen Umständen für verhältnismässig kurze Zeit ausgesetzt oder werden einem Arbeitnehmer auf seinen Wunsch arbeitsfreie Tage eingeräumt, so darf der Arbeitgeber innert eines angemessenen Zeitraumes einen entsprechenden Ausgleich in Abweichung von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit anordnen. Der Ausgleich für den einzelnen Arbeitnehmer darf, mit Einschluss von Überzeitarbeit, zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Tagen oder Halbtagen.

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

Art. 12 Voraussetzungen und Dauer der Überzeitarbeit

¹ Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf ausnahmsweise überschritten werden

- a. wegen Dringlichkeit der Arbeit oder ausserordentlichen Arbeitsandranges;
- b. für Inventaraufnahmen, Rechnungsabschlüsse und Liquidationsarbeiten;
- c. zur Vermeidung oder Beseitigung von Betriebsstörungen, soweit dem Arbeitgeber nicht andere Vorkehren zugemutet werden können.

² Die Überzeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen, und im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr betragen als:

- a. 170 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden;
- b. 140 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden.³⁴

³ - 4 ...³⁵

³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

Art. 13 Lohnzuschlag für Überzeitarbeit

¹ Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern für die Überzeitarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25 Prozent auszurichten, dem Büropersonal sowie den technischen und andern Angestellten, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels, jedoch nur für Überzeitarbeit, die 60 Stunden im Kalenderjahr übersteigt.

² Wird Überzeitarbeit im Einverständnis mit dem einzelnen Arbeitnehmer innert eines angemessenen Zeitraums durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen, so ist kein Zuschlag auszurichten.

Art. 14³⁶**2. Ruhezeit****Art. 15** Pausen

¹ Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Minstdauer zu unterbrechen:

- a. eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden;
- b. eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden;
- c. eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.

² Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen.

Art. 15a³⁷ Tägliche Ruhezeit

¹ Den Arbeitnehmern ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

² Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird.

Art. 16³⁸ Verbot der Nachtarbeit

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit nach Artikel 10 (Nachtarbeit) ist untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 17.

Art. 17³⁹ Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit

¹ Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit bedürfen der Bewilligung.

³⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS **2000** 1569; BBl **1998** 1394).

³⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS **2000** 1569; BBl **1998** 1394).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

- ² Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.
- ³ Vorübergehende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.
- ⁴ Nachtarbeit zwischen 5 Uhr und 6 Uhr sowie zwischen 23 Uhr und 24 Uhr wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.
- ⁵ Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird vom Bundesamt, vorübergehende Nachtarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt.
- ⁶ Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Nachtarbeit heranziehen.

Art. 17a⁴⁰ Dauer der Nachtarbeit

- ¹ Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer neun Stunden nicht überschreiten; sie muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Stunden liegen.
- ² Wird der Arbeitnehmer in höchstens drei von sieben aufeinanderfolgenden Nächten beschäftigt, so darf die tägliche Arbeitszeit unter den Voraussetzungen, welche durch Verordnung festzulegen sind, zehn Stunden betragen; sie muss aber, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen.

Art. 17b⁴¹ Lohn- und Zeitzuschlag

- ¹ Dem Arbeitnehmer, der nur vorübergehend Nachtarbeit verrichtet, hat der Arbeitgeber einen Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent zu bezahlen.
- ² Arbeitnehmer, die dauernd oder regelmässig wiederkehrend Nachtarbeit leisten, haben Anspruch auf eine Kompensation von 10 Prozent der Zeit, während der sie Nachtarbeit geleistet haben. Die Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren. Für Arbeitnehmer, die regelmässig abends oder morgens höchstens eine Randstunde in der Nachtzeit arbeiten, kann der Ausgleich auch als Lohnzuschlag gewährt werden.
- ³ Die Ausgleichsruhezeit gemäss Absatz 2 ist nicht zu gewähren, wenn:
- a. die durchschnittliche betriebliche Schichtdauer einschliesslich der Pausen sieben Stunden nicht überschreitet, oder
 - b. die Person, die Nachtarbeit leistet, nur in vier Nächten pro Woche (Vier-Tage-Woche) beschäftigt wird, oder
 - c. den Arbeitnehmern durch Gesamtarbeitsvertrag oder die analoge Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften andere gleichwertige Ausgleichsruhezeiten innerhalb eines Jahres gewährt werden.
- ⁴ Ausgleichsregelungen nach Absatz 3 Buchstabe c sind dem Bundesamt zur Beurteilung vorzulegen; dieses stellt die Gleichwertigkeit mit der gesetzlichen Ausgleichsruhezeit nach Absatz 2 fest.

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394). Für die Abs. 2-4 siehe auch die SchlB am Ende des Textes.

Art. 17c⁴² Medizinische Untersuchung und Beratung

¹ Der Arbeitnehmer, der über längere Zeit Nachtarbeit verrichtet, hat Anspruch auf eine Untersuchung seines Gesundheitszustandes sowie darauf, sich beraten zu lassen, wie die mit seiner Arbeit verbundenen Gesundheitsprobleme vermindert oder vermieden werden können.

² Die Einzelheiten werden durch Verordnung geregelt. Für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern kann die medizinische Untersuchung obligatorisch erklärt werden.

³ Die Kosten der medizinischen Untersuchung und der Beratung trägt der Arbeitgeber, soweit nicht die Krankenkasse oder ein anderer Versicherer des Arbeitnehmers dafür aufkommt.

Art. 17d⁴³ Untauglichkeit zur Nachtarbeit

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer, der aus gesundheitlichen Gründen zur Nachtarbeit untauglich erklärt wird, nach Möglichkeit zu einer ähnlichen Tagesarbeit zu versetzen, zu der er tauglich ist.

Art. 17e⁴⁴ Weitere Massnahmen bei Nachtarbeit

¹ Soweit nach den Umständen erforderlich ist der Arbeitgeber, der regelmässig Arbeitnehmer in der Nacht beschäftigt, verpflichtet, weitere geeignete Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vorzusehen, namentlich im Hinblick auf die Sicherheit des Arbeitsweges, die Organisation des Transportes, die Ruhegelegenheiten und Verpflegungsmöglichkeiten sowie die Kinderbetreuung.

² Die Bewilligungsbehörden können die Arbeitszeitbewilligungen mit entsprechenden Auflagen verbinden.

Art. 18⁴⁵ Verbot der Sonntagsarbeit

¹ In der Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 19.

² Der in Absatz 1 festgelegte Zeitraum von 24 Stunden kann um höchstens eine Stunde vorgezogen oder verschoben werden, wenn die Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt.

Art. 19⁴⁶ Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit

¹ Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit bedürfen der Bewilligung.

⁴² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

- ² Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.
- ³ Vorübergehende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dem Arbeitnehmer ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen.
- ⁴ Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom Bundesamt, vorübergehende Sonntagsarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt.
- ⁵ Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen.

Art. 20⁴⁷ Freier Sonntag und Ersatzruhe

- ¹ Innert zweier Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 24.
- ² Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden ist durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.
- ³ Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer während der Ersatzruhe vorübergehend zur Arbeit heranziehen, soweit dies notwendig ist, um dem Verderb von Gütern vorzubeugen oder um Betriebsstörungen zu vermeiden oder zu beseitigen; doch ist die Ersatzruhe spätestens in der folgenden Woche zu gewähren.

Art. 20⁴⁸ Feiertage und religiöse Ferien

- ¹ Der Bundesfeiertag ist den Sonntagen gleichgestellt. Die Kantone können höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen.
- ² Der Arbeitnehmer ist berechtigt, an andern als den von den Kantonen anerkannten religiösen Feiertagen die Arbeit auszusetzen. Er hat jedoch sein Vorhaben dem Arbeitgeber spätestens drei Tage im voraus anzuzeigen. Artikel 11 ist anwendbar.
- ³ Für den Besuch von religiösen Feiern muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf dessen Wunsch die erforderliche Zeit nach Möglichkeit freigeben.

Art. 21 Wöchentlicher freier Halbtage

- ¹ Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage verteilt, so ist den Arbeitnehmern jede Woche ein freier Halbtage zu gewähren, mit Ausnahme der Wochen, in die ein arbeitsfreier Tag fällt.
- ² Der Arbeitgeber darf im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer die wöchentlichen freien Halbtage für höchstens vier Wochen zusammenhängend gewähren; die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten.
- ³ Artikel 20 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.⁴⁹

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁴⁸ Eingelegt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

Art. 22⁵⁰ Verbot der Abgeltung der Ruhezeit

Soweit das Gesetz Ruhezeiten vorschreibt, dürfen diese nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden, ausser bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3. Ununterbrochener Betrieb⁵¹**Art. 23⁵²****Art. 24⁵³** Ununterbrochener Betrieb

¹ Der ununterbrochene Betrieb bedarf der Bewilligung.

² Dauernder oder wiederkehrender ununterbrochener Betrieb wird bewilligt, sofern er aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.

³ Vorübergehender ununterbrochener Betrieb wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

⁴ Dauernder oder wiederkehrender ununterbrochener Betrieb wird vom Bundesamt, vorübergehender ununterbrochener Betrieb von der kantonalen Behörde bewilligt.

⁵ Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen und wie weit bei ununterbrochenem Betrieb die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit verlängert und die Ruhezeit anders verteilt werden kann. Dabei darf in der Regel die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von 16 Wochen nicht überschritten werden.

⁶ Im übrigen sind auf den ununterbrochenen Betrieb die Vorschriften über die Nacht- und Sonntagsarbeit anwendbar.

4. Weitere Vorschriften⁵⁴**Art. 25⁵⁵** Schichtenwechsel

¹ Die Arbeitszeit ist so einzuteilen, dass der einzelne Arbeitnehmer nicht länger als während sechs aufeinanderfolgenden Wochen die gleiche Schicht zu leisten hat.

² Bei zweischichtiger Arbeit am Tag und am Abend muss der Arbeitnehmer an beiden Schichten und bei Nachtarbeit an der Tages- und Nachtarbeit gleichmässig Anteil haben.

³ Wenn die betroffenen Arbeitnehmer einverstanden sind und die durch Verordnung festzulegenden Bedingungen und Auflagen eingehalten werden, kann die Dauer von sechs Wochen verlängert, oder aber es kann auf den Wechsel ganz verzichtet werden.

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁵² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS **2000** 1569; BBl **1998** 1394).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁵⁴ Ursprünglich vor Art. 25.

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

Art. 26 Weitere Schutzbestimmungen

¹ Über die Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie über die Schichtarbeit und den ununterbrochenen Betrieb können zum Schutze der Arbeitnehmer durch Verordnung im Rahmen der wöchentlichen Höchstarbeitszeit weitere Bestimmungen aufgestellt werden.⁵⁶

² Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern durch Verordnung verkürzt werden, soweit dies zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Art. 27 Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern

¹ Bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern können durch Verordnung ganz oder teilweise von den Vorschriften der Artikel 9–17a, 17b Absatz 1, 18–20, 21, 24, 25, 31 und 36 ausgenommen und entsprechenden Sonderbestimmungen unterstellt werden, soweit dies mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse notwendig ist.⁵⁷

^{1bis} Insbesondere werden kleingewerbliche Betriebe, für die Nacht- und Sonntagsarbeit betriebsnotwendig ist, von der Bewilligungspflicht ausgenommen.⁵⁸

^{1ter} In Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben in Bahnhöfen, welche auf Grund des grossen Reiseverkehrs Zentren des öffentlichen Verkehrs sind, sowie in Flughäfen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags beschäftigt werden.⁵⁹

² Solche Sonderbestimmungen können insbesondere erlassen werden

- a. für Betriebe der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Krankenpflege, der ärztlichen Behandlung sowie für Apotheken;
- b. für Betriebe der Beherbergung, der Bewirtung und der Unterhaltung sowie für Betriebe, die der Versorgung des Gastgewerbes bei besonderen Anlässen dienen;
- c. für Betriebe, die den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs oder der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienen;
- d. für Betriebe, die der Versorgung mit leicht verderblichen Gütern dienen;
- e. für Betriebe, die der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sowie für Gartenbaubetriebe, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e fallen;
- f. für Forstbetriebe;
- g. für Betriebe, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen;
- h. für Betriebe, die der Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen oder ihrer Instandhaltung und Instandstellung dienen;
- i. für Redaktionen von Zeitungen und Zeitschriften;
- k. für das Bodenpersonal der Luftfahrt;

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 2004, in Kraft seit 1. April 2006 (AS **2006** 961 962; BBl **2004** 1621 1629).

- l. für Arbeitnehmer auf Bauplätzen und in Steinbrüchen, für welche wegen ihrer geographischen Lage oder wegen besonderer klimatischer oder technischer Verhältnisse eine besondere Ordnung der Arbeitszeit erforderlich ist;
- m. für Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit in erheblichem Masse blosser Präsenzzeit ist oder deren Tätigkeit in erheblichem Masse Reisen oder eine häufige Verlegung des Arbeitsplatzes erfordert.

Art. 28 Geringfügige Abweichungen

Die zuständige Behörde ist ermächtigt, in ihren Arbeitszeitbewilligungen ausnahmsweise geringfügige Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes oder einer Verordnung vorzusehen, soweit der Befolgung dieser Vorschriften ausserordentliche Schwierigkeiten entgegenstehen und das Einverständnis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer oder deren Vertretung im Betriebe vorliegt.

IV. Sonderschutzvorschriften⁶⁰

1. Jugendliche Arbeitnehmer

Art. 29 Allgemeine Vorschriften

¹ Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

² Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betriebe bewahrt bleiben.

³ Die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

⁴ Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis zu verlangen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass ausserdem ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist.

Art. 30 Mindestalter

¹ Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Durch Verordnung wird bestimmt, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern sowie unter welchen Voraussetzungen:

- a. Jugendliche im Alter von über 13 Jahren zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden dürfen;
- b. Jugendliche im Alter von unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung beschäftigt werden dürfen.⁶¹

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

³ Die Kantone, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr endigt, können durch Verordnung ermächtigt werden, für schulentlassene Jugendliche im Alter von mehr als 14 Jahren unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zu bewilligen.

Art. 31 Arbeits- und Ruhezeit

¹ Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der andern im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer und, falls keine anderen Arbeitnehmer vorhanden sind, die ortsübliche Arbeitszeit nicht überschreiten und nicht mehr als neun Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie obligatorischer Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen.⁶²

² Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens bis 20 Uhr und Jugendliche von mehr als 16 Jahren höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2.⁶³

³ Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 16. Altersjahr zu Überzeitarbeit nicht eingesetzt werden.⁶⁴

⁴ Der Arbeitgeber darf Jugendliche während der Nacht und an Sonntagen nicht beschäftigen. Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung sowie für die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2, durch Verordnung vorgesehen werden.⁶⁵

Art. 32 Besondere Fürsorgepflichten des Arbeitgebers

¹ Erkrankt der Jugendliche, erleidet er einen Unfall oder erweist er sich als gesundheitlich oder sittlich gefährdet, so ist der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen ihrer Weisungen hat der Arbeitgeber die gebotenen Massnahmen zu treffen.

² Lebt der Jugendliche in der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers, so hat dieser für eine ausreichende und dem Alter entsprechende Verpflegung sowie für gesundheitlich und sittlich einwandfreie Unterkunft zu sorgen.

Art. 33–34⁶⁶

⁶² Fassung des Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁶⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS **2000** 1569; BBl **1998** 1394).

2.⁶⁷ Schwangere Frauen und stillende Mütter⁶⁸**Art. 35** Gesundheitsschutz bei Mutterschaft

¹ Der Arbeitgeber hat schwangere Frauen und stillende Mütter so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werden.

² Durch Verordnung kann die Beschäftigung schwangerer Frauen und stillender Mütter für beschwerliche und gefährliche Arbeiten aus gesundheitlichen Gründen untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

³ Schwangere Frauen und stillende Mütter, die aufgrund der Vorschriften von Absatz 2 bestimmte Arbeiten nicht verrichten können, haben Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, soweit ihnen der Arbeitgeber keine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen kann.

Art. 35a Beschäftigung bei Mutterschaft

¹ Schwangere und stillende Frauen dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.

² Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen. Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben.

³ Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.

⁴ Schwangere Frauen dürfen ab der 8. Woche vor der Niederkunft zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt werden.

Art. 35b Ersatzarbeit und Lohnfortzahlung bei Mutterschaft

¹ Der Arbeitgeber hat schwangeren Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, nach Möglichkeit eine gleichwertige Arbeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr anzubieten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit zwischen der 8. und der 16. Woche nach der Niederkunft.

² Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, haben während der in Absatz 1 festgelegten Zeiträume Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, ohne allfällige Zuschläge für Nachtarbeit, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, soweit ihnen keine andere gleichwertige Arbeit angeboten werden kann.

3. Arbeitnehmer mit Familienpflichten⁶⁹**Art. 36⁷⁰**

¹ Bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit ist auf Arbeitnehmer mit Familienpflichten besonders Rücksicht zu nehmen. Als Familienpflichten gelten die Erziehung von

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁶⁸ Ursprünglich vor Art. 33.

⁶⁹ Titel eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

Kindern bis 15 Jahren sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder nahestehender Personen.

² Diese Arbeitnehmer dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu Überzeitarbeit herangezogen werden. Auf ihr Verlangen ist ihnen eine Mittagspause von wenigstens anderthalb Stunden zu gewähren.

³ Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmern mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang bis zu drei Tagen freizugeben.

4.⁷¹ Andere Gruppen von Arbeitnehmern

Art. 36a

Durch Verordnung kann die Beschäftigung anderer Gruppen von Arbeitnehmern für beschwerliche und gefährliche Arbeiten aus gesundheitlichen Gründen untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

V. Betriebsordnung

Art. 37 Aufstellung

¹ Für industrielle Betriebe ist eine Betriebsordnung aufzustellen.

² Durch Verordnung kann die Aufstellung einer Betriebsordnung auch für nicht-industrielle Betriebe vorgeschrieben werden, soweit die Art des Betriebes oder die Zahl der Arbeitnehmer dies rechtfertigen.

³ Andere nicht-industrielle Betriebe können nach Massgabe der Vorschriften dieses Abschnittes freiwillig eine Betriebsordnung aufstellen.

⁴ Die Betriebsordnung wird zwischen dem Arbeitgeber und einer von den Arbeitnehmern frei gewählten Vertretung schriftlich vereinbart oder vom Arbeitgeber nach Anhören der Arbeitnehmer erlassen.

Art. 38⁷² Inhalt

¹ Die Betriebsordnung hat Bestimmungen über den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung und, soweit notwendig, über die Ordnung im Betrieb und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb aufzustellen; Ordnungsstrafen sind nur zulässig, wenn sie in der Betriebsordnung angemessen geregelt sind.

² Die vereinbarte Betriebsordnung kann auch andere Bestimmungen enthalten, die das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern betreffen, jedoch nur soweit, als ihr Gegenstand in dem Bereich, dem der Betrieb angehört, nicht üblicherweise durch Gesamtarbeitsvertrag oder durch andere kollektive Vereinbarung geregelt wird.

³ Der Inhalt der Betriebsordnung darf dem zwingenden Recht und den für den Arbeitgeber verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen nicht widersprechen.

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁷² Fassung gemäss Ziff. II Art. 5 des BG vom 25. Juni 1971 über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels^{bis} des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag), in Kraft seit 1. Jan. 1972 (SR **220** am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit.).

Art. 39 Kontrolle, Wirkungen⁷³

¹ Die Betriebsordnung ist der kantonalen Behörde zuzustellen; stellt diese fest, dass Bestimmungen der Betriebsordnung mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht übereinstimmen, so ist das Verfahren gemäss Artikel 51 durchzuführen.⁷⁴

² Nach der Bekanntgabe im Betrieb ist die Betriebsordnung für den Arbeitgeber und für die Arbeitnehmer verbindlich.

VI. Durchführung des Gesetzes**1. Durchführungsbestimmungen****Art. 40**

¹ Der Bundesrat ist zuständig zum Erlasse

- a. von Verordnungsbestimmungen in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen;
- b. von Ausführungsbestimmungen zur nähern Umschreibung einzelner Vorschriften des Gesetzes;
- c. von Verwaltungsbestimmungen für die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden.

² Vor dem Erlasse von Bestimmungen gemäss Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* sind die Kantone, die Eidgenössische Arbeitskommission und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft anzuhören.

2. Aufgaben und Organisation der Behörden**Art. 41** Kantone

¹ Der Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen obliegt, unter Vorbehalt von Artikel 42, den Kantonen. Diese bezeichnen die zuständigen Vollzugsbehörden und eine kantonale Rekursbehörde.

² Die Kantone erstatten dem Bundesrat nach Ablauf jedes zweiten Jahres Bericht über den Vollzug.

³ Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne nicht-industrielle Betriebe oder einzelne Arbeitnehmer in industriellen oder nicht-industriellen Betrieben, so entscheidet die kantonale Behörde.

Art. 42 Bund

¹ Der Bund übt die Obergerichts- und die Verwaltungsaufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen durch die Kantone aus. Er kann den kantonalen Vollzugsbehörden Weisungen erteilen.

² Dem Bund obliegen ferner die Vollzugsmassnahmen, für die ihn das Gesetz ausdrücklich als zuständig erklärt, sowie der Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen in den Betrieben des Bundes im Sinne von Artikel 2 Absatz 2.

⁷³ Fassung gemäss Ziff. II Art. 5 des BG vom 25. Juni 1971 über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels^{bis} des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag), in Kraft seit 1. Jan. 1972 (SR 220 am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit.).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. II Art. 5 des BG vom 25. Juni 1971 über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels^{bis} des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag), in Kraft seit 1. Jan. 1972 (SR 220 am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit.).

³ Die Aufgaben des Bundes im Sinne der Absätze 1 und 2 obliegen dem Bundesamt, soweit sie nicht dem Bundesrat oder dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vorbehalten bleiben.

⁴ Für die Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Bundesamt die Eidgenössischen Arbeitsinspektorate und der Arbeitsärztliche Dienst zur Verfügung. Es kann ferner besondere Fachinspektorate oder Sachverständige heranziehen.

Art. 43 Arbeitskommission

¹ Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Arbeitskommission aus Vertretern der Kantone und wissenschaftlichen Sachverständigen, aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in gleicher Zahl sowie aus Vertretern weiterer Organisationen.

² Die Arbeitskommission begutachtet zuhanden der Bundesbehörden Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs. Sie ist befugt, von sich aus Anregungen zu machen.

Art. 44⁷⁵ Schweigepflicht

¹ Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind oder dabei mitwirken, sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

² Die mit der Aufsicht und dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen Behörden und das Bundesamt unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie erteilen einander die benötigten Auskünfte kostenlos und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Die in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterliegen der Schweigepflicht nach Absatz 1.

Art. 44a⁷⁶ Datenbekanntgabe

¹ Das Bundesamt oder die zuständige kantonale Behörde kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin Daten bekannt geben an:

- a. die Aufsichts- und Vollzugsbehörde über die Arbeitssicherheit nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981⁷⁷ über die Unfallversicherung, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;
- b. Gerichte und Strafuntersuchungsbehörden, sofern es die Ermittlung eines rechtlich relevanten Sachverhaltes erfordert;
- c. Versicherer, sofern es die Abklärung eines versicherten Risikos erfordert;
- d. den Arbeitgeber, sofern die Anordnung personenbezogener Massnahmen nötig wird;
- e. die Organe des Bundesamtes für Statistik, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. VII 3 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 1891 1914; BBl **1999** 9005).

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. VII 3 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 1891 1914; BBl **1999** 9005).

⁷⁷ SR **832.20**

² An andere Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden oder an Dritte dürfen Daten auf begründetes schriftliches Gesuch hin bekannt gegeben werden, wenn die betroffene Person schriftlich eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

³ Zur Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer oder von Dritten können Daten ausnahmsweise bekannt gegeben werden.

⁴ Die Weitergabe von anonymisierten Daten, die namentlich der Planung, Statistik oder Forschung dienen, kann ohne Zustimmung der betroffenen Personen erfolgen.

⁵ Der Bundesrat kann eine generelle Bekanntgabe von nicht besonders schützenswerten Daten an Behörden oder Institutionen vorsehen, sofern diese Daten für den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig sind. Er kann zu diesem Zweck ein Abrufverfahren vorsehen.

Art. 44b⁷⁸ Informations- und Dokumentationssysteme

¹ Die Kantone und das Bundesamt führen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz Informations- oder Dokumentationssysteme.

² Die Informations- und Dokumentationssysteme können besonders schützenswerte Daten enthalten über:

- a. den Gesundheitszustand einzelner Arbeitnehmer im Zusammenhang mit den von diesem Gesetz und seinen Verordnungen vorgesehenen medizinischen Abklärungen, Risikoanalysen und Gutachten;
- b. Verwaltungs- und Strafverfahren nach diesem Gesetz.

³ Der Bundesrat bestimmt die Kategorien der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsdauer sowie die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung. Er regelt die Zusammenarbeit mit den beteiligten Organen, den Datenaustausch und die Datensicherheit.

3. Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Art. 45 Auskunftspflicht

¹ Der Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer sowie Personen, die im Auftrag des Arbeitgebers Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, haben den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.⁷⁹

² Der Arbeitgeber hat den Vollzugs- und Aufsichtsorganen den Zutritt zum Betriebe, die Vornahme von Feststellungen und die Entnahme von Proben zu gestatten.

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. VII 3 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 1891 1914; BBl 1999 9005).

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. VII 3 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 1891 1914; BBl 1999 9005).

Art. 46⁸⁰ Verzeichnisse und andere Unterlagen

Der Arbeitgeber hat die Verzeichnisse oder andere Unterlagen, aus denen die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁸¹ über den Datenschutz.

Art. 47⁸² Bekanntgabe des Stundenplanes und der Arbeitszeitbewilligungen

¹ Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben:

- a. den Stundenplan und die Arbeitszeitbewilligungen sowie
- b. die damit zusammenhängenden besonderen Schutzvorschriften.

² Durch Verordnung wird bestimmt, welche Stundenpläne der kantonalen Behörde mitzuteilen sind.

Art. 48⁸³ Mitwirkungsrechte

¹ Den Arbeitnehmern oder deren Vertretung im Betrieb stehen in folgenden Angelegenheiten Mitspracherechte zu:

- a. in allen Fragen des Gesundheitsschutzes;
- b. bei der Organisation der Arbeitszeit und der Gestaltung der Stundenpläne;
- c. hinsichtlich der bei Nachtarbeit vorgesehenen Massnahmen im Sinne von Artikel 17e.

² Das Mitspracherecht umfasst den Anspruch auf Anhörung und Beratung, bevor der Arbeitgeber einen Entscheid trifft, sowie auf Begründung des Entscheids, wenn dieser den Einwänden der Arbeitnehmer oder deren Vertretung im Betrieb nicht oder nur teilweise Rechnung trägt.

Art. 49 Bewilligungsgesuche

¹ Der Arbeitgeber hat Gesuche für die im Gesetze vorgesehenen Bewilligungen rechtzeitig einzureichen und zu begründen sowie die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

² Kann in dringlichen Fällen das Gesuch für eine Arbeitszeitbewilligung nicht rechtzeitig gestellt werden, so hat der Arbeitgeber dies so rasch als möglich nachzuholen und die Verspätung zu begründen. In nicht voraussehbaren Fällen von geringfügiger Tragweite kann auf die nachträgliche Einreichung eines Gesuches verzichtet werden.

³ Für Arbeitszeitbewilligungen dürfen lediglich mässige Kanzleigebühren erhoben werden.⁸⁴

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. VII 3 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 1891 1914; BBl **1999** 9005).

⁸¹ SR **235.1**

⁸² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394).

4. Verfügungsverfügungen und Verwaltungsmassnahmen

Art. 50 Verfügungsverfügungen

¹ Die auf Grund des Gesetzes oder einer Verordnung getroffenen Verfügungen sind schriftlich zu eröffnen. Verfügungen, durch welche ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind zu begründen, unter Hinweis auf Beschwerderecht, Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz.

² Die Verfügungen können jederzeit geändert oder aufgehoben werden, wenn sich die zugrunde liegenden Tatsachen ändern.

Art. 51 Vorgehen bei Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen

¹ Werden Vorschriften des Gesetzes oder einer Verordnung oder wird eine Verfügung nicht befolgt, so macht die kantonale Behörde, das Eidgenössische Arbeitsinspektorat oder der Arbeitsärztliche Dienst den Fehlbaren darauf aufmerksam und verlangt die Einhaltung der nicht befolgten Vorschrift oder Verfügung.

² Leistet der Fehlbare dem Verlangen keine Folge, so erlässt die kantonale Behörde eine entsprechende Verfügung, verbunden mit der Strafandrohung des Artikels 292 des Strafgesetzbuches⁸⁵.

³ Wird durch einen Verstoß im Sinne von Absatz 1 zugleich ein Gesamtarbeitsvertrag verletzt, so kann die kantonale Behörde in geeigneter Weise auf die Massnahmen der Vertragsparteien zur Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages Rücksicht nehmen.

Art. 52 Massnahmen des Verwaltungszwangs

¹ Wird eine Verfügung im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 missachtet, so ergreift die kantonale Behörde die zur Herbeiführung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Massnahmen.

² Werden Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern oder die Umgebung des Betriebes durch die Missachtung einer Verfügung im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 erheblich gefährdet, so kann die kantonale Behörde nach vorheriger schriftlicher Androhung die Benützung von Räumen oder Einrichtungen verhindern und in besonders schweren Fällen den Betrieb für eine bestimmte Zeit schliessen.

Art. 53 Entzug und Sperre von Arbeitszeitbewilligungen

¹ Wird eine Arbeitszeitbewilligung nicht eingehalten, so kann die Bewilligungsbehörde, unabhängig vom Verfahren gemäss den Artikeln 51 und 52, die Bewilligung nach vorheriger schriftlicher Androhung aufheben und, wenn die Verhältnisse dies rechtfertigen, die Erteilung neuer Bewilligungen für eine bestimmte Zeit sperren.

² Missbraucht ein Arbeitgeber die Befugnis zur Anordnung von Überzeitarbeit ohne Bewilligung, so kann ihm die kantonale Behörde diese Befugnis für eine bestimmte Zeit entziehen.

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. II Art. 5 des BG vom 25. Juni 1971 über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels^{bis} des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag), in Kraft seit 1. Jan. 1972 (SR 220 am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit.).

⁸⁵ SR 311.0

Art. 54 Anzeigen

¹ Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, Anzeigen wegen Nichtbefolgung des Gesetzes, einer Verordnung oder einer Verfügung zu prüfen und, falls sie begründet sind, gemäss den Artikeln 51-53 zu verfahren.

² Trifft die Behörde auf Anzeige hin keine oder ungenügende Vorkehren, so kann die übergeordnete Behörde angerufen werden.

5. Verwaltungsrechtspflege**Art. 55⁸⁶****Art. 56** Beschwerde gegen Verfügungen der kantonalen Behörde

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde kann innert 30 Tagen, von der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, Beschwerde bei der kantonalen Rekursbehörde erhoben werden.

² Der Entscheid ist dem Beschwerdeführer und der Behörde, deren Verfügung angefochten wurde, schriftlich mit Angabe der Gründe und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach kantonalem Recht.

Art. 57⁸⁷**Art. 58⁸⁸** Beschwerderecht

Zur Beschwerde gegen Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden sind auch die Verbände der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer berechtigt.

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MittwG

6. Strafbestimmungen⁸⁹**Art. 59⁹⁰** Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber ist strafbar, wenn er den Vorschriften über

- a. den Gesundheitsschutz und die Plangenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt;
- b. die Arbeits- und Ruhezeit vorsätzlich zuwiderhandelt;
- c. den Sonderschutz der jugendlichen oder weiblichen Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

² Artikel 6 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974⁹¹ ist anwendbar.

⁸⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 98 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

⁸⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 98 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

⁸⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 98 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

⁸⁹ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2-6 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS 2006 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. 9 des Anhangs zum Unfallversicherungsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 1984 (SR 832.20, 832.201 Art. 1 Abs. 1).

Art. 60⁹² Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitnehmers

¹ Der Arbeitnehmer ist strafbar, wenn er den Vorschriften über den Gesundheitsschutz vorsätzlich zuwiderhandelt.

² Gefährdet er dadurch andere Personen ernstlich, so ist auch die fahrlässige Widerhandlung strafbar.

Art. 61⁹³ Strafen

¹ Der Arbeitgeber wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

² Der Arbeitnehmer wird mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 62 Vorbehalt des Strafgesetzbuches und Strafverfolgung

¹ Die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches⁹⁴ bleiben vorbehalten.

² Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

VII. Änderung von Bundesgesetzen**Art. 63** Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz⁹⁵ wird wie folgt geändert: Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse

Art. 64⁹⁶ Mitwirkungsgesetz

Das Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993⁹⁷ wird wie folgt geändert: Art. 10 Bst. a

Art. 65 Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911⁹⁸ über die Kranken- und Unfallversicherung wird wie folgt geändert: 1. Art. 60 Abs. 1 Ziff. 2; 2. Art. 60^{bis} Ziff. 3; 3. Art. 65 Abs. 1,^{1bis} und 3; 4. Art. 65^{ter}; 5. Art. 132

⁹¹ SR 313.0

⁹² Fassung gemäss Ziff. 9 des Anhangs zum Unfallversicherungsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 1984 (SR 832.20, 832.201 Art. 1 Abs. 1).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. 9 des Anhangs zum Unfallversicherungsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 1984 (SR 832.20, 832.201 Art. 1 Abs. 1).

⁹⁴ SR 311.0

⁹⁵ SR 281.1. Die hiernach aufgeführten Änderungen sind eingefügt im genannten BG.

⁹⁶ Aufgehoben durch Ziff. II Art. 6 Ziff. 12 des BG vom 25. Juni 1971 über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels^{bis} des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag) (SR 220 am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit.). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS 2000 1569 1580; BBl 1998 1394).

⁹⁷ SR 822.14. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁹⁸ [BS 8 283; AS 1959 858, 1964 965, 1968 64, 1971 1465 Ziff. II Art. 6 Ziff. 2, 1977 2249 Ziff. I 611, 1978 1836 Anhang Ziff. 4, 1982 196 1676 Anhang Ziff. I 2184 Art. 114, 1990 1091, 1991 362 Ziff. II 412, 1992 288 Anhang Ziff. 37, 1995 511. AS 1995 1328 Anhang Ziff. 1]

Art. 66⁹⁹**Art. 67** Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1927¹⁰⁰ über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten wird wie folgt geändert: Art. 62 Abs. 1 Satz 2

Art. 68 Bundesgesetz über die Heimarbeit

Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940¹⁰¹ über die Heimarbeit wird wie folgt geändert: 1. Art. 3 Abs. 1; 2. Art. 8 Abs. 5; 3. Art. 10 Abs. 2 (Aufgehoben); 4. Art. 11; 5. Art. 12 Abs. 1; 6. Art. 16 Abs. 2; 7. Art. 20 Abs. 1 Bst. C (Aufgehoben)

Art. 69 Bundesgesetz über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 1941¹⁰² über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden wird wie folgt geändert.

Art. 70 Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943¹⁰³ über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 71**

Vorbehalten bleiben insbesondere

- a. die Bundesgesetzgebung über die berufliche Ausbildung, über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer;
- b.¹⁰⁴ Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis; von den Vorschriften über den Gesundheitsschutz und

⁹⁹ Aufgehoben durch Art. 28 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 8. Oktober 1971 (SR **822.21**).

¹⁰⁰ SR **172.221.10**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten BG.

¹⁰¹ [BS **8** 229; AS **1951** 1231 Art. 14 Abs. 2; SR **220** am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit. Art. 6 Ziff. 4. SR **822.31** Art. 21 Ziff. 3]

¹⁰² [BS **2** 776. SR **220** am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit. Art. 6 Ziff. 5]

¹⁰³ [BS **3** 531; AS **1948** 485 Art. 86, **1955** 871 Art. 118, **1959** 902, **1969** 737 Art. 80 Bst. b 767, **1977** 237 Ziff. II 3 862 Art. 52 Ziff. 2 1323 Ziff. III, **1978** 688 Art. 88 Ziff. 3 1450, **1979** 42, **1980** 31 Ziff. IV 1718 Art. 52 Ziff. 2 1819 Art. 12 Abs. 1, **1982** 1676 Anhang Ziff. 13, **1983** 1886 Art. 36 Ziff. 1, **1986** 926 Art. 59 Ziff. 1, **1987** 226 Ziff. II 1 1665 Ziff. II, **1988** 1776 Anhang Ziff. II 1, **1989** 504 Art. 33 Bst. a, **1990** 938 Ziff. III Abs. 5, **1992** 288, **1993** 274 Art. 75 Ziff. 1 1945 Anhang Ziff. 1, **1995** 1227 Anhang Ziff. 3 4093 Anhang Ziff. 4, **1996** 508 Art. 36 750 Art. 17 1445 Anhang Ziff. 2 1498 Anhang Ziff. 2, **1997** 1155 Anhang Ziff. 6 2465 Anhang Ziff. 5, **1998** 2847 Anhang Ziff. 3 3033 Anhang Ziff. 2, **1999** 1118 Anhang Ziff. 1 3071 Ziff. I 2, **2000** 273 Anhang Ziff. 6 416 Ziff. I 2 505 Ziff. I 1 2355 Anhang Ziff. 1 2719, **2001** 114 Ziff. I 4 894 Art. 40 Ziff. 3 1029 Art. 11 Abs. 2, **2002** 863 Art. 35 1904 Art. 36 Ziff. 1 2767 Ziff. II 3988 Anhang Ziff. 1, **2003** 2133 Anhang Ziff. 7 3543 Anhang Ziff. II 4 Bst. a 4557 Anhang Ziff. II 1, **2004** 1985 Anhang Ziff. II 1 4719 Anhang Ziff. II 1, **2005** 5685 Anhang Ziff. 7. AS **2006** 1205 Art. 131 Abs. 1]

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2002** 2547; BB1 **2001** 3181 6098).

über die Arbeits- und Ruhezeit darf dabei jedoch nur zu Gunsten der Arbeitnehmer abgewichen werden;

- c. Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, wie namentlich solche über die Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Wasserpolizei sowie über die Sonntagsruhe und über die Öffnungszeiten von Betrieben, die dem Detailverkauf, der Bewirtung oder der Unterhaltung dienen.

Art. 72

¹ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind folgende Bundesgesetze aufgehoben:

- a. das Bundesgesetz vom 2. November 1898¹⁰⁵ betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzern;
- b. das Bundesgesetz vom 18. Juni 1914¹⁰⁶ betreffend die Arbeit in den Fabriken, unter Vorbehalt von Absatz 2;
- c. das Bundesgesetz vom 31. März 1922¹⁰⁷ über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben;
- d. das Bundesgesetz vom 26. September 1931¹⁰⁸ über die wöchentliche Ruhezeit;
- e. das Bundesgesetz vom 24. Juni 1938¹⁰⁹ über das Mindestalter der Arbeitnehmer.

² Auf industrielle Betriebe bleiben die folgenden Vorschriften des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914¹¹⁰ betreffend die Arbeit in den Fabriken weiterhin anwendbar:

- a. ...¹¹¹
- b. die Vorschriften der Artikel 30, 31 und 33-35 über das Einigungswesen.

Art. 73

¹ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind ferner aufgehoben:

- a. die kantonalen Vorschriften, die vom Gesetze geregelte Sachgebiete betreffen;
- b. die kantonalen Vorschriften über die Ferien, unter Vorbehalt von Absatz 2.

² Kantonale Vorschriften über die Feriendauer, die längere Ferien als Artikel 341^{bis} Absatz 1 des Obligationenrechts¹¹² vorsehen, bleiben als zivilrechtliche Bestimmungen im Rahmen von Artikel 341^{bis} Absatz 2 des Obligationenrechts weiterhin in Kraft.

³ Vorbehalten bleiben kantonale Vorschriften über die ärztliche Untersuchung der Jugendlichen, soweit der Bund von seiner Befugnis gemäss Artikel 29 Absatz 4 keinen Gebrauch macht.

⁴ ...¹¹³

¹⁰⁵ [BS 8 117]

¹⁰⁶ SR 821.41

¹⁰⁷ [BS 8 206]

¹⁰⁸ [BS 8 125]

¹⁰⁹ [BS 8 217 221]

¹¹⁰ SR 821.41

¹¹¹ Aufgehoben durch Ziff. II Art. 6 Ziff. 12 des BG vom 25. Juni 1971 über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels^{bis} des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag) (SR 220 am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit.).

¹¹² SR 220. Dem Art. 341^{bis} Abs. 1 und 2 in der Fassung des vorliegenden BG (AS 1966 57 Art. 64) entspricht heute Art. 329a Abs. 1 in der Fassung vom 16. Dez. 1983.

Art. 74

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Er kann einzelne Teile oder Vorschriften des Gesetzes in einem späteren Zeitpunkt in Kraft setzen.

² Setzt der Bundesrat nicht alle Vorschriften des Gesetzes auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft, so bestimmt er mit der Inkraftsetzung der einzelnen Vorschriften, ob und inwieweit die in Artikel 72 Absatz 1 genannten Bundesgesetze aufgehoben sind.

Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 1966¹¹⁴

Schlussbestimmungen der Änderung vom 20. März 1998¹¹⁵

Artikel 17b Absätze 2–4 wird wie folgt in Kraft gesetzt:

1. für Frauen, die bisher dem Nachtarbeitsverbot unterstellt waren und die neu Nachtarbeit leisten, gleichzeitig mit den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes;
2. für alle andern Arbeitnehmer drei Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

¹¹³ Aufgehoben durch Ziff. II 408 des BG vom 15. Dez. 1989 über die Genehmigung kantonalen Erlasses durch den Bund (AS **1991** 362; BBl **1988** II 1333).

¹¹⁴ BRB vom 14. Jan. 1966 (AS **1966** 85)

¹¹⁵ AS **2000** 1569 1580; BBl **1998** 1394

**Bundesgesetz
über die Information und Mitsprache
der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
in den Betrieben
(Mitwirkungsgesetz)**

vom 17. Dezember 1993 (Stand am 6. April 2004)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1993²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle privaten Betriebe, die ständig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz beschäftigen.

Art. 2 Abweichungen

Zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann von diesem Gesetz abgewichen werden. Zu ihren Ungunsten darf von den Artikeln 3, 6, 9, 10, 12 und 14 Absatz 2 Buchstabe b nicht und von den übrigen Bestimmungen nur durch gesamtarbeitsvertragliche Mitwirkungsordnung abgewichen werden.

Art. 3 Anspruch auf Vertretung

In Betrieben mit mindestens 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können diese aus ihrer Mitte eine oder mehrere Vertretungen bestellen.

Art. 4 Mitwirkung in Betrieben ohne Arbeitnehmervertretung

In Betrieben oder Betriebsbereichen ohne Arbeitnehmervertretung stehen die Informations- und Mitspracherechte nach den Artikeln 9 und 10 den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern direkt zu.

¹ [BS 1 3]

² BBl 1993 I 805

2. Abschnitt: Arbeitnehmervertretung

Art. 5 Erstmalige Bestellung

¹ Auf Verlangen eines Fünftels der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist durch eine geheime Abstimmung festzustellen, ob die Mehrheit der Stimmenden sich für eine Arbeitnehmervertretung ausspricht. In Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten ist die Abstimmung durchzuführen, wenn 100 von ihnen eine solche verlangen.

² Befürwortet die Mehrheit der Stimmenden eine Arbeitnehmervertretung, so ist die Wahl durchzuführen.

³ Abstimmung und Wahl werden von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gemeinsam organisiert.

Art. 6 Wahlgrundsätze

Die Arbeitnehmervertretung wird in allgemeiner und freier Wahl bestellt. Auf Verlangen eines Fünftels der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist diese geheim durchzuführen.

Art. 7 Grösse

¹ Die Grösse der Arbeitnehmervertretung wird von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite gemeinsam festgelegt. Dabei ist der Grösse und der Struktur des Betriebs angemessen Rechnung zu tragen.

² Die Vertretung besteht aus mindestens drei Personen.

Art. 8 Aufgaben

Die Arbeitnehmervertretung nimmt gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die gemeinsamen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahr. Sie informiert letztere regelmässig über ihre Tätigkeit.

3. Abschnitt: Mitwirkungsrechte

Art. 9 Informationsrecht

¹ Die Arbeitnehmervertretung hat Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Information über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis Voraussetzung für eine ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben ist.

² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmervertretung mindestens einmal jährlich über die Auswirkungen des Geschäftsganges auf die Beschäftigung und die Beschäftigten zu informieren.

Art. 10 Besondere Mitwirkungsrechte

Der Arbeitnehmervertretung stehen in folgenden Angelegenheiten nach Massgabe der entsprechenden Gesetzgebung besondere Mitwirkungsrechte zu:

OR
Allg GAV
AuG
VEP
EntsG
ArG
MitwG

- a.³ In Fragen der Arbeitssicherheit im Sinne von Artikel 82 des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981⁴ sowie in Fragen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne von Artikel 48 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁵;
- b. beim Übergang von Betrieben im Sinne der Artikel 333 und 333a des Obligationenrechts⁶;
- c. bei Massenentlassungen im Sinne der Artikel 335d–335g des Obligationenrechts;
- d.⁷ über den Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge und die Auflösung eines Anschlussvertrages.

4. Abschnitt: Zusammenarbeit

Art. 11 Grundsatz

¹ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber und die Arbeitnehmervertretung arbeiten in betrieblichen Angelegenheiten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zusammen.

² Die Arbeitnehmervertretung wird von Arbeitgeberseite in ihrer Tätigkeit unterstützt. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat ihr im notwendigen Umfang Räume, Hilfsmittel und administrative Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 12 Schutz der Mitglieder der Arbeitnehmervertretung

¹ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung in ihren Aufgaben nicht behindern.

² Die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung dürfen von Arbeitgeberseite während des Mandats und nach dessen Beendigung wegen Ausübung dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Dies gilt auch für alle, die sich zur Wahl in eine Arbeitnehmervertretung stellen.

Art. 13 Mitwirkung während der Arbeitszeit

Die Arbeitnehmervertretung kann ihre Tätigkeit während der Arbeitszeit ausüben, wenn die Wahrnehmung ihrer Aufgabe es erfordert und ihre Berufsarbeit es zulässt.

Art. 14 Verschwiegenheitspflicht

¹ Die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung sind über betriebliche Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber betriebsfremden Personen verpflichtet, sofern diese nicht mit der Wahrung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betraut sind.

³ Fassung gemäss Art. 64 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 in der Fassung des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (SR 822.11).

⁴ SR 832.20

⁵ SR 822.11

⁶ SR 220

⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 3. Okt. 2003 (1. BVG-Revision), in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2004 1677 1700; BBl 2000 2637).

² Die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber sowie die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung sind zur Verschwiegenheit gegenüber allen Personen verpflichtet:

- a. in Angelegenheiten, bei denen dies von Arbeitgeberseite oder von der Arbeitnehmervertretung aus berechtigtem Interesse ausdrücklich verlangt wird;
- b. in persönlichen Angelegenheiten einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

³ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Betrieben ohne Arbeitnehmervertretung, denen gestützt auf Artikel 4 das Informations- und Mitspracherecht direkt zusteht, sowie betriebsfremde Personen, die nach Absatz 1 informiert werden dürfen, sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

⁴ Im weitem sind auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet, die von der Arbeitnehmervertretung nach Artikel 8 informiert worden sind.

⁵ Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitnehmervertretung bestehen.

5. Abschnitt: Rechtspflege

Art. 15

¹ Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder einer vertraglichen Mitwirkungsordnung ergeben, entscheiden unter Vorbehalt vertraglicher Schlichtungs- und Schiedsstellen die für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zuständigen Instanzen.

² Klageberechtigt sind die beteiligten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Verbände. Für letztere geht der Anspruch nur auf Feststellung.

³ Das Verfahren ist einfach, rasch und unentgeltlich. Der Sachverhalt wird von Amtes wegen festgestellt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 1994⁸

⁸ BRB vom 8. April 1994 (AS 1994 1041)

Globalsteuerung

VALLENDER K.A./HETTICH P./LEHNE J., Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung, Grundzüge des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts, 4. A., Bern 2006, §§ 21-23.

Zentrale Erlasse

Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank (**Nationalbankgesetz**, NBG), SR 951.11; Verordnung vom 7. Dezember 1992 über die Verteilung der den Kantonen zufallenden Anteile am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank, SR 951.181; Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (**Finanzhaushaltgesetz**, FHG), SR 611.0; Bundesgesetz vom 20. Juni 1980 über die Konjunkturbeobachtung, SR 951.95.

Materialien

Botschaft des Bundesrates vom 21. April 1953 zu einem Nationalbankgesetz (NBG), in: BBl 1953 I 901 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 10. Januar 1973 betreffend Änderung des Art. 31^{quinquies} und 32 Abs. 1 BV (Konjunkturpolitik), in: BBl 1973 I 117 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 27. September 1976 über den Konjunkturartikel der Bundesverfassung, in: BBl 1976 III 677 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 21. November 1979 zu einem Bundesgesetz über die Konjunkturbeobachtung, in: BBl 1980 I 281 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 26. März 1997 über besondere konjunkturpolitische Massnahmen zur Substanzerhaltung der öffentlichen Infrastruktur und zur Förderung privater Investitionen im Energiebereich (Investitionsprogramm) sowie zur Erleichterung ausländischer Investitionen, in: BBl 1997 II 1221 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1998 über einen neuen Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung, in: BBl 1998 IV 4007 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 5. Juli 2000 zur Schuldenbremse, in: BBl 2000 4653 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2002 über die Revision des Nationalbankgesetzes, BBl 2002 6097 ff.; Botschaft vom 24. November 2004 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG), in: BBl 2005 5 ff.

Kasuistik

BGE 121 I 30 [Rechtsnatur der Nationalbank; offengelassen]; **BGE 109 Ib 146** [SNB ist auch dort an ihren öffentlichrechtlichen Auftrag im weitesten Sinn und somit an die Grundrechte gebunden, wo sie privatrechtlich auftritt];

Literatur

Gesamtwirtschaftspolitik allgemein

Biaggini G./Müller G./Richli P./Zimmerli U., Wirtschaftsverwaltungsrecht des Bundes, 4. überarb. A., Basel usw. 2005, § 26; *Birchler U.*, Die Konjunkturpolitik in der Schweiz von 1950 bis 1975, (Diss. Zürich) Diessenhofen 1979; *Burkhard U.*, Von den Funktionen

des Banken- und des Krisenartikels der Bundesverfassung im Rahmen der schweizerischen Wirtschaftsverfassung, (Diss. St. Gallen 1973) Winterthur 1974; *Hirszowicz Chr.*, Konjunkturpolitik und Bankensystem, (Diss. Zürich) Zürich 1974; *Jaggi Y.*, Politique conjoncturelle, Lausanne 1984; *Kneschaurek F.*, Unternehmung und Volkswirtschaft, Eine Volkswirtschaftslehre für Führungskräfte, 4. A., Zürich 1995, 104-114; *Koller A.*, Der neue Konjunkturartikel der Bundesverfassung aus wirtschaftsrechtlicher Sicht, in: WuR 26 (1974), 1 ff.; *Rhinow R.*, Kommentar zu Art. 31^{quiquies} aBV; *Rhinow R. et al.*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Basel usw. 1998, § 25; *Samuelson P.A./Nordhaus W.D.*, Economics, 18th ed., Boston usw. 2005, 690-708; *Schürmann L.*, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 3. A., Bern 1994, 539 ff.; *Ders.*, Konjunkturpolitik als staatliche Aufgabe, Freiburg 1974; *Veit M.D.*, St. Galler Kommentar zu Art. 100 BV; *Weber L.*, Etude pour une politique conjoncturelle en Suisse, Diss. Lausanne 1971; *Youssef M.*, Verfassungsrechtliche Probleme der Konjunkturpolitik, (Diss. Zürich) Zürich 1978.

Geldpolitik

Biaggini G./Müller G./Richli P./Zimmerli U., Wirtschaftsverwaltungsrecht des Bundes, 4. überarb. A., Basel usw. 2005, § 27; *Böschenstein R.*, Die Anwendung der kreditpolitischen Instrumente der Mindestreservenpolitik und der Kreditbegrenzung in der Schweiz, (Diss. Bern 1975) Bern usw. 1977; *Buomberger P.*, Theorie und Strategie der Geldpolitik in einer kleinen, offenen Volkswirtschaft, (Diss. Basel) Zürich 1979; *Cottier P.*, Das Repo - ein neues geldpolitisches Instrument, in: SNB Quartalsheft 3/1998, 34 ff.; *Gehrig B.*, Geldmenge und Mindestreserven, Aktiven oder Passiven als Bemessungsgrundlage?, Bern usw. 1976; *Hildebrand P.M.*, Monetary policy and financial markets, in: Financial Markets and Portfolio Management 20 (2006), 7 ff.; *Hirszowicz C.*, Schweizerische Bankpolitik, 5. A., Bern 2003, 429 ff.; *Hotz-Hart B. et al.*, Volkswirtschaft der Schweiz, 4. A., Zürich 2006, 553 ff.; *Jarchow H.J.*, Theorie und Politik des Geldes, 11. A., Göttingen 2003; *Klauser P.*, Der Expertenentwurf zur Totalrevision des Nationalbankgesetzes – Erneuerte Zentralbankeninstrumente, in: Nobel P. (Hrsg.), Aktuelle Rechtsprobleme des Finanz- und Börsenplatzes Schweiz, Bern 2002, 21 ff.; *Merz P.*, Notenbankinstrumentarium und Deregulierung, in: Margelisch C.-A./Winzeler C. (Hrsg.), Freiheit und Ordnung im Kapitalmarktrecht, Festgabe für Jean-Paul Chapuis, Zürich 1998, 89 ff.; *Meyer H.*, Zur Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank, St. Gallen 2000; *Klauser P.*, Notenbankbefugnisse im Kapitalmarkt, in: WuR 38 (1986), 145 ff.; *Samuelson P.A./Nordhaus W.D.*, Economics, 18th ed., Boston usw. 2005, 531 ff. («Central Banking and Monetary Policy»); *Lusser M.*, Geldpolitik: Notenbank, Staat und Wirtschaft, Zürich 1996; *Nobel P.*, Schweizerisches Finanzmarktrecht, 2. A., Bern 2004, § 8 N 32 ff.; *Ders.*, Swiss Finance Law and International Standards, Berne 2002, 375 ff.; *Rieben J.*, Verfassungsrechtliche Aspekte der Geldpolitik, (Diss. Bern 1974) Bern 1975; *Schmid C./Varnholt B.*, Finanzplatz Schweiz: Probleme und Zukunftsperspektiven, Zürich 1997; *Rhinow R. et al.*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Basel usw. 1998, § 26; *Schmid G.*, Rechtliche Ausgestaltung und politische Bedeutung der Stellung der Schweizerischen Nationalbank, in: ZSR NF 100/I (1981), 385 ff.; *Schmid H.*, Geld, Kredit und Banken, 5. A., Bern 2001, 267 ff.; *Schürmann L.*, Nationalbankgesetz und Ausführungserlasse, Kommentar und Textausgabe, Bern 1980; *Ders.*, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 3. A., Bern 1994, 436 ff.; *Schweizerische Nationalbank*, 75 Jahre Schweizerische Nationalbank, Die Zeit von 1957 bis 1982, Zürich 1983; *dies.*, Die Schweizerische Nationalbank - Ein Kurzporträt, Zürich 2004; *Unternährer M.*, Geldpolitik, Zinsspread und realwirtschaftliche Aktivität in der Schweiz, (Diss. Zürich) Winterthur 1997; *Veit M.D.*, St. Galler Kommentar zu Art. 99 BV.

Finanzpolitik

Arni J.-L./Ganguillet G. (Hrsg.), Institutionelle und finanzpolitische Probleme im Bundesstaat, Festschrift für Peter Bohley zum 67. Geburtstag, Chur usw. 1999; Baumgartner I.P., Arbeitsbeschaffungsreserven, Eine Darstellung aus betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Sicht des Bundesgesetzes und der kantonalen Anschlussgesetze (Diss. Zürich) Zürich 1992; Biaggini G./Müller G./Richli P./Zimmerli U., Wirtschaftsverwaltungsrecht des Bundes, 4. überarb. A., Basel usw. 2005, § 28; Böckli P., Verfassungsrechtliche Anforderungen an die zur Konjunkturbeeinflussung erhobenen «Sonderabgaben», in: ZSR NF 94/I (1975), 225 ff.; Hartmann M., Die Variation der fiskalisch zugelassenen Abschreibungen als Mittel der Konjunkturpolitik, Diss. St. Gallen 1975; Koller H., Der öffentliche Haushalt als Instrument der Staats- und Wirtschaftslenkung, (Diss. Basel 1982) Basel usw. 1983, 220 ff.; Kommission für Konjunkturfragen, Jahresbericht 2004: Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen, Bericht vom 3. September 2004 (zugänglich auf der Internetseite der Kommission, www.kfk.admin.ch); Rhinow R. et al., Öffentliches Wirtschaftsrecht, Basel usw. 1998, § 26 N 27 ff.; Richli P., Rechtliche Schranken der Staatsverschuldung?, in: ZBl 93 (1992), 529 ff.; Schmid H., Geld, Kredit und Banken, 5. A., Bern usw. 2001; Schürmann L., Nationalbankgesetz und Ausführungserlasse, Kommentar und Textausgabe, Bern 1980, 100 ff.; Schmid H./Slembeck T. (Hrsg.), Finanz- und Wirtschaftspolitik in Theorie und Praxis, Festschrift zum 60. Geburtstag von Alfred Meier, Bern usw. 1997; Stauffer T.P., Instrumente des Haushaltsausgleichs, Ökonomische Analyse und rechtliche Umsetzung, (Diss. St. Gallen) Basel usw. 2001; Ders., St. Galler Kommentar zu Art. 126 BV; Suter P., Probleme einer konjunkturgerechten Finanzpolitik in den Kantonen, Diss. Freiburg 1973; Weissen B., Der Konjunkturartikel der Bundesverfassung und die öffentlichen Finanzen, (Diss. Freiburg) Bern usw. 1982.

Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG)

vom 3. Oktober 2003 (Stand am 13. Juni 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 99, 100 und 123 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2002²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform und Firma

¹ Die Zentralbank der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft.

² Sie trägt die Firma:

«Schweizerische Nationalbank»
«Banque nationale suisse»
«Banca nazionale svizzera»
«Banca naziunala svizra»
«Swiss National Bank».

NBG
FHG

Art. 2 Subsidiäre Geltung des Obligationenrechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts (OR)³.

Art. 3 Sitze, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen

¹ Die Sitze der Nationalbank befinden sich in Bern und in Zürich.

² Soweit es die Geldversorgung des Landes erfordert, unterhält die Nationalbank Zweigniederlassungen und Agenturen.

³ Zur Wirtschaftsbeobachtung und Kontaktpflege in den Regionen kann sie Vertretungen errichten.

¹ SR 101
² BBl 2002 6097
³ SR 220

Art. 4 Notenmonopol

Die Nationalbank hat das ausschliessliche Recht zur Ausgabe der schweizerischen Banknoten.

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.

² In diesem Rahmen hat sie folgende Aufgaben:

- a. Sie versorgt den Schweizerfranken-Geldmarkt mit Liquidität.
- b. Sie gewährleistet die Bargeldversorgung.
- c. Sie erleichtert und sichert das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme.
- d. Sie verwaltet die Währungsreserven.
- e. Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei.

³ Sie wirkt bei der internationalen Währungskooperation mit. Sie arbeitet dazu nach Massgabe der entsprechenden Bundesgesetzgebung mit dem Bundesrat zusammen.

⁴ Sie erbringt dem Bund Bankdienstleistungen. Dabei handelt sie im Auftrag der zuständigen Bundesstellen.

Art. 6 Unabhängigkeit

Bei der Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 dürfen die Nationalbank und die Mitglieder ihrer Organe weder vom Bundesrat noch von der Bundesversammlung oder von anderen Stellen Weisungen einholen oder entgegennehmen.

Art. 7 Rechenschaftspflicht und Information

¹ Die Nationalbank erörtert mit dem Bundesrat regelmässig die Wirtschaftslage, die Geld- und Währungspolitik sowie aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik des Bundes. Bundesrat und Nationalbank unterrichten einander vor Entscheidungen von wesentlicher wirtschaftspolitischer und monetärer Bedeutung über ihre Absichten. Jahresbericht und Jahresrechnung der Nationalbank sind vor ihrer Abnahme durch die Generalversammlung dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Nationalbank legt der Bundesversammlung jährlich in einem Bericht Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 5 ab. Den zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung erläutert sie regelmässig die Wirtschaftslage sowie ihre Geld- und Währungspolitik.

³ Sie orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Geld- und Währungspolitik und macht ihre geldpolitischen Absichten bekannt.

⁴ Sie veröffentlicht ihren Jahresbericht. Sie veröffentlicht zudem vierteljährlich Berichte über die wirtschaftliche und monetäre Entwicklung sowie wöchentlich geldpolitisch wichtige Daten.

Art. 8 Steuerbefreiung

¹ Die Nationalbank ist von den direkten Steuern des Bundes befreit.

² Sie darf in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden. Vorbehalten bleiben die Gebühren von Kantonen und Gemeinden.

2. Kapitel: Geschäftskreis**Art. 9** Geschäfte mit Finanzmarktteilnehmern

¹ Zur Erfüllung der geld- und währungspolitischen Aufgaben nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 kann die Nationalbank:

- a. für Banken und andere Finanzmarktteilnehmer verzinsliche und unverzinsliche Konten führen und Vermögenswerte in Verwahrung nehmen;
- b. bei Banken und anderen Finanzmarktteilnehmern Konten eröffnen;
- c. auf den Finanzmärkten auf Schweizerfranken oder Fremdwährungen lautende Forderungen und Effekten sowie Edelmetalle und Edelmetallforderungen (per Kasse oder Termin) kaufen und verkaufen oder damit Darlehensgeschäfte abschliessen;
- d. eigene verzinsliche Schuldverschreibungen ausgeben und zurückkaufen (per Kasse oder Termin) sowie Derivate auf Forderungen, Effekten und Edelmetallen nach Buchstabe c schaffen;
- e. Kreditgeschäfte mit Banken und anderen Finanzmarktteilnehmern abschliessen, sofern für die Darlehen ausreichende Sicherheiten geleistet werden;
- f. die in diesem Artikel bezeichneten Vermögenswerte halten und verwalten.

² Die Nationalbank legt die allgemeinen Bedingungen fest, zu denen sie die Geschäfte nach Absatz 1 abschliesst.

Art. 10 Geschäfte mit anderen Zentralbanken und mit internationalen Organisationen

Die Nationalbank kann mit ausländischen Zentralbanken und mit internationalen Organisationen Beziehungen aufnehmen und mit ihnen alle Arten von Bankgeschäften, einschliesslich der Aufnahme und Gewährung von Krediten in Schweizerfranken, Fremdwährungen oder internationalen Zahlungsmitteln, tätigen.

Art. 11 Geschäfte für den Bund

¹ Die Nationalbank kann dem Bund Bankdienstleistungen erbringen. Sie erbringt diese gegen angemessenes Entgelt, jedoch unentgeltlich, wenn sie die Durchführung der Geld- und Währungspolitik erleichtern. Die Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen Bundesstellen und der Nationalbank geregelt.

² Die Nationalbank darf dem Bund weder Kredite noch Überziehungsfazilitäten gewähren; sie darf auch nicht staatliche Schuldtitel aus Emissionen erwerben. Sie kann Kontoüberziehungen im Verlaufe des Tages gegen ausreichende Sicherheiten zulassen.

Art. 12 Beteiligungen und Mitgliedschaftsrechte

Soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben dient, kann die Nationalbank sich am Kapital von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen beteiligen und Mitgliedschaftsrechte an solchen erwerben.

Art. 13 Geschäfte für den eigenen Betrieb

Die Nationalbank ist befugt, ausser den mit ihren gesetzlichen Aufgaben verbundenen Geschäften auch Geschäfte für ihren eigenen Betrieb sowie Bankgeschäfte für ihr Personal und ihre Vorsorgeeinrichtungen zu tätigen.

3. Kapitel: Geld- und währungspolitische Befugnisse**1. Abschnitt: Statistik****Art. 14** Erhebung statistischer Daten

¹ Zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zur Beobachtung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten erhebt die Nationalbank die erforderlichen statistischen Daten.

² Sie arbeitet bei der Erhebung statistischer Daten mit den zuständigen Stellen des Bundes, insbesondere mit dem Bundesamt für Statistik und der Eidgenössischen Bankenkommision, den zuständigen Behörden anderer Länder und mit internationalen Organisationen zusammen.

.....
Änderung des NBG im Rahmen des FINMAG (BBl 2007 4625 ff., nicht in Kraft)

Art. 14 Abs. 2

² Sie arbeitet bei der Erhebung statistischer Daten mit den zuständigen Stellen des Bundes, insbesondere mit dem Bundesamt für Statistik und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, den zuständigen Behörden anderer Länder und mit internationalen Organisationen zusammen.
.....

Art. 15 Auskunftspflicht

¹ Banken, Börsen, Effekthändler sowie Fondsleitungen schweizerischer Anlagefonds und Vertretungen ausländischer Anlagefonds sind verpflichtet, der Nationalbank statistische Angaben über ihre Tätigkeit zu liefern.

² Soweit dies für die Analyse der Entwicklungen auf den Finanzmärkten, den Überblick über den Zahlungsverkehr, die Erstellung der Zahlungsbilanz oder für die Statistik über die Auslandvermögen erforderlich ist, kann die Nationalbank bei weiteren natürlichen oder juristischen Personen, namentlich bei Versicherungen, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Anlage- und Holdinggesellschaften, Betreibern von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen gemäss Artikel 19 Absatz 1 sowie der Post, statistische Daten über deren Geschäftstätigkeit erheben.

³ Die Nationalbank legt in einer Verordnung fest, welche Angaben in welchem zeitlichen Abstand geliefert werden müssen; ferner legt sie die Organisation und das Verfahren nach Anhörung der Meldepflichtigen fest.

Art. 16 Vertraulichkeit

¹ Die Nationalbank hat über die erhobenen Daten das Geheimnis zu bewahren.

² Sie veröffentlicht die erhobenen Daten in Form von Statistiken. Zur Wahrung der Geheimhaltung werden die Daten zusammengefasst.

³ Die Nationalbank ist befugt, die erhobenen Daten in aggregierter Form an die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Behörden und Organisationen weiterzuleiten.

⁴ Die Nationalbank ist befugt, die erhobenen Daten mit den zuständigen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden auszutauschen.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴ über den Datenschutz.

2. Abschnitt: Mindestreserven

Art. 17 Zweck und Geltungsbereich

¹ Um das reibungslose Funktionieren des Geldmarktes zu erleichtern, müssen die Banken Mindestreserven unterhalten.

² Die Nationalbank kann durch Verordnung Emittenten von elektronischem Geld sowie weitere Emittenten von Zahlungsmitteln der Mindestreservepflicht unterstellen, wenn deren Tätigkeit die Umsetzung der Geldpolitik erheblich zu beeinträchtigen droht.

Art. 18 Ausgestaltung

¹ Die Nationalbank legt den Satz für die Mindestreserven fest, welche die Banken im Durchschnitt eines bestimmten Zeitraums halten müssen. Als Mindestreserven gelten auf Schweizerfranken lautende, von den Banken gehaltene Münzen, Banknoten und Giroguthaben bei der Nationalbank.

² Der Mindestreservesatz darf 4 Prozent der kurzfristigen, auf Schweizerfranken lautenden Verbindlichkeiten der Banken nicht überschreiten. Als kurzfristige Verbindlichkeiten gelten Verbindlichkeiten auf Sicht oder mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Spar- oder Anlageform (ohne gebundene Vorsorgegelder). Soweit der Gesetzeszweck es zulässt, können einzelne Kategorien von Verbindlichkeiten teilweise oder ganz von der Reservepflicht befreit werden.

³ Die Nationalbank wendet die Vorschriften über die Mindestreserven sinngemäss auf Bankengruppen mit kollektiver Liquiditätshaltung an. Von Bankkonzernen kann sie verlangen, dass sie die Mindestreserven auf konsolidierter Basis halten.

⁴ Die Banken erbringen der Nationalbank regelmässig den Nachweis, dass sie Mindestreserven in der geforderten Höhe halten.

⁵ Die Nationalbank regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Sie hört vorgängig die zuständige schweizerische Finanzmarktaufsichtsbehörde an.

NBG
FHG

⁴ SR 235.1

3. Abschnitt:**Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen****Art. 19** Zweck und Geltungsbereich

¹ Um die Stabilität des Finanzsystems zu schützen, überwacht die Nationalbank Systeme zur Abrechnung und Abwicklung von Zahlungen (Zahlungssysteme) oder von Geschäften mit Finanzinstrumenten, insbesondere Effekten (Effektenabwicklungssysteme).

² Unter die Überwachung fallen auch Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme, deren Betreiber ihren Sitz im Ausland haben, wenn wesentliche Betriebsteile oder massgebliche Teilnehmer sich in der Schweiz befinden.

Art. 20 Ausgestaltung

¹ Wer ein Zahlungssystem mit hohem Betragsvolumen oder ein Effektenabwicklungssystem betreibt, muss der Nationalbank auf Verlangen alle notwendigen Auskünfte erteilen, Unterlagen zur Verfügung stellen und Einsicht in die Einrichtungen vor Ort gewähren.

² Die Nationalbank kann an den Betrieb von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen, von denen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems ausgehen, Mindestanforderungen stellen. Diese Mindestanforderungen können insbesondere die Organisationsgrundlagen, die Geschäftsbedingungen, die operationelle Sicherheit, die Zulassung von Teilnehmern zum System, die Folgen von Erfüllungsschwierigkeiten von Systemteilnehmern und das verwendete Zahlungsmittel betreffen.

³ Die Nationalbank regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Sie hört vorgängig die zuständige schweizerische Finanzmarktaufsichtsbehörde an.

Art. 21 Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Überwachungsbehörden

¹ Die Nationalbank arbeitet bei der Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen mit der zuständigen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde zusammen. Sie stimmt ihre Tätigkeit mit dieser ab und hört diese an, bevor sie eine Empfehlung abgibt oder eine Verfügung erlässt.

² Die Nationalbank kann zum Zweck der Überwachung von Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystemen, von denen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems ausgehen:

- a. mit ausländischen Aufsichts- und Überwachungsbehörden zusammenarbeiten und diese um Auskünfte und Unterlagen ersuchen;
- b. ausländischen Aufsichts- und Überwachungsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen über Systembetreiber übermitteln, sofern diese Behörden:
 1. solche Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung oder Überwachung von solchen Systemen oder deren Teilnehmern verwenden, und
 2. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind.

4. Abschnitt: Kontrolle und Sanktionen

Art. 22 Überprüfung von Auskunftspflicht und Mindestreservepflicht

¹ Bei der Revision der Banken, Börsen, Effektenhändler und Anlagefonds prüfen die gesetzlichen Revisionsstellen die Einhaltung der Auskunftspflicht, bei den Banken zusätzlich die Einhaltung der Mindestreservepflicht. Sie halten das Ergebnis im Revisionsbericht fest. Stellen sie Missstände fest, namentlich unrichtige Angaben oder Verstösse gegen die Mindestreservepflicht, so benachrichtigen sie die Nationalbank und die zuständige Aufsichtsbehörde.

² Die Nationalbank kann die Einhaltung der Auskunftspflicht und der Mindestreservepflicht selbst überprüfen oder durch Revisorinnen und Revisoren überprüfen lassen. Wird ein Verstoß gegen die Vorschriften festgestellt, so trägt die auskunftspflichtige beziehungsweise mindestreservepflichtige Person die Kosten der Überprüfung.

³ Bei Widerhandlung gegen die Auskunftspflicht oder die Pflicht, die Mindestreserven nachzuweisen, oder bei Verhinderung einer von der Nationalbank angeordneten oder durchgeführten Überprüfung erstattet die Nationalbank Anzeige an das Eidgenössische Finanzdepartement (Departement).

Art. 23 Verwaltungsrechtliche Sanktionen

¹ Hält eine Bank die vorgeschriebenen Mindestreserven nicht, so hat sie der Nationalbank den Fehlbetrag für die Dauer zu verzinsen, während der der vorgeschriebene Mindestreservesatz unterschritten wurde. Die Nationalbank legt den massgeblichen Zinssatz fest; dieser kann bis zu 5 Prozentpunkte über dem Geldmarktsatz für Interbankkredite für die gleiche Periode liegen.

² Erfüllt ein Betreiber eines Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystems, von dem Risiken für die Stabilität des Finanzsystems ausgehen, die festgelegten Mindestanforderungen nicht, so bringt die Nationalbank ihren Befund den zuständigen in- und ausländischen Aufsichts- oder Überwachungsbehörden zur Kenntnis. Dabei beachtet sie die Voraussetzungen von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b. Ferner kann sie:

- a. dem Betreiber die Eröffnung eines Sichtkontos verweigern oder ein bestehendes Sichtkonto kündigen;
- b. bei Widersetzlichkeit gegen eine vollstreckbare Verfügung diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichen oder in anderer Form bekannt machen, sofern sie die Massnahme vorher angedroht hat.

Art. 24 Strafbestimmung⁵

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. der Nationalbank die vorgeschriebenen Auskünfte oder Nachweise gemäss dem 3. Kapitel dieses Gesetzes nicht oder nicht formrichtig, unvollständig oder fehlerhaft erstattet;

⁵ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2–6 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS 2006 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

- b. eine durch die Nationalbank angeordnete oder durchgeführte Überprüfung verhindert.
- ² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.
- ³ Die Widerhandlungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶ über das Verwaltungsstrafrecht vom Departement verfolgt und beurteilt.
- ⁴ Die Verfolgung von Widerhandlungen verjährt nach fünf Jahren.

4. Kapitel: Aktienrechtliche Bestimmungen

1. Abschnitt: Aufbau der Aktiengesellschaft

Art. 25 Aktienkapital, Form der Aktien

¹ Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Millionen Franken. Es ist eingeteilt in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken. Die Aktien sind vollständig liberiert.

² Anstelle einzelner Aktien kann die Nationalbank Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Zudem kann sie auf den Druck und die Auslieferung von Aktienurkunden verzichten. Der Bankrat regelt die Einzelheiten.

Art. 26 Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen

¹ Die Nationalbank anerkennt als Aktionärinnen und Aktionäre nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Bankrat regelt die Einzelheiten der Eintragung.

² Die Eintragung einer Aktionärin oder eines Aktionärs ist auf höchstens 100 Aktien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kantonalbanken im Sinne von Artikel 3a des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁷.

³ Die Eintragung wird verweigert, wenn die Erwerberin oder der Erwerber trotz Verlangen der Nationalbank nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten.

Art. 27 Kotierungsbestimmungen

Soweit die Aktien der Nationalbank an einer schweizerischen Börse kotiert werden, berücksichtigen die zuständigen Organe bei der Anwendung der Kotierungsbestimmungen, namentlich der Bestimmungen über Inhalt und Häufigkeit der finanziellen Berichterstattung, die besondere Natur der Nationalbank.

Art. 28 Bekanntmachungen

Die Einberufung der Generalversammlung sowie Bekanntmachungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen und durch einmalige Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

⁶ SR 313.0

⁷ SR 952.0

2. Abschnitt: Gewinnermittlung und Gewinnverteilung

Art. 29 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Nationalbank, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird nach den Vorschriften des Aktienrechts sowie nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt.

Art. 30 Gewinnermittlung

¹ Die Nationalbank bildet Rückstellungen, die es erlauben, die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten. Sie orientiert sich dabei an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft.

² Der verbleibende Ertrag ist ausschüttbarer Gewinn.

Art. 31 Gewinnverteilung

¹ Vom Bilanzgewinn wird eine Dividende von höchstens 6 Prozent des Aktienkapitals ausgerichtet.

² Der Betrag des Bilanzgewinns, der die Dividendenausschüttung übersteigt, fällt zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Das Departement und die Nationalbank vereinbaren für einen bestimmten Zeitraum die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone mit dem Ziel, diese mittelfristig zu verstetigen. Die Kantone werden vorgängig informiert.

³ Der den Kantonen zufallende Anteil wird zu $\frac{5}{8}$ unter Berücksichtigung ihrer Wohnbevölkerung und zu $\frac{3}{8}$ unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Kantone.

NBG
FHG

Art. 32 Liquidation

¹ Die Aktiengesellschaft Schweizerische Nationalbank kann mittels Bundesgesetz aufgelöst werden. Dieses regelt auch das Liquidationsverfahren.

² Wird die Nationalbank liquidiert, so erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre den Nominalwert ihrer Aktien sowie einen angemessenen Zins für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des Auflösungsbeschlusses ausbezahlt. Weitere Rechte am Vermögen der Nationalbank stehen ihnen nicht zu. Das übrige Vermögen geht in das Eigentum der neuen Nationalbank über.

5. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe

Art. 33

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle.

2. Abschnitt: Die Generalversammlung

Art. 34 Durchführung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr bis spätestens Ende Juni statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Bankrats oder auf Verlangen der Revisionsstelle durchgeführt oder wenn Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, die Einberufung schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

Art. 35 Einberufung, Verhandlungsgegenstände

¹ Die Generalversammlung wird wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstag von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Bankrats schriftlich einberufen.

² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Bankrats bekannt zu geben. Bekannt zu geben sind auch Verhandlungsgegenstände mit Anträgen von Aktionärinnen und Aktionären; diese müssen von mindestens zwanzig Aktionärinnen und Aktionären unterzeichnet sein und der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht werden.

³ Über Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht in der Einberufung angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 36 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Sie wählt fünf Mitglieder des Bankrats.
- b. Sie wählt die Revisionsstelle.
- c. Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung.
- d. Sie beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
- e. Sie entscheidet über die Entlastung des Bankrats.
- f. Sie kann dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung die Änderung dieses Gesetzes oder die Auflösung der Nationalbank beantragen.

Art. 37 Teilnahme

¹ Zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

² Jede Aktionärin oder jeder Aktionär kann eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär schriftlich bevollmächtigen, sie oder ihn an der Generalversammlung zu vertreten.

Art. 38 Beschlüsse

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

² Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Auf Anordnung der oder des Vorsitzen-
den oder auf Verlangen von 20 anwesenden Aktionärinnen und Aktionären finden sie
geheim statt.

3. Abschnitt: Der Bankrat

Art. 39 Wahl und Amtsdauer

¹ Der Bankrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Bundesrat wählt sechs Mitglieder, die
Generalversammlung fünf.

² Der Bundesrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsi-
dentin oder den Vizepräsidenten.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁴ Die Mitglieder des Bankrats sind wieder wählbar. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds
darf zwölf Jahre nicht überschreiten.

Art. 40 Voraussetzungen

¹ In den Bankrat gewählt werden können Persönlichkeiten mit schweizerischem Bürger-
recht, einwandfreiem Ruf und mit ausgewiesenen Kenntnissen in den Bereichen Bank-
und Finanzdienstleistungen, Unternehmensführung, Wirtschaftspolitik oder Wissenschaft.
Sie müssen nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein.

² Die Landesgegenden und Sprachregionen sollen angemessen im Bankrat vertreten sein.

Art. 41 Rücktritt, Abberufung und Ersatzwahl

¹ Die Mitglieder des Bankrats können jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist
zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bank-
rats zu erklären.

² Die vom Bundesrat gewählten Mitglieder sind so bald wie möglich, die von der Gene-
ralversammlung gewählten Mitglieder anlässlich der nächsten Generalversammlung zu
ersetzen. Die Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

³ Der Bundesrat kann ein von ihm gewähltes Mitglied seines Amtes entheben, sofern es
die Voraussetzungen für dessen Ausübung nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfeh-
lung begangen hat. Die Ersatzwahl durch den Bundesrat erfolgt gemäss Absatz 2.

Art. 42 Aufgaben

¹ Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank,
namentlich im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetz, Reglementen und Weisungen.

² Im Besonderen hat er folgende Aufgaben:

- a. Er legt die innere Organisation der Nationalbank fest, namentlich erlässt er das
Organisationsreglement und unterbreitet es dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Er beschliesst über die Errichtung oder die Aufhebung von Zweigniederlassungen,
Agenturen und Vertretungen.
- c. Er kann bei den Bankstellen Beiräte errichten, die für die Beobachtung der regio-
nalen Wirtschaft herangezogen werden.

NBG
FHG

- d. Er genehmigt die Höhe der Rückstellungen.
- e. Er überwacht die Anlage der Aktiven und das Risikomanagement.
- f. Er verabschiedet den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden von Bundesrat und Generalversammlung.
- g. Er bereitet die Generalversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- h. Er stellt die Wahlvorschläge für die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf und kann Abberufungsanträge zuhanden des Bundesrats stellen.
- i. Er ernennt die Mitglieder der Direktion bei den Sitzen, Zweigniederlassungen und Vertretungen; diese werden mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag angestellt.
- j. Er legt in einem Reglement die Entschädigungen für seine Mitglieder sowie die Entlohnung der Mitglieder des Direktoriums fest. Artikel 6a Absätze 1–6 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁸ gilt sinngemäss.
- k. Er legt in einem Gehaltsreglement die Grundsätze der Entlohnung des Personals fest.
- l. Er legt in einem Reglement die Regeln zur rechtsverbindlichen Zeichnung namens der Nationalbank fest.

³ Der Bankrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Organisationsreglement nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.

4. Abschnitt: Das Direktorium

Art. 43 Wahl und Amtsdauer

¹ Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern. Ihnen sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beigeordnet.

² Die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag des Bankrats vom Bundesrat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Direktoriums.

Art. 44 Voraussetzungen

¹ Ins Direktorium gewählt werden können Persönlichkeiten mit einwandfreiem Ruf und mit ausgewiesenen Kenntnissen in Währungs-, Bank- und Finanzfragen. Sie müssen zudem das Schweizer Bürgerrecht haben und in der Schweiz wohnhaft sein.

² Sie dürfen weder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben noch ein eidgenössisches oder kantonales Amt bekleiden. Der Bankrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Übernahme des Mandats im Interesse der Aufgabenerfüllung der Nationalbank liegt.

³ Die Voraussetzungen dieses Artikels gelten auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktoriumsmitglieder.

⁸ SR 172.220.1

Art. 45 Abberufung und Ersatzwahl

¹ Ein Mitglied des Direktoriums oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann während der Amtsdauer vom Bundesrat auf Antrag des Bankrats des Amtes enthoben werden, wenn die betreffende Person die Voraussetzungen für dessen Ausübung nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

² In einem solchen Fall hat der Bundesrat Ersatzwahlen nach Artikel 43 vorzunehmen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer.

Art. 46 Aufgaben

¹ Das Direktorium ist das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ. Es vertritt die Nationalbank in der Öffentlichkeit und erfüllt die Rechenschaftspflicht gemäss Artikel 7.

² Im Besonderen hat es folgende Aufgaben:

- a. Es trifft die konzeptionellen und operativen geldpolitischen Entscheide.
- b. Es bestimmt die Zusammensetzung der notwendigen Währungsreserven, einschliesslich des Anteils an Gold.
- c. Es entscheidet über die Anlage der Aktiven.
- d. Es nimmt die geld- und währungspolitischen Befugnisse nach dem 3. Kapitel wahr.
- e. Es besorgt die Aufgaben im Zusammenhang mit der internationalen Währungskooperation.
- f. Es entscheidet über die Löhne des Personals bei den Sitzen, Zweigniederlassungen und Vertretungen; dieses wird mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag angestellt.
- g. Es erteilt Angestellten die Prokura oder die Handlungsvollmacht.

³ Die Zuteilung der Aufgaben wird im Organisationsreglement bestimmt.

The logo consists of the letters 'NBG' stacked above 'FHG' in a white sans-serif font, set against a solid black rectangular background.**5. Abschnitt: Die Revisionsstelle****Art. 47** Wahl und Voraussetzungen

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Sie kann aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen bestehen. Die Revisorinnen und Revisoren werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisorinnen und Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Artikel 727b OR⁹ erfüllen und vom Bankrat, vom Direktorium und den massgeblichen Aktionärinnen und Aktionären unabhängig sein.

Art. 48 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

⁹ SR 220

² Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Die Bank hat ihr alle üblichen Unterlagen bereit zu halten sowie alle Aufschlüsse zu erteilen, welche zur Erfüllung der Prüfungspflicht notwendig sind.

6. Abschnitt: Geheimhaltungspflicht, Informationsaustausch und Verantwortlichkeit

Art. 49 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitglieder der Organe, die Angestellten sowie die Beauftragten der Nationalbank sind verpflichtet, das Amts- und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

² Das Amts- und das Geschäftsgeheimnis müssen auch gewahrt werden, nachdem die Zugehörigkeit zu den Bankorganen oder das Arbeitsverhältnis beendet ist.

³ Wer gegen das Amts- oder das Geschäftsgeheimnis verstösst, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

⁴ Nicht strafbar ist, wer das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Stelle offenbart hat.

Art. 50 Informationsaustausch

Die Nationalbank ist befugt, den zuständigen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 51 Verantwortlichkeit

¹ Die Haftung der Nationalbank, ihrer Organe und Angestellten richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 14. März 1958¹⁰ über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten.

² Soweit die Nationalbank, ihre Organe oder ihre Angestellten privatrechtlich auftreten, haften sie nach Privatrecht.

6. Kapitel: Verfahren und Rechtsschutz

Art. 52 Verfügungen

¹ Die Nationalbank erlässt ihre Entscheide nach den Artikeln 15, 18, 20, 22 und 23 in Form einer Verfügung.

² Auf Geldzahlung gerichtete rechtskräftige Verfügungen sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹¹ über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

¹⁰ SR 170.32

¹¹ SR 281.1

Art. 53¹² Rechtspflege

¹ Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist zulässig gegen:

- a. Verfügungen der Nationalbank im Sinne von Artikel 52 Absatz 1;
- b. Verfügungen des Bundesrats betreffend Amtsenthebung eines Mitgliedes des Bankrats, des Direktoriums oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin nach den Artikeln 41 und 45.

² Eine Klage an das Bundesgericht ist zulässig bei Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen betreffend die Vereinbarung über die Gewinnausschüttung nach Artikel 31.

Art. 54 Zuständigkeit der Zivilgerichte

Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen der Nationalbank und Dritten unterstehen der Zivilgerichtsbarkeit.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen**1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts****Art. 55**

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts finden sich im Anhang.

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen**Art. 56** Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme

Betreiber von Zahlungssystemen mit hohem Betragsvolumen oder von Effektenabwicklungssystemen haben sich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Nationalbank zu melden.

The logo consists of the letters 'NBG' stacked above 'FHG' in white, set against a black rectangular background.**Art. 57** Herabsetzung des Aktienkapitals, Übertragung des Reservefonds

¹ Die Artikel 732–735 OR¹³ sind auf die Herabsetzung des Aktienkapitals der Nationalbank von bisher 50 Millionen Franken auf neu 25 Millionen Franken (Art. 25) nicht anwendbar.

² Der Reservefonds wird auf die Rückstellungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 übertragen.

Art. 58 Schuldbuchforderungen

¹ Schuldbuchforderungen, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Eidgenössischen Schuldbuches in diesem eingetragen sind, werden von der Schweizerischen Nationalbank in Schuldverschreibungen der entsprechenden Emission umgewandelt und für den letzten eingetragenen Gläubiger kostenlos verwahrt.

¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 142 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

¹³ SR 220

² Auf die Bilanzierung von Schuldbuchforderungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Schuldverschreibungen umgewandelt werden, bleibt das bisherige Recht anwendbar. Sie dürfen vom letzten eingetragenen Gläubiger zu den Anschaffungskosten bilanziert werden. Sind diese höher als der Rückzahlungswert, so ist der Unterschied mindestens durch jährliche, auf die Laufzeit gleichmässig zu verteilende Abschreibungen zu tilgen. Sind sie niedriger, so darf der Unterschied höchstens in jährlich gleichmässigen Beträgen ausgeglichen werden.

3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 59

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:¹⁴

Anhang Ziff. II 5 Art. 4: 1. Januar 2005

alle übrigen Bestimmungen: 1. Mai 2004

Anhang: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (weggelassen)

¹⁴ BRB vom 24. März 2004 (AS 2004 2002)

**Art. 12-18 und 67 des Bundesgesetzes
über den eidgenössischen Finanzhaushalt
(Finanzhaushaltsgesetz, FHG)**

vom 7. Oktober 2005 (Stand am 25. April 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹ (BV),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. November 2004²,
beschliesst:*

3. Kapitel: Gesamtsteuerung des Bundeshaushalts

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 12

¹ Bundesversammlung und Bundesrat halten die Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht; dabei richten sie sich nach Artikel 126 der Bundesverfassung (Schuldenbremse).

² Sie tragen bei der Führung des Bundeshaushalts sowohl der Finanzierungs- als auch der Erfolgssicht Rechnung.

³ Sie stimmen soweit möglich die Sach- und Finanzierungsentscheide aufeinander ab.

⁴ Bundesrat und Verwaltung führen den Bundeshaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit und der Sparsamkeit. Sie sorgen für einen wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.

NBG
FHG

2. Abschnitt: Schuldenbremse

Art. 13 Höchstbetrag der Gesamtausgaben

¹ Der Höchstbetrag für die im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung entspricht dem Produkt aus den geschätzten Einnahmen und dem Konjunkturfaktor.

² Bei der Ermittlung der geschätzten Einnahmen werden ausserordentliche Einnahmen nicht berücksichtigt. Als solche gelten insbesondere ausserordentliche Investitionseinnahmen sowie ausserordentliche Einnahmen aus Regalien und Konzessionen.

¹ SR 101
² BBl 2005 5

³ Der Konjunkturfaktor entspricht dem Quotienten aus dem geschätzten realen Bruttoinlandsprodukt gemäss langfristig geglättetem Trend und dem voraussichtlichen realen Bruttoinlandsprodukt im Voranschlagsjahr.

Art. 14 Berücksichtigung des Höchstbetrags

Bundesrat und Bundesversammlung berücksichtigen den Höchstbetrag bei der Behandlung aller Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen.

Art. 15 Erhöhung des Höchstbetrags

¹ Die Bundesversammlung kann bei der Verabschiedung des Voranschlags oder seiner Nachträge den Höchstbetrag nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung erhöhen im Falle von:

- a. aussergewöhnlichen und vom Bund nicht steuerbaren Entwicklungen;
- b. Anpassungen am Rechnungsmodell;
- c. verbuchungsbedingten Zahlungsspitzen.

² Eine Erhöhung ist jedoch nur möglich, wenn der zusätzliche Zahlungsbedarf mindestens 0,5 Prozent des Höchstbetrags erreicht.

Art. 16 Ausgleichskonto

¹ Nach Genehmigung der Staatsrechnung wird der nach Artikel 13 oder 15 festgelegte Höchstbetrag für die Gesamtausgaben des Vorjahres auf Grund der tatsächlich erzielten ordentlichen Einnahmen berichtigt.

² Sind die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben höher oder tiefer als der berichtigte Höchstbetrag, so wird die Abweichung einem ausserhalb der Staatsrechnung geführten Ausgleichskonto belastet oder gutgeschrieben.

Art. 17 Fehlbeträge des Ausgleichskontos

¹ Ein Fehlbetrag des Ausgleichskontos wird im Verlauf mehrerer Jahre durch Kürzung der nach Artikel 13 oder 15 festzulegenden Höchstbeträge ausgeglichen.

² Überschreitet ein Fehlbetrag 6 Prozent der im vergangenen Rechnungsjahr getätigten Gesamtausgaben, so wird diese Überschreitung innerhalb der drei folgenden Rechnungsjahre beseitigt.

Art. 18 Sparmassnahmen

¹ Kürzungen nach Artikel 17 setzt der Bundesrat wie folgt um:

- a. Er beschliesst zusätzliche Einsparungen in seiner Zuständigkeit.
- b. Er beantragt der Bundesversammlung die für zusätzliche Einsparungen notwendigen Gesetzesänderungen; dabei berücksichtigt er die Mitwirkungsrechte der Kantone.

² Der Bundesrat nutzt beim Entwerfen und beim Vollzug des Voranschlags die sich bietenden Sparmöglichkeiten. Dazu kann er bereits bewilligte Verpflichtungs- und Voranschlagskredite sperren. Gesetzliche Ansprüche und im Einzelfall rechtskräftig zugesicherte Leistungen bleiben vorbehalten.

³ Überschreitet der Fehlbetrag des Ausgleichskontos den Prozentsatz nach Artikel 17 Absatz 2, so beschliesst die Bundesversammlung über Anträge des Bundesrates nach Absatz 1 Buchstabe b in derselben Session, erklärt ihre entsprechenden Erlasse für dringlich und setzt sie sofort in Kraft (Art. 165 BV); sie ist an den Betrag der Sparvorhaben des Bundesrates gebunden.

[...]

Art. 67 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2006³

Das Inkrafttreten der Art. 41 und 55 wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.



³ BRB vom 5. April 2006 (AS 2006 1294).

Raumplanung und Umweltschutz

VALLENDER K.A./HETTICH P./LEHNE J., Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung, Grundzüge des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, 4.A., Bern 2006, §§ 24-25.

Zentrale Erlasse

Raum- und Bauplanungsrecht

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (**Raumplanungsgesetz**, RPG), SR 700; Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), SR 700.1.

Umweltrecht

Rahmenübereinkommen vom 9. Mai 1992 der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.01; Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.011; Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht, SR 0.814.02; Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, SR 0.814.05; Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt, SR 0.451.43; Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, SR 0.453.

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451; Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV), SR 451.1; Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz), SR 641.71; Verordnung vom 22. Juni 2005 über die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsvermindierungen (CO₂-Anrechnungsverordnung), SR 641.711.1; Verordnung vom 8. Juni 2007 über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung), SR 641.712; Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV), SR 813.11; Verordnung vom 18. Mai 2005 über die Gute Laborpraxis (GLPV), SR 813.112.1; Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP), SR 813.12; Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (**Umweltschutzgesetz**, USG), SR 814.01; Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPV), SR 814.011; Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV), SR 814.012; Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV), SR 814.018; Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsausgabe auf "Heizöl Extraleicht" mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (HELV), SR 814.019; Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO), SR 814.076; Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo), SR 814.12; Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), SR 814.20; Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), SR 814.201; Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) 814.318.142.1; Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), SR 814.41; Verordnung vom 28. Februar 2007 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV), SR 814.49; Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG) 888

814.50; Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA), SR 814.600; Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), SR 814.610; Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG), SR 814.620; Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen (VGV), SR 814.621; Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), SR 814.710; Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV), SR 814.81; Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG), SR 814.91; Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FSV), SR 814.911; Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV), SR 814.912; Verordnung vom 3. November 2004 über den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen (Cartagena-Verordnung, CartV), SR 814.912.21; Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV), SR 916.161; Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG), SR 921.0; Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV), SR 921.01; Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), SR 922.0; Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF), SR 923.0; Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF), SR 923.01..

Materialien

Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1978 zum Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), in: BBl 1978 I 1006 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 1994 zu einer Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), in: BBl 1994 III 1075 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 1996 zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), in: BBl 1996 III 513 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 2. Dezember 2005 zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, in: BBl 2005 7097 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 1979 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), in: BBl 1979 III 749 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1993 zu einer Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG), in: BBl 1993 II 1445 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 1. März 2000 zu einer Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) (Gen-Lex), in: BBl 2000 II 2391 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1995 betreffend das Mineralölsteuergesetz, in: BBl 1995 III 137; Botschaft des Bundesrates vom 29. April 1987 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), in: BBl 1987 II 1061 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 1988 zum Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG), in: BBl 1988 III 173; Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 1988 zu einem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF), in: BBl 1988 II 1333 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 27. April 1983 zu einem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), in: BBl 1983 II 1197 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 24. November 1999 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG), in: BBl 2000 I 687 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005 zur Genehmigung des CO2-

Abgabegesetzes für Brennstoffe, in: BBl 2005 4885 ff.; Parlamentarische Initiative Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Verhinderung von Missbräuchen durch eine Präzisierung des Verbandsbeschwerderechtes, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 27. Juni 2005, in: BBl 2005 5351 ff.;

Kasuistik

Raumplanung

BGE 133 II 64 [bau- und planungsrechtliche Möglichkeiten der Gemeinden betreffend Mobilfunkanlagen]; **BGE 133 II 49** [Errichtung einer Mobilfunkantenne auf einem Hochspannungsleitungsmast untersteht dem kantonalen Baubewilligungsrecht]; **BGE 132 II 408** (= Pra 2007 Nr. 66) [Nutzungsänderung eines als Schutzzone im Sinne von Art. 17 Abs. 1 RPG ausgeschiedenen Gebietes; Anforderungen gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG; Interesse an der Erhaltung eines Naturschutzgebietes vs. Interesse an der Förderung erneuerbarer Energien]; **BGE 132 II 401** (= Pra 2007 Nr. 28) [Ausgleichsverfahren für raumplanungsbedingte erhebliche Vorteile; erheblicher Vorteil muss wirtschaftlicher Natur sein]; **BGE 132 II 209** [Rechtsmittel gegen Nutzungspläne]; **BGE 132 II 188** [Entschädigung für materielle Enteignung und Heimschlag; bundesrechtliche Anforderungen an das kantonale Verfahren]; **BGE 132 II 21** [Erweiterung eines ausserhalb der Bauzone unzulässigen Werkhofs; Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands]; **BGE 132 II 10** [nautischer Bau an einem Seeufer; Zonenkonformität mit der Schutzzone bejaht]; **BGE 131 II 728** [Abgrenzung von Auszonung und Nichteinzonung]; **BGE 131 II 571** (= Pra 2006 Nr. 128) [Ausgleich von erheblichen planungsbedingten Vor- und Nachteilen; Mehrwertabschöpfung]; **BGer 1A.8/2004 E. 2 f.** [Bestockungen innerhalb der Bauzone und ausserhalb der rechtskräftig festgestellten Waldgrenzen kommt keine Waldqualität zu]; **BGE 129 II 413** [Zonenkonformität von Lagerdepots in der Rebbauzone]; **BGE 129 II 396** [Bestandesgarantie für bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone]; **BGE 129 II 321** [Raumplanung muss Standplätze für Fahrende vorsehen]; **BGE 129 II 225** [Behördenbeschwerde im Raumplanungs- und Umweltrecht]; **BGE 129 II 63** [Lawinenauslösesystem im Wald zur Sicherung einer Skipiste]; **BGE 128 II 222** [Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzone, örtliche und sachliche Nähe]; **BGE 128 II 1** [Plangenehmigung einer militärischen Ausbildungsanlage, Interessenkonflikt zwischen Landesverteidigung und Naturschutz]; **BGE 127 II 238** [Planung und Bewilligung einer Kehrlichtverbrennungsanlage]; **BGE 127 II 215** [Zweckänderung eines Kiosks/Buvette in ein Restaurant ausserhalb der Bauzone; Gebäudeteile ohne Baubewilligung; Anwendung von neuem Raumplanungsrecht auf ein noch nicht rechtskräftig beurteiltes Baugesuch]; **BGE 127 I 49** [Nichtanschluss eines Ferienhauses ausserhalb der Bauzone an das Elektrizitätsnetz]; **BGE 126 II 26** [Planungspflicht für Reststoffverfestigungsanlage verneint]; **BGE 125 II 431** [Nichteinzonung; materielle Enteignung bejaht]; **BGE 125 II 278** [Neubauten in der Landwirtschaftszone; Standortgebundenheit]; **BGE 124 II 391** [Umgehung von Art. 24 RPG mittels Kleinbauzone verneint]; **Pra 88, 19** [Delegation des Erlasses eines Nutzungsplans an die Exekutive]; **BGE 123 II 499** [Forstliche Baute; Standortgebundenheit]; **BGE 123 II 337** [akzessorische Überprüfung einer Nutzungsplanung]; **BGE 123 II 289** [Anfechtung Nutzungsplan; Rechtsmittel]; **BGE 123 II 256** [Beleuchtung eines Berggipfels durch Scheinwerfer; Bewilligungspflicht; Standortgebundenheit]; **BGE 122 II 160** [Haltung von 4 Pensionspferden in der Landwirtschaftszone; Zonenkonformität]; **BGE 121 II 430** [Anfechtung Nutzungsplan; Rechtsmit-

tel]; **BGE 121 II 417** [materielle Enteignung; Nichteinzonung bejaht]; **BGE 121 II 307** [Wohnraum in der Landwirtschaftszone; Zonenkonformität]; **BGE 121 II 171** [Nachbarbegriff; Feststellung der Beschwerdelegitimation]; **BGE 121 II 67** [Wohnraum in der Landwirtschaftszone; Zonenkonformität]; **Pra 85, 164** [Verbot von Zweitwohnungen; Gemeindeautonomie]; **Pra 85, 41** [Zuordnung von Lärmempfindlichkeitsstufen]; **BGE 119 Ib 442** [Ausnahmebewilligung für eine Plastik als Kennzeichen eines Aschenbeisetzungsplatzes auf einer Alp]; **BGE 119 Ia 300** [Erforderlichkeit eines Siedlungszusammenhangs für die Festsetzung von Weiler- oder Erhaltungszonen]; **BGE 118 Ib 503** [Soweit in einer Freihaltezone Bauten und Anlagen erstellt werden sollen, die dem Zonenzweck entsprechen, können diese gestützt auf Art. 22 RPG beurteilt werden]; **BGE 118 Ia 446** [Erhaltungszone]; **BGE 118 Ib 49** [Art. 24 RPG; Baubewilligungspflicht für einen Drahtmaschenzaun ausserhalb der Bauzone]; **BGE 116 Ib 228** [Bewilligung für ein Stöckli; Standortgebundenheit bejaht]; **BGE 116 Ib 131** [Zonenkonformität einer Gärtnerei; Entscheidungsbereich der Ausnahmebewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone]; **BGE 116 Ib 50** [Planungs- und Bewilligungspflicht einer Abfalldeponie; Koordination]; **BGE 115 Ib 148** [Verhältnis der Zonenplanung zu Bewilligungen nach Art. 24 RPG]; **BGE 114 Ib 312** [Bewilligungspflicht eines Golfplatzes; Verhältnis zwischen Ausnahmebewilligung und Nutzungsplanung]; **BGE 113 Ib 371** [Anfechtung Zonenplan; Rechtsmittel]; **BGE 113 Ib 225** [Keine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG bei Vorliegen eines entsprechenden Gestaltungsplans (Nutzungsplan)].

Umweltschutz

BGE 133 II 64 [Schutz vor Immissionen von Mobilfunksendeanlagen ist abschliessend in der NISV geregelt; diesbezüglich bleibt kein Raum für kantonales oder kommunales Recht]; **BGE 133 II 35** [Export von Altbatterien ins Ausland; Umweltverträglichkeit der Entsorgung]; **BGE 132 III 49** [Verhältnis zwischen privatrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Immissionsschutz]; **BGE 132 II 475** [Eigentumsbeschränkungen aufgrund der eidgenössischen Lärmschutzvorschriften]; **BGE 132 II 371** [Kostentragung für Lärmschutzmassnahmen; Verursacherprinzip; Qualifizierung des Beitrags an die Erstellung von Lärmschutzwänden als Vorzugslast; Grundeigentümer als Zustandstörer]; **BGE 131 II 616** [Schutz vor dem Lärm einer neuen Strasse; räumliche Geltung der Planungswerte]; **BGE 131 II 470** [Emissionsbegrenzungen nach dem Berner Fahrleistungsmodell bei einem Freizeit- und Einkaufszentrum; Unsicherheiten bei Prognosen betreffend künftiges Verkehrsaufkommen und damit verbundene Umweltbelastung kann mit Auflagen in der Baubewilligung Rechnung getragen werden]; **BGE 131 II 103** [Änderung eines Gestaltungsplans zur Erweiterung eines grossen Einkaufszentrums; umweltrechtliche Anforderungen; Massnahmenplan und Parkplatzbeschränkung]; **BGE 131 II 81** [Fussballstadion Hardturm; Fahrtenmodell]; **BGE 130 II 394** [Lärmbelastung durch Flugverkehr]; **BGE 130 II 32** (= Pra 2005 Nr. 16) [Beurteilungskriterien für Lärmimmissionen bei Fehlen von Immissionsgrenzwerten in der Bundesgesetzgebung]; **BGer 1A.115/2003 E.3.2** [Nachhaltigkeitsprinzip]; **BGE 129 II 331** [Betriebskonzession und Betriebsreglement für einen Regionalflughafen]; **BGG 129 II 286** [Entzug der Aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen einen Freisetzungversuch mit gentechnisch verändertem Weizen]; **BGE 129 II 276** [Umweltverträglichkeitsprüfung; Strassenbaulinienplan]; **BGE 129 II 238** [Bauen im durch Strassenlärm vorbelasteten Gebiet]; **BGE 128 II 378** [Mobilfunkanlage, Orte mit empfindlicher Nutzung]; **BGE 128 II 340** [Mobilfunkanlage, Orte mit empfindlicher Nutzung]; **BGE 128 II 292** [Betriebsreglement für Helikopterflugfeld, Wirtschaftsfreiheit]; **BGE 128 II 168** [Einspracheberechtigung gegen Mobilfunkanlage]; **BGE 127 II**

18 [Risikoermittlung gemäss StörfallV, Druckfässer für Chlor]; **BGE 126 II 522** [Baukonzession Ausbau Flughafen Zürich, Nichtanwendbarkeit von Anhang 5 der bundesrätlichen Lärmschutzverordnung (Gesetzwidrigkeit)]; **BGE 126 II 480** [Anforderungen Schiessstandsanieuerung]; **BGE 126 II 399** [Schutz vor nichtionisierenden Strahlen einer Mobilfunkantenne]; **BGE 126 II 366** [Kirchenglocken; Geläute ist kein Arbeitslärm und kann früher zugelassen werden; keine erhebliche Störung bei täglichem Läuten um 6 Uhr morgens]; **BGE 126 II 300** [Schiesslärm am Liestaler Banntag; kein Anspruch auf absolute Ruhe, keine erhebliche Störung]; **BGE 126 II 283** [Wassernutzungskonzession; Sicherung angemessener Restwassermengen; nötige Abklärungen]; **BGE 126 II 43** [Gülensilo; Mindestabstand zu Wohnhäusern in der Landwirtschaftszone]; **BGE 126 II 26** [Abfallplanung; Planungspflicht der Kantone für übrige Abfälle]; **BGE 125 II 591** [Sedimententfernung aus einem Ausgleichsbecken; Interessenabwägung]; **BGE 125 II 440** [Waldbegriff]; **BGE 125 I 449** [Vereinbarkeit Abfallabgabe mit USG]; **BGE 125 II 129** [Parkplatzbewirtschaftung Einkaufszentren]; **BGE 125 II 29** [Bekämpfung des roten Sumpfkrebsses]; **BGE 124 II 517** [Vorsorgeprinzip]; **BGE 124 II 293** [UVP-Pflicht bei Erneuerung der Konzession eines Flughafens nach Ablauf der Konzession]; **BGE 124 II 252** [Reststoffverfestigungsanlage; Bewilligung nur im Rahmen einer Nutzungsplanänderung oder Art. 24 RPG; abgeleitete Standortgebundenheit]; **BGE 124 II 272** [Massnahmenplan; Parkraumbewirtschaftung]; **BGE 124 II 219** [Immissionsgrenzwerte für elektrische und (elektro-)magnetische Felder; kein Raum für Vorsorgeprinzip bei weiter Unterschreitung]; **BGE 124 II 165** [qualitativer Waldbegriff]; **BGE 124 I 85** [Waldbegriff; Abgrenzung zur Grünanlage]; **BGE 123 II 88** [Anfechtung Nutzungsplan; Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, wenn Merkmale einer Verfügung erfüllt]; **BGE 123 II 325** [Lärm Tea Room-Terrasse; Festsetzung Grenzwerte]; **BGE 123 II 74** [Lärm Kinderspielfeld; Beurteilung des Lärms nach allgemeinen Grundsätzen]; **BGE 122 II 274** [Bachuferbestockung als Wald aufgrund Erfüllung von Wohlfahrtsfunktionen]; **BGE 122 II 234** [Rodungsbewilligung unnötig für den Bau einer staatsvertraglich festgelegten Strasse]; **BGE 122 II 160** [Einschränkung der Bautätigkeit in überlasteten Gebieten für Bauten mit durchschnittlichen Emissionen nur bei vorgängiger Abänderung des Zonenplans]; **BGE 122 II 81** [Koordination im UVP-Leitverfahren]; **BGE 122 II 72** [Waldbegriff]; **BGE 122 II 65** [Abgrenzung zwischen Massnahmen nach Art. 16 ff. USG (Sanierung) und Art. 20 USG (passive Schallschutzmassnahmen)]; **BGE 122 II 26** [Kostenüberwälzung für Beseitigung giftigen Klärschlammes]; **BGE 121 II 88** [Nebenbestimmungen einer Bewilligung ohne gesetzliche Grundlage zulässig; ergänzendes materielles kantonales Umweltrecht zulässig]; **BGE 120 Ib 233** [Wassernutzungskonzession; Wasserentnahmen für landwirtschaftliche Bewässerung, Restwassermengen]; **BGE 120 Ib 161** [Rodungskompensation]; **BGE 120 Ib 76** [Lärmschutzmassnahmen, Kostentragung]; **BGE 119 Ib 480** [Verhältnis von Nutzungsplanung und Massnahmen zur Luftreinhaltung; Begriff der umweltrechtlichen Baureife]; **BGE 119 Ib 397** [Verweigerung der Rodungsbewilligung für eine Ferienhausüberbauung; Koordination]; **BGE 119 Ib 389** [Gebührenerhebung für Sanierungsverfügung]; **BGE 119 Ib 174** [Ausbeutung von Kies; Schutz von Grundwasserfassungen; Koordination]; **BGE 118 Ib 407** [Verursacherprinzip (Art. 2 USG) und Abfallbehandlung (Art. 30 ff. USG)]; **BGE 118 Ib 381** [Koordination]; **BGE 118 Ib 76** [ganzheitliche Betrachtungsweise]; **BGE 118 Ib 26** [Fabrikerweiterung in einem Gebiet mit übermässiger Luftbelastung; Emissionsbegrenzung nach Art. 12 USG; Massnahmenplan nach Art. 31 ff. LRV]; **Pra 80, 90** [Schutz vor elektromagnetischen Feldern]; **BGE 117 Ib 28** [keine Anwendung des Vorsorgeprinzips bei nur geringen Emissionen]; **BGE 117 Ib 20** [Gewährung von Sanierungserleichterungen für Schiessanlagen]; **BGE 116 Ib 469** [Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung]; **BGE 113 Ib 148** [Koordinati-

on; Rodungsbewilligung]; **BGE 113 Ib 393** [Betriebseinschränkungen zur Vermeidung unnötiger Immissionen]; **BGE 107 Ib 112** [Art. 74 BV gewährt keine verfassungsmässigen Rechte]; **BGE 105 Ib 262** [Gewässerschutz; Verunreinigung durch den Gebrauch eines Motorfahrzeuges; vorzeitige Ersatzvornahme von Massnahmen zur Behebung]; **BGE 102 Ib 203** [Gewässerschutz; Ölunfall; Verteilung der Kosten unter mehreren Störern].

Literatur

Raumplanung

Aemisegger H. et al. (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 1999; *Bandli Ch.*, Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG), (Diss. Bern) Grösch 1989; *Barblan M.*, Bewilligungserfordernis und Zulässigkeitsvoraussetzungen für Zweckänderungen von Bauten ausserhalb der Bauzonen nach dem Recht des Bundes und der Kantone, (Diss. St. Gallen) St. Gallen 1991; *Bertschi M.*, Die Umsetzung von Art. 15 lit. b RPG über die Dimensionierung der Bauzonen, (Diss. Zürich) Zürich 2001; *Christen Th.*, Beständigkeit von Nutzungsplänen, in: SJZ 90 (1994), 225 ff.; *Dilger P.*, Raumplanungsrecht der Schweiz, Zürich 1982; *Flückiger H.*, Zu den Forderungen nach Deregulierung in der Raumplanung, in: Schluep W.R. et al. (Hrsg.), Recht, Staat und Politik am Ende des zweiten Jahrtausends, Festschrift zum 60. Geburtstag von Arnold Koller, Bern 1993, 267 ff.; *Gilgen K.*, Kommunale Raumplanung in der Schweiz, Zürich 1999; *Ders.*, Kommunale Richt- und Nutzungsplanung, Zürich 2001; *Gsponer D.*, Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, (Diss. Zürich 1999) Zürich 2000; *Guggisberg C.*, Vademecum Raumplanung Schweiz, Bundesamt für Raumplanung (Hrsg.), Bern 1998; *Güller P.*, Die Schweiz und die Europäische Raumentwicklung, Bern 1999; *Haller W./Karlen P.*, Raumplanungs- Bau- und Umweltrecht, 3. A., Zürich 1999; *Dies.*, Rechtsschutz im Raumplanungs- und Baurecht, Zürich 1998; *Hänni P.*, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. A., Bern 2002; *Heer B.*, St. Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003; *Huser M.*, Die Planungspflicht nach Art. 2 Abs. 1 RPG und ihre Konsequenzen für Bund, Kantone und Gemeinden, in: AJP 3 (1994), 943 ff.; *Ders.*, Sachplanung des Bundes und kantonale Raumplanung – dargestellt am Beispiel des «Sachplans Alpentransit», in: ZBl 95 (1994), 193 ff.; *Jaissle S.M.*, Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung, (Diss. Zürich) Zürich 1994; *Joos M.*, Kommentar Raumplanungsgesetz, Zürich 2002; *Jost F.*, Grösse und Lage von Bauzonen, (Diss. Zürich) Zürich 2000; *Karlen P.*, Die Ausnahmbewilligung nach Art. 24-24d RPG, System der neuen Regelung, in: ZBl 102 (2001), 291 ff.; *Lendi M.*, Das Recht des Lebensraumes, in: Schluep W.R. et al. (Hrsg.), Recht, Staat und Politik am Ende des zweiten Jahrtausends, Festschrift zum 60. Geburtstag von Arnold Koller, Bern 1993, 107 ff.; *Ders.*, Grundriss einer Theorie der Raumplanung, 3. A., Zürich 1996; *Ders.*, Rechtsfälle zum Raumplanungsrecht, mit einer Übersicht zum schweizerischen Raumplanungsrecht und Hinweisen zum Verfahrensrecht, 3. A., Zürich 1993; *Ders.*, Recht und Politik der Raumplanung, 2. A., Zürich 1997; *Ders.*, § 1 Raumplanungs- und Baurecht, in: Münch P. et al. (Hrsg.), Beraten und Prozessieren in Bausachen, Basel usw. 1998, 3 ff.; *Lendi M./Elsasser H.*, Raumplanung in der Schweiz, Eine Einführung, 3. A., Zürich 1991; *Lendi M./Hepperle E.*, Leben – Raum – Umwelt, Recht und Rechtspraxis, Zürich 1993; *Marantelli-Sonanini V.*, Erschliessung von Bauland, (Diss. Bern 1996) Bern 1997; *Marti A.*, Bewilligung von Bauten und Anlagen – Koordination oder Konzentration der Verfahren?, in: AJP 3 (1994), 1535 ff.; *Meyer J.*

(Hrsg.), Droit communal comparé franco-suisse en aménagement du territoire et urbanisme, Nyon 1998; *Muggli R.*, Problemfelder der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes aus der Sicht der Raumordnung Schweiz, in: Blätter für Agrarrecht 3/1999, 165 ff.; *Mün-ger C.*, Nutzungspläne nach RPG und nutzungsplanähnliche Festlegungen des Spezialrechts, Bern 1996; *Neff M.*, Die Auswirkungen der Lärmschutzverordnung auf die Nutzungsplanung, (Diss. Zürich) Zürich 1994; *Ramisberger M.*, Raumplanung – Wozu?, Sinn und Struktur von Zielbestimmungen und Planungsgrundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung, (Diss. Bern 1985) Bern 1986; *Ruch A.*, Das Recht in der Raumordnung, (Habil. Basel) Basel 1997; *Ryser U.*, Pferd und Raumplanung – wohin gehört die Pferdepenion?, in: Blätter für Agrarrecht 2/2003, 79 ff.; *Scheidegger S.H.*, Bauen ausserhalb der Bauzonen im Lichte der neuen Raumplanungsgesetzgebung des Bundes, in: Blätter für Agrarrecht 3/1999, 149 ff.; *Ders.*, Neue Spielregeln für das Bauen ausserhalb der Bauzonen, in: Baurecht 2000, 81 ff.; *Schmid J./Seiler H.* (Hrsg.), Recht des ländlichen Raums: Festgabe für Paul Richli, Zürich 2006; *Waldmann B./Hänni P.*, Stämpfli Handkommentar SHK Raumplanungsgesetz, Bern 2006; *Wirthlin M.*, Das Legalitätsprinzip im Bereich des Planungs- und Baurechts, in: AJP 10 (2001), 513 ff.

Umweltschutz

Aemisegger H., Aktuelle Fragen des Lärmschutzrechts in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, in: URP 8 (1994), 441 ff.; *Bose J.R.*, Der Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen, (Diss. Zürich 1995) Zürich 1996; *Brunner U.*, Zulassungsbeschränkungen für neue Anlagen bei Überschreitung von Luftimmissionsgrenzwerten, in: URP 4 (1990), 212 ff.; *Bunge Th.*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verwaltungsverfahren, Zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1986; *Duerst P.*, Anwendung der UVP aus der Sicht des Bundes, in: URP 3 (1989), 113 ff.; *Epiney A.*, Umweltrecht in der Europäischen Union, 2. A., Köln 2005; *Epiney A. et al.*, Europäisches Umweltrecht und die Schweiz, Bern 1999; *Epiney A./Scheyli M.*, Strukturprinzipien des Umweltrechts, Baden-Baden 1998; *Dies.*, Umweltvölkerrecht - Völkerrechtliche Bezugspunkte des schweizerischen Umweltrechts, Bern 2000; *Epiney A./Sollenberger K.*, Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten, Bern 2003; *Fleiner Th.*, Kommentar zu Art. 24^{septies} aBV; *Freiburghaus E.*, Geltendes Bundesrecht der Abfallentsorgung, in: URP 2 (1988), 104 ff.; *Frick M.*, Das Verursacherprinzip in Verfassung und Gesetz, (Diss. Bern 2003) Bern 2004; *Griffel A.*, Die Grundprinzipien des schweizerischen Umweltrechts, Zürich 2001; *Haller W.* (Hrsg.), Umweltrecht, Zürich usw. 2004; *Hänni P.*, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. A., Bern 2002, 337 ff.; *Heinzelmann R.*, Umweltrecht, Zürich 1999; *Herzog Th.*, Wer zahlt gelenkten Lärmschutz?, in: SJZ 103 (2007) 217 ff.; *Huber-Wälchli V./Keller P.M.*, Zehn Jahre Rechtsprechung zum neuen Gewässerschutzgesetz, in: URP 17 (2003), 1 ff.; *Jaag T.*, Der Massnahmenplan gemäss Art. 31 der Luftreinhalte-Verordnung, in: URP 4 (1990), 132 ff.; *Jungo P.-A.*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung als neues Institut des Verwaltungsrechts, (Diss. Fribourg 1986) Freiburg 1987; *Kappeler Th.*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen umweltpolitisch motivierter Lenkungsabgaben, (Diss. Zürich 1999) Zürich 2000; *Keller P.M.*, Rechtliche Aspekte der neuen Waldgesetzgebung, in: AJP 2 (1993), 144 ff.; *Kirchgässner G./Vallender K.A.*, Zum Vergleich des schweizerischen mit dem deutschen Umwelthaftungsrecht, in: Ministerium für Umwelt, Raumplanung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Umwelthaftung aus juristischer und ökonomischer Sicht, Eschborn 1994, 76 ff.; *Knoepfel P.*, Zur Wirksamkeit des heutigen Umweltschutz-

rechts, in: URP 8 (1994), 201 ff.; *Kölz M.*, Emissionsgutschrift und Emissionsverbund in den Entwürfen zu den Umweltschutzgesetzen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, in: URP 4 (1990), 194 ff.; *Kriech M.*, Grenzüberschreitender Umweltschutz im schweizerischen Recht, (Diss. Zürich 1985) Zürich 1986; *Kuttler A.*, Umweltschutz und Raumplanung, Zusammenhänge im Licht der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: ZBl 89 (1988), 237 ff.; *Loretan Th.H.*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung, (Diss. Zürich 1985) Zürich 1986; *Ders.*, Rechtsfragen beim Erstellen von Umweltverträglichkeitsberichten, in: URP 3 (1989), 133 ff.; *Marquardt B.*, Die Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips im Recht Deutschlands und der Schweiz, in: URP 17 (2003), 201 ff.; *Matter R.*, Die ersten Jahre des eidgenössischen Umweltschutzrechtes in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, in: URP 3 (1989), 289 ff.; *Petitpierre A.*, Le principe pollueur – payeur, in: ZSR NF 108/II (1989), 429 ff.; *Saladin P.*, Schweizerisches Umweltrecht – eine Übersicht, in: recht 7 (1989), 1 ff.; *Ders.*, Probleme des langfristigen Umweltschutzes, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 74 (1989), 27 ff.; *Schaub Ch.*, Der vorläufige Rechtsschutz im Anwendungsbereich des Umweltschutzgesetzes, (Diss. Zürich 1989) Zürich 1990; *Schmid G.*, Grundsätzliche Fragen des Katastrophenschutzes aus rechtlicher Sicht, in: URP 4 (1990), 1 ff.; *Schrade A.*, Rechtliche Voraussetzungen für eine autarke Abfallentsorgung in der Schweiz, in: URP 2 (1988), 129 ff.; *Trüb H.R.*, Rechtsschutz gegen Luftverunreinigung und Lärm, (Diss. Zürich 1989) Zürich 1990; *Ders.*, Zertifikate als Instrumente der Luftreinhaltepolitik, Theoretische Modelle und praktische Erfahrungen, in: ZSR NF 113/I (1994), 233 ff.; *Ders.*, Umweltrecht in der WTO, (Habil. Zürich 2000) Zürich 2001; *Stahelin-Witt E./Spillmann A.*, Emissionshandel – Ein marktwirtschaftlicher Weg für die schweizerische Umweltpolitik?, Basel 1992; *Vallender K.A.*, Ziele und Instrumente des schweizerischen Umweltrechts, in: Brem E. et al. (Hrsg.), Festschrift für M.M. Pedrazzini, Bern 1990, 197 ff.; *Ders.*, Lenkungsabgaben als Instrument des Umweltrechtes, in: URP 2 (1988), 67 ff.; *Ders.*, Tendenzen im Umweltrecht, in: AJP 1 (1992), 1073 ff.; *Ders.*, Gedanken zur Ökologisierung des Steuerrechts, in: ASA 62 (1993/94), 641 ff.; *Vallender K.A./Morell R.*, Umweltrecht, Bern 1997; *Vallender K.A./Jacobs R.*, Ökologische Steuerreform – Rechtliche Grundlagen, Bern usw. 2000; *Vereinigung für Umweltrecht/Keller H.* (Hrsg.), Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. A., Zürich 2004; *Wagner B.*, Das Verursacherprinzip im schweizerischen Umweltschutzrecht, in: ZSR 108/II (1989), 379 ff.; *Wagner Pfeifer B.*, Umweltrecht I, 2. A., Zürich 2002; *Dies.*, Umweltrecht II, Zürich 2001; *Zürcher A.*, Die vorsorgliche Emissionsbegrenzung nach dem Umweltschutzgesetz, (Diss. Basel 1995) Zürich 1996; *Wild F.*, Gegenstand und Vollzug des Biotopschutzes nach NHG, in: URP 13 (1999), 765 ff.

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹

vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. September 2007)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 22^{quater} und 34^{sexies} der Bundesverfassung^{2,3}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1978⁴,
beschliesst:*

1. Titel: Einleitung

Art. 1 Ziele

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,

- a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
- b. wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
- c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
- d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
- e. die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Art. 2 Planungspflicht

¹ Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab.

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 6. Okt. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 965 966; BBl 1994 III 1075).

² [AS 1969 1249, 1972 1481]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 41, 75, 108 und 147 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 6. Okt. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 965 966; BBl 1994 III 1075).

⁴ BBl 1978 I 1006

² Sie berücksichtigen die räumlichen Auswirkungen ihrer übrigen Tätigkeit.

³ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.

Art. 3 Planungsgrundsätze

¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze:

² Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen

- a. der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben;
- b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
- c. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
- d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
- e. die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

³ Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen

- a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein;
- b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
- c. Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;
- d. günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;
- e. Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

⁴ Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen

- a. regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- c. nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Art. 4 Information und Mitwirkung

¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz.

² Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

³ Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.

Art. 5 Ausgleich und Entschädigung

¹ Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen.

² Führen Planungen zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, so wird voll entschädigt.

³ Die Kantone können vorschreiben, dass die Auszahlung von Entschädigungen bei Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken ist.

2. Titel: Massnahmen der Raumplanung**1. Kapitel: Richtpläne der Kantone****Art. 6** Grundlagen

¹ Für die Erstellung ihrer Richtpläne bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll.

² Sie stellen fest, welche Gebiete

- a. sich für die Landwirtschaft eignen;
- b. besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;
- c. durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

³ Sie geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung

- a. der Besiedlung;
- b. des Verkehrs, der Versorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen.

⁴ Sie berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.

Art. 7 Zusammenarbeit der Behörden

¹ Die Kantone arbeiten mit den Behörden des Bundes und der Nachbarkantone zusammen, soweit ihre Aufgaben sich berühren.

² Einigen sich Kantone untereinander oder mit dem Bund nicht darüber, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden, so kann das Bereinigungsverfahren (Art. 12) verlangt werden.

³ Die Grenzkantone suchen die Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden des benachbarten Auslandes, soweit sich ihre Massnahmen über die Grenzen auswirken können.

Art. 8 Mindestinhalt der Richtpläne

Richtpläne zeigen mindestens

- a. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;
- b. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Änderungsvorschlag gemäss Entwurf vom 4. Juli 2007 (Flankierende Massnahmen zur Aufhebung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; BBl 2007 5785)

Art. 8 Abs. 2 (neu)

² Sie bezeichnen die Gebiete, in denen besondere Massnahmen ergriffen werden müssen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen sicherzustellen.

Art. 9 Verbindlichkeit und Anpassung

¹ Richtpläne sind für die Behörden verbindlich.

² Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

³ Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Art. 10 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Kantone ordnen Zuständigkeit und Verfahren.

² Sie regeln, wie die Gemeinden, andere Träger raumwirksamer Aufgaben sowie die beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen nach Artikel 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁵ und nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁶ über den Natur- und Heimatschutz beim Erarbeiten der Richtpläne mitwirken.⁷

Art. 11 Genehmigung des Bundesrates

¹ Der Bundesrat genehmigt die Richtpläne und ihre Anpassungen, wenn sie diesem Gesetz entsprechen, namentlich die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigen.

² Für den Bund und die Nachbarkantone werden Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich.

Art. 12 Bereinigung

¹ Kann der Bundesrat Richtpläne oder Teile davon nicht genehmigen, so ordnet er nach Anhören der Beteiligten eine Einigungsverhandlung an.

² Für die Dauer der Einigungsverhandlung verfügt er, dass nichts unternommen wird, was ihren Ausgang nachteilig beeinflussen könnte.

³ Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat, spätestens drei Jahre nachdem er die Einigungsverhandlung angeordnet hat.

⁵ SR 814.01

⁶ SR 451

⁷ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701 2709; BBl 2005 5351 5391)

2. Kapitel: Besondere Massnahmen des Bundes

Art. 13 Konzepte und Sachpläne

¹ Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.

² Er arbeitet mit den Kantonen zusammen und gibt ihnen seine Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben rechtzeitig bekannt.

3. Kapitel: Nutzungspläne

1. Abschnitt: Zweck und Inhalt

Art. 14 Begriff

¹ Nutzungspläne ordnen die zulässige Nutzung des Bodens.

² Sie unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen.

Art. 15 Bauzonen

Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und

- a. weitgehend überbaut ist oder
- b. voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

Art. 16⁸ Landwirtschaftszonen

¹ Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

² Soweit möglich werden grössere zusammenhängende Flächen ausgeschieden.

³ Die Kantone tragen in ihren Planungen den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessene Rechnung.

Art. 16a⁹ Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

¹ Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Vorbehalten bleibt eine engere Umschreibung der Zonenkonformität im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3.

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 2042 2046; BBl 1996 III 513).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 2042 2046; BBl 1996 III 513).

^{1bis} Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, können auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat. Die Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.¹⁰

² Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen, sind zonenkonform. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.¹¹

³ Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, können als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden sollen, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird.

Art. 16b¹² Benutzungsverbot und Beseitigung¹³

¹ Bauten und Anlagen, die nicht mehr zonenkonform verwendet werden und für die eine Nutzung im Sinne der Artikel 24–24d nicht zulässig ist, dürfen nicht mehr benutzt werden. Dieses Verbot entfällt, sobald sie wieder zonenkonform genutzt werden können.

² Wurde die Bewilligung befristet oder mit einer auflösenden Bedingung erteilt, so sind die Bauten und Anlagen bei Wegfall der Bewilligung zu beseitigen, und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.¹⁴

Art. 17 Schutzzonen

¹ Schutzzonen umfassen

- a. Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- b. besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- d. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

² Statt Schutzzonen festzulegen, kann das kantonale Recht andere geeignete Massnahmen vorsehen.

Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete

¹ Das kantonale Recht kann weitere Nutzungszonen vorsehen.

² Es kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS 2007 3637 3639; BBl 2005 7121).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS 2007 3637 3639; BBl 2005 7121).

¹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 2042 2046; BBl 1996 III 513).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS 2007 3637 3639; BBl 2005 7121).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS 2007 3637 3639; BBl 2005 7121).

³ Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Änderung des RPG im Rahmen der Änderung des LWG vom 22. Juni 2007 (BBl 2007 4677 ff.)

Art. 18a Solaranlagen

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

Art. 19 Erschliessung

¹ Land ist erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

² Bauzonen werden durch das Gemeinwesen innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist erschlossen.¹⁵ Das kantonale Recht regelt die Beiträge der Grundeigentümer.

³ Erschliesst das Gemeinwesen Bauzonen nicht fristgerecht, so ist den Grundeigentümern zu gestatten, ihr Land nach den vom Gemeinwesen genehmigten Plänen selber zu erschliessen oder die Erschliessung durch das Gemeinwesen nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts zu bevorschussen.¹⁶

Art. 20 Landumlegung

Die Landumlegung kann von Amtes wegen angeordnet und auch durchgeführt werden, wenn Nutzungspläne dies erfordern.

2. Abschnitt: Wirkungen

Art. 21 Verbindlichkeit und Anpassung

¹ Nutzungspläne sind für jedermann verbindlich.

² Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

Art. 22 Baubewilligung

¹ Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

² Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass

- a. die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und
- b. das Land erschlossen ist.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 6. Okt. 1995, in Kraft seit 1. April 1996 (AS 1996 965 966; BBl 1994 III 1075).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 6. Okt. 1995, in Kraft seit 1. April 1996 (AS 1996 965 966; BBl 1994 III 1075).

³ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 23 Ausnahmen innerhalb der Bauzonen

Ausnahmen innerhalb der Bauzonen regelt das kantonale Recht.

Art. 24¹⁷ Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn:

- a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und
- b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Art. 24a¹⁸ Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzonen

¹ Erfordert die Änderung des Zwecks einer Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen keine baulichen Massnahmen im Sinne von Artikel 22 Absatz 1, so ist die Bewilligung zu erteilen, wenn:

- a. dadurch keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt entstehen; und
- b. sie nach keinem anderen Bundeserlass unzulässig ist.

² Die Ausnahmegewilligung ist unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass bei veränderten Verhältnissen von Amtes wegen neu verfügt wird.

Art. 24b¹⁹ Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen

¹ Können landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1993 über das bäuerliche Bodenrecht ohne ein Zusatzeinkommen nicht weiter bestehen, so können bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs in bestehenden Bauten und Anlagen bewilligt werden.²⁰

^{1bis} Unabhängig vom Erfordernis eines Zusatzeinkommens können Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe bewilligt werden; dafür können massvolle Erweiterungen zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen kein oder zu wenig Raum zur Verfügung steht.²¹



¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 2042 2046; BBl 1996 III 513).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 2042 2046; BBl 1996 III 513).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 2042 2046; BBl 1996 III 513).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS 2007 3637 3639; BBl 2005 7121).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS 2007 3637 3639; BBl 2005 7121).

^{1ter} Bei temporären Betriebszentren können bauliche Massnahmen nur in den bestehenden Bauten und Anlagen und nur für gastwirtschaftliche Nebenbetriebe bewilligt werden.²²

^{1quater} Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe den gleichen gesetzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen genügen wie Gewerbebetriebe in vergleichbaren Situationen in den Bauzonen.²³

² Der Nebenbetrieb darf nur vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin des landwirtschaftlichen Gewerbes beziehungsweise von der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner geführt werden. Personal, das überwiegend oder ausschliesslich für den Nebenbetrieb tätig ist, darf nur für Nebenbetriebe nach Absatz 1bis angestellt werden. In jedem Fall muss die in diesem Betriebsteil anfallende Arbeit zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie geleistet werden.²⁴

³ Die Existenz des Nebenbetriebs ist im Grundbuch anzumerken.

⁴ Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe bilden Bestandteile des landwirtschaftlichen Gewerbes und unterstehen dem Realteilungs- und Zerstückelungsverbot nach den Artikeln 58–60 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991²⁵ über das bauerliche Bodenrecht.

⁵ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bauerliche Bodenrecht betreffend die nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerbe finden auf die Nebenbetriebe keine Anwendung.

Art. 24c²⁶ Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

² Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten.

Art. 24d²⁷ Landwirtschaftsfremde Wohnnutzung, hobbymässige Tierhaltung und schützenswerte Bauten und Anlagen²⁸

¹ In landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, können landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zugelassen werden.²⁹

²² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS **2007** 3637 3639; BBl **2005** 7121).

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS **2007** 3637 3639; BBl **2005** 7121).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS **2007** 3637 3639; BBl **2005** 7121).

²⁵ SR **211.412.11**

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 2042 2046; BBl **1996** III 513).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 2042 2046; BBl **1996** III 513).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS **2007** 3637 3639; BBl **2005** 7121).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS **2007** 3637 3639; BBl **2005** 7121).

^{1bis} Bauliche Massnahmen können zugelassen werden in unbewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn sie Bewohnern oder Bewohnerinnen einer nahe gelegenen Wohnbaute zur hobbymässigen Tierhaltung dienen und eine besonders tierfreundliche Haltung gewährleisten. Neue Aussenanlagen können zugelassen werden, soweit sie für eine tiergerechte Haltung notwendig sind. Der Bundesrat legt fest, in welchem Verhältnis die Änderungsmöglichkeiten nach diesem Absatz zu denjenigen nach Absatz 1 und nach Artikel 24c stehen.³⁰

² Die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen kann zugelassen werden, wenn³¹:

- a. diese von der zuständigen Behörde unter Schutz gestellt worden sind; und
- b. ihre dauernde Erhaltung nicht anders sichergestellt werden kann.

³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn³²:

- a. die Baute oder Anlage für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird, für die vorgesehene Nutzung geeignet ist und keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist;
- b. die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben;
- c. höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der vollständigen Zweckänderung der Bauten und Anlagen anfallen, auf deren Eigentümer überwälzt werden;
- d. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des umliegenden Grundstücks nicht gefährdet ist;
- e. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

3. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren

Art. 25 Kantonale Zuständigkeiten

¹ Die Kantone ordnen Zuständigkeiten und Verfahren.

^{1bis} Sie legen für alle Verfahren zur Errichtung, Änderung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen Fristen und deren Wirkungen fest.³³

² Die zuständige kantonale Behörde entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.³⁴

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS **2007** 3637 3639; BBl **2005** 7121).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS **2007** 3637 3639; BBl **2005** 7121).

³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS **2007** 3637 3639; BBl **2005** 7121).

³³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 6. Okt. 1995 (AS **1996** 965; BBl **1994** III 1075). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 2042 2046; BBl **1996** III 513).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 2042 2046; BBl **1996** III 513).

Art. 25a³⁵ Grundsätze der Koordination

¹ Erfordert die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden, so ist eine Behörde zu bezeichnen, die für ausreichende Koordination sorgt.

² Die für die Koordination verantwortliche Behörde:

- a. kann die erforderlichen verfahrensleitenden Anordnungen treffen;
- b. sorgt für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller Gesuchsunterlagen;
- c. holt von allen beteiligten kantonalen und eidgenössischen Behörden umfassende Stellungnahmen zum Vorhaben ein;
- d. sorgt für eine inhaltliche Abstimmung sowie möglichst für eine gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen.

³ Die Verfügungen dürfen keine Widersprüche enthalten.

⁴ Diese Grundsätze sind auf das Nutzungsplanverfahren sinngemäss anwendbar.

Art. 26 Genehmigung der Nutzungspläne durch eine kantonale Behörde

¹ Eine kantonale Behörde genehmigt die Nutzungspläne und ihre Anpassungen.

² Sie prüft diese auf ihre Übereinstimmung mit den vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplänen.

³ Mit der Genehmigung durch die kantonale Behörde werden die Nutzungspläne verbindlich.

Art. 27 Planungszonen

¹ Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen bestimmen. Innerhalb der Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte.

² Planungszonen dürfen für längstens fünf Jahre bestimmt werden; das kantonale Recht kann eine Verlängerung vorsehen.

Art. 27a³⁶ Einschränkung der Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen

Auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung können einschränkende Bestimmungen erlassen werden zu den Artikeln 16a Absatz 2, 24b, 24c Absatz 2 und 24d.

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 6. Okt. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS **1996** 965 966; BBl **1994** III 1075).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS **2007** 3637 3639; BBl **2005** 7121).

3. Titel: Bundesbeiträge

Art. 28³⁷

Art. 29 Beiträge an Entschädigungen für Schutzmassnahmen

Der Bund kann an Entschädigungen für besonders bedeutsame Schutzmassnahmen nach Artikel 17 Beiträge leisten.

Art. 30 Voraussetzung für andere Beiträge

Der Bund macht die Leistung von Beiträgen an raumwirksame Massnahmen nach andern Bundesgesetzen davon abhängig, dass diese den genehmigten Richtplänen entsprechen.

4. Titel: Organisation

Art. 31 Kantonale Fachstellen

Die Kantone bezeichnen eine Fachstelle für Raumplanung.

Art. 32 Fachstelle des Bundes

Fachstelle des Bundes ist das Bundesamt für Raumentwicklung³⁸.

5. Titel: Rechtsschutz

Art. 33 Kantonaies Recht

¹ Nutzungspläne werden öffentlich aufgelegt.

² Das kantonale Recht sieht wenigstens ein Rechtsmittel vor gegen Verfügungen und Nutzungspläne, die sich auf dieses Gesetz und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen.

³ Es gewährleistet

- a.³⁹ die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht;
- b. die volle Überprüfung durch wenigstens eine Beschwerdebehörde.

⁴ Für die Anfechtung von Verfügungen kantonalen Behörden, auf welche Artikel 25a Absatz 1 Anwendung findet, sind einheitliche Rechtsmittelinstanzen vorzusehen.⁴⁰

³⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002 (AS **2003** 1021; BBl **2002** 6965).

³⁸ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 17. Mai 2000.

³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 6. Okt. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS **1996** 965 966; BBl **1994** III 1075).

Art. 34⁴¹ Bundesrecht

¹ Für die Rechtsmittel an Bundesbehörden gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Kantone und Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide letzter kantonomer Instanzen über⁴²; ⁴³

- a. Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen (Art. 5);
- b. die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen;
- c. Bewilligungen im Sinne der Artikel 24–24d und 37a.

6. Titel: Schlussbestimmungen**Art. 35** Fristen für Richt- und Nutzungspläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass

- a. die Richtpläne spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen;
- b. die Nutzungspläne rechtzeitig erstellt werden, spätestens jedoch acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen.

² Der Bundesrat kann die Frist für Richtpläne ausnahmsweise verlängern.

³ Kantonale Richt- und Nutzungspläne, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig sind, bleiben nach kantonalem Recht in Kraft bis zur Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Art. 36 Einführende Massnahmen der Kantone

¹ Die Kantone erlassen die für die Anwendung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

² Solange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, sind die Kantonsregierungen ermächtigt, vorläufige Regelungen zu treffen, insbesondere Planungszonen (Art. 27) zu bestimmen und einschränkende Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 27a) zu erlassen.⁴⁴

³ Solange keine Bauzonen bestehen und das kantonale Recht nichts anderes vorsieht, gilt das weitgehend überbaute Gebiet als vorläufige Bauzone.

Art. 37 Vorübergehende Nutzungszonen

¹ Sind besonders geeignete Landwirtschaftsgebiete, besonders bedeutsame Landschaften oder Stätten unmittelbar gefährdet und werden innerhalb einer vom Bundesrat festgesetzten Frist die erforderlichen Massnahmen nicht getroffen, so kann der Bundesrat vorüber-

⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 64 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS 2007 3637 3639; BBl 2005 7121).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS 2007 3637 3639; BBl 2005 7121).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS 2007 3637 3639; BBl 2005 7121).

gehende Nutzungszonen bestimmen. Innerhalb solcher Zonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung nachteilig beeinflussen könnte.

² Sobald Nutzungspläne vorliegen, hebt der Bundesrat vorübergehende Nutzungszonen auf.

Art. 37a⁴⁵ Zonenfremde gewerbliche Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen

Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen Zweckänderungen gewerblich genutzter Bauten und Anlagen zulässig sind, die vor dem 1. Januar 1980 erstellt wurden oder seither als Folge von Änderungen der Nutzungspläne zonenwidrig geworden sind.

Art. 38 Änderung des Gewässerschutzgesetzes

Das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971⁴⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 19...

Art. 20...

Art. 39 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1980⁴⁷

Änderungsvorschlag gemäss Entwurf vom 4. Juli 2007 (Flankierende Massnahmen zur Aufhebung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; BBl 2007 5785)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die betroffenen Kantone passen ihre Richtpläne innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen Anforderungen an und sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden innerhalb der gleichen Frist geeignete Massnahmen treffen.

² Nach Ablauf dieser Frist dürfen so lange keine Zweitwohnungen bewilligt werden, bis die Kantone und Gemeinden die nötigen Vorkehrungen getroffen haben.

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 2042 2046; BBl 1996 III 513).

⁴⁶ [AS 1972 950, 1980 1796, 1982 1961, 1984 1122 Art. 66 Ziff. 3, 1985 660 Ziff. I 51, 1991 362 Ziff. II 402 857 Anhang Ziff. 19, 1992 288 Anhang Ziff. 32. AS 1992 1860 Art. 74]

⁴⁷ BRB vom 14. Nov. 1979 (AS 1979 1582)

RPG

USG

UVPV

CO₂G

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Juli 2007)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 24^{septies} und 24^{novies} Absätze 1 und 3
der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 1979³,
beschliesst:*

1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Grundsätze

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten.⁴

² Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.

Art. 2 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 3 Vorbehalt anderer Gesetze

¹ Strengere Vorschriften in anderen Gesetzen des Bundes bleiben vorbehalten.

² Für radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen gelten die Strahlenschutz- und die Atomgesetzgebung.⁵

¹ [AS 1971 905, 1992 1579]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 74 und 120 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dez. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (SR 812.21).

³ BBl 1979 III 749

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR 814.91).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

Art. 4 Ausführungsvorschriften aufgrund anderer Bundesgesetze

¹ Vorschriften über Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen, die sich auf andere Bundesgesetze stützen, müssen dem Grundsatz für Emissionsbegrenzungen (Art. 11), den Immissionsgrenzwerten (Art. 13–15), den Alarmwerten (Art. 19) und den Planungswerten (Art. 23–25) entsprechen.⁶

² Vorschriften über den Umgang mit Stoffen und Organismen, die sich auf andere Bundesgesetze stützen, müssen den Grundsätzen über den Umgang mit Stoffen (Art. 26–28) und Organismen (Art. 29a–29h) entsprechen.⁷

Art. 5 Ausnahmen für die Gesamtverteidigung

Soweit die Gesamtverteidigung es erfordert, regelt der Bundesrat durch Verordnung die Ausnahmen von Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 6 Information und Beratung

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit sachgerecht über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung.⁸

² Die Umweltschutzfachstellen (Art. 42) beraten Behörden und Private.⁹

³ Sie empfehlen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung.

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**Art. 7** Definitionen

¹ Einwirkungen sind Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gewässer-
verunreinigungen oder andere Eingriffe in Gewässer, Bodenbelastungen, Veränderungen
des Erbmateri- als von Organismen oder der biologischen Vielfalt, die durch den Bau und
Betrieb von Anlagen, durch den Umgang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen oder
durch die Bewirtschaftung des Bodens erzeugt werden.¹⁰

² Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden beim Austritt aus
Anlagen als Emissionen, am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet.

³ Luftverunreinigungen sind Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft, nament-
lich durch Rauch, Russ, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruch oder Abwärme.¹¹

⁴ Dem Lärm sind Infra- und Ultraschall gleichgestellt.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR 814.91).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR 814.91).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).



^{4bis} Bodenbelastungen sind physikalische, chemische und biologische Veränderungen der natürlichen Beschaffenheit des Bodens. Als Boden gilt nur die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können.¹²

⁵ Stoffe sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.¹³

^{5bis} Organismen sind zelluläre und nichtzelluläre biologische Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von Erbmateriale fähig sind. Ihnen gleichgestellt sind Gemische und Gegenstände, die solche Einheiten enthalten.¹⁴

^{5ter} Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzung oder natürliche Rekombination nicht vorkommt.¹⁵

^{5quater} Pathogene Organismen sind Organismen, die Krankheiten verursachen können.¹⁶

⁶ Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.¹⁷

^{6bis} Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle.¹⁸

^{6ter} Als Umgang gilt jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen, insbesondere das Herstellen, Einführen, Ausführen, Inverkehrbringen, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen.¹⁹

⁷ Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt.

Art. 8 Beurteilung von Einwirkungen

Einwirkungen werden sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt.

¹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dez. 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (SR **813.1**; AS **2005** 2293).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

¹⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445). Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

Art. 9²⁰**Art. 10** Katastrophenschutz

¹ Wer Anlagen betreibt oder betreiben will, die bei ausserordentlichen Ereignissen den Menschen oder seine natürliche Umwelt schwer schädigen können, trifft die zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Massnahmen.²¹ Insbesondere sind die geeigneten Standorte zu wählen, die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten, technische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sowie die Überwachung des Betriebes und die Alarmorganisation zu gewährleisten.

² Die Kantone koordinieren die Dienste für den Katastrophenschutz und bezeichnen eine Meldestelle.

³ Der Inhaber der Anlage meldet ausserordentliche Ereignisse unverzüglich der Meldestelle.²²

⁴ Der Bundesrat kann durch Verordnung bestimmte Produktionsverfahren oder Lagerhaltungen verbieten, wenn die Bevölkerung und die natürliche Umwelt auf keine andere Weise ausreichend geschützt werden können.

3. Kapitel:²³ Umweltverträglichkeitsprüfung**Art. 10a** Umweltverträglichkeitsprüfung

¹ Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit.

² Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Anlagentypen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen; er kann Schwellenwerte festlegen, ab denen die Prüfung durchzuführen ist. Er überprüft die Anlagentypen und die Schwellenwerte periodisch und passt sie gegebenenfalls an.

Art. 10b Umweltverträglichkeitsbericht

¹ Wer eine Anlage, die der Umweltverträglichkeitsprüfung untersteht, planen, errichten oder ändern will, muss der zuständigen Behörde einen Umweltverträglichkeitsbericht unterbreiten. Dieser bildet die Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung.

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, mit Wirkung seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

²² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).



² Der Bericht enthält alle Angaben, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind. Er wird nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstellen erstellt und umfasst folgende Punkte:

- a. den Ausgangszustand;
- b. das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall;
- c. die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt.

³ Zur Vorbereitung des Berichts wird eine Voruntersuchung durchgeführt. Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt, so gelten die Ergebnisse der Voruntersuchung als Bericht.

⁴ Die zuständige Behörde kann Auskünfte oder ergänzende Abklärungen verlangen. Sie kann Gutachten erstellen lassen; vorher gibt sie den Interessierten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 10c Beurteilung des Berichts

¹ Die Umweltschutzfachstellen beurteilen die Voruntersuchung und den Bericht und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Fristen für die Beurteilung.

² Für die Beurteilung von Raffinerien, Aluminiumhütten, thermischen Kraftwerken oder grossen Kühltürmen hört die zuständige Behörde das Bundesamt für Umwelt (Bundesamt) an. Der Bundesrat kann die Pflicht zur Anhörung auf weitere Anlagen ausdehnen.

Art. 10d Öffentlichkeit des Berichts

¹ Der Bericht und die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung können von jedermann eingesehen werden, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern.

² Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung

1. Kapitel:

Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen

1. Abschnitt: Emissionen

Art. 11 Grundsatz

¹ Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).

² Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

³ Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

Art. 12 Emissionsbegrenzungen

¹ Emissionen werden eingeschränkt durch den Erlass von:

- a. Emissionsgrenzwerten;
- b. Bau- und Ausrüstungsvorschriften;
- c. Verkehrs- oder Betriebsvorschriften;
- d. Vorschriften über die Wärmeisolation von Gebäuden;
- e. Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe.

² Begrenzungen werden durch Verordnungen oder, soweit diese nichts vorsehen, durch unmittelbar auf dieses Gesetz abgestützte Verfügungen vorgeschrieben.

2. Abschnitt: Immissionen**Art. 13** Immissionsgrenzwerte

¹ Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen legt der Bundesrat durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest.

² Er berücksichtigt dabei auch die Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere.

Art. 14 Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen

Die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte

- a. Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume nicht gefährden;
- b. die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören;
- c. Bauwerke nicht beschädigen;
- d. die Fruchtbarkeit des Bodens, die Vegetation und die Gewässer nicht beeinträchtigen.

**Art. 15** Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen

Die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören.

3. Abschnitt: Sanierungen**Art. 16** Sanierungspflicht

¹ Anlagen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen, müssen saniert werden.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anlagen, den Umfang der zu treffenden Massnahmen, die Fristen und das Verfahren.

³ Bevor die Behörde erhebliche Sanierungsmassnahmen anordnet, holt sie vom Inhaber der Anlage Sanierungsvorschläge ein.

⁴ In dringenden Fällen ordnen die Behörden die Sanierung vorsorglich an. Notfalls können sie die Stilllegung einer Anlage verfügen.

Art. 17 Erleichterungen im Einzelfall

¹ Wäre eine Sanierung nach Artikel 16 Absatz 2 im Einzelfall unverhältnismässig, gewähren die Behörden Erleichterungen.

² Die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen und Erschütterungen sowie der Alarmwert für Lärmimmissionen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Art. 18 Umbau und Erweiterung sanierungsbedürftiger Anlagen

¹ Eine sanierungsbedürftige Anlage darf nur umgebaut oder erweitert werden, wenn sie gleichzeitig saniert wird.

² Erleichterungen nach Artikel 17 können eingeschränkt oder aufgehoben werden.

4. Abschnitt:

Zusätzliche Vorschriften für den Schutz vor Lärm und Erschütterungen

Art. 19 Alarmwerte

Zur Beurteilung der Dringlichkeit von Sanierungen (Art. 16 Abs. 2 und Art. 20) kann der Bundesrat für Lärmimmissionen Alarmwerte festlegen, die über den Immissionsgrenzwerten (Art. 15) liegen.

Art. 20 Schallschutz bei bestehenden Gebäuden

¹ Lassen sich die Lärmimmissionen auf bestehende Gebäude in der Umgebung von bestehenden Strassen, Flughäfen, Eisenbahnanlagen oder anderen öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen durch Massnahmen bei der Quelle nicht unter den Alarmwert herabsetzen, so werden die Eigentümer der betroffenen Gebäude verpflichtet, Räume, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, mit Schallschutzfenstern zu versehen oder durch ähnliche bauliche Massnahmen zu schützen.

² Die Eigentümer der lärmigen ortsfesten Anlagen tragen die Kosten für die notwendigen Schallschutzmassnahmen, sofern sie nicht nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe des betroffenen Gebäudes:

- a. die Immissionsgrenzwerte schon überschritten wurden, oder
- b. die Anlageprojekte bereits öffentlich aufgelegt waren.

Art. 21 Schallschutz bei neuen Gebäuden

¹ Wer ein Gebäude erstellen will, das dem längeren Aufenthalt von Personen dienen soll, muss einen angemessenen baulichen Schutz gegen Aussen- und Innenlärm sowie gegen Erschütterungen vorsehen.

² Der Bundesrat bestimmt durch Verordnung den Mindestschutz.

Art. 22 Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

¹ Baubewilligungen für neue Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

² Sind die Immissionsgrenzwerte überschritten, so werden Baubewilligungen für Neubauten, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur erteilt, wenn die Räume zweckmässig angeordnet und die allenfalls notwendigen zusätzlichen Schallschutzmassnahmen getroffen werden.²⁴

Art. 23 Planungswerte

Für die Planung neuer Bauzonen und für den Schutz vor neuen lärmigen ortsfesten Anlagen legt der Bundesrat Planungswerte für Lärm fest. Diese Planungswerte liegen unter den Immissionsgrenzwerten.

Art. 24 Anforderungen an Bauzonen

¹ Neue Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Die Umzonung von Bauzonen gilt nicht als Ausscheidung neuer Bauzonen.²⁵

² Werden die Planungswerte in einer bestehenden, aber noch nicht erschlossenen Bauzone für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, überschritten, so sind sie einer weniger lärmempfindlichen Nutzungsart zuzuführen, sofern nicht durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen im überwiegen- den Teil dieser Zone die Planungswerte eingehalten werden können.

Art. 25 Errichtung ortsfester Anlagen

¹ Ortschaften dürfen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten; die Bewilligungsbehörde kann eine Lärmprognose verlangen.

² Besteht ein überwiegendes öffentliches, namentlich auch raumplanerisches Interesse an der Anlage und würde die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für das Projekt führen, so können Erleichterungen gewährt werden.²⁶ Dabei dürfen jedoch unter Vorbehalt von Absatz 3 die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

³ Können bei der Errichtung von Strassen, Flughäfen, Eisenbahnanlagen oder anderen öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen durch Massnahmen bei der Quelle die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, müssen auf Kosten des Eigentümers der Anlage die vom Lärm betroffenen Gebäude durch Schallschutzfenster oder ähnliche bauliche Massnahmen geschützt werden.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

²⁵ Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).



2. Kapitel: Umweltgefährdende Stoffe

Art. 26 Selbstkontrolle

¹ Stoffe dürfen nicht für Verwendungen in Verkehr gebracht werden, bei denen sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle bei vorschriftsgemäsem Umgang die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können.²⁷

² Der Hersteller oder der Importeur führt zu diesem Zweck eine Selbstkontrolle durch.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.²⁸

Art. 27²⁹ Information der Abnehmer

¹ Wer Stoffe in Verkehr bringt, muss den Abnehmer:

- a. über die umweltbezogenen Eigenschaften informieren;
- b. so anweisen, dass beim vorschriftsgemässen Umgang mit den Stoffen die Umwelt oder mittelbar der Mensch nicht gefährdet werden kann.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Art, Inhalt und Umfang der Information der Abnehmer.³⁰

Art. 28³¹ Umweltgerechter Umgang

¹ Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können.

² Anweisungen von Herstellern oder Importeuren sind einzuhalten.

Art. 29 Vorschriften des Bundesrates

¹ Der Bundesrat kann über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, Vorschriften erlassen.

² Diese Vorschriften betreffen namentlich:

- a. Stoffe, die gemäss ihrer Bestimmung in die Umwelt gelangen, wie Stoffe zur Bekämpfung von Unkräutern und Schädlingen, einschliesslich Vorratsschutz- und Holzschutzmittel, sowie Dünger, Wachstumsregulatoren, Streusalze und Treibgase;

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff II 2 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dez. 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (SR 813.1; AS 2005 2293).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

- b. Stoffe, die oder deren Folgeprodukte sich in der Umwelt anreichern können, wie chlorhaltige organische Verbindungen und Schwermetalle.

3. Kapitel:³² Umgang mit Organismen

Art. 29a Grundsätze

¹ Mit Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle:

- a. die Umwelt oder den Menschen nicht gefährden können;
- b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.

² Für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen gilt das Gentechnikgesetz vom 21. März 2003³³.

³ Vorschriften in anderen Bundesgesetzen, die den Schutz der Gesundheit des Menschen vor unmittelbaren Gefährdungen durch Organismen bezwecken, bleiben vorbehalten.

Art. 29b Tätigkeiten in geschlossenen Systemen

¹ Wer mit pathogenen Organismen umgeht, die er weder im Versuch freisetzen (Art. 29c) noch für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr bringen darf (Art. 29d), muss alle Einschliessungsmassnahmen treffen, die insbesondere wegen der Gefährlichkeit der Organismen für Umwelt und Mensch notwendig sind.

² Der Bundesrat führt für den Umgang mit pathogenen Organismen eine Melde- oder Bewilligungspflicht ein.

³ Für bestimmte pathogene Organismen und Tätigkeiten kann er Vereinfachungen der Melde- oder Bewilligungspflicht oder Ausnahmen davon vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der Grundsätze von Artikel 29a ausgeschlossen ist.

Art. 29c Freisetzungsversuche

¹ Wer pathogene Organismen, die nicht für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 29d), im Versuch freisetzen will, benötigt dafür eine Bewilligung des Bundes.

² Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen und das Verfahren. Er regelt insbesondere:

- a. die Anhörung von Fachleuten;
- b. die finanzielle Sicherstellung der Massnahmen, mit denen allfällige schädliche oder lästige Einwirkungen festgestellt, abgewehrt oder behoben werden;
- c. die Information der Öffentlichkeit.

³² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445). Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR 814.91).

³³ SR 814.91



³ Für bestimmte pathogene Organismen kann er Vereinfachungen der Bewilligungspflicht oder Ausnahmen davon vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der Grundsätze von Artikel 29a ausgeschlossen ist.

Art. 29d Inverkehrbringen

¹ Organismen dürfen nicht für Verwendungen in Verkehr gebracht werden, bei denen bei bestimmungsgemäsem Umgang die Grundsätze von Artikel 29a verletzt werden.

² Der Hersteller oder Importeur führt zu diesem Zweck eine Selbstkontrolle durch. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.

³ Pathogene Organismen dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr gebracht werden.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen und das Verfahren und regelt die Information der Öffentlichkeit. Für bestimmte pathogene Organismen kann er Vereinfachungen der Bewilligungspflicht oder Ausnahmen davon vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der Grundsätze von Artikel 29a ausgeschlossen ist.

Art. 29e Information der Abnehmer

¹ Wer Organismen in Verkehr bringt, muss den Abnehmer:

- a. über deren Eigenschaften informieren, die für die Anwendung der Grundsätze von Artikel 29a von Bedeutung sind;
- b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang die Grundsätze von Artikel 29a nicht verletzt werden.

² Anweisungen von Herstellern und Importeuren sind einzuhalten.

Art. 29f Weitere Vorschriften des Bundesrates

¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Organismen, ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die Grundsätze von Artikel 29a verletzt werden können.

² Er kann insbesondere:

- a. den Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Organismen regeln;
- b. den Umgang mit bestimmten Organismen bewilligungspflichtig erklären, einschränken oder verbieten;
- c. zur Bekämpfung bestimmter Organismen oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben.
- d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;
- e. für den Umgang mit bestimmten Organismen Langzeituntersuchungen vorschreiben;
- f. im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren öffentliche Anhörungen vorsehen.

Art. 29g Beratende Kommissionen

Die Eidgenössische Fachkommission für die biologische Sicherheit und die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (Art. 22 und 23 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003³⁴) beraten den Bundesrat beim Erlass von Vorschriften und beim Vollzug der Bestimmungen über Organismen.

Art. 29h Aktenzugang

Jede Person hat Anspruch, auf Gesuch hin bei der Vollzugsbehörde Zugang zu Informationen zu erhalten, die beim Vollzug dieses Gesetzes, anderer Bundesgesetze oder völkerrechtliche Vereinbarungen über den Umgang mit pathogenen oder gestützt auf Artikel 29f besonders geregelten Organismen erhoben werden. Kein Anspruch besteht, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

4. Kapitel:³⁵ Abfälle**1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen****Art. 30** Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

² Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

³ Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Art. 30a Vermeidung

Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt;
- b. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können;
- c. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.

**Art. 30b** Sammlung

¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Abfälle, die zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben, dass sie getrennt zur Entsorgung übergeben werden müssen.

² Er kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben:

³⁴ SR 814.91

³⁵ Ursprünglich 3. Kap. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

- a. diese Produkte nach Gebrauch zurückzunehmen;
- b. ein Mindestpfand zu erheben und dieses bei der Rücknahme zurückzuerstatten.

³ Er kann für die Schaffung einer Pfandausgleichskasse sorgen und insbesondere vorschreiben, dass:

- a. diejenigen, die pfandbelastete Produkte in Verkehr bringen, Überschüsse aus der Pfanderhebung der Kasse abliefern müssen;
- b. die Überschüsse für die Deckung von Verlusten aus der Pfandrückerstattung und für die Förderung des Rücklaufs pfandbelasteter Produkte verwendet werden müssen.

Art. 30c Behandlung

¹ Abfälle müssen für die Ablagerung so behandelt werden, dass sie möglichst wenig organisch gebundenen Kohlenstoff enthalten und möglichst wasserunlöslich sind.

² Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

³ Der Bundesrat kann für bestimmte Abfälle weitere Vorschriften über die Behandlung erlassen.

Art. 30d Verwertung

Der Bundesrat kann:

- a. vorschreiben, dass bestimmte Abfälle verwertet werden müssen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte;
- b. die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.

Art. 30e Ablagerung

¹ Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

² Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons; sie wird ihm nur erteilt, wenn er nachweist, dass die Deponie nötig ist. In der Bewilligung werden die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle umschrieben.

Art. 30f Verkehr mit Sonderabfällen

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Verkehr mit Abfällen, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert (Sonderabfälle). Er regelt dabei auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr und berücksichtigt insbesondere die Interessen der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie die Umweltverträglichkeit der Entsorgungsmöglichkeiten im In- und Ausland. Er kann auch Vorschriften für Unternehmungen erlassen, die von der Schweiz aus den Verkehr mit Sonderabfällen organisieren oder daran beteiligt sind.

² Er schreibt insbesondere vor, dass Sonderabfälle:

- a. für die Übergabe im Inland sowie für die Ein-, Aus- und Durchfuhr gekennzeichnet werden müssen;
- b. im Inland nur an Unternehmungen übergeben werden dürfen, die über eine Bewilligung nach Buchstabe d verfügen;
- c. nur mit einer Bewilligung des Bundesamts ausgeführt werden dürfen;
- d. nur von Unternehmungen entgegengenommen oder eingeführt werden dürfen, die über eine Bewilligung des Kantons verfügen.

³ Diese Bewilligungen werden erteilt, wenn Gewähr für eine umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle besteht.

⁴ Unternehmungen, die Sonderabfälle sammeln oder befördern oder die für Dritte die Entsorgung von Sonderabfällen organisieren oder daran beteiligt sind, müssen dies der Behörde melden.

Art. 30g Verkehr mit anderen Abfällen

¹ Der Bundesrat kann über den Verkehr mit anderen Abfällen Vorschriften nach Artikel 30f Absätze 1 und 2 erlassen, wenn keine Gewähr für eine umweltverträgliche Entsorgung besteht.

² Unternehmungen, die andere Abfälle sammeln oder befördern oder die für Dritte die Entsorgung von anderen Abfällen organisieren oder daran beteiligt sind, müssen dies der Behörde melden.

Art. 30h Abfallanlagen

¹ Der Bundesrat erlässt technische und organisatorische Vorschriften über Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (Abfallanlagen).

² Die Behörde kann den Betrieb von Abfallanlagen befristen.

2. Abschnitt: Abfallplanung und Entsorgungspflicht

Art. 31 Abfallplanung

¹ Die Kantone erstellen eine Abfallplanung. Insbesondere ermitteln sie ihren Bedarf an Abfallanlagen, vermeiden Überkapazitäten und legen die Standorte der Abfallanlagen fest.

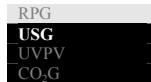
² Sie übermitteln ihre Abfallplanung dem Bund.

Art. 31a Zusammenarbeit

¹ Bei der Abfallplanung und bei der Entsorgung arbeiten die Kantone zusammen. Sie vermeiden Überkapazitäten an Abfallanlagen.

² Können sie sich nicht einigen, so unterbreiten sie dem Bund Lösungsvorschläge. Führt die Vermittlung des Bundes nicht zu einer Einigung, so kann der Bundesrat die Kantone anweisen:

- a. festzulegen, aus welchen Gebieten den Anlagen Abfälle zur Behandlung, Verwertung oder Ablagerung übergeben werden müssen (Einzugsgebiete);



- b. Standorte für Abfallanlagen festzulegen;
- c. anderen Kantonen geeignete Abfallanlagen zur Verfügung zu stellen; nötigenfalls regelt er die Kostenverteilung.

Art. 31b Entsorgung der Siedlungsabfälle

¹ Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, werden von den Kantonen entsorgt. Für Abfälle, die nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, richtet sich die Entsorgungspflicht nach Artikel 31c.

² Die Kantone legen für diese Abfälle Einzugsgebiete fest und sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Abfallanlagen.³⁶

³ Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.

Art. 31c Entsorgung der übrigen Abfälle

¹ Die übrigen Abfälle muss der Inhaber entsorgen. Er kann Dritte mit der Entsorgung beauftragen.

² Soweit nötig erleichtern die Kantone die Entsorgung dieser Abfälle mit geeigneten Massnahmen. Sie können insbesondere Einzugsgebiete festlegen.

³ Erfordert die Entsorgung dieser Abfälle gesamtschweizerisch nur wenige Einzugsgebiete, so kann der Bundesrat diese festlegen.

3. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung

Art. 32 Grundsatz

¹ Der Inhaber der Abfälle trägt die Kosten der Entsorgung; ausgenommen sind Abfälle, für die der Bundesrat die Kostentragung anders regelt.

² Kann der Inhaber nicht ermittelt werden oder kann er die Pflicht nach Absatz 1 wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, so tragen die Kantone die Kosten der Entsorgung.

Art. 32a³⁷ Finanzierung bei Siedlungsabfällen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;

³⁶ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 20. Juni 1997, in Kraft seit 1. Nov. 1997 (AS 1997 2243 2248; BBl 1996 IV 1217).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 20. Juni 1997, in Kraft seit 1. Nov. 1997 (AS 1997 2243 2248; BBl 1996 IV 1217).

- c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
 - d. die Zinsen;
 - e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.
- ² Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.
- ³ Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.
- ⁴ Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

Art. 32a^{bis 38} Vorgezogene Entsorgungsgebühr

- ¹ Der Bundesrat kann Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlichrechtliche Körperschaften verwendet.
- ² Der Bundesrat legt aufgrund der Entsorgungskosten den Mindest- und den Höchstbetrag der Gebühr fest. In diesem Rahmen bestimmt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation³⁹ die Höhe der Gebühr.
- ³ Der Bundesrat regelt die Erhebung und Verwendung der Gebühr. Er kann insbesondere vorschreiben, dass diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen, den Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

Art. 32b Sicherstellung bei Deponien

- ¹ Wer eine Deponie betreibt oder betreiben will, muss die Deckung der Kosten für Abschluss, Nachsorge und Sanierung durch Rückstellungen, Versicherung oder in anderer Form sicherstellen.
- ² Übernimmt der Inhaber der Deponie die Sicherstellung selbst, so muss er der Behörde deren Höhe jährlich melden.
- ³ Übernimmt ein Dritter die Sicherstellung, so muss er der Behörde Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung melden. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung aussetzt oder aufhört.
- ⁴ Der Bundesrat kann über die Sicherstellung Vorschriften erlassen. Insbesondere kann er:
- a. deren Umfang und Dauer festlegen oder dies im Einzelfall der Behörde überlassen;
 - b. vorsehen, dass das Gelände von Deponien bei ihrem Abschluss in das Eigentum des Kantons übergeht, und Vorschriften über eine allfällige Entschädigung erlassen.

³⁸ Ursprünglich Art. 32a.

³⁹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.



Art. 32b^{bis 40} Finanzierung bei Aushubmaterial von belasteten Standorten

¹ Entfernt der Inhaber eines Grundstücks Material aus einem belasteten Standort, das nicht wegen einer Sanierung nach Artikel 32c entsorgt werden muss, so kann er in der Regel zwei Drittel der Mehrkosten für die Untersuchung und Entsorgung des Materials von den Verursachern der Belastung und den früheren Inhabern des Standorts verlangen, wenn:

- a. die Verursacher keine Entschädigung für die Belastung geleistet oder die früheren Inhaber beim Verkauf des Grundstücks keinen Preisnachlass wegen der Belastung gewährt haben;
- b. die Entfernung des Materials für die Erstellung oder Änderung von Bauten notwendig ist; und
- c. der Inhaber das Grundstück zwischen dem 1. Juli 1972 und dem 1. Juli 1997 erworben hat.

² Die Forderung kann beim Zivilgericht am Ort der gelegenen Sache geltend gemacht werden. Es gilt die entsprechende Zivilprozessordnung.

³ Ansprüche nach Absatz 1 können längstens bis zum 1. November 2021 geltend gemacht werden.

4. Abschnitt:⁴¹ Sanierung belasteter Standorte**Art. 32c** Pflicht zur Sanierung

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte (belastete Standorte) saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Der Bundesrat kann über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen Vorschriften erlassen.

² Die Kantone erstellen einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte.

³ Sie können die Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte selber durchführen oder Dritte damit beauftragen, wenn:

- a. dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung notwendig ist;
- b. der Pflichtige nicht in der Lage ist, für die Durchführung der Massnahmen zu sorgen; oder
- c. der Pflichtige trotz Mahnung und Fristansetzung untätig bleibt.

Art. 32d Tragung der Kosten

¹ Der Verursacher trägt die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte.

² Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Massnahmen durch sein

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 2005, in Kraft seit 1. Nov. 2006 (AS **2006** 2677 2680; BBl **2003** 5008 5043).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 2005, in Kraft seit 1. Nov. 2006 (AS **2006** 2677 2680; BBl **2003** 5008 5043).

Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte.

³ Das zuständige Gemeinwesen trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

⁴ Die Behörde erlässt eine Verfügung über die Kostenverteilung, wenn ein Verursacher dies verlangt oder die Behörde die Massnahmen selber durchführt.

⁵ Ergibt die Untersuchung eines im Kataster (Art. 32c Abs. 2) eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standortes, dass dieser nicht belastet ist, so trägt das zuständige Gemeinwesen die Kosten für die notwendigen Untersuchungsmassnahmen.

Art. 32e Abgabe zur Finanzierung der Massnahmen

¹ Der Bundesrat kann vorschreiben, dass dem Bund eine Abgabe entrichten:

- a. Inhaber einer Deponie auf der Ablagerung von Abfällen;
- b. wer Abfälle zur Ablagerung ausführt, auf der Ausfuhr von Abfällen.

² Er legt die Abgabesätze fest und berücksichtigt dabei insbesondere die zu erwartenden Kosten und die verschiedenen Arten von Deponien. Die Abgabesätze betragen höchstens 20 Prozent der durchschnittlichen Ablagerungskosten.

³ Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben ausschliesslich für die Abgeltung der Kosten von folgenden Massnahmen:

- a. Erstellung der Kataster belasteter Standorte, wenn deren Inhabern bis am 1. November 2007 die Gelegenheit gegeben wurde, zur Aufnahme in den Kataster Stellung zu nehmen;
- b. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, auf die seit dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr gelangt sind, wenn:
 1. der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, oder
 2. auf den Standort zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind;
- c. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, auf die nach zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Änderung keine Abfälle mehr gelangt sind; ausgenommen sind Schiessanlagen mit einem überwiegend gewerblichen Zweck;
- d. Untersuchung von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen (Art. 32d Abs. 5).

⁴ Die Abgeltungen werden nur geleistet, wenn die getroffenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Sie werden den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt und betragen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Für Abgeltungen nach Absatz 3 Buchstabe a betragen sie pauschal 500 Franken pro Standort.

⁵ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Verfahren der Abgabenerhebung und der Abgeltungen sowie über die anrechenbaren Kosten.

⁶ Das kantonale Recht kann zur Finanzierung der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten eigene Abgaben vorsehen.



5. Kapitel:⁴² Belastungen des Bodens

Art. 33 Massnahmen gegen Bodenbelastungen

¹ Zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit werden Massnahmen gegen chemische und biologische Bodenbelastungen in den Ausführungsvorschriften zum Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁴³, zum Katastrophenschutz, zur Luftreinhaltung, zum Umgang mit Stoffen und Organismen sowie zu den Abfällen und zu den Lenkungsabgaben geregelt.⁴⁴

² Der Boden darf nur so weit physikalisch belastet werden, dass seine Fruchtbarkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt wird; dies gilt nicht für die bauliche Nutzung des Bodens. Der Bundesrat kann über Massnahmen gegen physikalische Belastungen wie die Erosion oder die Verdichtung Vorschriften oder Empfehlungen erlassen.

Art. 34 Weitergehende Massnahmen bei belasteten Böden

¹ Ist die Bodenfruchtbarkeit in bestimmten Gebieten langfristig nicht mehr gewährleistet, so verschärfen die Kantone im Einvernehmen mit dem Bund die Vorschriften über Anforderungen an Abwasserversickerungen, über Emissionsbegrenzungen bei Anlagen, über die Verwendung von Stoffen und Organismen oder über physikalische Bodenbelastungen im erforderlichen Mass.

² Gefährdet die Bodenbelastung Menschen, Tiere oder Pflanzen, so schränken die Kantone die Nutzung des Bodens im erforderlichen Mass ein.

³ Soll der Boden gartenbaulich, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden und ist eine standortübliche Bewirtschaftung ohne Gefährdung von Menschen, Tieren oder Pflanzen nicht möglich, so ordnen die Kantone Massnahmen an, mit denen die Bodenbelastung mindestens so weit vermindert wird, dass eine ungefährliche Bewirtschaftung möglich ist.

Art. 35 Richtwerte und Sanierungswerte für Bodenbelastungen

¹ Zur Beurteilung der Belastungen des Bodens kann der Bundesrat Richtwerte und Sanierungswerte festlegen.

² Die Richtwerte geben die Belastung an, bei deren Überschreitung die Fruchtbarkeit des Bodens nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung langfristig nicht mehr gewährleistet ist.

³ Die Sanierungswerte geben die Belastung an, bei deren Überschreitung nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung bestimmte Nutzungen ohne Gefährdung von Menschen, Tieren oder Pflanzen nicht möglich sind.

⁴² Ursprünglich 4. Kap. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

⁴³ SR **814.20**

⁴⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

6. Kapitel:⁴⁵ Lenkungsabgaben**Art. 35a** Flüchtige organische Verbindungen

¹ Wer flüchtige organische Verbindungen einführt oder wer als Hersteller solche Stoffe in Verkehr bringt oder selbst verwendet, entrichtet dem Bund eine Lenkungsabgabe.

² Der Abgabe unterliegt auch die Einfuhr solcher Stoffe in Farben und Lacken. Der Bundesrat kann die Einfuhr solcher Stoffe in weiteren Gemischen und Gegenständen der Abgabe unterstellen, wenn die Menge der Stoffe für die Umweltbelastung erheblich oder der Kostenanteil der Stoffe wesentlich ist.

³ Von der Abgabe befreit sind flüchtige organische Verbindungen, die:

- a. als Treib- oder Brennstoffe verwendet werden;
- b. durch- oder ausgeführt werden;
- c. so verwendet oder behandelt werden, dass die Verbindungen nicht in die Umwelt gelangen können.

⁴ Der Bundesrat kann flüchtige organische Verbindungen, die so verwendet oder behandelt werden, dass ihre Emissionen erheblich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus begrenzt werden, im Ausmass der zusätzlich aufgewendeten Kosten von der Abgabe befreien.

⁵ Der Bundesrat kann flüchtige organische Verbindungen, die nicht umweltgefährlich sind, von der Abgabe befreien.

⁶ Der Abgabesatz beträgt höchstens fünf Franken je Kilogramm flüchtiger organischer Verbindungen zuzüglich der Teuerung ab Inkrafttreten dieser Bestimmung.

⁷ Der Bundesrat legt den Abgabesatz im Hinblick auf die Luftreinhalteziele fest und berücksichtigt dabei insbesondere:

- a. die Belastung der Umwelt mit flüchtigen organischen Verbindungen;
- b. die Umweltgefährlichkeit dieser Stoffe;
- c. die Kosten für Massnahmen, mit denen die Einwirkungen dieser Stoffe begrenzt werden können;
- d. das Preisniveau dieser Stoffe sowie jenes von Ersatzstoffen, welche die Umwelt weniger belasten.

⁸ Der Bundesrat führt die Abgabe stufenweise ein und legt den Zeitplan und den Prozentsatz für die einzelnen Stufen im Voraus fest.

⁹ Der Ertrag der Abgabe wird einschliesslich Zinsen nach Abzug der Vollzugskosten gleichmässig an die Bevölkerung verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit der Verteilung beauftragen.

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).



Art. 35b Schwefelgehalt von Heizöl «Extraleicht»

¹ Wer Heizöl «Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (% Masse) einführt oder im Inland herstellt oder gewinnt, entrichtet dem Bund eine Lenkungsabgabe.⁴⁶

² Von der Abgabe befreit ist Heizöl «Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (% Masse), das durch- oder ausgeführt wird.

³ Der Abgabesatz beträgt höchstens 20 Franken je Tonne Heizöl «Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (% Masse) zuzüglich der Teuerung ab Inkrafttreten dieser Bestimmung.

⁴ Der Bundesrat legt den Abgabesatz im Hinblick auf die Luftreinhalteziele fest und berücksichtigt dabei insbesondere:

- a. die Belastung der Umwelt mit Schwefeldioxid;
- b. die Mehrkosten der Herstellung von Heizöl «Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von 0,1 Prozent;
- c. die Bedürfnisse der Landesversorgung.

⁵ Der Ertrag der Abgabe wird einschliesslich Zinsen nach Abzug der Vollzugskosten gleichmässig an die Bevölkerung verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit der Verteilung beauftragen.

Art. 35b^{bis}⁴⁷ Schwefelgehalt von Benzin und Dieselöl

¹ Wer Benzin oder Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 Prozent (% Masse) einführt, im Inland herstellt oder gewinnt, entrichtet dem Bund eine Lenkungsabgabe.

² Von der Abgabe befreit sind Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 Prozent (% Masse), die durch- oder ausgeführt werden.

³ Der Abgabesatz beträgt höchstens 5 Rappen pro Liter zuzüglich der Teuerung ab Inkrafttreten dieser Bestimmung.

⁴ Der Bundesrat kann für Benzin und Dieselöl unterschiedliche Abgabesätze festlegen.

⁵ Er legt die Abgabesätze im Hinblick auf die Luftreinhalteziele fest und berücksichtigt dabei insbesondere:

- a. die Belastung der Umwelt mit Luftverunreinigungen;
- b. die Anforderungen des Klimaschutzes;
- c. die Mehrkosten der Herstellung und der Verteilung von Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von 0,001 Prozent (% Masse);
- d. die Bedürfnisse der Landesversorgung.

⁶ Der Ertrag der Abgabe wird einschliesslich Zinsen nach Abzug der Vollzugskosten gleichmässig an die Bevölkerung verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der

⁴⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 6 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (SR **641.61**).

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4215 4216; BBl **2002** 6464).

Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit der Verteilung beauftragen.

Art. 35c Abgabepflicht und Verfahren

¹ Abgabepflichtig sind:

- a. für Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 1. Oktober 1925⁴⁸ (ZG) Zahlungspflichtigen sowie die Hersteller und Erzeuger im Inland;
- b.⁴⁹ für Abgaben auf Heizöl «Extraleicht» sowie auf Benzin und Dieselöl: die nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁵⁰ (MinöStG) Steuerpflichtigen.⁵¹

² Kann erst nach der Abgabeerhebung nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung gegeben sind, so werden die Abgaben zurückerstattet. Der Bundesrat kann die Anforderungen an den Nachweis festlegen und die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Erhebung und Rückerstattung der Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen. Ist die Ein- oder Ausfuhr betroffen, so gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.⁵²

^{3bis} Ist die Ein- oder Ausfuhr, die Herstellung oder die Gewinnung im Inland von Heizöl «Extraleicht», Benzin oder Dieselöl betroffen, so gelten für die Erhebung und Rückerstattung die entsprechenden Verfahrensbestimmungen des MinöStG.⁵³

⁴ Wer Stoffe oder Organismen, die der Abgabe unterworfen sind, im Inland herstellt oder erzeugt, muss diese deklarieren.

3. Titel: Vollzug, Förderung und Verfahren

1. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Vollzug durch die Kantone

Art. 36 Vollzugskompetenzen der Kantone

Unter Vorbehalt von Artikel 41 obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den Kantonen.

⁴⁸ [BS 6 465; AS 1956 587, 1959 1343 Art. 11 Ziff. III, 1973 644, 1974 1857 Anhang Ziff. 7, 1980 1793 Ziff. I 1, 1992 1670 Ziff. III, 1994 1634 Ziff. I 3, 1995 1816, 1996 3371 Anhang 2 Ziff. 2, 1997 2465 Anhang Ziff. 13, 2000 1300 Art. 92 1891 Ziff. VI 6, 2002 248 Ziff. I 1 Art. 41, 2004 4763 Anhang Ziff. II 1, 2006 2197 Anhang Ziff. 50. AS 2007 1411 Art. 131 Abs. 1]. Siehe heute: das Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4215 4216; BBl 2002 6464).

⁵⁰ SR 641.61

⁵¹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 6 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (SR 641.61).

⁵² Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 6 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (SR 641.61).

⁵³ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 6 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 (SR 641.61). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4215 4216; BBl 2002 6464).



Art. 37⁵⁴ Ausführungsvorschriften der Kantone

Ausführungsvorschriften der Kantone über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 9), den Katastrophenschutz (Art. 10), die Sanierung (Art. 16-18), den Schallschutz bei Gebäuden (Art. 20 und 21) sowie die Abfälle (Art. 30-32, 32a^{bis}-32e) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

2. Abschnitt: Vollzug durch den Bund**Art. 38** Aufsicht und Koordination

¹ Der Bund wacht über den Vollzug dieses Gesetzes.

² Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen der Kantone sowie seiner eigenen Anstalten und Betriebe.

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden anzuwenden sind.

Art. 39 Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

^{1bis} Er kann dabei international harmonisierte technische Vorschriften und Normen für anwendbar erklären und:

- a. das zuständige Bundesamt ermächtigen, untergeordnete Änderungen dieser Vorschriften und Normen für anwendbar zu erklären;
- b. vorsehen, dass die für anwendbar erklärten Vorschriften und Normen auf besondere Art veröffentlicht werden und dass auf die Übersetzung in die Amtssprachen verzichtet wird.⁵⁵

² Er kann völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen über:⁵⁶

- a. technische Vorschriften;
- a^{bis}.⁵⁷ umweltgefährdende Stoffe (Art. 26–29);
- b.⁵⁸ Vermeidung und Entsorgung von Abfällen;
- c. Zusammenarbeit in grenznahen Gebieten durch die Schaffung zwischenstaatlicher Kommissionen mit beratender Funktion;
- d. Datensammlungen und Erhebungen;
- e. Forschung und Ausbildung.

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 20. Juni 1997, in Kraft seit 1. Nov. 1997 (AS **1997** 2243 2248; BBl **1996** IV 1217).

⁵⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dez. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (SR **813.1**).

⁵⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff II 2 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dez. 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (SR **813.1**; AS **2005** 2293).

⁵⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff II 2 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dez. 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (SR **813.1**; AS **2005** 2293).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

3 ...59

Art. 40⁶⁰ Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen

¹ Der Bundesrat kann das Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen nach Massgabe der durch sie verursachten Umweltbelastung von einer Konformitätsbewertung, Kennzeichnung, Anmeldung oder Zulassung abhängig machen.

² Er kann ausländische Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Kennzeichnungen, Anmeldungen und Zulassungen anerkennen.

Art. 41 Vollzugskompetenzen des Bundes

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.⁶¹

² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das Bundesamt und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶² beim Vollzug mit.⁶³

³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.⁶⁴

⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Umweltschutzmassnahmen der Kantone.⁶⁵



⁵⁹ Aufgehoben durch Art. 12 Ziff. 2 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005, mit Wirkung seit 1. Sept. 2005 (SR **172.061**).

⁶⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 6. Okt. 1995 über die technischen Handelshemmnisse, in Kraft seit 1. Juli 1996 (SR **946.51**).

⁶¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

⁶² SR **172.010**

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I 14 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I 14 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁶⁵ Ursprünglich: Abs. 3.

2a. Abschnitt:⁶⁶ Zusammenarbeit mit der Wirtschaft**Art. 41a**

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

² Sie können Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern.

³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über den Vollzug**Art. 42** Umweltschutzfachstellen

¹ Die Kantone richten für die Beurteilung von Umweltschutzfragen eine Fachstelle ein oder bezeichnen hierfür geeignete bestehende Amtsstellen.

² Das Bundesamt ist die Fachstelle des Bundes.⁶⁷

Art. 43 Auslagerung von Vollzugsaufgaben⁶⁸

Die Vollzugsbehörden können öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung.

Art. 43a⁶⁹ Umweltzeichen und Umweltmanagement

¹ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Einführung:

- a. eines freiwilligen Systems für ein Umweltzeichen (Ökolabel);
- b. eines freiwilligen Systems zur Bewertung und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes (Umwelt-Management und -Audit).

² Er berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.

Art. 44 Erhebungen über die Umweltbelastung

¹ Bund und Kantone führen Erhebungen über die Umweltbelastung durch und prüfen den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes.

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

² Der Bundesrat koordiniert die eidgenössischen und kantonalen Erhebungen und Datensammlungen.

³ Er bestimmt, welche Angaben, die auf Grund der Gentechnik-, Lebensmittel-, Heilmittel-, Chemikalien-, Landwirtschafts-, Epidemien- und Tierseuchengesetzgebung über Stoffe und Organismen erhoben werden, dem Bundesamt zur Verfügung zu stellen sind.⁷⁰

Art. 44a⁷¹ Massnahmenpläne bei Luftverunreinigungen

¹ Steht fest oder ist zu erwarten, dass schädliche oder lästige Einwirkungen von Luftverunreinigungen durch mehrere Quellen verursacht werden, so erstellt die zuständige Behörde einen Plan der Massnahmen, die zur Verminderung oder Beseitigung dieser Einwirkungen innert angesetzter Frist beitragen (Massnahmenplan).

² Massnahmenpläne sind für die Behörden verbindlich, die von den Kantonen mit Vollzugsaufgaben betraut sind. Sie unterscheiden Massnahmen, die unmittelbar angeordnet werden können, und solche, für welche die rechtlichen Grundlagen noch zu schaffen sind.

³ Sieht ein Plan Massnahmen vor, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, so stellen die Kantone dem Bundesrat die entsprechenden Anträge.

Art. 45⁷² Periodische Kontrollen

Der Bundesrat kann die regelmässige Kontrolle von Anlagen wie Ölfeuerungen, Abfallanlagen und Baumaschinen vorschreiben.

Art. 46 Auskunftspflicht

¹ Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

² Der Bundesrat oder die Kantone können anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, über Abfälle und deren Entsorgung sowie über die Art, Menge und Beurteilung von Stoffen und Organismen geführt, aufbewahrt und den Behörden auf Verlangen zugestellt werden.⁷³

³ Der Bundesrat kann anordnen, dass Angaben gemacht werden über Stoffe oder Organismen, welche die Umwelt gefährden können oder erstmals in Verkehr gebracht werden sollen.⁷⁴

Art. 47 Information und Schweigepflicht

¹ Die Prüfergebnisse für die Konformitätsbewertung serienmässig hergestellter Anlagen sind auf Anfrage bekannt zu geben und periodisch zu veröffentlichen.⁷⁵

⁷⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).



² Die zuständigen Behörden können die Ergebnisse der Kontrolle von Anlagen und die Auskünfte nach Artikel 46 nach Anhören der Betroffenen veröffentlichen, wenn sie von allgemeinem Interesse sind. Auf Anfrage sind die Ergebnisse der Kontrolle bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

³ Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sowie Experten und Mitglieder von Kommissionen und Fachausschüssen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

⁴ Vertrauliche Informationen, die beim Vollzug dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen an ausländische Behörden und internationale Organisationen nur dann weitergegeben werden, wenn eine völkerrechtliche Vereinbarung, Beschlüsse internationaler Organisationen oder ein Bundesgesetz dies bestimmen.⁷⁶ Der Bundesrat regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren.⁷⁷

Art. 48 Gebühren

¹ Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz wird eine Gebühr erhoben.

² Im Bund bestimmt der Bundesrat, in den Kantonen die nach kantonalem Recht zuständige Behörde die Ansätze.

2. Kapitel: Förderung

Art. 49 Ausbildung und Forschung

¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.⁷⁸

² Er kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgen-Abschätzungen in Auftrag geben oder unterstützen.⁷⁹

³ Er kann die Entwicklung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Im Rhythmus von fünf Jahren beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.⁸⁰

⁷⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 6. Okt. 1995 über die technischen Handelshemmnisse, in Kraft seit 1. Juli 1996 (SR **946.51**).

⁷⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff II 2 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dez. 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (SR **813.1**; AS **2005** 2293).

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

⁷⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des BG vom 5. Okt. 1990 über Finanzhilfen und Abteilungen (Subventionsgesetz), in Kraft seit 1. April 1991 (SR **616.1**).

⁷⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

Art. 50⁸¹ Beiträge für Umweltschutzmassnahmen bei Strassen

¹ Im Rahmen der Verwendung des Reinertrages der Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe beteiligt sich der Bund an den Kosten:

- a. für Umweltschutzmassnahmen bei Nationalstrassen und mit Bundeshilfe auszubauenden Hauptstrassen nach den für diese Strassen geltenden Ansätzen;
- b. für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes mit 20–35 Prozent; massgeblich für die Beitragsbemessung sind die Finanzkraft des Kantons sowie die Kosten der Sanierung.

² Die Bundesbeiträge werden den Kantonen ausbezahlt.

Art. 51 Kontroll- und Überwachungseinrichtungen

Der Bund kann Beiträge an die Kosten für den Bau und die Ausrüstung der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Mess-, Kontroll- und Überwachungseinrichtungen gewähren, soweit diese Einrichtungen mehreren Kantonen dienen.

Art. 52 Abfallanlagen

¹ Der Bund kann für den Bau von Abfallanlagen, die insbesondere den Abfallinhabern mehrerer Kantone dienen, Bürgschaften übernehmen, sofern die Finanzierung nicht anders sichergestellt werden kann.⁸²

² Die Bundesversammlung bewilligt mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit den Höchstbetrag für die Übernahme von Bürgschaften.⁸³

Art. 53⁸⁴ Internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt

¹ Der Bund kann Beiträge gewähren:

- a. an internationale Organisationen oder Programme im Bereich des internationalen Umweltschutzes;
- b. zur Umsetzung von internationalen Umweltabkommen;
- c. zur Finanzierung von Sekretariaten internationaler Umweltabkommen, die ihren ständigen Sitz in der Schweiz haben;
- d. an Fonds zur Unterstützung von Entwicklungs- und Transitionsländern bei der Umsetzung von internationalen Umweltabkommen.

² Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe d werden als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt.

³ Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der nach diesem Gesetz bewilligten Mittel und erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht.

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 19. Dez. 2003 über das Entlastungsprogramm 2003, in Kraft seit 20. Dez. 2004 (AS **2004** 1633 1647; BBl **2003** 5615).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

⁸³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 18 des Subventionsgesetzes vom 5. Okt. 1990, in Kraft seit 1. April 1991 (SR **616.1**).

⁸⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 18 des Subventionsgesetzes vom 5. Okt. 1990 (SR **616.1**). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4061 4062; BBl **2002** 7911).



3. Kapitel: Verfahren

1. Abschnitt: Rechtspflege⁸⁵

Art. 54⁸⁶ ...⁸⁷

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

2. Abschnitt: Verbandsbeschwerde gegen Verfügungen über Anlagen⁸⁸

Art. 55⁸⁹ Beschwerdeberechtigte Organisationen

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 10a erforderlich ist, steht den Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- a. Die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig.
- b. Sie verfolgt rein ideelle Zwecke; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.

² Das Beschwerderecht steht den Organisationen nur für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.

³ Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

⁴ Zuständig für die Beschwerdeerhebung ist das oberste Exekutivorgan der Organisation.

⁵ Die Organisationen können ihre rechtlich selbständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen für deren örtliches Tätigkeitsgebiet generell zur Erhebung von Einsprachen und im Einzelfall zur Erhebung von Beschwerden ermächtigen.

Art. 55a⁹⁰ Eröffnung der Verfügung

¹ Die Behörde eröffnet den Organisationen ihre Verfügung nach Artikel 55 Absatz 1 durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan.

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).

⁸⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 91 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

⁸⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, mit Wirkung seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391). Die Bestimmung über die wirtschaftliche Tätigkeit in Abs. 1 Bst. b tritt am 1. Juli 2010 in Kraft (siehe Ziff. III Abs. 3 der genannten Änd.).

⁹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).

² Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.

Art. 55b⁹¹ Verlust der Beschwerdelegitimation

¹ Organisationen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, können sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn sie durch eine Änderung der Verfügung beschwert sind. Für Enteignungen gilt das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁹² über die Enteignung.

² Hat sich eine Organisation an einem Einspracheverfahren nach Bundesrecht oder kantonalem Recht nicht beteiligt, so kann sie keine Beschwerde mehr erheben.

³ Hat eine Organisation gegen einen Nutzungsplan mit Verfügungscharakter zulässige Rügen nicht erhoben oder sind die Rügen rechtskräftig abgelehnt worden, so darf die Organisation diese Rügen in einem nachfolgenden Verfahren nicht mehr vorbringen.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Einsprachen und Beschwerden nach kantonalem Recht gegen Nutzungspläne.

Art. 55c⁹³ Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Organisationen

¹ Treffen Gesuchsteller und Organisation Vereinbarungen über Verpflichtungen, die Belange des öffentlichen Rechts betreffen, so gelten diese ausschliesslich als gemeinsame Anträge an die Behörde. Diese berücksichtigt das Ergebnis in ihrer Verfügung oder ihrem Entscheid. Sie verzichtet darauf, wenn es Mängel nach Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁹⁴ über das Verwaltungsverfahren aufweist.

² Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Organisationen über finanzielle oder andere Leistungen sind nicht zulässig, soweit diese bestimmt sind für:

- a. die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen;
- b. Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen;
- c. die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.

³ Die Rechtsmittelbehörde tritt auf eine Beschwerde nicht ein, wenn diese rechtsmissbräuchlich ist oder die Organisation unzulässige Leistungen im Sinne von Absatz 2 gefordert hat.

Art. 55d⁹⁵ Vorzeitiger Baubeginn

Mit Bauarbeiten kann vor Abschluss des Verfahrens begonnen werden, soweit der Ausgang des Verfahrens die Arbeiten nicht beeinflussen kann.

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).

⁹² SR **711**

⁹³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).

⁹⁴ SR **172.021**

⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).



Art. 55^{e96} Verfahrenskosten

Unterliegt die Organisation im Verfahren, so werden ihr für die Beschwerdeführung vor Bundesbehörden die Kosten auferlegt.

3. Abschnitt:⁹⁷**Verbandsbeschwerde gegen Bewilligungen von Organismen****Art. 55^f**

¹ Gegen Bewilligungen über das Inverkehrbringen pathogener Organismen, die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen, steht den Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- a. Die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig.
- b. Sie ist mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet worden.

² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

³ Die Artikel 55a und 55b Absätze 1 und 2 sind anwendbar.

4. Abschnitt:**Behörden- und Gemeindebeschwerde, Enteignung, Kosten von Sicherungs- und Behebungsmassnahmen⁹⁸****Art. 56** Behördenbeschwerde

¹ Das Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen die Rechtsmittel des eidgenössischen und des kantonalen Rechts zu ergreifen.⁹⁹

² Die gleiche Berechtigung steht auch den Kantonen zu, soweit Einwirkungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.

³ ...¹⁰⁰

Art. 57 Gemeindebeschwerde

Die Gemeinden sind berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen und der Bundesbehörden in Anwendung dieses Gesetzes die Rechtsmittel des eidgenössischen und

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).

⁹⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).

⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I 14 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

¹⁰⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 91 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

kantonalen Rechts zu ergreifen, sofern sie dadurch berührt werden und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung haben.

Art. 58 Enteignung

¹ Soweit der Vollzug dieses Gesetzes es erfordert, können Bund und Kantone die notwendigen Rechte enteignen oder dieses Recht Dritten übertragen.¹⁰¹

² Die Kantone können in ihren Ausführungsvorschriften das Enteignungsgesetz¹⁰² für anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass:

- a. die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet;
- b. der Präsident der eidgenössischen Schätzungskommission das abgekürzte Verfahren bewilligen kann, wenn sich die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmen lassen.

³ Für Werke, die das Gebiet mehrerer Kantone beanspruchen, gilt das eidgenössische Enteignungsrecht.¹⁰³ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation entscheidet über die Enteignung.

Art. 59¹⁰⁴ Kosten von Sicherungs- und Behebungsmassnahmen

Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.

4. Titel:¹⁰⁵ Haftpflicht

Art. 59a Allgemeine Bestimmungen¹⁰⁶

¹ Der Inhaber eines Betriebs oder einer Anlage, mit denen eine besondere Gefahr für die Umwelt verbunden ist, haftet für den Schaden aus Einwirkungen, die durch die Verwirklichung dieser Gefahr entstehen. Bei Schäden, die beim Umgang mit pathogenen Organismen entstehen, gilt Artikel 59a^{bis}.¹⁰⁷

² In der Regel mit einer besonderen Gefahr für die Umwelt verbunden sind namentlich Betriebe und Anlagen:

- a. die der Bundesrat aufgrund der verwendeten Stoffe, Organismen oder Abfälle den Ausführungsvorschriften nach Artikel 10 unterstellt;

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

¹⁰² SR **711**

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

¹⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

¹⁰⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

¹⁰⁷ Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).



- b. die der Entsorgung von Abfällen dienen;
- c. in denen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten umgegangen wird;
- d.¹⁰⁸ in denen Stoffe vorhanden sind, für welche der Bundesrat zum Schutz der Umwelt eine Bewilligungspflicht einführt oder andere besondere Vorschriften erlässt.

³ Von der Haftpflicht wird befreit, wer beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist.

⁴ Die Artikel 42–47 und 49–53 des Obligationenrechts¹⁰⁹ sind anwendbar.¹¹⁰

⁵ Für die Haftungsbestimmungen in anderen Bundesgesetzen gilt der Vorbehalt nach Artikel 3.

⁶ Bund, Kantone und Gemeinden haften ebenfalls nach den Absätzen 1–5.

Art. 59a^{bis}¹¹¹ Pathogene Organismen

¹ Die bewilligungs- oder meldepflichtige Person, die mit pathogenen Organismen im geschlossenen System umgeht, solche Organismen im Versuch freisetzt oder sie unerlaubt in Verkehr bringt, haftet für Schäden, die bei diesem Umgang entstehen.

² Für den Schaden, der land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Konsumenten von Produkten dieser Betriebe durch erlaubt in Verkehr gebrachte pathogene Organismen entsteht, haftet ausschliesslich die bewilligungspflichtige Person, wenn die Organismen:

- a. in land- oder forstwirtschaftlichen Hilfsstoffen enthalten sind; oder
- b. aus solchen Hilfsstoffen stammen.

³ Bei der Haftung nach Absatz 2 bleibt der Rückgriff auf Personen, die solche Organismen unsachgemäss behandelt oder sonst wie zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen haben, vorbehalten.

⁴ Wird ein Schaden durch alle übrigen erlaubt in Verkehr gebrachten pathogenen Organismen verursacht, so haftet die bewilligungspflichtige Person, wenn die Organismen fehlerhaft sind. Sie haftet auch für einen Fehler, der nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem der Organismus in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte.

⁵ Pathogene Organismen sind fehlerhaft, wenn sie nicht die Sicherheit bieten, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, insbesondere sind zu berücksichtigen:

- a. die Art und Weise, wie sie dem Publikum präsentiert werden;
- b. der Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann;
- c. der Zeitpunkt, in dem sie in Verkehr gebracht wurden.

¹⁰⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

¹⁰⁹ SR **220**

¹¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

¹¹¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

⁶ Ein Produkt aus pathogenen Organismen ist nicht allein deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt in Verkehr gebracht wurde.

⁷ Der Schaden muss wegen der Pathogenität der Organismen entstanden sein.

⁸ Der Beweis des Ursachenzusammenhangs obliegt der Person, die Schadenersatz beansprucht. Kann dieser Beweis nicht mit Sicherheit erbracht werden oder kann der Person, der er obliegt, die Beweisführung nicht zugemutet werden, so kann sich das Gericht mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen. Das Gericht kann den Sachverhalt ausserdem von Amtes wegen feststellen lassen.

⁹ Die bewilligungs- oder meldepflichtige Person muss auch die Kosten von notwendigen und angemessenen Massnahmen ersetzen, die ergriffen wurden, um zerstörte oder beschädigte Bestandteile der Umwelt wieder herzustellen oder sie durch gleichwertige Bestandteile zu ersetzen. Sind die zerstörten oder beschädigten Umweltbestandteile nicht Gegenstand eines dinglichen Rechts oder ergreift der Berechtigte die nach den Umständen gebotenen Massnahmen nicht, so steht der Ersatzanspruch dem zuständigen Gemeinwesen zu.

¹⁰ Von der Haftpflicht wird befreit, wer beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist.

¹¹ Die Artikel 42–47 und 49–53 des Obligationenrechts¹¹² sind anwendbar.

¹² Bund, Kantone und Gemeinden haften ebenfalls nach den Absätzen 1–11.

Art. 59b Sicherstellung

Zum Schutz der Geschädigten kann der Bundesrat:

- a.¹¹³ den Inhabern bestimmter Betriebe oder Anlagen sowie den bewilligungs- oder meldepflichtigen Personen, die mit pathogenen Organismen umgehen, vorschreiben, dass sie ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen;
- b. den Umfang und die Dauer dieser Sicherstellung festlegen oder dies im Einzelfall der Behörde überlassen;
- c. denjenigen, der die Haftpflicht sicherstellt, verpflichten, der Vollzugsbehörde Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden;
- d. vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung aussetzt oder aufhört;
- e. vorsehen, dass das Gelände von Deponien bei ihrem Abschluss in das Eigentum des Kantons übergeht, und Vorschriften über eine allfällige Entschädigung erlassen.



Art. 59c¹¹⁴ Verjährung

¹ Die Ersatzansprüche verjähren nach Artikel 60 des Obligationenrechts¹¹⁵.

¹¹² SR 220

¹¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR 814.91).

¹¹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR 814.91).

² Ist der Schaden wegen des Umgangs mit pathogenen Organismen entstanden, verjähren die Ersatzansprüche drei Jahre, nachdem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der haftpflichtigen Person erlangt hat, spätestens aber 30 Jahre nachdem:

- a. das Ereignis, das den Schaden verursacht hat, im Betrieb oder in der Anlage eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat; oder
- b. die pathogenen Organismen in Verkehr gebracht worden sind.

Art. 59d¹¹⁶ Verjährung des Rückgriffsrechts

Das Rückgriffsrecht verjährt nach Artikel 59c. Die dreijährige Frist beginnt zu laufen, sobald die Ersatzleistung vollständig erbracht und die mithaftpflichtige Person bekannt ist.

5. Titel:¹¹⁷ Strafbestimmungen¹¹⁸

Art. 60 Vergehen

¹ Wer vorsätzlich

- a. die zur Verhinderung von Katastrophen verfügten Sicherheitsmassnahmen unterlässt oder das Verbot bestimmter Produktionsverfahren oder Lagerhaltungen missachtet (Art. 10);
- b. Stoffe, von denen er weiss oder wissen muss, dass bestimmte Verwendungen die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, für diese Verwendungen in Verkehr bringt (Art. 26);
- c. Stoffe in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer über die umweltbezogenen Eigenschaften zu informieren (Art. 27 Abs. 1 Bst. a) oder über den vorschriftsgemässen Umgang anzuweisen (Art. 27 Abs. 1 Bst. b);
- d. mit Stoffen entgegen den Anweisungen so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28);
- e.¹¹⁹ Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt (Art. 29, 29b Abs. 2, 29f, 30a Bst. b und 34 Abs. 1);
- f.¹²⁰ mit Organismen so umgeht, dass die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden;
- g.¹²¹ beim Umgang mit pathogenen Organismen nicht alle notwendigen Einschliessungsmassnahmen trifft (Art. 29b Abs. 1);

¹¹⁵ SR 220

¹¹⁶ Eingelegt durch Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR 814.91).

¹¹⁷ Ursprünglich 4. Tit.

¹¹⁸ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2-6 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS 2006 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

¹¹⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR 814.91).

¹²⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR 814.91).

- h.¹²² pathogene Organismen ohne Bewilligung im Versuch freisetzt oder für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr bringt (Art. 29c Abs. 1 und 29d Abs. 3 und 4);
 - i.¹²³ Organismen, von denen er weiss oder wissen muss, dass bei bestimmten Verwendungen die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden, in Verkehr bringt (Art. 29d Abs. 1);
 - j.¹²⁴ Organismen in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 29e Abs. 1);
 - k.¹²⁵ mit Organismen entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 29e Abs. 2);
 - l. ...¹²⁶
 - m. eine Deponie ohne Bewilligung errichtet oder betreibt (Art. 30e Abs. 2);
 - n. Sonderabfälle für die Übergabe nicht kennzeichnet (Art. 30f Abs. 2 Bst. a) oder an eine Unternehmung übergibt, die keine Bewilligung besitzt (Art. 30f Abs. 2 Bst. b);
 - o. Sonderabfälle ohne Bewilligung entgegennimmt, einführt oder ausführt (Art. 30f Abs. 2 Bst. c und d);
 - p. Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen verletzt (Art. 30f Abs. 1);
 - q. Vorschriften über Abfälle (Art. 30a Bst. b) verletzt,
- wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft; werden dadurch Menschen oder die Umwelt in schwere Gefahr gebracht, so ist die Strafe Gefängnis.¹²⁷

² Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 61 Übertretungen

¹ Wer vorsätzlich

- a. aufgrund dieses Gesetzes erlassene Emissionsbegrenzungen verletzt (Art. 12 und 34 Abs. 1);
- b. Sanierungsverfügungen nicht befolgt (Art. 16 und 32c Abs. 1);
- c. behördlich verfügte Schallschutzmassnahmen nicht trifft (Art. 19–25);
- d. falsch oder unvollständig informiert oder anweist (Art. 27);



- ¹²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).
- ¹²² Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).
- ¹²³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).
- ¹²⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).
- ¹²⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).
- ¹²⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).
- ¹²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

- e. mit Stoffen, denen keine Informationen oder Anweisungen beiliegen, so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28);
- f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
- g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1);
- h. Meldepflichten im Zusammenhang mit Abfällen verletzt (Art. 30f Abs. 4, 30g Abs. 2, 32b Abs. 2 und 3);
- i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 32a^{bis}, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1–4);
- k. Vorschriften über den Verkehr mit anderen Abfällen verletzt (Art. 30g Abs. 1);
- l. die Kosten für den Abschluss, die Nachsorge und die Sanierung einer Deponie nicht sicherstellt (Art. 32b Abs. 1);
- m. Vorschriften über physikalische Belastungen und die Nutzung des Bodens (Art. 33 Abs. 2 und 34 Abs. 1 und 2) sowie über Massnahmen zur Verminderung der Bodenbelastung (Art. 34 Abs. 3) verletzt;
- n. Vorschriften über das Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen¹²⁸ verletzt (Art. 40);
- o. von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 46);
- p. Vorschriften über die Sicherstellung der Haftpflicht verletzt (Art. 59b),

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.¹²⁹

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 61a¹³⁰ Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungsabgaben

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Abgabe nach den Artikeln 35a, 35b oder 35b^{bis} hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil (Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben) verschafft, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils bestraft. Kann der Abgabebetrag zahlenmässig nicht genau ermittelt werden, so wird er geschätzt.¹³¹

² Der Versuch, sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil zu verschaffen, ist strafbar.

¹²⁸ Früher: Typenprüfungen und Kennzeichnungen

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

¹³⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

¹³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4215 4216; BBl 2002 6464).

³ Die Zollverwaltung verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach den Absätzen 1 und 2 nach den entsprechenden Verfahrensbestimmungen des ZG¹³².

⁴ Stellt ein Verhalten gleichzeitig eine durch die Zollverwaltung zu beurteilende Widerhandlung nach den Absätzen 1 oder 2 und eine Widerhandlung gegen die Zollgesetzgebung oder gegen das MinöStG¹³³ dar, so wird die für die schwerere Widerhandlung verwirkte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.¹³⁴

Art. 62 Anwendung des Verwaltungsstrafrechts

¹ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹³⁵ über das Verwaltungsstrafrecht gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

² Für Widerhandlungen gegen die Vorschriften über Lenkungsabgaben gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹³⁶ über das Verwaltungsstrafrecht.¹³⁷

6. Titel:¹³⁸ Schlussbestimmungen

Art. 63 Übergangsbestimmung für die Selbstkontrolle von Stoffen

¹ Drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dürfen Stoffe mit neuen Bestandteilen nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn die Selbstkontrolle (Art. 26) durchgeführt worden ist.

² Für die übrigen Stoffe bestimmt der Bundesrat die Übergangsfrist.

Art. 64 Anpassung von Verordnungen des Bundes

Wenn aufgrund anderer Bundesgesetze erlassene Umweltvorschriften diesem Gesetz widersprechen oder ihm nicht genügen, sind sie nach einem vom Bundesrat festzulegenden Programm anzupassen oder zu ergänzen.

Art. 65 Umweltrecht der Kantone

¹ Solange der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat, können die Kantone im Rahmen dieses Gesetzes nach Anhören des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation eigene Vorschriften erlassen.

¹³² [BS 6 465; AS 1956 587, 1959 1343 Art. 11 Ziff. III, 1973 644, 1974 1857 Anhang Ziff. 7, 1980 1793 Ziff. I 1, 1992 1670 Ziff. III, 1994 1634 Ziff. I 3, 1995 1816, 1996 3371 Anhang 2 Ziff. 2, 1997 2465 Anhang Ziff. 13, 2000 1300 Art. 92 1891 Ziff. VI 6, 2002 248 Ziff. I 1 Art. 41, 2004 4763 Anhang Ziff. II 1, 2006 2197 Anhang Ziff. 50. AS 2007 1411 Art. 131 Abs. 1]. Siehe heute: das Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0).

¹³³ SR 641.61

¹³⁴ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 6 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (SR 641.61).

¹³⁵ SR 313.0

¹³⁶ SR 313.0

¹³⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

¹³⁸ Ursprünglich 5. Tit.



² Die Kantone dürfen keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen und keine neuen Bestimmungen über Konformitätsbewertungen serienmässig hergestellter Anlagen sowie über den Umgang mit Stoffen oder Organismen erlassen.¹³⁹ Bestehende kantonale Vorschriften gelten bis zum Inkrafttreten entsprechender Vorschriften des Bundesrates.

Art. 66 Änderung von Bundesgesetzen

1. Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966¹⁴⁰ über den Natur- und Heimatschutz wird wie folgt geändert: Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 21, Art. 24 Abs. 1¹⁴¹;

2. Der Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1959¹⁴² über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils an Treibstoffzollertrag wird wie folgt geändert: Art. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 10, Art. 15 Abs. 1 Bst. b;

3. Das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971¹⁴³ wird wie folgt geändert: Art. 3 Abs. 1^{bis}, Art. 5 Abs. 1, Art. 23 Abs. 3, Art. 27 Abs. 2 (Aufgehoben);

4. Das Giftgesetz vom 21. März 1969¹⁴⁴ wird wie folgt geändert: Art. 16;

5. Das Arbeitsgesetz¹⁴⁵ wird wie folgt geändert: Art. 6 Abs. 1.

Art. 67 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1985¹⁴⁶

¹³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

¹⁴⁰ SR **451**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴¹ Diese Bestimmung hat heute eine neue Fassung.

¹⁴² [AS **1960** 368, **1962** 5 Art. 4, **1972** 596, **1977** 2249 Ziff. I 822. AS **1985** 834 Art. 39 Ziff. I]

¹⁴³ [AS **1972** 950, **1979** 1573 Art. 38, **1980** 1796, **1982** 1961, **1985** 660 Ziff. I 51, **1991** 362 Ziff. II 402 857 Anhang Ziff. 19, **1992** 288 Anhang Ziff. 32. AS **1992** 1860 Art. 74]

¹⁴⁴ [AS **1972** 430, **1977** 2249 Ziff. I 541, **1982** 1676 Anhang Ziff. 10, **1984** 1122 Art. 66 Ziff. 4, **1985** 660 Ziff. I 41, **1991** 362 Ziff. II 403, **1997** 1155 Anhang Ziff. 4, **1998** 3033 Anhang Ziff. 7. AS **2004** 4763 Anhang Ziff. I]

¹⁴⁵ SR **822.11**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴⁶ BRB vom 12. Sept. 1984 (AS **1984** 1143)

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

vom 19. Oktober 1988 (Stand am 9. Januar 2007)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9, 39 Absatz 1 und 46 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹ (USG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand und Inhalt der Prüfung

Art. 1 Errichtung neuer Anlagen

Projekte für Anlagen, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind, unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 9 des USG (Prüfung).

Art. 2 Änderungen bestehender Anlagen

¹ Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang aufgeführt sind, unterliegen der Prüfung, wenn:

- a. die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft und
- b. über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist (Art. 5).

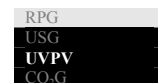
² Änderungen bestehender Anlagen, die nicht im Anhang aufgeführt sind, unterliegen der Prüfung, wenn:

- a. die Anlage nach der Änderung einer Anlage im Anhang entspricht und
- b. über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist (Art. 5).

Art. 3 Inhalt und Zweck der Prüfung

¹ Bei der Prüfung wird festgestellt, ob das Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören das USG und die Vorschriften, die

¹ SR 814.01



den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässer-schutz, die Walderhaltung, die Jagd und die Fischerei betreffen.

² Das Ergebnis der Prüfung bildet eine Grundlage für den Entscheid über die Bewilligung, Genehmigung oder Konzessionierung des Vorhabens im massgeblichen Verfahren (Art. 5) sowie für weitere Bewilligungen zum Schutz der Umwelt (Art. 21).

Art. 4 Übrige Anlagen

Bei Anlagen, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen, werden die Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3) angewendet, ohne dass ein Bericht nach Artikel 7 erstellt wird.

2. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze

Art. 5 Zuständige Behörde und massgebliches Verfahren

¹ Die Prüfung wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen eines Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahrens über das Projekt entscheidet (zuständige Behörde).

² Das für die Prüfung massgebliche Verfahren wird im Anhang bestimmt. Wird bei der nachträglichen Genehmigung von Detailplänen ausnahmsweise über wesentliche Umweltauswirkungen einer der UVP-Pflicht unterliegenden Anlage entschieden, so wird auch bei diesem Verfahrensschritt eine Prüfung durchgeführt.²

³ Soweit das massgebliche Verfahren im Anhang nicht bestimmt ist, wird es durch das kantonale Recht bezeichnet. Die Kantone wählen dasjenige Verfahren, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht. Sehen die Kantone für bestimmte Anlagen eine Sondernutzungsplanung (Detailnutzungsplanung) vor, gilt diese als massgebliches Verfahren, wenn sie eine umfassende Prüfung ermöglicht.

Art. 6 Mehrstufige Prüfung

Sieht der Anhang oder das kantonale Recht eine mehrstufige Prüfung in verschiedenen Verfahrensschritten vor, so wird die Prüfung bei jedem Verfahrensschritt so weit durchgeführt, als die Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt für den jeweiligen Entscheid bekannt sein müssen.

2. Kapitel: Bericht über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt

Art. 7 Pflicht zur Erstellung des Berichts

Wer eine Anlage, die nach dieser Verordnung geprüft werden muss, errichten oder ändern will, muss bei der Projektierung einen Bericht über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt erstellen.

² Satz eingefügt durch Ziff. II 7 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren (AS 2000 703).

Art. 8 Voruntersuchung

¹ Der Gesuchsteller klärt zuerst in einer Voruntersuchung nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstelle (Art. 10) ab, welche Auswirkungen seiner Anlage die Umwelt voraussichtlich belasten können.

² Sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so muss er im Bericht nur die Ergebnisse der Voruntersuchung schriftlich festhalten.

³ Sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so legt der Gesuchsteller der zuständigen Behörde (Art. 14) ein Pflichtenheft für die Erstellung des Berichts vor. Diese leitet das Pflichtenheft an die Umweltschutzfachstelle (Art. 12) weiter, welche dazu Stellung nimmt und den Gesuchsteller berät.

⁴ Das Pflichtenheft bezeichnet die Auswirkungen, die untersucht werden müssen, und legt den örtlichen und zeitlichen Rahmen für die Untersuchungen fest.

⁵ Für Projekte, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden, legt das kantonale Recht die Frist fest, innert der die kantonale Umweltschutzfachstelle zum Pflichtenheft Stellung nimmt.³

⁶ Bei Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden oder zu denen nach dem Anhang das Bundesamt für Umwelt⁴ (Bundesamt) anzuhören ist, nimmt dieses innert zwei Monaten zum Pflichtenheft Stellung.⁵

Art. 9 Inhalt des Berichts

¹ Der Bericht muss Artikel 9 Absätze 2 und 4 USG entsprechen.

² Er muss insbesondere alle Angaben enthalten, welche die zuständige Behörde benötigt, um das Projekt gemäss Artikel 3 prüfen zu können.

³ Er muss die der geplanten Anlage zurechenbaren Auswirkungen auf die Umwelt sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken ermitteln und bewerten.

⁴ Er muss auch die Abklärungen berücksichtigen, die im Rahmen der Raumplanung durchgeführt wurden und die den Schutz der Umwelt betreffen.

Art. 10 Richtlinien der Umweltschutzfachstellen

¹ Für den Bericht sind die Richtlinien des Bundesamtes massgebend, wenn:⁶

- a. die Prüfung von einer Bundesbehörde durchgeführt wird;
- b. der Bericht eine Anlage betrifft, bei deren Prüfung das Bundesamt anzuhören ist (Anhang), oder
- c. die kantonale Umweltschutzfachstelle keine eigenen Richtlinien erlassen hat.

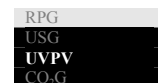
² In den übrigen Fällen gelten für die Erstellung des Berichts die Richtlinien der kantonalen Umweltschutzfachstelle.

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR **170.512.1**) angepasst.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).



Art. 11 Einreichung des Berichts

Der Gesuchsteller muss den Bericht zusammen mit den Unterlagen bei der Einleitung des massgeblichen Verfahrens der zuständigen Behörde einreichen.

3. Kapitel:
Beurteilung des Berichts durch die Umweltschutzfachstellen**Art. 12** Zuständigkeit

¹ Die kantonale Umweltschutzfachstelle beurteilt die Berichte zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden. Das kantonale Recht legt die Frist für die Beurteilung fest.⁷

² Das Bundesamt beurteilt innert fünf Monaten die Berichte zu Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden. Nach Eingang der kantonalen Stellungnahme (Art. 14 Abs. 2) verbleiben dem Bundesamt noch mindestens zwei Monate zur Beurteilung. Ist die zuständige Behörde mit der Beurteilung des Bundesamtes nicht einverstanden, so gilt für die Bereinigung Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997.^{8,9,10}

³ ...¹¹

Art. 13 Gegenstand der Beurteilung

¹ Die Umweltschutzfachstelle untersucht anhand der Richtlinien, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben im Bericht vollständig und richtig sind.

² Stellt sie Mängel fest, so beantragt sie der zuständigen Behörde, vom Gesuchsteller ergänzende Abklärungen zu verlangen oder Experten beizuziehen.

³ Sie beurteilt, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3) entspricht. Sie teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung der zuständigen Behörde mit; wenn nötig beantragt sie Auflagen und Bedingungen.

Art. 13a¹² Anhörung des Bundesamtes

¹ Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das Bundesamt anzuhören ist, sorgt die zuständige Behörde dafür, dass das Bundesamt über den Bericht sowie über die Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle oder einen bereinigten Entwurf der Beurteilung verfügt.

² Das Bundesamt beurteilt innert drei Monaten summarisch, ob die geplante Anlage den Vorschriften zum Schutz der Umwelt (Art. 3) entspricht.

⁷ Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

⁸ SR **172.010**

⁹ Satz eingefügt durch Ziff. II 7 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS **2000** 703).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

¹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

4. Kapitel: Aufgaben der zuständigen Behörde

1. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

Art. 14 Koordination

¹ Die zuständige Behörde sorgt für die Koordination der Vorarbeiten, insbesondere der Aufgaben von Gesuchsteller und Umweltschutzfachstelle.

² Sie sorgt dafür, dass die Umweltschutzfachstelle über den Bericht des Gesuchstellers sowie über die weiteren Grundlagen des massgeblichen Verfahrens verfügt, welche dazu dienen, dass die Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt beurteilt werden können. Bei einem Projekt, das von einer Bundesbehörde geprüft wird, gehören dazu auch Stellungnahmen, welche die Kantone im massgeblichen Verfahren abgeben.¹³

³ Die Kantone können die Aufgaben der zuständigen Behörde nach den Absätzen 1 und 2 einer andern Behörde übertragen.

Art. 15 Zugänglichkeit des Berichts

¹ Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass der Bericht öffentlich zugänglich ist. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten.

² Muss das Gesuch für die Anlage öffentlich aufgelegt werden, so wird in der Publikation darauf hingewiesen, dass auch der Bericht eingesehen werden kann.

³ Ist für das Gesuch keine öffentliche Auflage vorgeschrieben, so machen die Kantone den Bericht nach ihrem Recht bekannt. Die zuständige Behörde des Bundes kündigt im Bundesblatt oder in einem andern geeigneten Publikationsorgan an, wo der Bericht eingesehen werden kann.

⁴ Der Bericht kann während 30 Tagen eingesehen werden; vorbehalten bleiben abweichende Fristen über die Auflage im massgeblichen Verfahren.

Art. 16 Anordnungen der zuständigen Behörde

¹ Die zuständige Behörde trifft die Anordnungen, die für die Durchführung der Prüfung erforderlich sind.

² Sie entscheidet insbesondere über:

- a. die Anträge der Umweltschutzfachstelle;
- b. die Vornahme ergänzender Abklärungen und den Beizug von Experten;
- c. den Antrag des Gesuchstellers auf Geheimhaltung von Teilen seines Berichts.

³ Sie eröffnet dem Gesuchsteller den Entscheid über die Geheimhaltung von Teilen seines Berichts, bevor der Bericht öffentlich zugänglich gemacht wird.



¹³ Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS 1995 4261).

2. Abschnitt: **Durchführung der Prüfung und Entscheid über die Anlage**

Art. 17 Grundlagen für die Prüfung

Die zuständige Behörde stützt sich bei der Prüfung auf folgende Grundlagen:¹⁴

- a. Bericht des Gesuchstellers;
- b.¹⁵ Stellungnahmen der Behörden, die für eine Bewilligung nach Artikel 21 oder für eine Subventionierung nach Artikel 22 zuständig sind;
- c. Beurteilung des Berichts durch die Umweltschutzfachstelle;
- d. Anträge der Umweltschutzfachstelle;
- e. Ergebnisse allfälliger eigener oder von Experten durchgeführter Abklärungen;
- f. allfällige Stellungnahmen von weiteren Personen, Kommissionen, Organisationen oder Behörden, soweit sie als Grundlage für die Prüfung dienen.

Art. 18 Gegenstand der Prüfung

¹ Die zuständige Behörde prüft, ob das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3) entspricht.

² Entspricht das Projekt diesen Vorschriften nicht, so klärt sie ab, ob es mit Auflagen oder Bedingungen bewilligt werden kann.

Art. 19 Berücksichtigung der Prüfergebnisse

Die zuständige Behörde berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung bei ihrem Entscheid über das Gesuch im massgeblichen Verfahren.

Art. 20 Zugänglichkeit des Entscheides

¹ Die zuständige Behörde gibt bekannt, wo der Bericht, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle, die Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des Bundesamtes sowie der Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft, eingesehen werden können.¹⁶ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten sowie das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdelegitimierten nach Artikel 55 USG.

² Die Unterlagen nach Absatz 1 können während 30 Tagen eingesehen werden; vorbehalten bleiben abweichende Fristen über die Auflage im massgeblichen Verfahren.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

5. Kapitel: Koordination mit anderen Bewilligungen und mit Subventionsentscheiden

Art. 21 Koordination mit anderen Bewilligungen

¹ Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Verwirklichung eines Projektes eine der folgenden Bewilligungen voraussetzt, so stellt sie der Bewilligungsbehörde alle nötigen Unterlagen zu, fordert sie zur Stellungnahme auf und leitet diese an die Umweltschutzfachstelle weiter:

- a.¹⁷ Rodungsbewilligung nach Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹⁸,
- b. Bewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation nach Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966¹⁹;
- c.²⁰ Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991²¹ über die Fischerei;
- d.²² Bewilligungen nach Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991²³;
- e. Deponiebewilligung nach USG.

² Behörden, die für Bewilligungen nach Absatz 1 zuständig sind, erteilen bei Projekten, die auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden müssen, die Bewilligung erst nach Abschluss der Prüfung (Art. 18).

³ Hat die Bewilligungsbehörde gegenüber der zuständigen Behörde eine Stellungnahme abgegeben, so ist sie bei der von ihr zu erteilenden Bewilligung daran gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben.

Art. 22²⁴ Koordination mit Subventionsentscheiden

¹ Stellt die zuständige kantonale Behörde fest, dass ein Projekt voraussichtlich nur mit einer Subvention des Bundes verwirklicht werden kann, so holt sie vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Subventionsbehörde ein. Die Subventionsbehörde hört das Bundesamt an und berücksichtigt dessen Meinungsäusserung in ihrer Stellungnahme. Das Bundesamt äussert sich innert drei Monaten.

² Behörden, die für Entscheide über Subventionen des Bundes zuständig sind, gewähren bei Projekten, die auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden müssen, die Subvention erst nach Abschluss der Prüfung (Art. 18).

³ Hat die Subventionsbehörde gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde eine Stellungnahme abgegeben, so ist sie bei der Subventionierung daran gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS 1995 4261).

¹⁸ SR 921.0

¹⁹ SR 451

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS 1995 4261).

²¹ SR 923.0

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS 1995 4261).

²³ SR 814.20

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS 1995 4261).



6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 23** Änderung bisherigen Rechts

Die Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973²⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 24 Übergangsbestimmung

Bei Anlagen, deren Gesuch bei Inkraftsetzung dieser Verordnung bereits hängig, jedoch noch nicht rechtskräftig beurteilt war, gelten die Abklärungen des Sachverhalts als Bericht, sofern sie ausreichen, um das Projekt auf seine Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3) prüfen zu können. Dies gilt auch für die einzelnen Verfahrensschritte bei mehrstufigen Prüfungen.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

²⁵ SR 748.01

UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren

1 Verkehr 11 Strassenverkehr

Nr.	Anlagetyp ^a	Massgebliches Verfahren
11.1	Nationalstrassen	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Antragstellung durch den Bundesrat an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der allgemeinen Linienführung und die Art der zu errichtenden Nationalstrassen (Art. 11 BG vom 8. März 1960²⁷ über die Nationalstrassen) 2. Stufe: Genehmigung des generellen Projektes durch den Bundesrat (Art. 20 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen) 3. Stufe: Plangenehmigung durch das Departement (Art. 26 Abs. 1 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen)
11.2	*) Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 des Treibstoffzollgesetzes vom 22. März 1985 ²⁸)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

Nr.	Anlagetyp ^a	Massgebliches Verfahren
-----	------------------------	-------------------------

²⁶ Bereinigt gemäss Art. 47 Ziff. 3 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dez. 1990 (SR **814.600**), Art. 74 der V vom 23. Nov. 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR **748.131.1**), Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995 4261**), Art. 32 der V vom 25. Sept. 1995 über das Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen [AS **1995 4784**], Ziff. II 28 der V vom 25. Nov. 1998 (AS **1999 704**), Anhang 5 Ziff. 1 der Freisetzungsverordnung vom 25. Aug. 1999 (SR **814.912**), Ziff. II 7 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS **2000 703**), Anhang 7 Ziff. 2 der Kernenergieverordnung vom 10. Dez. 2004 (SR **732.11**) und Art. 71 Ziff. 2 der Seilbahnverordnung vom 21. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **743.011**).

²⁷ SR **725.11**

²⁸ SR **725.116.2**



11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

a) Betrifft das Vorhaben einen mit *) gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt angehört werden (Art. 13a).

12 Schienenverkehr

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
12.1	Neue Eisenbahnlinien (Art. 4 BG vom 20. März 1998 ²⁹ über die Schweizerischen Bundesbahnen und Art. 5 und 6 BG vom 20. Dez. 1957 ³⁰ über die Eisenbahnen)	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: a. <i>SBB</i> Antragstellung durch den Bundesrat an die Bundesversammlung betreffend die Beschlussfassung über den Bau neuer Eisenbahnstrecken (Art. 4 Abs. 3 BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen) b. Konzessionierte Bahnunternehmungen Beschlussfassung durch den Bundesrat betreffend die Erteilung der Konzession (Art. 6 BG vom 20. Dez. 1957³¹ über die Eisenbahnen) 2. Stufe: Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde³² (Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dez. 1957)
12.2	Andere Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen (einschliesslich Ausbau von Eisenbahnlinien)	Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dez. 1957)

²⁹ SR 742.31

³⁰ SR 742.101

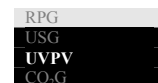
³¹ SR 742.101

³² Die massgeblichen Verfahren für neue Eisenbahnlinien, die dem Alpentransitbeschluss vom 4. Okt. 1991 (SR 742.104) unterstehen, richten sich nach diesem Erlass.

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
	– im Kostenvoranschlag (exkl. Sicherungsanlagen) von mehr als 40 Millionen Franken oder – die einem in diesem Anhang beschriebenen Anlagentyp entsprechen	
12.3	Anschlussgleise (Art. 2 BG vom 5. Okt. 1990 ³³ über die Anschlussgleise) im Kostenvoranschlag (exkl. Sicherungsanlagen) von mehr als 40 Millionen Franken	Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren (Art. 5 und 19 BG vom 5. Okt. 1990 über die Anschlussgleise; Art. 5, 8 und 9 V vom 26. Febr. 1992 ³⁴ über die Anschlussgleise)

13 Schifffahrt

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
13.1	Hafenanlagen für Schifffahrtsunternehmungen des öffentlichen Verkehrs	Plangenehmigung durch das Bundesamt für Verkehr (Art. 8 Abs. 1 BG vom 3. Okt. 1975 ³⁵ über die Binnenschifffahrt)
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
13.3	Bootschafen mit mehr als 100 Bootsplätzen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
13.4	Schaffung von Wasserstrassen	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Generelle Projektierung durch den Bundesrat 2. Stufe: Detailprojektierung



³³ SR 742.141.5
³⁴ SR 742.141.51
³⁵ SR 747.201

14 Luftfahrt

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
14.1	Flughäfen	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes [LFG] vom 21. Dez. 1948 ³⁶) und Genehmigung des Betriebsreglementes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFG ^a)
14.2	Flugfelder (ausgenommen Helikopterflugfelder) mit mehr als 15 000 Flugbewegungen ^b pro Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 LFG) und Genehmigung des Betriebsreglementes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFG ^a)
14.3	Helikopterflugfelder mit mehr als 1000 Flugbewegungen ^b pro Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 LFG) und Genehmigung des Betriebsreglementes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFG ^a)

a) Erfolgt das Plangenehmigungsverfahren zusammen mit dem Verfahren zur Genehmigung des Betriebsreglementes oder wird nur eines der beiden Verfahren durchgeführt, so gilt dies auch für die UVP.

b) Für den Begriff «Flugbewegungen» vergleiche Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 3 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR **814.41**).

2 Energie**21 Erzeugung von Energie**

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
21.1	Einrichtungen zur Nutzung von Kernenergie, zur Gewinnung, Herstellung, Verwendung, Bearbeitung und Lagerung von Kernmaterialien	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Rahmenbewilligungsverfahren (Art. 12 ff. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 ³⁷) 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (Art. 15 ff. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003)
21.2	*) Thermische Anlagen zur Energieerzeugung mit einer Feuerleistung von mehr als 100 MWth	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

³⁶ SR **748.0**

³⁷ SR **732.1**

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
21.3	*) Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Konzessionsverfahren ³⁸ (Art. 38 BG vom 22. Dez. 1916 ³⁹ über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [WRG]) 2. Stufe: Durch das kantonale Recht zu bestimmen ⁴⁰
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
21.5	Gaswerke, Kokereien, Kohleverflüssigungsanlagen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
21.6	*) Erdölraffinerien	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

22 Übertragung und Lagerung von Energie

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
22.1	Rohrleitungen im Sinne von Artikel 1 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Okt. 1963 ⁴¹ (RLG), für die eine Plangenehmigung erforderlich ist	Plangenehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 2 Abs. 1 RLG)
22.2	Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (erdverlegt), die für 220 kV und höhere Spannungen ausgelegt sind	Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 16 Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 ⁴²)
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m ³ Gas bzw. 5000 m ³ Flüssigkeit enthalten	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

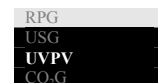
³⁸ Bei Anlagen an internationalen Gewässern: einstufiges Bundesverfahren (Art. 62 Abs. 1 WRG)

³⁹ SR **721.80**

⁴⁰ Bei Anlagen an internationalen Gewässern: einstufiges Bundesverfahren (Art. 62 Abs. 1 WRG)

⁴¹ SR **746.1**

⁴² SR **734.0**



Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
22.4	Kohlenlager mit mehr als 50 000 m ³ Lagerkapazität	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

3 Wasserbau

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 0,5 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 15 Millionen Franken	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m ³	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

4 Entsorgung

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
40.1	Geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle	<i>Mehrstufige UVP</i>
40.2	Kernanlagen zur Zwischenlagerung von abgebrannten Brennelementen sowie zur Konditionierung oder Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen	1. Stufe: Rahmenbewilligungsverfahren (Art. 12 ff. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003) 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (Art. 15 ff. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003)
40.3	Autoshredder-Anlagen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m ³	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
40.5	Reaktordeponien	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
40.6	Reststoffdeponien	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
40.7	Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
40.8	Zwischenlager für mehr als 1000 t flüssige oder mehr als 5000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

5 Militärische Bauten und Anlagen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
50.1	Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes ⁴³)
50.2	Armeemotorfahrzeugparks (AMP)	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes)
50.3	Militärflugplätze	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes)



⁴³ SR 510.10

50.4	Anlagen und Objekte der Armee, die einem in diesem Anhang beschriebenen Anlagentyp entsprechen	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes)
50.5	300-m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

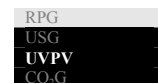
6 Sport, Tourismus und Freizeit

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
60.1	Seilbahnen: – für die touristische Erschliessung neuer Skigebiete und neuer Geländekammern in bestehenden Skigebieten – für den Zusammenschluss von Skigebieten	a. <i>Seilbahnen mit Bundeskonzession</i> Plangenehmigung durch das Bundesamt (Art. 3 Abs. 1 Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006 ⁴⁴) b. <i>Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung</i> Durch das kantonale Recht zu bestimmen
60.2	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
60.3	Skipisten mit Terrainveränderungen von mehr als 2000 m ² , die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 ha beträgt	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besucher pro Tag	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

⁴⁴ SR 743.01

7 Industrielle Betriebe

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
70.1	* Aluminiumhütten	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.2	Stahlwerke	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.3	Buntmetallwerke	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.5	Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.6	Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.10	Zementfabriken	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t im Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.12	Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.13	Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Materialien	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.14	Spanplattenwerke	Durch das kantonale Recht zu bestimmen



Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
70.15	Weitere Anlagen, deren Rohgas-massenstrom (bei Ausfall der Rauchgasreinigung) im Voll-lastbetrieb die Emissionbegrenzungen der Luftreinhalte-Verordnung a. für Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 5 um mehr als das 20fache oder b. für andere Stoffe nach Anhang 1 um mehr als das 100fache überschreitet	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
80.1	Gesamtmeliorationen, das heisst Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kultur-technischen Massnahmen, wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha, sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.2	Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (gemäss Perimeter der Vorstudie)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als – 125 Plätzen für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) oder – 100 Plätzen für Mastkälber oder – 75 Plätzen für Mutterschweine oder	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
	– 500 Plätzen für Mastschweine oder – 6000 Plätzen für Legehennen oder – 6000 Plätzen für Mastpoulets oder – 1500 Masttruten	
80.5	Einkaufszentren mit mehr als 5000 m ² Verkaufsfläche	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit mehr als 20 000 m ² Lagerfläche	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.7	Ortsfeste Funkanlagen ⁴⁵ (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 ⁴⁶ durchgeführt werden soll	Durch das kantonale Recht zu bestimmen



⁴⁵ Für die Begriffsbestimmung vergleiche Art. 2 der V vom 6. Okt. 1997 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (SR **784.102.1**).

⁴⁶ SR **814.912**

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

vom 8. Oktober 1999 (Stand am 1. Mai 2007)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 74 und 89 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. März 1997²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit diesem Gesetz sollen die CO₂-Emissionen vermindert werden, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind. Das Gesetz soll auch zur Verminderung anderer schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt, zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien beitragen.

Art. 2 Reduktionsziel

¹ Die CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Energieträger sind bis zum Jahr 2010 gegenüber 1990 gesamthaft um 10 Prozent zu vermindern. Massgebend für die Erreichung dieses Ziels ist der Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012.

² Die Emissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Brennstoffe sind gesamthaft um 15 Prozent und die Emissionen aus fossilen Treibstoffen (ohne Flugtreibstoffe für internationale Flüge) sind gesamthaft um 8 Prozent zu vermindern.

³ Der Bundesrat setzt sich für eine Begrenzung der Emissionen aus Flugtreibstoffen für internationale Flüge ein und regelt sie im Rahmen internationaler Abkommen.

⁴ Die Gesamtmenge der Emissionen berechnet sich nach Massgabe der in der Schweiz für die energetische Nutzung in Verkehr gebrachten fossilen Energieträger.

⁵ Der Bundesrat kann in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen Ziele für einzelne Bereiche der Volkswirtschaft festlegen.

⁶ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Reduktionszielen für die Zeit nach dem Jahr 2010. Dazu hört er vorgängig die interessierten Kreise an.

¹ SR 101

² BBl 1997 III 410

⁷ Verminderungen der Emissionen, die im Ausland erzielt und von der Schweiz oder von in der Schweiz ansässigen Unternehmen finanziert wurden, kann der Bundesrat bei der Berechnung der Emissionen nach diesem Gesetz angemessen berücksichtigen. Er regelt die Anforderungen und berücksichtigt dabei international anerkannte Kriterien.

Art. 3 Mittel

¹ Das Reduktionsziel soll in erster Linie durch energie-, verkehrs-, umwelt- und finanzpolitische sowie durch freiwillige Massnahmen erreicht werden.

² Kann das Reduktionsziel durch diese Massnahmen allein nicht erreicht werden, erhebt der Bund eine Lenkungsabgabe auf fossilen Energieträgern (CO₂-Abgabe).

³ Bestimmte Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen können sich von der CO₂-Abgabe befreien, wenn sie sich gegenüber dem Bund zu einer Begrenzung der CO₂-Emissionen verpflichten (Art. 9).

Art. 4 Freiwillige Massnahmen

¹ Zu den freiwilligen Massnahmen zählen namentlich auch Erklärungen, in denen sich Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen freiwillig verpflichten, die Emissionen zu begrenzen.

² Der Bundesrat kann geeignete Organisationen mit der Unterstützung und der Durchführung freiwilliger Massnahmen beauftragen.

Art. 5 Evaluation

¹ Der Bundesrat beurteilt regelmässig die Wirkung der getroffenen und geplanten Massnahmen im Hinblick auf die Verminderung der CO₂-Emissionen. Er berücksichtigt insbesondere die Entwicklung der wichtigsten Rahmenbedingungen wie Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrswachstum.

² Er stützt sich bei der Evaluation auf statistische Erhebungen.



2. Abschnitt: CO₂-Abgabe

Art. 6 Einführung der Abgabe

¹ Ist absehbar, dass das Reduktionsziel mit den Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 allein nicht erreicht wird, führt der Bundesrat die CO₂-Abgabe ein.

² Er berücksichtigt dabei insbesondere:

- a. die Wirkung weiterer Energieabgaben;
- b. die getroffenen Massnahmen anderer Staaten;
- c. die Preise der Brenn- und Treibstoffe in den Nachbarstaaten;
- d. die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und einzelner Branchen.

³ Der Bundesrat kann die Abgabe frühestens im Jahr 2004 einführen.

⁴ Er kann die Abgabe stufenweise einführen. Er legt den Zeitplan für die einzelnen Stufen im Voraus fest.

Art. 7 Abgabeobjekt und Abgabesatz

¹ Der CO₂-Abgabe unterliegen die Herstellung oder Gewinnung und die Einfuhr von Kohle sowie von fossilen Brenn- und Treibstoffen nach Artikel 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996³, soweit diese zur energetischen Nutzung in Verkehr gebracht werden.

² Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ höchstens 210 Franken.

³ Der Bundesrat kann die Abgabesätze für fossile Brenn- und Treibstoffe nach Massgabe der Erfüllung der Reduktionsziele unterschiedlich festlegen. Er kann die CO₂-Abgabe auch nur auf Brennstoffen oder nur auf Treibstoffen erheben.

⁴ Die Abgabesätze unterliegen der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Art. 8 Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind:

- a.⁴ für die Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005⁵ Zahlungspflichtigen sowie die Hersteller und Erzeuger im Inland;
- b. für die Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern: die nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁶ steuerpflichtigen Personen.

Art. 9 Abgabebefreiung

¹ Wer grosse Mengen von fossilem Brenn- oder Treibstoff verbraucht oder wer durch die Einführung der CO₂-Abgabe in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt würde, wird von der Abgabe befreit, wenn er sich dem Bund gegenüber verpflichtet, die CO₂-Emissionen zu begrenzen.

² Zur Begrenzung der CO₂-Emissionen verpflichten können sich:

- a. grosse Unternehmen;
- b. mehrere Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen gemeinsam;
- c. energieintensive Unternehmen, wenn ihre Belastung durch die CO₂-Abgabe mehr als 1 Prozent ihres Bruttoproduktionswertes beträgt.

³ Die Verpflichtung umfasst mindestens:

- a. eine CO₂-Begrenzung bis zum Jahr 2010;
- b. die Erstellung eines Massnahmenplanes;
- c. die Überprüfung der Wirkung der Massnahmen;
- d. die regelmässige Berichterstattung.

⁴ Der Umfang der Begrenzung der Emissionen bei einer Verpflichtung orientiert sich:

- a. an den Zielen nach Artikel 2;
- b. an den bereits realisierten Reduktionsmassnahmen;

³ SR 641.61

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, in Kraft seit 1. Mai 2007 (SR 631.0).

⁵ SR 631.0

⁶ SR 641.61

- c. an den Kosten von Reduktionsmassnahmen;
- d. an der Position der Unternehmen im internationalen Wettbewerb;
- e. an der zu erwartenden Wachstumsrate der Produktion.

⁵ Sind die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung gegeben, so wird die Abgabe zurückerstattet. Der Bundesrat kann die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie gemessen an ihrem Betrag einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

⁶ Wer die gegenüber dem Bund eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält, hat die Abgabe, von der er befreit wurde, einschliesslich Zinsen nachzuzahlen. Diese Nachzahlungspflicht verjährt fünf Jahre nach Festlegung der Abgabepflicht. Im Weiteren kann die Steuerbehörde jederzeit Sicherstellung verlangen.

Art. 10 Verwendung des Abgabeertrags

¹ Als Abgabeertrag gelten die gesamten Einnahmen aus der CO₂-Abgabe einschliesslich Zinsen nach Abzug aller Vollzugskosten.

² Der Abgabeertrag von Bevölkerung und Wirtschaft wird nach Massgabe der von ihnen entrichteten Abgaben aufgeteilt.

³ Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.

⁴ Der Anteil der Wirtschaft wird an die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Art. 5 AHVG⁷) über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Diese werden angemessen entschädigt.

⁵ Wer nach Artikel 9 von der CO₂-Abgabe befreit ist, erhält keine Rückerstattung nach Absatz 4.

Art. 11 Verfahren

¹ Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf Kohle. Bei der Ein- und Ausfuhr gelten die Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.

² Für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern gelten die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.

³ Der Bundesrat kann im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Abgabebefreiung Vollzugsaufgaben auf geeignete Organisationen übertragen.

⁴ Der Rechtsmittelweg richtet sich nach Artikel 34 ff. des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁸.

⁷ SR 831.10

⁸ SR 641.61

3. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Abgabenhinterziehung

¹ Wer vorsätzlich sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabenvorteil verschafft, namentlich die CO₂-Abgabe hinterzieht oder eine unrechtmässige Befreiung, Vergütung oder Rückerstattung von Abgaben erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Wer durch fahrlässiges Verhalten für sich oder einen anderen einen unrechtmässigen Abgabenvorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Einfachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Art. 13 Abgabegefährdung

¹ Sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit einer Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person meldet;
- b. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt, vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- c. in einem Antrag auf Befreiung, Vergütung oder Rückerstattung von Abgaben oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt, über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt; oder
- d. für die Abgabeerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert.

² In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Einfachen der gefährdeten Abgabe ausgesprochen werden.

Art. 14 Verhältnis zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz

¹ Widerhandlungen werden nach dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974⁹ verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.

³ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach Absatz 1 und einer durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt und angemessen erhöht.

Art. 15 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht das Gesetz und erlässt die Ausführungsvorschriften. Vor Erlass der Ausführungsvorschriften hört er die Kantone und die interessierten Kreise an.

⁹ SR 313.0

² Er kann für bestimmte Aufgaben die Kantone und private Organisationen beiziehen.

³ Soweit die Gesamtverteidigung es erfordert, regelt der Bundesrat durch Verordnung die Ausnahmen von Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 16 Übergangsbestimmung

Der Abgabe unterliegen alle fossilen Energieträger, für welche die Mineralölsteuerforderung oder die Zollzahlungspflicht nach Inkraftsetzung der CO₂-Abgabe entsteht.

Art. 17 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2000 ¹⁰



¹⁰ BRB vom 5. April 2000 (AS **2000** 985).

